

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Die Bedeutung von Zeitzeug:innen bei der Suche und Verurteilung von
NS-Täter:innen

verfasst von | submitted by

Anna-Lena Knoll BEd

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Education (MEd)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears
on the student record sheet:

UA 199 506 511 02

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Lehramt Sek (AB)
Unterrichtsfach Deutsch Unterrichtsfach
Geschichte und Politische Bildung

Betreut von | Supervisor:

Mag. Dr. Johannes Brzobohaty

1	Einleitung.....	1
1.1	Problemstellung und Relevanz.....	6
1.2	Zielsetzung der Arbeit.....	7
1.3	Aufbau der Arbeit.....	8
1.4	Methodik.....	9
2	Verfolgung von NS-Täter:innen.....	15
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	17
2.1.1	Strafrechtliche Vereinbarungen.....	17
2.1.2	Nationale Umsetzung.....	20
2.1.3	Involvierung von [Zeit-]Zeug:innen.....	21
2.2	Späte NS-Prozesse.....	23
3	Simon Wiesenthals Beitrag zur NS-Verfolgung.....	26
3.1	Biografie.....	26
3.2	Politische Auseinandersetzungen.....	28
3.3	Suche nach NS-Verbrecher:innen.....	30
3.3.1	Einbezug von [Zeit-]Zeug:innen.....	31
3.3.2	Zusammenarbeit mit Institutionen.....	34
3.3.3	Wiesenthals Organisationen.....	37
4	Der Fall Adolf Eichmann.....	40
4.1	Frühes Leben und NS-Zeit.....	40
4.2	Eichmanns Flucht und Wiesenthals Suche.....	41
4.3	Auffindung und Entführung.....	44
4.4	Relevanz der [Zeit-]Zeug:innen.....	47
4.5	Prozess von Adolf Eichmann.....	48
5	Der Fall Hermine Braunsteiner.....	51
5.1	Leben vor dem Krieg.....	51
5.2	Tätigkeiten während des Krieges.....	52
5.3	Verhaftung, Gefangennahme und Auswanderung in die USA.....	54
5.4	Auffindung durch Simon Wiesenthal.....	60
5.5	Auslieferung Braunsteiners.....	63
5.6	Majdanek-Prozess.....	71
5.7	Prozessführung im Fall Hermine Braunsteiner.....	74
5.7.1	„Frauenkonzentrationslager“ Ravensbrück und „Außenlager“ Genthin.....	74
5.7.2	„Konzentrations- und Vernichtungslager“ Majdanek.....	81
5.7.3	Einordnung der Relevanz dieser Aussagen.....	89
5.8	Relevanz der [Zeit-]Zeug:innen.....	93
5.9	Mediale Aufarbeitung.....	95
6	Vergleich des Falles mit weiteren Täter:innen.....	99
6.1	Ilse Koch.....	99
6.2	Franz Stangl.....	103
6.3	Josef Schwammberger.....	106
6.4	Walter Kümmel.....	109

6.5	<i>Othmar Trnka (Trenker)</i>	111
7	Rolle der [Zeit-]Zeug:innen	113
7.1	<i>Einordnung der [Zeit-]Zeug:innen</i>	115
7.2	<i>Suche nach [Zeit-]Zeug:innen</i>	118
7.3	<i>Zeug:innenproblem</i>	121
8	Fazit	127
9	Ausblick	132
10	Literatur	133
10.1	<i>Archivbestände</i>	133
10.2	<i>ANNO-Zeitungsberichte</i>	133
10.3	<i>Sekundärliteratur</i>	133
10.4	<i>Online Quellen</i>	138
11	Abstract	141

1 Einleitung

In dieser Masterarbeit werden nationalsozialistische Verbrecher:innen und ihr Auffinden im Vordergrund stehen. Inwiefern Aussagen und Hinweise von [Zeit-]Zeug:innen für die Suche nach NS-Verbrecher:innen von Bedeutung waren wird dazu Untersuchungsgegenstand sein. Dabei wird stets der Begriff [Zeit-]Zeug:innen verwendet. Die Terminologie soll gewährleisten, die Rolle der Zeug:innen vor Gericht zu veranschaulichen und gleichzeitig ihrer Bedeutung als Zeitzeug:innen gerecht zu werden, da sie die Periode des Nationalsozialismus überlebten.

Des Weiteren wurden alle Personengruppen in dieser Arbeit mit Doppelpunkt an die geschlechtergerechte Sprache angepasst. Eine Verbindung der jüdischen Glaubensgemeinschaft und dem Davidstern sollte durch die Vermeidung des Asterisks umgangen werden.

Um die Forschung einzugrenzen, wird die Arbeit von Simon Wiesenthal vordergründig behandelt. Es soll eruiert werden, wie er von [Zeit-]Zeug:innenaussagen motiviert wurde, bestimmte Personen zu finden. Die mit der Suche einhergehenden Rechtsprechungen rund um die Verbrecher:innen werden ebenso ausführlich betrachtet. [Zeit-]Zeug:innenberichte vor Gericht sind dafür besonders ins Augenmerk zu nehmen.

Direkt nach Kriegsende übernahmen alliierte und nationale Gerichte die Aufgaben der Justiz. Dadurch war die Verantwortung nicht immer klar geregelt.¹ In Österreich wurden für die Verurteilung von NS-Verbrecher:innen Volksgerichte eingesetzt. Diese waren anfänglich neben den alliierten Gerichten für die Rechtsprechung zuständig. Mit der Einführung des Staatsvertrages wurden die Volksgerichte 1955 wieder aufgelassen. Seither übernahmen nationale Gerichte die Urteilssprechungen, wobei es zu vielen Freisprüchen ehemaliger NS-Verbrecher:innen kam.² Der Staatsanwalt des Majdanek-Prozesses fasste die Lage für die Verurteilung der Täter:innen wie folgt zusammen: „*Wir haben viele Leichen aber keine Täter*“. Er spielte mit dieser Aussage darauf an, dass durch die Verwechslungen von Personen, Handlungsorten und Zeitangaben die Angeklagten einen Vorteil erzielen konnten.³

Wurden NS-Verbrecher:innen verurteilt, kam es im weiteren Verlauf oftmals zu Strafminderungen. Die Haftzeit konnte in vielen Fällen durch Organisationen, die unter anderem von der Kirche gegründet worden waren, minimiert werden.⁴ Das bedeutete, dass sich

¹ Vgl. Raim, 2013, S. 506 f.

² Vgl. Krist, Lichtblau, 2017, S. 375 f.

Vgl. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Online unter:
<https://ausstellung.de.doew.at/b132.html>

³ VWL.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Thorsten Schmitz, Die Stute von Majdanek (13.12.1996) In: Süddeutsche Zeitung 50, S. 20

⁴ Siehe dazu: Drechsler, 2005, S. 118

private und kirchliche Institutionen für die Strafminderungen einsetzten oder NS-Verbrecher:innen unterstützten, unterzutauchen. Allgemein verurteilten die Gerichte die NS-Täter:innen auch tendenziell mild, weshalb eine Verhaftung oft zu keinem oder einem geringem Urteil führte. Die im Rahmen dieser Masterarbeit präsentierten Fallbeispiele zeigen auf, dass es auch weitere Gründe für eine Strafmilderung gab.

Vielen NS-Verbrecher:innen wurde auch zugerechnet, dass sie sich nach der nationalsozialistischen Herrschaft in die Gesellschaft einfanden. Es wurde berücksichtigt, dass die Täter:innen vor und nach dem Holocaust keine oder nur geringfügig strafrechtliche Taten begangen hatten. Die Täter:innen waren vor dem Krieg nicht strafbar geworden und fügten sich nach dem Ausnahmezustand des Nationalsozialismus wieder in eine „normale“ Gesellschaft ein.⁵

Für die Rechtsprechung von NS-Täter:innen wurden [Zeit-]Zeug:innen vernommen. [Zeit-]Zeug:innen sind vor Gericht seit es Rechtsprechungen gibt, bedeutsam. Schon im Römischen Reich war klar, dass ein:e [Zeit-]Zeug:in für eine prozessentscheidende Wirkung nicht genügte. Bei NS-Prozessen führte eine alleinstehende Aussage oftmals zum Freispruch.⁶ Nationalsozialistische Taten konnten ohne die Aussagen von [Zeit-]Zeug:innen aufgrund einer dünnen Aktenlage meist nicht gerichtet werden.⁷ Stengel (2023) schreibt dazu folgendes:

Da schriftliche Beweismittel und sogenannte Sachbeweise⁸ für viele Verbrechen des Nationalsozialismus gar nicht oder nicht in ausreichender Dichte vorlagen und die Angeklagten in diesen Prozessen sehr selten Geständnisse ablegten, waren Staatsanwaltschaften und Gerichte in fast allen NS-Verfahren wesentlich auf die Aussagen von Zeugen angewiesen.⁹

Besonders Taten in Osteuropa wurden von nationalsozialistischen Datenbeständen nicht festgehalten.¹⁰ Die Justiz war deshalb motiviert, [Zeit-]Zeug:innen für Prozesse zu finden. Dabei halfen Organisationen wie das *Rote Kreuz*.¹¹ Dass es zu Strafprozessen kam, kann laut Freudinger (2002) in vielen Fällen durch die Aussagen von [Zeit-]Zeug:innen begründet werden.¹² Insgesamt ist die Bedeutung von [Zeit-]Zeug:innen während der Prozesse aber umstritten. Vollkommen unbeachtet ist bisher, inwiefern [Zeit-]Zeug:innen bei der Suche nach NS-Verbrecher:innen mitwirkten. Zwar können vereinzelt Hinweise von Betroffenen als Initiator für die Auffindung von NS-Täter:innen nachgewiesen werden, eine allgemeine

⁵ Vgl. Greiser, 2011, S. 32 f.

⁶ Vgl. Weissberg, 2020, S. 43; Stengel, 2023a, S. 45 und S. 60

⁷ Siehe dazu: Stengel, 2023a, S. 45

⁸ Als Sachbeweise gelten Mordwerkzeuge, Leichen und sonstige Gegenstände der Taten (Vgl. Stengel, 2023a, S. 45)

⁹ Stengel 2023a, S. 45

¹⁰ Vgl. Garscha, 2009, S. 1

¹¹ Vgl. Stengel, 2023a, S. 62 f. und 515

¹² Vgl. Freudinger, 2002, S. 16

Betrachtung liegt aber noch nicht vor. Insbesondere, wie die Arbeit von Simon Wiesenthal durch die Kontaktaufnahme von [Zeit-]Zeug:innen beeinflusst wurde, soll im Rahmen dieser Arbeit betrachtet werden.

Simon Wiesenthal, selbst Opfer des Nationalsozialismus und in mehreren ‚Konzentrationslagern‘ gefangen, widmete sich direkt nach dem Krieg der Suche und möglichen Verurteilung von NS-Verbrecher:innen. Schon als Inhaftierter arbeitete er an einer Liste mit den Namen der Verbrecher:innen. Trotz seiner Bemühungen, wurden nur wenige Täter:innen vor Gericht zur Verantwortung gezogen. Adolf Eichmann gilt als berühmtestes Beispiel von Simon Wiesenthals Arbeit. Dieser ehemalige NS-Funktionär wurde von Wiesenthal in Argentinien gefunden und vor Gericht gebracht.¹³

Die Handlungsmotivation Wiesenthals unterlag unterschiedlichen Motiven. Einerseits stand der Wunsch nach Gerechtigkeit im Vordergrund. Unter anderem begründete er sein Engagement auch durch das Versterben der Beteiligten. Nicht nur Täter:innen starben vor einer möglichen Rechtsprechung, auch die Einbeziehung von [Zeit-]Zeug:innen war durch deren zunehmenden Alters gefährdet. Außerdem litt das Erinnerungsvermögen der Beteiligten je mehr Zeit verging.¹⁴

[Zeit-]Zeug:innen waren für die Arbeit Wiesenthals von großer Bedeutung. Diese konnten vom Holocaust berichten und sich an die verantwortlichen Personen erinnern.¹⁵ Deshalb begann Simon Wiesenthal direkt nach Ende des Krieges, in *Displaced Persons* ‚Lagern‘ (DP-‚Lagern‘)¹⁶ nach [Zeit-]Zeug:innen zu suchen. Er bat Betroffene, ihre Erlebnisse so detailliert wie möglich aufzuschreiben und Verbrecher:innen namentlich zu nennen. Neben diesen Namen waren auch Handlungsorte wesentlich. Durch sein Vorgehen entstanden umfangreiche Verzeichnisse zu Tatorten, Täter:innen und [Zeit-]Zeug:innen.¹⁷

Unter den Betroffenen des Holocausts erfreute sich Simon Wiesenthal immer größerer Bekanntheit. Diese Wertschätzung führte dazu, dass viele Informant:innen von selbst auf ihn zukamen. Um diese Kontaktaufnahmen zu gewährleisten, schätzte Simon Wiesenthal auch stets die Zusammenarbeit mit öffentlichen Medien, weil diese seine Präsenz erhöhten.¹⁸

¹³ Siehe dazu: Krist, Lichtblau, 2017, S. 391 f.; Segev, 2010, S. 85 f.

¹⁴ Vgl. Pick, 1997, S. 170; Wiesenthal, In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 2012, S. 204; Garscha, 1998, S. 1 f.

¹⁵ Vgl. Segev, 2010, S. 92.

¹⁶ Die Bezeichnung *Displaced Persons* bezieht sich auf Personen, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg aufgrund der Entführungen außerhalb ihres Heimatlandes aufhielten. Dazu zählen unter anderem ehemalige Inhaftierte von ‚Konzentrationslagern‘ (Vgl. Wien Geschichte Wiki, Online unter: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Displaced_Persons).

¹⁷ Siehe dazu: Wechsberg, Ein Mann und seine Aufgabe, In: Wiesenthal, 1967, S. 19 f.

¹⁸ Vgl. Segev, 2010, S. 138 f.; Wiesenthal, 1961, S. 32; Drechsler, 2005, S. 5.

Vorangetrieben wurde die Arbeit Wiesenthals auch durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen US-amerikanischen Organisationen. Direkt zu Kriegsende schloss er sich dem *War Crimes Office* an.¹⁹ Auch beim *Office of Strategic Services (OSS)* war Wiesenthal involviert. Dabei standen diejenigen Verbrecher:innen, die ins Exil gegangen waren, im Vordergrund der Untersuchungen.²⁰ Weil diese Organisation (OSS) vermehrt vom *Counter Intelligence Corps (CIC)* übernommen wurde, trat Wiesenthal auch mit dieser Stelle in Zusammenarbeit.²¹ 1947 konnte Simon Wiesenthal eine eigene Organisation für die Verfolgung von NS-Täter:innen verwirklichen. Das *Zentrum für jüdische historische Dokumentation* widmete sich der Sammlung von Informationen der [Zeit-]Zeug:innen. Die Stelle versuchte, die Urteilssprechung von Verbrecher:innen zu initiieren. Durch aufkommende Schwierigkeiten in der Informationsbeschaffung wurde die Organisation 1954 aufgelassen. Die Akte zu Adolf Eichmann behielt Wiesenthal stets bei sich. Durch die Erfolge bei dessen Suche konnte Wiesenthal 1961 ein neues Dokumentationszentrum eröffnen.²²

Simon Wiesenthal ist bei vielen als „Nazi-Jäger“ oder „Eichmann-Jäger“ bekannt. Selbst lehnte Simon Wiesenthal diese Bezeichnung stets ab. Er verfolgte keine Nationalsozialist:innen per se, sondern nationalsozialistische Täter:innen. Ziel seiner Arbeit sei es dabei immer gewesen, gegen das Vergessen vorzugehen und Recht einzufordern.²³ Simon Wiesenthal widmete sein gesamtes Leben nach dem Holocaust der Suche nach NS-Verbrecher:innen. Die Ruhelosigkeit, die damit einherging, kann im folgenden Zitat abgelesen werden:

Zu diesem Zeitpunkt war ich so naiv, daß [sic!] ich nicht ahnen konnte, daß [sic!] diese Arbeit, der ich mich damals verschrieben habe, wahrscheinlich eine Arbeit bis zum Ende meines Lebens bleiben wird.²⁴

In dieser Masterarbeit soll ebenso der Fall von Hermine Braunsteiner herangezogen werden. Diese wurde 1919 in Wien geboren und stammte aus armen Verhältnissen. Aufgrund der finanziellen Last war die Anstellung als ‚KZ-Aufseherin‘ zu Kriegsbeginn für Hermine Braunsteiner attraktiv. Ab 1939 war sie im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück als ‚Aufseherin‘ tätig.²⁵ 1942 wurde Hermine Braunsteiner ins ‚Konzentrations- und

¹⁹ Vgl. Sporrer und Steiner, 1992, S. 61 f.

²⁰ Siehe dazu: Sporrer und Steiner, 1992, S. 68 f.

²¹ Vgl. Drechsler, 2005, S. 100

²² Vgl. Sporrer und Steiner, 1992, S. 35 f. und S. 88 f.; Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien (VWI), Lebenslauf Simon Wiesenthal, Online unter:

<https://www.vwi.ac.at/index.php/institut/simon-wiesenthal/lebenslauf-simon-wiesenthal>

²³ Vgl. Garscha, 1998, S. 1 f.

²⁴ Vortrag von Simon Wiesenthal, veröffentlicht in: Vogel, 1979, S.17

²⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl.: I/R Ib – 1282/46- Pl./Le., 11.05.1946, Niederschrift vom 11.5.46 & Chronology, Oktober 1958 & Polizeidirektion Wien, Zl.: I/R Ib – 1282/46- Pl./Le., 09.05.1946, Niederschrift über die Vernehmung des Angezeigten.

Vernichtungslager‘ Majdanek versetzt.²⁶ Nach einem etwa einjährigen Aufenthalt kam Braunsteiner zurück nach Ravensbrück und übernahm dort die Lagerleitung eines Außenlagers.²⁷

Im Jahr 1949 wurde Hermine Braunsteiner in Wien wegen ihrer Taten im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück zu drei Jahren Kerker verurteilt. Die Vergehen im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek blieben aufgrund zu weniger [Zeit-] Zeug:innenaussagen unberücksichtigt.²⁸ Nachdem Braunsteiner ihre Haftstrafe verbüßt hatte, lernte sie einen US-Amerikaner kennen. Die beiden heirateten 1958.²⁹ Durch die Beziehung emigrierte Braunsteiner in die USA. Bei der Antragstellung zur Staatsbürgerschaft verschwieg sie ihre Vorstrafen.³⁰

Simon Wiesenthal wurde durch [Zeit-]Zeuginnen, die sich an ihn wandten, auf die ehemalige ‚Aufseherin‘ aufmerksam. Die Frauen baten ihn, den Verbrechen Braunsteiners nachzugehen.³¹ Simon Wiesenthal folgte dem Hinweis und konnte den Aufenthaltsort Braunsteiners in den USA ausfindig machen. Er wandte sich an einen bekannten hiesigen Reporter, der die Strafverfolgung durch seine Berichterstattung in Gang bringen sollte.³² Unter anderem dank der Arbeit von Simon Wiesenthal konnte erreicht werden, dass Hermine Braunsteiner die US-amerikanische Staatsbürgerschaft verlor und in die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert wurde.³³

1975 fand der dritte Majdanek-Prozess (Düsseldorf) statt, bei dem Hermine Braunsteiner zu einer der 15 Angeklagten gehörte. Fünf Jahre lang debattierten die Richter über deren Schuld. Um die 200 [Zeit-]Zeug:innen mussten vor Gericht ihre Erlebnisse schildern.³⁴ Hermine Braunsteiner bekam als einzige der Angeklagten eine lebenslange Haftstrafe. Begründet wurde das Urteil damit, dass Hermine Braunsteiners Handlungen durch niedrige Beweggründe erklärbar seien und sie keine Rücksicht auf menschliche Bedürfnisse gezeigt hätte.³⁵

²⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl.: I/R Ib – 1282/46- Pl./Le., 11.05.1946, Niederschrift vom 11.5.46.

²⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl.: I/R Ib – 1282/46- Pl./Le., 11.05.1946, Niederschrift vom 11.5.46.

²⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Volksgericht Wien, Im Namen der Republik Österreich, 22.11.1949, Vg 1g Vr 5670/48, Hv 1114/49.

²⁹ Siehe dazu: Schwartz, In: Kramer, 2006, S. 349 f

³⁰ Vgl. Wiesenthal, 1995, S. 190 f.; Noble, 1979, S. 136

³¹ Vgl. Wiesenthal, 1995, S. 179 f.

³² Siehe dazu: Pick, 1997, S. 300

³³ Vgl. Lichtenstein, 1979, S. 27; Levy, 1995, S. 279

³⁴ Vgl. Lichtenstein, 1979, S. 21 f.; Pick, 1997, S. 304; Wiesenthal, 1995, S. 201

³⁵ Siehe dazu: Wiesenthal, 1995, S. 202; Elissa Mailänder, Der Fall Hermine Braunsteiner, In: Kuretsidis-Haider et al., 2011, S. 229

Anhand dieses Fallbeispiels soll im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit eruiert werden, welche Bedeutung [Zeit-]Zeug:innenaussagen bei der Arbeit von Simon Wiesenthal hatten. Dass Simon Wiesenthal auf die Täterin aufmerksam wurde, kann durch die Kontaktaufnahme in Israel begründet werden. Wie bereits beschrieben, kamen viele [Zeit-]Zeug:innen mit steigender Bekanntheit auf Simon Wiesenthal zu, um ihn auf Täter:innen hinzuweisen. Inwiefern sich diese Hinweise auf seine Suche nach NS-Verbrecher:innen auswirkten, soll Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit sein. Auch die Bedeutung bei Gerichtsprozessen und damit verbundene Probleme, sind zu behandeln.

Unterschiedliche Schwierigkeiten gingen mit der Einvernahme von [Zeit-]Zeug:innen vor Gericht einher. Vor der Justiz wurde die Objektivität der [Zeit-]Zeug:innen wegen vorangegangener Täter:innen-Opfer-Beziehungen hinterfragt. Auch die Erinnerungsmöglichkeit der Personen wurde angezweifelt. Verantwortliche der Justiz fürchteten auch Absprachen unter den Aussagenden.³⁶ Diese Schwierigkeiten werden im Rahmen der Arbeit umfangreich behandelt werden.

1.1 Problemstellung und Relevanz

Bei der Suche nach NS-Verbrecher:innen arbeitete Simon Wiesenthal oft mit [Zeit-]Zeug:innen zusammen, die ihn einerseits auf die Täter:innen aufmerksam machten, andererseits aber auch mithilfe ihrer Augenzeug:innenberichte die Suche vorantrieben und Rechtswege in die Gänge leiten konnten. Simon Wiesenthal als Initiator war dabei stets vordergründig als Vermittler tätig, trotzdem soll in der Arbeit untersucht werden, inwiefern die [Zeit-]Zeug:innen und ihre Erlebnisse seine Arbeit beeinflussten und ermöglichten. Das Fallbeispiel von Hermine Braunsteiner kann dabei spannende Aspekte der Arbeit Wiesenthals beleuchten. Die Bedeutung dieser Aussagen und Hinweise gilt es zu untersuchen.

Die Involvierung von [Zeit-]Zeug:innen vor Gericht wurde bereits in mehreren Werken der Sekundärliteratur behandelt. Inwiefern die Aussagen der Betroffenen und Beteiligten aber bei der Urteilssprechung mitgewirkt haben, ist weniger vordergründig behandelt worden. Deshalb soll sich diese Masterarbeit dem Problem widmen, welche Relevanz diese [Zeit-]Zeug:innenberichte vor Gericht, aber vorrangig auch bei der Suche nach NS-Verbrecher:innen, einnahmen.

Auch die Rechtsprechung und die Bedeutung von [Zeit-]Zeug:innenaussagen soll im Rahmen der Arbeit betrachtet werden, um darlegen zu können, dass für die Verurteilungen die Aussagen der Betroffenen und Augenzeug:innen notwendig waren. Es gilt zu untersuchen,

³⁶ Vgl. Stengel, 2023a, S. 53 f. und 511; Rückerl, 1977, S. 88 f.

inwiefern die Berichte der [Zeit-]Zeug:innen für die Richter:innen von NS-Verbrecher:innen von Belang waren und welchen Einfluss diese womöglich auf die Rechtsprechung hatten.

Weil Täter:innen und [Zeit-]Zeug:innen durch das Vergehen der Zeit vermehrt sterben, kann die Rechtsprechung rund um NS-Täter:innen alsbald als abgeschlossen betrachtet werden. Verantwortliche vor Gericht zu ziehen verstand Simon Wiesenthal als Mahnruf für zukünftige Verbrecher:innen. [Zeit-]Zeug:innen zu motivieren, Hinweise zu geben, war deshalb für ihn von hoher Relevanz.

1.2 Zielsetzung der Arbeit

In dieser Masterarbeit wird die folgende Forschungsfrage behandelt:

Inwiefern waren [Zeit-]Zeug:innen bei der Initiierung und während der Verfolgung ehemaliger NS-Verbrecher:innen für Simon Wiesenthal bedeutsam und welchen Beitrag leisteten deren Aussagen bei Verurteilungen?

Welche Rückschlüsse lassen sich von dem spezifischen Fall Hermine Braunsteiner auf andere Fälle schließen?

Ziel dieser Arbeit soll es sein, die Relevanz von [Zeit-]Zeug:innen bei der Suche nach NS-Verbrecher:innen und deren Urteilssprechungen auszuarbeiten. Es wird darauf eingegangen, weshalb die Aussagen von [Zeit-]Zeug:innen notwendig waren, um einerseits die Täter:innen zu finden und andererseits sie zu verurteilen. Dabei gilt es auszuarbeiten, weshalb die Integration von [Zeit-]Zeug:innen bei der Urteilsfindung für die Rechtsprechung wichtig war und welche Vorbehalte damit einhergingen.

Anhand des Fallbeispiels von Hermine Braunsteiner soll eine Aufarbeitung des Forschungsziels gelingen. Bei der Suche nach der ‚Aufseherin‘ wandte sich Wiesenthal nicht nur an Angehörige Braunsteiners, sondern konnte sich auch mithilfe der Verurteilung aus dem Jahr 1949 auf [Zeit-]Zeug:innenaussagen beziehen. Er initiierte auch die Suche nach weiteren [Zeit-]Zeug:innen. Bei der Auslieferung aus den Vereinigte Staaten von Braunsteiner wurde Wiesenthal dann von mehreren Institutionen um [Zeit-]Zeug:innenaussagen gebeten. Diese waren für den Nachweis der Taten maßgeblich und führten im weiteren Verlauf zur Urteilssprechung.

Um die Relevanz von [Zeit-]Zeug:innenaussagen umfangreich darlegen zu können, wird in dieser Arbeit ein Überblick über den Einsatz von [Zeit-]Zeug:innen gegeben, wobei insbesondere auf die NS-Prozesse eingegangen wird. Es soll nachvollziehbar werden, dass [Zeit-]Zeug:innen vor Gericht insbesondere bei den Verurteilungen von NS-Verbrecher:innen notwendig waren, um die Taten nachzuweisen. Welche Schwierigkeiten damit verbunden waren, wird dabei ausgeführt. Es wird thematisiert, dass die Auswanderung vieler Opfer des Holocausts die Prozessführungen beeinträchtigten oder die Glaubwürdigkeit der [Zeit-]Zeug:innen von der Verteidigung oftmals hinterfragt wurde. Weiters wird auf die Problematik eingegangen, dass das Erinnerungsvermögen der [Zeit-]Zeug:innen kritisiert wurde oder die Konfrontation mit den Geschehnissen bei vielen Betroffenen zu starken emotionalen Reaktionen führte. Diese Sachverhalte beeinflussten die Rechtsprechung und stellten Richter:innen vor neue Herausforderungen.

Neben dieser Thematik wird im Rahmen der Arbeit ebenso ausgeführt, welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Verurteilung von NS-Verbrecher:innen einzuhalten waren. Ziel ist es hiermit die Rechtsprechungen nachvollziehbar zu machen und die Möglichkeiten der [Zeit-]Zeug:innenvernehmungen darzustellen. Es gilt aufzuzeigen, inwiefern [Zeit-]Zeug:innen in Prozessen involviert werden konnten und welche Handlungsmöglichkeiten diesen eingeräumt wurden. Dabei stehen vorrangig Deutschland und Österreich im Fokus, da diese beiden Länder den Handlungsraum Wiesenthals abdeckten und die Verurteilung Hermine Braunsteiners und weiterer Fallbeispiele in ebenjenen Nationen stattfand.

Neben den Strafprozessen sollen die [Zeit-]Zeug:innenaussagen, die vor den Gerichtsprozessen gesammelt wurden, näher in den Fokus rücken. Inwiefern diese das Gericht heranzog, um die Schuld von NS-Verbrecher:innen nachzuweisen oder diese überhaupt aufzufinden, soll Untersuchungsgegenstand sein. Ebenso die Suche nach [Zeit-]Zeug:innen durch das Gericht und Simon Wiesenthal wird thematisiert.

1.3 Aufbau der Arbeit

Um die geplanten Sachverhalte darstellen zu können, soll anfangs auf die Verfolgung von NS-Täter:innen im Allgemeinen eingegangen werden. Dabei wird der rechtliche Rahmen bei der Prozessführung dargelegt. Weiters soll auf späte NS-Prozesse eingegangen werden.

Die Thematik soll im Weiteren vertieft werden, indem Simon Wiesenthals Beitrag für die Verfolgung von NS-Täter:innen angeführt wird. Dabei soll das Leben Wiesenthals ausgebreitet werden und seine Suche nach NS-Täter:innen präsentiert werden. In dieser Ausführung soll detailliert dargelegt werden, wie Simon Wiesenthal die Ermittlungen einleitete, mit welchen Organisationen er zusammenarbeitete, welche Probleme sich bei der Fahndung ergaben oder

wie er die Suche strukturierte. Im Anschluss wird auf den berühmten Fall Adolf Eichmann eingegangen, der Simon Wiesenthals Berühmtheit beeinflusste und als wichtigster Fall behandelt wurde. Dabei finden bereits [Zeit-]Zeug:innenaussagen eine umfangreiche Betrachtung.

Im Anschluss daran wird auf das Fallbeispiel Hermine Braunsteiner eingegangen. Vorerst soll dafür ihr Lebensweg konstruiert werden. In diesem Rahmen wird auch die Prozessführung direkt nach Kriegsende durch das Wiener Strafgericht veranschaulicht. Im weiteren Verlauf wird – der chronologischen Ordnung der Geschehnisse folgend – die Auffindung durch Simon Wiesenthal nach Braunsteiners Auswanderung in die Vereinigten Staaten behandelt und der anschließende Majdanek-Prozess präsentiert. Die mediale Aufarbeitung des Falles soll dabei ebenso Platz finden.

Weiters soll der Fall Braunsteiners mit weiteren NS-Täter:innen verglichen werden, wobei das Ziel der Arbeit – die Relevanz der [Zeit-]Zeug:innen auszuarbeiten – hierbei nicht in den Hintergrund rücken darf. Fünf weitere Täter:innenbiografien wurden dafür zufällig gewählt. Dadurch sind unterschiedliche Rückschlüsse und Vergleich möglich, die die Rolle von [Zeit-]Zeug:innen auf verschiedene Arten verdeutlichen.

Daran anknüpfend wird im nächsten Unterkapitel die Rolle der [Zeit-]Zeug:innen nochmals gezielt ausgearbeitet. Vorerst wird der Begriff definiert, um dann die Relevanz sowohl bei der Suche als auch der gerichtlichen Aufarbeitung abzubilden. Zuvor gilt es aber mögliche Schwierigkeiten der [Zeit-]Zeug:innenaussagen auszuarbeiten.

Abschließend gilt es, eine Schlussfolgerung der ausgearbeiteten Sachverhältnisse darzulegen und weitere Probleme und Schwierigkeiten zu formulieren. Die Arbeit soll mit einem Fazit enden, dass Rückschlüsse über die Relevanz der [Zeit-]Zeug:innen gibt. Weitere mögliche Forschungsschwerpunkte werden im Anschluss daran präsentiert.

1.4 Methodik

In dieser Arbeit wird qualitativ geforscht. Die Inhaltsanalyse nach Mayring wird dabei verfolgt. Festzulegen sind dabei vor der Datenerhebung die Kategorien und Regeln, die in der Arbeit zu behandeln sind. Trotz des systematischen Vorgehens sind die Arbeitsschritte an die Bedürfnisse des Forschungsmaterials anzupassen. Somit lässt sich die Methode zwar in vielen Fachbereichen anwenden, ist dabei aber stetig in Bezug auf Materialart und Fragestellung zu adaptieren. Diese Offenheit ermöglicht eine individuelle Anpassung der Methode an den Forschungsgegenstand. Die Fragestellung ist für die Festlegung des Vorgangplanes von Bedeutung. Für die Inhaltsanalyse nach Mayring muss beachtet werden, vorab festzulegen, nach welchen Kriterien die Daten gesichtet werden und welche Voraussetzungen diese zu

erfüllen haben. Je nach Forschungsschwerpunkt kann hier eine gewisse Offenheit gegeben sein. Zentral für dieses wissenschaftliche Vorgehen ist – wie oben erwähnt – das Bilden von Kategorien. Diese Kategorien entstehen in der Wechselwirkung von Fragestellung und Materialsichtung. Aufgrund dessen, dass Kategorien mithilfe des bekannten Materials aber auch während der Durchsicht des Materials bestimmt wurden, ist von einer *deduktiven Kategorienbildung* zu sprechen. Im Gegensatz dazu steht die *normative Kategorienbildung*, bei der im Vorhinein Kategorien festgelegt werden. Ständige Prüfungen, aber auch Veränderungen während des Prozesses der Inhaltsanalyse, sind durch die *induktive Kategorienbildung* möglich. Im Vordergrund steht bei der Forschungsarbeit stets die Trias: *Objektivität – Reliabilität – Validität*.³⁷ Die Textgrundlagen für die qualitative Inhaltsanalyse liegen in dieser Arbeit im Wesentlichen durch das erhobene Archivmaterial vor. Zusätzlich dazu war die Recherche in Fachbereichsbibliotheken für den Fortschritt der Arbeit entscheidend. Bei der vorangegangenen Bachelorarbeit wurden die Kategorien induktiv erschlossen. Für diese Arbeit konnte das bekannte Material dann deduktiv gesichtet werden.

Um Kategorien für die vorliegende Masterarbeit zu bilden, war nach Mayring eine ständige Durchsicht des Archivmaterials gegeben. Da dieses im Zuge der Bachelorarbeit bereits umfangreich exzerpiert wurde, konnte die Festlegung der Kategorien im Vorhinein effektiv umgesetzt werden. Für eine anfängliche Sichtung und Festlegung relevanter Aspekte, war dieser Schritt wertvoll.

Für die Kategorienbildung ist neben dem Thema der Arbeit wichtig festzulegen, welche rhetorischen Mittel der Akteur:innen verwendet wurden. Auch Absender:innen und Empfänger:innen, beziehungsweise den Kommunikationsgrund zu bestimmen, ist für die Erarbeitung von Bedeutung. Ebenso treten die Einstellungen und Interessen der Beteiligten bei der Analyse des Archivmaterials in den Mittelpunkt.³⁸

Relevant bei der Inhaltsanalyse ist – wie angesprochen – die vorangehende Etablierung des Forschungsgegenstandes. Dazu gehört, gezielt das Material zu sichten und vor dem Prozess Fragestellungen und Analyserichtungen festzulegen. Beim Lesen können nicht nur Rückschlüsse über den Inhalt ermöglicht werden, auch Fragestellungen zur Kommunikationsabsicht oder der Wirkung können eruiert werden.³⁹ Auch Titscher et al. (1998) betonen, dass Inhaltsanalysen vorrangig dann nutzbar sind, wenn die Kommunikationsabsicht

³⁷ Vgl. Mayring, 2022, S. 49 f. und S. 60 und S. 84

³⁸ Vgl. Titscher et al., 1998, S. 79 f.

³⁹ Siehe dazu: Mayring, 2022, S. 57

des Materials im Vordergrund steht. Die präzise Forschungsfrage ist dann für eine Erarbeitung unabdingbar.⁴⁰

In der vorliegenden Masterarbeit standen übergeordnet [Zeit-]Zeug:innen und ihre Aussagen beziehungsweise Beteiligungen im Fokus. Dazu gehörte unter anderem die Betrachtung der Berichterstattungen vor der Justiz, aber auch die Rezeption des Briefverkehrs Wiesenthals mit unterschiedlichen [Zeit-]Zeug:innen und (gerichtlichen) Institutionen, oder dessen Publikationen. Dadurch sollte die Forschungsfrage beantwortbar werden. Die Bedeutung von [Zeit-]Zeug:innenaussagen während der Suche nach NS-Verbrecher:innen galt es primär zu untersuchen und zu bestätigen. Diese Kategorie sollte das Kernstück der Arbeit bilden. Auch übergeordnete Themen, wie NS-Gerichtsurteile im Allgemeinen oder die Einvernahme von [Zeit-]Zeug:innen vor Gericht, sollten Betrachtung finden. Eine weitere Kategorisierung wurde bei der Erarbeitung des Archivmaterials ausgearbeitet. Die Annullierung der Staatsbürgerschaft Hermine Braunsteiners verlangte juristisch ebenso nach der Aussage von [Zeit-]Zeug:innen. Deshalb konnte auch dadurch die Bedeutung jener Personengruppe abgeleitet werden.

Bei der Arbeit an dieser Masterarbeit standen manche Kategorien also im Vorhinein fest, andere entstanden durch die Sichtung des Archivbestandes. Auch Abstufungen innerhalb mancher Kategorien war durch die Erarbeitung des Materials möglich. Die Schwerpunktsetzungen wurden an das Material und Ergebnisse angepasst.

Die Kategorien, die für die Sichtung des Archivmaterials im Mittelpunkt standen, können wie folgt zusammengefasst werden:

(1) Hinweise von [Zeit-]Zeug:innen, die für die Suche nach NS-Verbrecher:innen bedeutsam waren,

(2) Suche nach [Zeit-]Zeug:innen initiiert von Simon Wiesenthal oder der zuständigen Justiz,

2.1 Briefe von/an Simon Wiesenthal an/von [Zeit-]Zeug:innen

2.2 Kontaktaufnahme mit verantwortlichen Personen im Ausland

2.3 Mediale Aufrufe nach [Zeit-]Zeug:innen/Informationen

(3) Aussagen der [Zeit-]Zeug:innen vor Gericht bei der Verurteilung von NS-Verbrecher:innen,

3.1 belastende [Zeit-]Zeug:innenaussagen

3.2 entlastende [Zeit-]Zeug:innenaussagen

(4) Einbezug von [Zeit-]Zeug:innenaussagen bei dem Entzug einer Staatsbürgerschaft,

⁴⁰ Vgl. Titscher et al, 1998, S. 86

4.1 Briefe von/an Simon Wiesenthal bezüglich der Auslieferung Braunsteiners

4.2 Berichterstattungen von [Zeit-]Zeug:innen an zuständige Justiz

(5) [Zeit-]Zeug:innenaussagen bei bestimmten Fallbeispielen.

5.1 [Zeit-]Zeug:innen zu Hermine Braunsteiner

5.2 [Zeit-]Zeug:innen zu Adolf Eichmann und weiteren NS-Verbrecher:innen

5.3 Aussagen, die nicht zugeordnet werden können, deren Inhalt und Folgen aber Rückschlüsse auf die Forschungsfrage erlauben.

Die Zusammenfassung der Kategorien zeigt, dass die erste Kategorie als übergeordnete Instanz der weiteren Kategorien betrachtet werden kann. Diese können in der thematischen Festlegung näher beschrieben werden und somit das Archivmaterial präziser einordnen. Für die Sichtung der Materialbestände waren die Einordnungen notwendig, um den Aufbau der Arbeit inhaltlich kohärent zu gestalten, beziehungsweise, die relevanten Informationen fachgerecht exzerpieren zu können.

Die Festlegung der Forschungsfrage stand wie bei Mayring (2022) festgehalten, im Vordergrund.⁴¹ Dieser Vorgang war in diesem Prozess bereits beeinflusst vom Material. Bei meiner Bachelorarbeit wurde Hermine Braunsteiner als Fallbeispiel bereits in den Fokus gerückt, weshalb die Bestände des Wiener Wiesenthal Instituts für Holocaust-Studien⁴² und des Wiener Stadt- und Landesarchives bekannt waren. Die Fallakte wurde bei dieser Ausarbeitung bereits analysiert, weshalb Rückschlüsse auf weitere Forschungsfragen ermöglicht wurden.

Die Relevanz der Forschungsfrage und Kategorienbildung wird bei Mayring stets hervorgehoben. Deshalb war für die Ausarbeitung dieser Masterarbeit besonders wichtig, die Fragestellung nicht außer acht zu lassen.

Der Korpus dieser Arbeit ist vor allem vom Archivmaterial des Simon Wiesenthal-Archives und des Wiener Stadt- und Landesarchives geprägt. Beide Archive stellen umfangreiches Material zur Person Hermine Braunsteiner bereit. Im Simon Wiesenthal-Archiv wurden weitere Fallakten von NS-Verbrecher:innen wie Ilse Koch, Walter Kümmel oder Othmar Trnka herangezogen, um einen Vergleich der Forschungsergebnisse zu ermöglichen. Durch dieses Vorgehen sollte die These gestützt werden und Rückschlüsse auf die Forschungsfrage möglich werden.

Entstanden ist das Material größtenteils nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Bestände zu Hermine Braunsteiner des Wiener Stadt- und Landesarchives stammen vorrangig aus der Zeit von 1945 bis 1955. Das Simon Wiesenthal-Archiv knüpft daran zeitlich an. Hier sind vor allem

⁴¹ Vgl. Mayring, 2022, S. 61

⁴² In dieser Masterarbeit wird der umgangssprachliche Name des Archivs, Simon Wiesenthal-Archiv, verwendet

Archivbestände ab 1964 als Ergänzung zu sehen. Außerdem können aus dem Simon Wiesenthal-Archiv auch die Fallakten weiterer NS-Verbrecher:innen gesichtet werden. Deren Entstehungszeitpunkt ist unterschiedlich zu datieren. Meist gehen diese aber auch auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zurück. Lediglich Personalakten oder andere nationalsozialistische Dokumente, können in die Kriegszeit datiert werden.

Zusätzlich zu den Archivbeständen wurden die Erkenntnisse dieser Masterarbeit umfangreich mit Sekundärliteratur ergänzt. Die Zusammenarbeit mit dem Simon Wiesenthal-Archiv war dabei eine große Hilfestellung. Dank der Bereitstellung unterschiedlicher Fachbücher konnte die Masterarbeit effektiv vorangetrieben werden. Trotzdem waren auch Suchportale der Universitätsbibliothek und Parlamentsbibliothek für die Suche nach Literatur wertvoll.

Die Sekundärliteratur stellt manche, sehr aktuellen Beiträge zur Verfügung. Die Publikationen von Katharina Stengel aus dem Jahr 2023 können dazu gezählt werden. Hieraus lassen sich wichtige Erkenntnisse zu NS-Prozessen und jüdischen [Zeit-]Zeug:innen gewinnen. Bedeutsam für die Arbeit waren auch die Veröffentlichungen von Simon Wiesenthal. Ab 1961 publizierte er selbstständig und berichtete von seinen Wahrnehmungen und Erfolgen. Die Biografien zu seiner Person, unter anderem von Tom Segev (2010), Hella Pick (1997) und Alan Levy (1995) waren besonders maßgeblich für die Darstellung des Lebens Wiesenthals und der Präsentation genauer Vorgänge bei der Arbeit zu NS-Verbrecher:innen.

Für die Sichtung des Materials war nach Mayring von Bedeutung, Interpretationszusammenhänge nach den folgenden drei Schritte zu unterscheiden: *Zusammenfassung*, *Explikation* und *Strukturierung*. Diese drei Differenzierungskategorien der Interpretation sind als unabhängig voneinander zu sehen und sind nicht aufeinander aufbauend. Mayring betont in seiner Publikation, dass je nach Forschungsschwerpunkt eine Form dieser Interpretationskategorien stärker ausgeprägt ist. Im Rahmen dieser Arbeit war die *Zusammenfassung* der erste Schritt. Dabei ist das gesamte Archivmaterial gesichtet worden. In dieser Masterarbeit wurden diejenigen Akten, die für die Beantwortung der Fragestellung von Bedeutung waren, inhaltlich gekürzt wiedergegeben. Zusätzlich dazu wurde das Verfahren der *Explikation* herangezogen. Dieser Vorgang meint, zusätzliche Informationen bei Unverständlichkeiten zu geben. Nach Mayring gilt es dabei zu beachten, das heranzuziehende Material kritisch zu hinterfragen und im Vorhinein festzulegen, welche Dokumente für die Erklärungen sinnvoll scheinen. Mithilfe der *Strukturierung* wurden gewisse Aspekte, die für die

Beantwortung der Forschungsfrage maßgeblich schienen, hervorgehoben. Dabei sind nominale Kategoriensysteme, also gleichgestellte Sammlungen von Kategorien, verfolgt worden.⁴³

Durch die Mischform von *Zusammenfassung*, *Explikation* und *Strukturierung* kann bei der vorliegenden Masterarbeit abschnittsweise von einer *Typenanalyse* gesprochen werden. Das Material wird dahingehend nach entscheidenden Aspekten gesichtet. Diese Inhalte sind dann in den Fokus zu rücken. Problematisch können bei diesem Vorgehen Verallgemeinerungen sein. Bezogen auf den zu untersuchenden Fokus kann diese Form des Vorgehens aber Präzision gewährleisten.⁴⁴ Im Rahmen dieser Arbeit stand das gesamte Archivmaterial im Fokus, die *Typenanalyse* sollte aber garantieren, die relevanten Aspekte besonders hervorzuheben. Dokumente, in denen [Zeit-]Zeug:innen thematisiert wurden, hatten besondere Konzentration. Prozessbezogenen Informationen sollten die Umstände verdeutlichen.

⁴³ Vgl. Mayring, 2022, S. 66 und S. 89

⁴⁴ Vgl. Mayring, 2022, S. 105 f.

2 Verfolgung von NS-Täter:innen

Um die Bedeutung von [Zeit-]Zeug:innen hervorheben zu können, sollen hier NS-Prozesse und damit einhergehende Urteile aufgezeigt werden. Im Folgenden wird deshalb auf die Strafverfolgung nach der Zeit des Nationalsozialismus eingegangen. Dabei wird die Rechtsprechung in Deutschland und Österreich behandelt, um die Strafjustiz der präsentierten Täter:innen abzulichten. Die Relevanz der [Zeit-]Zeug:innen in den Prozessen soll hervorgehoben werden.

Insgesamt wurde im Zeitraum von 1945 bis 2005 gegen rund 35.000 Personen wegen ihrer Taten während des Nationalsozialismus in Deutschland Prozess geführt. Dazu zählen lediglich diejenigen Strafverfahren, die auch in amtlichen Registern angeführt sind. Prozesse, die im Ausland ausgetragen oder die nicht weitergeführt wurden, sind in der Statistik nicht berücksichtigt. Die meisten Angeklagten waren Männer, lediglich 3,7 % der Angeklagten waren Frauen. Die Strafverfolgung wurde direkt nach Kriegsende aufgenommen. Die Prozessführung erfuhr kurz darauf einen Rückgang und stieg erst 1955 wieder an. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass manche Taten, wie beispielsweise Totschlag, der Verjährungsfrist nahten. Auch die Einrichtung der *Zentralen Stelle* im Jahr 1958 kann als Grund für die Wiederaufnahme der Ahndung genannt werden. Diese Institution war für die Aufarbeitung von NS-Verbrechen verantwortlich. Wiederum sanken die Zahlen nach den 1950er-Jahren, während im Jahr 1986, wegen der drohenden Verjährung von Mord, die Prozessführung wieder mit stärkerem Interesse verfolgt wurde.⁴⁵

Viele NS-Täter:innen versuchten, ihren Strafen zu entkommen. Dafür wählten sie Flucht, Selbstmord oder tauchten unter.⁴⁶ Probleme in der Gerichtsbarkeit entstanden aber auch dadurch, dass viele Strafbestände den nationalen Gerichten unbekannt waren. Dadurch konnten viele im Ausland begangene Taten nicht verfolgt werden. NS-Verbrecher:innen profitierten also insbesondere dadurch, dass die Aufteilung der Justiz zwischen nationalen und alliierten Gerichten nicht vollständig klar war. Sofern die Strafbestände von nationalen Gerichten nochmals aufgegriffen wurden, erschwerte das weitere Vorgehen außerdem, dass Akten oftmals bei alliierten Organisationen blieben.⁴⁷

⁴⁵ Siehe dazu: Eichmüller, 2008, S. 624 f.; Kunz, 2007, S. 234 f.

⁴⁶ Vgl. Benz, Bestrafung der Schuldigen, In: Bundeszentrale für politische Bildung, Online unter: <https://www.bpb.de/themen/nationalsozialismus-zweiter-weltkrieg/dossier-nationalsozialismus/39603/bestrafung-der-schuldigen/>

⁴⁷ Vgl. Henkys, 1964, S. 201

In Österreich war die Arbeit rund um die Verurteilung von NS-Verbrecher:innen größtenteils von externen Organisationen abhängig. Indem diese Informationen rund um [Zeit-]Zeug:innen bereithielten, aber auch historische Kontexte übermittelten, leistete beispielsweise die *Untersuchungsstelle für Gewaltverbrechen* der israelischen Polizei wichtige Beiträge zur Strafverfolgung. Insgesamt war die österreichische Justiz wenig einheitlich im Vorgehen. Einerseits gab es strenge Urteilssprechungen, während andererseits nur langsam und mit viel Anreiz von außen gearbeitet wurde. Der Prozess rund um Adolf Eichmann konkretisierte das Vorgehen. 1963 wurde vom österreichischen Innenministerium eine eigene Stelle für die Ahndung von NS-Verbrecher:innen eingeführt. In dieser stark unterbesetzten Abteilung waren auch ehemalige NS-Täter:innen angestellt, weshalb die Strafverfolgung von Vorbehalten geprägt schien. Simon Wiesenthal kritisierte bei den österreichischen Nachkriegsprozessen, dass diese zu lange dauern würden und Geschworenengerichte sich oftmals gegen eine Rechtsprechung stellten. Das kann damit begründet werden, dass historische Sachverhalte für die Laienrichter:innen teilweise sehr schwer nachvollziehbar waren.⁴⁸ Dazu formulierte Wiesenthal 1966 in Form eines Memorandums an den damaligen Bundeskanzler Dr. Josef Klaus konkrete Forderungen an die österreichische Strafjustiz. [Zeit-]Zeug:innenvernehmungen sollten durch ein höheres Budget und Personalaufstockung im zuständigen Ministerium ermöglicht werden. Wiesenthal verlangte auch eine allgemeine Reformierung der Rechtsgrundlage.⁴⁹

Wie bereits angesprochen hatten sich nur wenige Frauen vor Gericht zu verantworten. Meistens verlangten Gerichte wegen Denunziationen eine Rechtfertigung. Wegen ihrer Taten in ‚Konzentrationslagern‘ wurden laut Eichmüller (2008) nur elf Frauen verurteilt. Weil weibliche Täterinnen hauptsächlich wegen vergleichsweise geringer Tatbestände vor Gericht standen, waren auch deren Rechtsprechungen tendenziell milder. Zwei Täterinnen wurden zum Tod verurteilt.⁵⁰ Aufgrund dessen, dass bei Frauen davon ausgegangen wurde, dass diese machtlos oder von Natur aus unschuldig seien, berücksichtigte die Justiz deren Taten in Ahndungen nur selten. Erst in den 1970er-Jahren wurde diese angenommene Unschuld hinterfragt. Das Bild der Mutter rückte in den Hintergrund und auch die Handlungsspielräume der Frauen wurden thematisiert. Insbesondere in den 1990er-Jahren kamen ‚Aufseherinnen‘, wie beispielsweise Hermine Braunsteiner, in den Fokus.⁵¹

⁴⁸ Siehe dazu: Holpfer, Loitfellner, In: Albrich et al., 2006, S. 89 f. und 120; Loitfellner, In: Albrich et al., 2006, S. 195

⁴⁹ Siehe dazu: Memorandum von Simon Wiesenthal, In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 2012, S. 202 f.

⁵⁰ Vgl. Eichmüller, 2008, S. 636 f.

⁵¹ Vgl. Kompisch, 2008, S. 7 f. und S. 155 f.

In einem Gespräch mit dem deutschen Staatsanwalt Dieter Ambach hielt dieser fest, dass die Taten der Frauen eher Männern zugerechnet wurden. Von Funktionärinnen wären die Handlungen unerwartet gewesen. Kinder zu töten sei – vor allem durch die Möglichkeit selbst Mutter zu sein – nicht zugetraut worden. Auch das Aussehen der Frauen thematisierte Ambach. Frauen mit hübschen Gesichtern galten nicht als grausam. Die Identifikation durch [Zeit-]Zeug:innen wurde wiederum dadurch, dass es weniger Täterinnen gab, erleichtert.⁵²

2.1 Rechtlicher Rahmen

Nationalsozialistische Verbrechen werden dem Strafrecht zugeordnet. Dabei ist von keinem gleichwertigen Verhältnis der Parteien auszugehen, weil der Staat den Strafanspruch einnimmt. Das bedeutet, dass Verbrecher:innen hierarchisch niedriger stehen. Um trotzdem für Gerechtigkeit zu sorgen, ist es daher notwendig, zu bestrafende Taten und die strafrechtlichen Folgen vorher festzulegen. Die Vorwürfe müssen mithilfe von Fakten nachweisbar sein. Relevant ist zusätzlich, dass Täter:innen für eine Bestrafung in vollem Bewusstsein gehandelt haben.⁵³

Wie bereits beschrieben, übernahmen sowohl nationale als auch alliierte Gerichte die Prozessführungen. Die Abgrenzung welche Verfahren von welcher Partei zu übernehmen war, war dabei nicht immer nachvollziehbar. Bei der amerikanischen Besatzungszone war diese Aufteilung der Prozessführung am klarsten definiert. Relevant für die Einstufung der Gerichtsbarkeit war vor allem die Opfergruppe. Waren die Betroffenen Deutsche, so sollten auch deutsche Gerichte für die Verurteilung der Verbrecher:innen tätig sein. Auch andere Besatzungszonen setzten dieses Vorgehen um. Somit kam es in manchen Fällen aber auch zu zwei Prozessführungen, weil die verschiedenen Opfer aus mehreren Nationen stammten.⁵⁴

2.1.1 Strafrechtliche Vereinbarungen

Die Verbrechen, die während der nationalsozialistischen Jahre begangen wurden, bildeten Brüche in den Vereinbarungen der Haager Landkriegsordnung, aber auch der Genfer Konvention. Daher war schon während der Kriegsführung für alliierte Mächte klar, dass die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsvereinbarungen zu ahnden sind. Die Rechtsgrundlage zur Ahndung von Taten gegen die Menschlichkeit reicht ins 18. Jahrhundert zurück. Mit der Jahrhundertwende ins 19. Jahrhundert wurden Grundsätze der Menschlichkeit festgelegt. Mit dem Ersten Weltkrieg wurden die Verbrechen gegen die Menschlichkeit näher definiert, aber noch nicht konkretisiert. Mit dem Zweiten Weltkrieg wurde versucht, Verbrechen

⁵² Vgl. Müller-Münch, 1982, S. 147 f.

⁵³ Vgl. Solf, In: Kramer, 2006, S.79 f.

⁵⁴ Vgl. Raim, 2013, S. 506 f.

gegen die Menschlichkeit genau einzuordnen und festzulegen. Die finale Definition band Verbrechen gegen die Menschlichkeit an andere Straftaten. Sie wurden nur in Abhängigkeit mit weiteren Vergehen geahndet. Der Kontrollrat der Alliierten erließ im Jahr 1945 ein Gesetz, das Richtlinien für die Bestrafung von NS-Verbrecher:innen festlegen sollte. Diese Bestimmungen fasste der Rat unter dem *Statut für den Internationalen Militärgerichtshof* zusammen. Nationalsozialistische Taten waren demnach keine Vergehen gegen das Kriegsgesetz. Kriegsverbrechen, Taten gegen die Menschlichkeit und Vorgehen gegen den Frieden sollten mithilfe des Statuts strafbar werden. Die Ersteller verwiesen bei der Festlegung des Kontrollratgesetzes auf die Moskauer Deklaration und das Londoner Abkommen. Im zweiten Artikel des Gesetzes finden sich folgende grundlegende Kategorisierungen: (1) Kriegsverbrechen wie Morde und Misshandlungen (2) Verbrechen gegen den Frieden wie beispielsweise die Planung der Verbrechen und auch (3) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, worunter Taten verstanden wurden, die nichts mit dem Kriegsgeschehen zu tun hatten, sich aber gegen Personen wandten. Als letzte Kategorie galt (4) Zugehörigkeit zu verbrecherischen Vereinigungen. In Zuge der Definitionen wurden auch Mitläufer:innen konkretisiert, indem unter Artikel II, Absatz 2 Täter:innen und Gehilf:innen als diejenigen festgemacht wurden, die sich an einer Tat beteiligten oder diese billigten. Diese Kategorien waren neben den grundsätzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wirksam. Die Strafen reichten von Geldstrafen bis zu Todesurteilen. Auch Bestimmungen zu Rücküberstellungen oder Auslieferungen festzulegen, lag im Handlungsspielraum der Justiz. Die Umsetzung des Gesetzes war nicht immer einheitlich, obwohl eine Einheitlichkeit damit garantiert werden sollte. Im weiteren Verlauf der Prozessführung wurde für eine Erleichterung des Vorgehens zudem von alliierten Mächten 1945 ein *Internationaler Militärgerichtshof* (IMT) eingeführt. Dieser war zuständig für diejenigen Verbrechen, deren Handlungsraum nicht eruiert werden konnte. Vor allem die Rechtsprechung von hohen NS-Funktionären übernahm der *IMT*. Verhandelt wurde in Nürnberg. Viele der Angeklagten erhielten die Todesstrafe. Neben hohem internationalem Interesse war in der deutschen Nation die Wahrnehmung gegeben, dass alle nationalsozialistischen Straftäter:innen verurteilt worden waren und somit die eigene Schuld weniger wirksam war.⁵⁵

⁵⁵ Siehe dazu: Jörg Echternkamp, Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, In: Bundeszentrale für politische Bildung, Online unter: <https://www.bpb.de/themen/nationalsozialismus-zweiter-weltkrieg/der-zweite-weltkrieg/199413/die-verfolgung-nationalsozialistischer-gewaltverbrechen>; Raim, 2013, S. 522 f.; Mouralis, 2020, S. 212 f.; Solf, In: Kramer, 2006, S. 79 f.

Die eben genannten Nürnberger Prozesse zogen sich über ein ganzes Jahr (20. November 1945 bis 1. Oktober 1946) und luden 24 NS-Funktionäre vor. Auch kriminelle Organisationen wurden zur Rechenschaft gerufen.⁵⁶ Die Wahl fiel auf die Stadt Nürnberg, weil dort das Justizgebäude groß genug erschien und während des Krieges wenig Beschädigungen erlitten hatte. Aber auch, dass während des Nationalsozialismus die Stadt eine tragende Rolle eingenommen hatte, spielte für die Wahl des Austragungsortes eine symbolische Rolle. Die Beschreibung der *Nürnberger Gesetze*, die als Grundlage für die Vernichtung der Jüd:innen dienten, fanden beispielsweise unter nationalsozialistischer Herrschaft in Nürnberg statt. Im Rahmen der Prozesse verurteilten die Richter zwölf Personen. Hermann Göring kam dieser Urteilssprechung in der Untersuchungshaft durch einen Freitod zuvor. Andere bekannte Funktionäre, wie beispielsweise Baldur von Schirach mussten im Spandauer Gefängnis lebenslange Haftstrafen absitzen.⁵⁷ Lediglich drei ehemalige NS-Funktionäre wurden bei den Prozessen freigesprochen. Für die öffentliche Wahrnehmung war die Prozessführung laut Historiker:innen von hoher Relevanz für die Entnazifizierung.⁵⁸

Simon Wiesenthal stellte sich stets gegen die Bezeichnung „*Kriegsverbrecher:innen*“, indem er darauf verwies, dass etliche Tathergänge in der nationalsozialistischen Zeit nicht als Kriegsvergehen eingestuft werden könnten. Er berief sich dabei auf ‚Deportationen‘ aber auch Versklavungen, die nichts mit den zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen zu tun hatten.⁵⁹ Bei einem Vortrag zu seinem 90. Geburtstag meinte er, den Begriff von Anfang an abgelehnt zu haben. Die jüdischen Inhaftierten seien nie im Krieg mit den NS-Verbrecher:innen gewesen. Die Bezeichnung sei irreführend. Viele Handlungen des nationalsozialistischen Regimes seien bereits vor dem Krieg umgesetzt worden. Wiesenthal nannte dabei als Beispiel den Bau von ‚Konzentrationslagern‘ oder die Gründung der „*Schutzstaffel*“ (SS). Die Taten vieler NS-Verbrecher:innen hätten mit dem Kriegsgeschehen nichts zu tun gehabt. Die Vernichtung der Jüd:innen und anderer Verfolgter stand in keinem direkten Zusammenhang zum Krieg, weshalb der Begriff des Kriegsverbrechers in diesem Kontext missverständlich sei.⁶⁰

⁵⁶ Vgl. Mouralis, 2020, S. 205

⁵⁷ Vgl. Benda, In: Schultz, 2001, S. 340 f.

⁵⁸ Vgl. Hellfeld et al., 2020, S. 14 f.

⁵⁹ Vgl. Sporrer und Steiner, 1992, S. 145

⁶⁰ Siehe dazu: Simon Wiesenthal, 1998, S. 2 f.

2.1.2 Nationale Umsetzung

Die in Österreich geführten Verfahren gegen NS-Verbrecher:innen ergaben wenig Schuldsprüche. Die Gerichte bekannten nur einen geringen prozentuellen Anteil der Angeklagten als schuldig. Die meisten Rechtsfälle stellten die Richter:innen ein. In der Sekundärliteratur wird dazu angeführt, dass die persönlichen Einstellungen der Gesetzesvollzieher die milde Strafausübung bedingten. Von den ausgesprochenen Todesurteilen wurde der Großteil vollstreckt (30 von 43).⁶¹ Für die Rechtsprechung wurden Volksgerichte eingeführt. Als Standort dienten die Oberlandesgerichte in Wien, Graz, Innsbruck und Linz. Dabei bestimmten zwei Berufsrichter:innen und drei Schöff:innen über die Strafmaße.⁶² In Österreich wurden diese Volksgerichte 1955 abgeschafft. Von da an wurden Täter:innen an Geschworenengerichten nach dem Verbotsgesetz (VG) und dem Kriegsverbrechergesetz (KVG) verurteilt. 1957 hob der Nationalrat diese beiden Gesetzesgrundlagen teilweise auf. Von da an war eine Berücksichtigung der §§ 86, 87, 134-137 des Strafgesetzes und §§ 211, 212 des Reichsstrafgesetzbuches vor Gericht gegeben. Relevant war bei dieser Veränderung vor allem, dass §§ 5 und 11 KVG nicht mehr geahndet wurden. Das bedeutete, dass die Jahre bis zur Verjährung der Taten erst ab dem Jahr 1945 gezählt wurden und ein Verweis auf eine höhere Befehlsinstanz keine Entschuldigung bat. 1963 beschlossen die Regierungsparteien weiters die Verjährung von NS-Verbrechen zu verlängern. Mord ist in Österreich seither nicht verjährbar.⁶³ Mit den Veränderungen ging einher, dass Täter:innen wegen Mordes, Totschlages oder boshafter Sachbeschädigung verurteilt werden konnten. Auch boshafte Handlungen wurden strafrechtlich weiterhin verfolgt.⁶⁴ Außerdem wurde in Österreich das Strafgesetz zur Ahndung von NS-Verbrecher:innen herangezogen. Demnach galt es, begangenen Taten in- und außerhalb von Österreich nach dem österreichischen Strafgesetzbuch zu ahnden. Ob die Tat von einem:r Staatsbürger:in verübt wurde oder nicht war dabei irrelevant.⁶⁵

Mitläufer:innen schützte in Österreich das folgende Gesetz des Befehlsnotstandes. Dieses hielt fest, dass wenn „... *der Befehlsausführende den verbrecherischen Charakter des Befehls erkennt, ist die Nichtbefolgung eines rechtswidrigen Befehls straflos (§ 560 StG)*“. Auch im deutschen Gesetz gab es ähnliche Formulierungen zum *Befehlsnotstand*. Als Bedingung für die Gesetzeslage galt, dass derjenige, der die Befehle erhielt, bei einer Nichtbeachtung Nachteile erfahren hätte. Galt dieser Nachteil als geringer einzuordnen als die Tatfolgen, so war der Schutz aufgehoben. Ermordungen oder die Inhaftierung in ‚Konzentrationslager‘, galten dabei als

⁶¹ Siehe dazu: Markus, In: Meissl et al., 1985, S. 150 f.

⁶² Vgl. Garscha, 1998, S. 4

⁶³ Vgl. Holpfer, Loitfellner, In: Albrich et al., 2006, S. 88

⁶⁴ Vgl. Markus, In: Meissl et al., 1985, S. 153

⁶⁵ Vgl. Markus, In: Meissl et al., 1985, S. 152

Leibesgefahr. Hingegen wurde es nicht als Begründung angesehen, wenn die Befehlsausführenden mit Nachteilen im Dienstrang zu rechnen hatten. Täter:innen durften zudem keine Alternative haben. Rückerl hielt fest, dass ein derartiger Zwang von Befehlsausübenden in ‚Konzentrationslagern‘ nur selten gegeben war und die Täter:innen kaum Nachteile durch die Nichtausübung erfahren hätten.⁶⁶ Als Strafmilderung konnte auch wirksam werden, wenn Täter:innen „*aus Furcht oder Gehorsam*“ handelten.⁶⁷

Privatpersonen wie Simon Wiesenthal waren für die Auffindung von NS-Verbrecher:innen von Relevanz, da staatliche Organisationen im Ausland wenig Handlungsmacht besaßen, um Personen aufzufinden. Weil NS-Verbrecher:innen als politische Straftäter:innen eingestuft wurden, war Staatsorganisationen das Handeln im Ausland unmöglich. Privatpersonen konnten sich Informationen einholen und Verbrecher:innen proaktiv suchen.⁶⁸ Die Hallstein-Doktrin, die westlichen Staaten die Kontaktaufnahme mit östlichen Staaten verbot, wirkte sich bei der Suche nach Verbrecher:innen ebenfalls negativ aus. Trotzdem war auch das Vorgehen von Personen wie Simon Wiesenthal im „*Ostblock*“ aus der Perspektive staatlicher Organisationen seltsam. Besonders Wiesenthals Verbindung zum US-amerikanischen Geheimdienst wurde negativ aufgefasst.⁶⁹

2.1.3 Involvierung von [Zeit-]Zeug:innen

Für [Zeit-]Zeug:innen bestand im Rahmen der Strafprozesse in Deutschland die Möglichkeit, als Nebenkläger:in aktiv zu werden. Dieses Recht wurde 1953 umgesetzt. Zuvor war die aktive Involvierung nur in bestimmten Fällen möglich. Mit den Änderungen im Jahr 1953 konnten sich auch Nachfahren der Opfer als Nebenkläger:innen engagieren. Allgemein war der Gerichtsprozess für [Zeit-]Zeug:innen dadurch besser zu beeinflussen, indem unter anderem Akten eingesehen werden durften, weitere [Zeit-]Zeug:innen befragt, und Beweisanträge gestellt werden konnten.⁷⁰

In der Bundesrepublik Deutschland wurde zudem ab 1986 ein Opferschutzgesetz eingeführt. Dieses sollte den Opfern von Strafprozessen einräumen, mehr Informationen zu erlangen und während der Prozessführung umfangreicheren Schutz zu erhalten. Mit dieser Einführung wurden auch die Rechte der Nebenkläger:innen erhöht. Die Änderungen für Opfer und Nebenkläger:innen brachten in der medialen Aufmerksamkeit wenig Konzentration auf diese Gruppen. Vor allem im Bereich der NS-Verfolgungen standen Täter:innen im Fokus. Opfer waren nur als [Zeit-]Zeug:innen präsent. Die Justiz ermöglichte auch eine Sammel-Nebenklage.

⁶⁶ Siehe dazu: Markus, In: Meissl et al., 1985, S. 154 f.; Kurt Hinrichsen, In: Rückerl, 1972, S. 132 f.

⁶⁷ Siehe dazu: Markus, In: Meissl et al., 1985, S. 157

⁶⁸ Vgl. Drechsler, 2005, S. 5

⁶⁹ Vgl. Pick, 1997, S. 317

⁷⁰ Vgl. Stengel, 2023b, S. 449

Die Relevanz davon konnte beim Frankfurter Auschwitz-Prozess, der von 1963 bis 1965 geführt wurde, gezeigt werden. [Zeit-]Zeug:innen waren für diese Nebenklage notwendig. Diese aufzufinden war aber nicht einfach. Trotzdem konnten insgesamt 14 Nebenkläger:innen gefunden werden, die unterschiedliche Häftlingsgruppen vertraten. Viele davon waren Jüd:innen. Die Idee dieser Nebenklage war, so viele Inhaftierungsgruppen des Lagers wie möglich abzubilden. Auch [Zeit-]Zeug:innen die nicht Teil der Sammelklage waren, waren bei dem Prozess anwesend, wodurch unter anderem die Gräueltaten verdeutlicht werden sollten. Die [Zeit-]Zeug:innenaussagen wurden teilweise von den Nebenkläger:innen initiiert, zum Beispiel im Fall von drei [Zeit-]Zeug:innen des „*Sonderkommandos*“. Um aufzuzeigen, dass ‚SS‘-Funktionäre nicht nur Befehlen folgten, rief das Gericht auch diese in den [Zeit-]Zeug:innenstand.⁷¹

Auch bei der strafrechtlichen Verfolgung des Arztes Carl Clauberg, der im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Auschwitz-Birkenau medizinische Experimente an Menschen durchführte, war die Nebenklage eine wahrgenommene juristische Möglichkeit für die Prozessführung. [Zeit-]Zeug:innen waren für dieses Vorgehen unabdingbar. Bei dem Prozess wurde die Nebenklage aber nicht stattgegeben, die Argumente für die Zurückweisung waren wenig stichhaltig. Für die internationale Wahrnehmung war die Antragstellung aber bedeutsam. Clauberg verstarb in der Untersuchungshaft, weshalb die Nebenklage nicht tragbar geworden wäre.⁷²

Im Fall von Hermine Braunsteiner gab es ebenso eine Nebenklage. Simon Wiesenthal initiierte diese. Robert Kempner führte die Nebenklage an. Weil weitere [Zeit-]Zeug:innen für die Nebenklage vonnöten waren, wandte sich Wiesenthal an den Polizeimajor der *Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen* in Tel Aviv.⁷³ Welche Bedeutung die Nebenklage im Gerichtsprozess in diesem Fall einnahm, ist durch die Aktenlage und die Sekundärliteratur nicht nachvollziehbar.

⁷¹ Vgl. Stengel, 2023b, S. 450 f. und S. 466 f.

⁷² Vgl. Stengel, 2023b, S. 458 f.

⁷³ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an die Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen, Polizeimajor G. Langsfelder, Tel Aviv, 22.08.1973.

2.2 Späte NS-Prozesse

Um die juristische Aufarbeitung der nationalsozialistischen Zeit darzustellen, soll hier auch auf späte NS-Prozesse eingegangen werden. Manche NS-Täter:innen wurden erst im 21. Jahrhundert vor Gericht gestellt und deren Rechtsprechungen zeigen auf, wie Tatbestände im weiteren Verlauf interpretiert wurden.

Mit dem Vergehen der Zeit wurde die Beweisführung für Gerichte immer schwieriger. Auch die Befragung von betagten Personen stellte die Justiz vor Schwierigkeiten. Schon um 1970 wurden diese Bedenken geäußert.⁷⁴ Simon Wiesenthal äußerte sich bezüglich später NS-Prozesse wie folgt:

Als Fazit ist festzustellen, daß [sic!] es zwar nach wie vor möglich sein wird, den äußeren Ablauf eines NS-Verbrechens auszuforschen und verhältnismäßig lückenlos [sic!] darzustellen, andererseits aber werden – trotz der in steigendem Maße zur Verfügung stehenden Beweisdokumente – die Chancen immer geringer, die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen und nicht geständigen Tätern ihre Verbrechen nachzuweisen.⁷⁵

Seit den 1980er-Jahren gab es kaum Rechtsprechungen, bei denen NS-Verbrecher:innen verurteilt wurden. Zwar gab es vereinzelte Gerichtsverfahren, aufgrund unterschiedlicher Ursachen war die Rechtsprechung aber beeinträchtigt. Das hing unter anderem mit den fehlenden [Zeit-]Zeug:innen zusammen. Auch, dass die Angeklagten aufgrund des fortgeschrittenen Alters nicht mehr als verhandlungsfähig galten, beeinträchtigte das Rechtsgeschehen.⁷⁶ Simon Wiesenthal sprach die Problematik der alternden Personen in einem Interview mit dem *Bayrischen Rundfunk* an. Er ging darauf ein, dass [Zeit-]Zeug:innen als auch Täter:innen sterben würden und somit die Gerichtsvollziehung beeinträchtigt sei. Würden alte Personen als Täter:innen vor die Justiz gestellt werden, sei den Angeklagten die Sympathie der Zuhörer:innen garantiert, da die Ahndung betagter Personen – wie im Fall Josef Schwammberger – kritisiert würde.⁷⁷ Auch, dass die zu verurteilenden Taten bereits viele Jahre zurücklagen, verunsicherte die außergerichtliche Wahrnehmung.⁷⁸ Wiesenthal griff diesen Sachverhalt auch beim Vortrag zu „Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft“ im Jahr 1998 auf. Er berichtete, oftmals gefragt zu werden, warum er Verbrecher:innen aufgrund ihres Alters oder wegen Krankheiten belästigen müsse. Wiesenthals Antwort sei stets, dass durch die

⁷⁴ Vgl. Kunz, 2007, S. 234

⁷⁵ Rückerl, 1972, S. 31

⁷⁶ Vgl. Wolfram Wette, In: Greiser, 2011, S. 16 f.

⁷⁷ Siehe dazu: Simon Wiesenthal Gründer des Jüdischen Dokumentationszentrums in Wien im Gespräch mit Andreas Bönte, BR-Online, 12.05.1998, S. 1 f.

⁷⁸ Vgl. Greiser, 2011, S. 34

unnachgiebige Ahndung von Verbrecher:innen zukünftige Straftäter:innen abgeschreckt werden würden.⁷⁹

Heiner Alwart kritisierte in einem 2022 erschienenen Beitrag, dass späte Verurteilungen von NS-Verbrecher:innen zu Ungerechtigkeit führen würden. Er führte aus, dass die Öffentlichkeit wenig reflexiv auf die Urteile reagieren würden, indem sie die Strafprozesse vorbehaltlos als „*Zeichen*“ (gegen Antisemitismus und den Nationalsozialismus) feiern würden. Die Verfahren seien jedoch nicht zeitgemäß und ungerecht. Alwart meinte, dass das nationalsozialistische System nicht mehr bestünde und daher eine Verurteilung der Verbrechen keine Funktion erfülle. Er kritisierte, dass Einzelpersonen als Mörder:innen verurteilt würden, die bei den systematischen Ermordungen in den ‚Konzentrationslagern‘ keinen Einfluss gehabt hätten. Die Betroffenen seien zum Tatzeitpunkt zu jung gewesen, um im fortgeschrittenen Alter dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Alwart sprach in dem Beitrag aber auch an, dass [Zeit-] Zeug:innen unsachgemäß herangezogen würden, wie im Beispiel vom Verfahren gegen Josef S., der in Sachsenhausen als ‚Aufseher‘ tätig war. In diesem Prozess durfte ein ehemaliger Inhaftierter des ‚Konzentrationslagers‘ aussagen, der nicht zeitgleich wie der Täter im ‚Konzentrationslager‘ war. Alwart nannte diese Form der Rechtsprechung als „*stellvertretende Bestrafung*“, da Einzelpersonen für kollektive Taten herangezogen würden.⁸⁰

Als Reaktion auf diesen Artikel erschien von Lorenz Leitmeier 2023 eine Stellungnahme. Er gab Alwart insofern recht, indem auch Leitmeier betonte, dass Einzelpersonen nicht allein für die Handlungen in komplexen Organisationen wie ‚Konzentrationslagern‘ für Tötungen zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Trotzdem sei die Teilnahme jedes:r Einzelnen für die nationalsozialistische Maschinerie notwendig gewesen. Leitmeier führte aus, dass es keine Verjährung von Mord gäbe und die Strafgerichte zur Ahndung der Verbrechen verpflichtet seien.⁸¹

⁷⁹ Siehe dazu: Simon Wiesenthal, 1998, Referat im Rahmen der Tagung „Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft“, S. 5

⁸⁰ Vgl. Alwart, 2022, S. 715 und S. 718 f.

⁸¹ Vgl. Leitmeier, 2023, S. 558 f.

Allgemein wird gegen NS-Verbrecher:innen in NS-Prozessen der Mordverdacht ausgesprochen. Werden die Verfahren erst viele Jahre später geführt, so sind die Justiz und Strafverfolgung für Verspätungen verantwortlich zu machen. Die Nürnberger Prozesse führten dabei unter anderem zu Unklarheiten, indem die sogenannten „*Hauptkriegsverbrecher*“ verurteilt wurden. Dadurch kam es zu geringer Aufklärung bezüglich der Verantwortlichkeiten im Kriegsgeschehen.⁸² Adalbert Rückerl bezog dazu wie folgt Stellung:

Die Ursache dafür, daß [sic!] man den millionenfachen Mord an Juden, politischen Gegnern und Geisteskranken vorwiegend als einen politischen, weniger dagegen als einen in erster Linie im kriminellen Bereich liegenden Vorgang wertete, mag nicht zuletzt in der Berichterstattung über den wegen seiner Bedeutung in der Öffentlichkeit am meisten beachteten Prozeß [sic!] vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg zu suchen sein. Militärische, politische und rein kriminelle Vorgänge wurden dort in einer Weise miteinander vermengt, daß [sic!] es dem unbefangenen, um ein klares Bild bemühten Beobachter kaum noch möglich war, diesen Knäuel zu entwirren.⁸³

Der Prozess um Irmgard F., die von 1943 bis 1945 Stenografin im ‚Konzentrationslager‘ Stutthof in Deutschland war, zeigte wiederum, wie effektiv die Strafgerichtbarkeit im 21. Jahrhundert gegen NS-Verbrecher:innen vorgehen kann. Die 99-Jährige wurde 2022 für die Dauer von zwei Jahren zu einer Jugendstrafe verurteilt. Nach einer Revision wurde das Urteil 2024 nochmals bestätigt. Ihr wurde vorgeworfen, an den Morden im ‚Konzentrationslager‘ Stutthof beteiligt gewesen zu sein. Durch die Arbeit als Sekretärin des ‚Lagerkommandanten‘ habe sie die Listen für ‚Deportationen‘ vorbereitet und damit einen elementaren Beitrag zu den Tötungen gebracht. In dem ‚Lager‘ starben rund 65.000 Inhaftierte. Irmgard F. hatte laut Gericht von ihrem Arbeitsplatz aus Überblick über das Lager, aber auch Einsicht in alle Dokumente, da diese größtenteils von ihr abgewickelt wurden. In dem Prozess waren auch [Zeit-]Zeug:innen bedeutsam. Bei der Verurteilung sprach das Landesgericht Itzehoe davon, dass Verbrecher:innen des Nationalsozialismus in den Nachkriegsjahren nur unzureichend verurteilt worden seien.⁸⁴

⁸² Siehe dazu: Bundeszentrale für politische Bildung, NS-Prozesse – viel zu spät und ohne System, Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/archiv/531853/ns-prozesse-viel-zu-spaet-und-ohne-system/>

⁸³ Adalbert Rückerl zitiert nach Bundeszentrale für politische Bildung, NS-Prozesse – viel zu spät und ohne System. Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/archiv/531853/ns-prozesse-viel-zu-spaet-und-ohne-system/>

⁸⁴ Siehe dazu: Heymann, Medler, KZ-Sekretärin: Schreibkraft und Mordgehilfin. Online unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/stutthoff-urteil-bestaetigt-kz-sekretaerin-100.html>; Roch, Hat die ehemalige KZ-Sekretärin Beihilfe zum Mord geleistet? Online unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/stutthof-was-die-revision-der-frueheren-kz-sekretaerin-irmgard-f-bedeutet-19890793.html>; Bauer, Urteil gegen ehemalige KZ-Sekretärin rechtskräftig. Online unter: <https://www.tagesschau.de/inland/bgh-irmgard-f-revisionsurteil-100.html>

Katrin Müller-Johnson erfasste in einem 2009 veröffentlichten Artikel Probleme, die mit der Vernehmung von älteren Personen einhergehen können. Sie beschrieb, dass Personen ab 65 Jahren Schwierigkeiten aufweisen, ihr Quellengedächtnis einzuordnen, also zu unterscheiden, woher sie Informationen erfahren haben. Es fällt den Betroffenen auch schwerer, Suggestionsfragen in ihrem Gedächtnis abzugrenzen und festzuhalten, ob sie die Details bereits wussten oder erst im Nachhinein erfahren haben. Allgemein sind die Informationen weniger vollständig im Gedächtnis verankert. Ältere Personen berichten bei offenen Fragen tendenziell kürzer als jüngere Befragte und es benötigt vor Gericht gezielte Fragen, um die Verhältnisse aufklären zu können. Zusammenhängend mit einem höheren Bildungsstand können diese Defizite jedoch ausgeglichen werden.⁸⁵

3 Simon Wiesenthals Beitrag zur NS-Verfolgung

3.1 Biografie

Simon Wiesenthal wurde bekannt durch seine Arbeit, die sich mit dem Aufsuchen von NS-Verbrecher:innen beschäftigte. Er wurde am 31. Dezember 1908 im damaligen Galizien (heutige Teile der Ukraine und von Polen) geboren. Bei der Eintragung im Register gab die Familie jedoch den 1. Jänner 1909 an, um nach religiösem Glauben dem Nachwuchs ein besonders gutes Leben zu sichern. Die Familie sprach zuhause Deutsch. Simon Wiesenthals Vater starb 1915 an der Front. In weiterer Folge floh die Mutter mit den Kindern nach Wien, kehrte aber 1917 wieder in die Heimat zurück. Mit Kriegsende gehörte die Region Galizien dann zu der Nation Polen.⁸⁶

Die Familie zählte zur jüdischen Mittelschicht. Weil er zum Architektur-Studium in Polen als Jude nicht zugelassen wurde, absolvierte Simon Wiesenthal diesen Studiengang in Prag. Zwar war es möglich, als Jüd:in gewisse Fächer an polnischen Universitäten zu studieren, diese hatten aber eine Maximalanzahl von jüdischen Beleger:innen. Das Architektur-Studium war nur im Ausland möglich. Wiesenthal erzählte dazu in einer Publikation von Sporrer und Steiner (1992), dass diese Leistungen im Ausland in der Heimat erst anerkannt werden musste. Weil ihm die polnische Universität nicht alle Studienleistungen anerkannte, musste Wiesenthal ein Studienjahr wiederholen.⁸⁷ 1932 war Wiesenthal nach Polen zurückgekehrt, heiratete Cyla Müller, die er schon im Gymnasium kennengelernt hatte und machte sich mit einem Architektur-Büro selbstständig. Seine privatwirtschaftlichen Bemühungen wurden im Jahr 1939 in Folge des Hitler-Stalin-Paktes verstaatlicht. Diese Vereinbarung zwischen der

⁸⁵ Vgl. Müller-Johnson, 2009, S. 165 f.

⁸⁶ Vgl. Drechsler, 2005, S. 9 f.; Sporrer und Steiner, 1992, S. 16

⁸⁷ Vgl. Sporrer und Steiner, 1992, S. 16 und S. 21

Sowjetunion und dem deutschen Reich ermöglichte den Angriff auf Polen. Die beiden Länder teilten das Gebiet Polens vertraglich auf und beschlossen, einander nicht anzugreifen. 1941 folgte nach dieser Machtübernahme die Verhaftung Wiesenthals. Begründet wurde diese mit seiner jüdischen Abstammung. Wiesenthal musste dann im ‚Ghetto‘ der Stadt Lemberg unterkommen. Im Oktober 1941 kam er ins Zwangsarbeitslager Lemberg. Dort musste er erst als Lackierer, dann als technischer Zeichner arbeiten. Bei einem Außenkommando im Jahr 1943 gelang ihm die Flucht. Kurz darauf fand ihn ein Suchtrupp. Die anschließende Folterung brachte Wiesenthal dazu, sich für den Freitod zu entscheiden, welcher ihm nicht gelang. Wiesenthal kam ins Krankenlager, obwohl Suizidgefährdete dort üblicherweise nicht untergebracht wurden. Stattdessen folgte nach einem Selbstmordversuch gewöhnlicherweise deren Ermordung. Im weiteren Verlauf kam er im März 1944 ins ‚Konzentrationslager‘ Lemberg. Dieses wurde bald danach aufgelöst. Die Nationalsozialisten inhaftierten Simon Wiesenthal in mehreren ‚Konzentrationslagern‘ im Osten. Auflösungen dieser Lager durch die Vorrückung der Roten Armee brachten Wiesenthal in das ‚Konzentrationslager‘ Mauthausen. Dort wurde er seiner Häftlingsakte zufolge im Februar 1945 aufgenommen. Laut Häftlingszugangsbuch der politischen Abteilung wurde er wegen einer entzündeten Wunde ins Sanitätslager verlegt. Im Sanitätslager waren vor allem arbeitsunfähige Personen inhaftiert, die wenig medizinische Versorgung bekamen. Am 6. Mai 1945 erlebte Wiesenthal in Mauthausen die Befreiung durch US-amerikanische Soldaten. Seither beschäftigte sich Wiesenthal mit dem Aufsuchen von NS-Verbrecher:innen. In seiner Publikation *„Ich jagte Eichmann“* schrieb Wiesenthal dazu, dass ihn besonders diejenigen NS-Täter:innen beschäftigten, deren Opfer jüdischer Abstammung waren. In der umfangreichen Arbeit von Simon Wiesenthal finden sich viele bekannte NS-Verbrecher:innen, wie zum Beispiel Adolf Eichmann, Franz Murer oder Karl Silberbauer. Im September 2005 verstarb Wiesenthal mit 96 Jahren. Beigesetzt wurde er in Israel.⁸⁸

⁸⁸ Vgl. Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien (VWI), Lebenslauf Simon Wiesenthal. Online unter: <https://www.vwi.ac.at/index.php/institut/simon-wiesenthal/lebenslauf-simon-wiesenthal> (Zuletzt abgerufen am 18.09.2024); Universität Wien, Simon Wiesenthal, Dipl.-Ing., Dr. h.c. mult., Online unter: <https://geschichte.univie.ac.at/de/personen/simon-wiesenthal>; Segev, 2010, S. 45 und S. 52; Bundeszentrale für politische Bildung, Vor 80 Jahren: Hitler-Stalin-Pakt, Online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/190237/vor-80-jahren-hitler-stalin-pakt/>
Vgl. Metadatenbank der Häftlinge des KZ Mauthausen, Abfrage nach Simon Wiesenthal, Mauthausen Memorial: Signatur MM/Y36b; Mauthausen Memorial, Der Mord an den Kranken, Online unter: <https://www.mauthausen-memorial.org/de/Wissen/Das-Konzentrationslager-Mauthausen-1938-1945/Der-Mord-an-den-Kranken>; Mauthausen Memorial, Die Befreiung, Online unter: <https://www.mauthausen-memorial.org/de/Wissen/Das-Konzentrationslager-Mauthausen-1938-1945/Die-Befreiung>
Vgl. Drechsler, 2005, S. 133 f.

Der Historiker und Journalist Tom Segev beschäftigte sich fünf Jahre nach dem Tod Wiesenthals mit dessen Biografie.⁸⁹ Dabei griff er nicht wie bei sonstigen Darstellungen auf Interviews zurück, sondern versuchte sein Leben mithilfe des gesamten Nachlasses darzustellen. In einem Interview mit der Tageszeitung *Die Presse* berichtete Tom Segev davon, dass das öffentliche Bild Wiesenthals falsch sei, weil dieser als Geheimagent dargestellt wurde. Wiesenthal trieb lediglich in seinem Büro die Suche nach NS-Verbrecher:innen voran. Gesprochen hätte Wiesenthal nie von „den Österreichern“ oder „den Deutschen“, da es ihm immer um die individuelle Schuld der Verantwortlichen ging. Wiesenthal unterstrich laufend, dass er gegen eine Kollektivschuld sei und ihn der Drang nach Gerechtigkeit antrieb. Auch, dass Wiesenthal ein begeisterter Sammler aller möglichen Gegenstände und Informationen gewesen sei, hielt Segev im Interview fest. Besonders durch die Sammlung von Briefmarken kam Wiesenthal in Kontakt mit vielen unterschiedlichen Personen, die ihm auch Informationen – wie beispielsweise zum NS-Verbrecher Adolf Eichmann – gaben. Segev berichtete in dem Interview auch von den Diskrepanzen, die medial vorlagen und die Beteiligung Wiesenthals bei der Auffindung Eichmanns hinterfragten. Simon Wiesenthal soll nicht gewusst haben, wo sich der NS-Verbrecher aufhielt, obwohl dieser dem *World Jewish Congress* bereits mehrere Jahre zuvor den aktuellen Aufenthaltsort mitgeteilt hatte.⁹⁰

3.2 Politische Auseinandersetzungen

Immer wieder hatte Simon Wiesenthal Schwierigkeiten mit dem österreichischen Bundeskanzler Bruno Kreisky. Kreisky hatte selbst jüdische Wurzeln und galt als erfolgreicher sozialdemokratischer Politiker.⁹¹ Die Konflikte begannen 1970, weil der damalige sozialdemokratische Bildungsminister Leopold Gratz das Dokumentationszentrum als Feme-Organisation bezeichnete. Weiter führte er in seiner Rede beim SPÖ-Parteitag aus, dass Wiesenthal allen Mitgliedern der SPÖ eine nationalsozialistische Vergangenheit andichten würde. Zurückzuführen sind diese Aussagen wohl auf die Nationalratswahlen 1970, nach denen die SPÖ erstmals eine Alleinregierung einnahm und manche Posten, wie beispielsweise der des Bautenministers oder des Verkehrsministers mit Personen besetzt wurden, die ehemalige ‚NSDAP‘-Mitglieder waren.⁹²

⁸⁹ Siehe dazu: Agentur für Bildung und Internationalisierung; Tom Segev: Simon Wiesenthal. Die Biographie, Online unter: https://www.erinnern.at/themen/e_bibliothek/miscellen/tom-segev-simon-wiesenthal-die-biographie-1

⁹⁰ Siehe dazu: Simon, Zeitgeschichte: Briefmarken brachten ihn auf Eichmanns Spur, Online unter: <https://www.diepresse.com/91867/zeitgeschichte-briefmarken-brachten-ihn-auf-eichmanns-spur>; Drechsler, 2005, S. 4

⁹¹ Vgl. Wodak et al., 1990, S. 282

⁹² Vgl. Drechsler, 2005, S. 180 f.

Die zweiten Auseinandersetzungen im Jahr 1975 ließen sich auf die Kritisierung eines FPÖ-Politikers namens Friedrich Peter zurückführen. Dieser war als Bundesparteiobmann der FPÖ tätig und sollte im Rahmen einer möglichen SPÖ-FPÖ-Regierung Vizekanzler werden. Simon Wiesenthal brachte beim Bundespräsidenten Unterlagen vor, die eine Mitgliedschaft des Politikers bei der ‚SS‘ nachweisen ließen. Die ‚SS-Einheit‘ habe Massenerschießungen von jüdischen Personen durchgeführt. Wiesenthals Bitte an den Präsidenten war, eine Koalition der beiden Parteien zu verhindern. Der Bundespräsident (Dr. Rudolf Kirchschläger) zeigte sich gelassen. Bei der kommenden Nationalratswahl 1975 konnte die SPÖ den Großteil der Wähler:innenstimmen erreichen und eine Mehrheitsregierung ohne Koalitionspartner bilden.⁹³

Wiesenthal versuchte nach der Nationalratswahl mithilfe von Beweisen der Öffentlichkeit die nationalsozialistische Vergangenheit des Freiheitlichen Politikers Friedrich Peter näherzubringen. Weil er dessen Vorgeschichte als Funktionär der ‚SS‘ im Rahmen einer „Sonderkommission“ öffentlich machte, wurde Wiesenthal von Bruno Kreisky als Volksfeind bezeichnet. Peter selbst behauptete – ähnlich zum Fall Waldheim – die Taten „vergessen“ zu haben.⁹⁴ Kreisky hielt bei einer Pressekonferenz fest, von den Methoden Wiesenthals nichts zu halten und verglich ihn dabei mit der *Mafia*. Er sei nicht berechtigt, sich in der österreichischen Politik derart einzumischen und könne keine Ansprüche auf die Moral stellen.⁹⁵

Der eben erwähnte Kurt Waldheim war ein österreichischer Politiker der Volkspartei, der um das Jahr 1985 das Amt des Bundespräsidenten anstrebte. Von einem Journalisten der Zeitung *Profil* wurde mit der Einverständnis Waldheims dessen Personalakte der ‚Wehrmacht‘ gesichtet und die nationalsozialistische Vergangenheit als Mitglied des *Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes* und der ‚Sturmabteilung‘ (‚SA‘) veröffentlicht. Bei der Verteidigung der Vorwürfe verwies die Volkspartei auf die präzise biografische Auseinandersetzung mehrerer Organisationen, aber auch durch Simon Wiesenthal. Diese Vertreter:innen hätten keinen verdächtigen Sachverhalt gefunden.⁹⁶

1966 wurde von der *Österreichischen Volkspartei* eine absolute Mehrheit bei der Nationalratswahl erreicht. Simon Wiesenthal war dieser Partei nicht abgeneigt und hoffte durch deren Regierungsbildung, eigene Interessen durchsetzen zu können. Dafür verfasste er ein Memorandum, das er im Oktober des Jahres an den damaligen Bundeskanzler Josef Klaus (ÖVP) sandte. Erreichen wollte Wiesenthal damit, dass mehr Beamte im Innenministerium für die Ahndung von NS-Verbrecher:innen eingesetzt würden. Auch die Staatsanwaltschaft sollte

⁹³ Vgl. Drechsler, 2005, S. 196 f.

⁹⁴ Vgl. Drechsler, 2005, S. 5; Hofbauer, 2002, S. 50; Wodak et al., 1990, S. 282 f.

⁹⁵ Vgl. Drechsler, 2005, S. 198

⁹⁶ Vgl. Wodak et al., 1990, S. 60 f.

personell ausgebaut werden und die Schwurgerichtsbarkeit sollte verändert werden, um Freisprüche der NS-Verbrecher:innen vor Laiengerichten zu vermeiden. Wiesenthal äußerte seine Interessen auch in einer Pressekonferenz und veröffentlichte seine Stellungnahme in einer Zeitung. Trotzdem passierte wenig.⁹⁷ Die österreichische mediale Reaktion auf das Memorandum war ebenso ernüchternd. Jüdische Gemeinden befürchteten, durch den politischen Affront vermehrt mit Antisemitismus konfrontiert zu werden. Lediglich im westlichen Ausland wurde das Memorandum größtenteils positiv aufgefasst.⁹⁸

3.3 Suche nach NS-Verbrecher:innen

Ich selbst habe 1.100 Menschen in verschiedenen Teilen der Welt im Laufe der 35 Jahre vor Gericht gebracht. Das ist eine kleine Ziffer, aber ich habe keinen einzigen Ermordeten wieder zum Leben erweckt. Ich glaube noch immer, daß [sic!] ich noch viel zu wenig getan habe, damit das, was geschehen ist, sich nicht wiederholt.⁹⁹

Dieses Zitat von Simon Wiesenthal soll verdeutlichen, wie maßgeblich seine Suche nach NS-Verbrecher:innen war. Über 1.000 Personen seien von ihm demnach vor Gericht gebracht worden. Dass er dafür über 35 Jahre aktiv war, zeigt, dass das Vorgehen umfangreich sein Leben bestimmte.

Die Suche nach NS-Verbrecher:innen begann für Simon Wiesenthal bereits nach der Befreiung aus dem ‚Konzentrationslager‘ Mauthausen. Laut Segev (2010) fertigte ein etwa 150 Namen umfassendes Dokument an, in dem NS-Täter:innen aus seiner Erinnerung aufgelistet wurden. Wiesenthal soll diese Liste bereits vor der Befreiung des Lagers vorbereitet haben. Das Dokument wurde dann der amerikanischen Besatzungsmacht überreicht.¹⁰⁰ In einem Gespräch mit Franz Ferdinand Wolf meinte Simon Wiesenthal, die Namen der NS-Verbrecher:innen erstmals händisch auf eine Pritsche geschrieben zu haben. Von den dort erfassten Namen habe er über 70 Personen (von 91) vor Gericht gebracht.¹⁰¹ Hingegen dieser Darstellungen, berichtete Wiesenthal bei einem Vortrag zur Tagung *„Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft“*, dass er von US-amerikanischen Soldaten, die das Lager Mauthausen befreit hatten, aufgefordert worden war, Informationen aufzuschreiben, die bei der Suche nach NS-Verbrecher:innen hilfreich wären. Die auf polnisch angefertigte Liste der Namen von Täter:innen sei dann ins Englische übersetzt worden und später im nationalen Archiv der USA gelandet.¹⁰² Ob diese Liste Wiesenthals mit den Namen der NS-Verbrecher:innen nun vor oder während der

⁹⁷ Siehe dazu: Botz, In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 2012, S. 180 f.

⁹⁸ Siehe dazu: Botz, In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 2012, S. 186 f.

⁹⁹ Vortrag von Simon Wiesenthal, In: Vogel, 1979, S. 23

¹⁰⁰ Vgl. Segev, 2010, S. 85 f.; Wiesenthal, 1961, S. 23

¹⁰¹ Vgl. Wolf, 1993, S. 170

¹⁰² Siehe dazu: Simon Wiesenthal, 1998, Referat im Rahmen der Tagung *„Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft“*, S. 2

Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Organisationen entstand, ändert nichts an der Tatsache, dass er bei deren Erstellung umfangreich Täter:innen festhalten konnte. Zudem ist die Entstehung per se irrelevant bei der Betrachtung der Erfolge Wiesenthals. Spannend ist aber aufzuzeigen, dass unterschiedliche Informationen zur Aufarbeitung auffindbar sind.

Die Dringlichkeit seines Vorgehens verstand Simon Wiesenthal insbesondere dadurch begründet, dass viele [Zeit-]Zeug:innen mit dem Verlauf der Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Täter:innen könnten zudem möglicherweise durch eine Auswanderung oder dem fortschreitenden Alter nicht zur Rechenschaft gezogen werden.¹⁰³ Simon Wiesenthal sprach diese Problematik auch in einem 1966 verfassten Memorandum an. Darin kritisierte er konkret, dass die Strafverfolgung in Österreich zu langsam verlaufen würde. Weil aber die Täter:innen und [Zeit-]Zeug:innen dem Tod immer näherkämen, sei eine schnelle Aufarbeitung anzustreben. Auch, dass die Erinnerung der [Zeit-]Zeug:innen durch den Verlauf der Zeit leiden würde, sprach Wiesenthal im Memorandum an.¹⁰⁴ Er forderte, dass seitens der Justiz die Vergehen der Täter:innen durch umfangreiche Dokumente aber auch [Zeit-]Zeug:innenaussagen gesichert werden sollten. Bis zur Entstehung des Memorandums (1966) seien die Vernehmungen von Betroffenen nur unzureichend umgesetzt worden. Dadurch hätte auch die Rechtsprechung gelitten, weil prozessentscheidende Aussagen nicht vernommen wurden. Wiesenthal bezog sich dabei besonders darauf, dass durch eine Unterbesetzung in zuständigen Ministerien eine Suche nach [Zeit-]Zeug:innen nicht möglich sei. Während deutsche Stellen Auslandsreisen und [Zeit-]Zeug:innenvernehmungen vor Ort durchführen würden, fehle die Bereitschaft dazu in Österreich. Auch, dass in deutschen Prozessen über mediale Wege, also beispielsweise durch Zeitungsannoncen, nach [Zeit-]Zeug:innen gesucht würde, sei in der österreichischen Verantwortlichkeit zu missen.¹⁰⁵

3.3.1 Einbezug von [Zeit-]Zeug:innen

Für Wiesenthal waren [Zeit-]Zeug:innen bei der Suche nach NS-Verbrecher:innen relevant, weil sie Informationen zu Täter:innen bereithielten. Um diese zu adressieren, händigte Wiesenthal Flugblätter und Fragebögen aus. In diesen hielt er mögliche NS-Verbrecher:innen fest, an die Betroffene sich erinnern könnten. Mithilfe einer Ausstellung, die vor allem Fotos aus ‚Konzentrationslagern‘ zeigte, sollten [Zeit-]Zeug:innen animiert werden, ihr Wissen zu teilen. Eine Schwierigkeit bei der Sammlung von Informationen war unter anderem, dass

¹⁰³ Vgl. Pick, 1997, S. 316

¹⁰⁴ Siehe dazu: Memorandum von Simon Wiesenthal, In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 2012, S. 204

¹⁰⁵ Siehe dazu: Memorandum von Simon Wiesenthal, In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 2012, S. 214 f.

[Zeit-]Zeug:innen verstärkt Interesse daran zeigten, ihre eigenen Angehörigen ausfindig zu machen und sich weniger auf die NS-Verbrecher:innen konzentrierten.¹⁰⁶

Direkt nach Ende des Krieges lebten viele Opfer des Nationalsozialismus in DP-„Lagern“, die die alliierten Mächte errichtet hatten. Mithilfe von Freiwilligen versuchte Wiesenthal in diesen „Lagern“, Hinweise von befreiten Inhaftierten der „Konzentrationslager“ zu erlangen. Relevant war dabei für die weitere Suche nach NS-Verbrecher:innen die Nennung von Namen, Jahreszahlen und sonstigen Fakten. Informationen, die lediglich auf Gehörtem beruhten, wurden nicht akzeptiert. Dabei entstanden sowohl Verzeichnisse zu Orten, Verbrecher:innen und [Zeit-]Zeug:innen. Problematisch war dabei, dass NS-Verbrecher:innen teilweise – wie im Fall von Hermine Braunsteiner – den [Zeit-]Zeug:innen lediglich unter Spitznamen bekannt waren. Weiters bestand die Möglichkeit, dass die Täter:innen nach dem Krieg eine neue Identität angenommen hatten, wodurch die Suche trotz etlicher [Zeit-]Zeug:innenaussagen erschwert war.¹⁰⁷ Im Fall von NS-Verbrecher:innen aus dem „Konzentrationslager“ Dachau, war dieses Vorgehen Wiesenthals besonders von Erfolg gekrönt. Die Täter:innen waren von US-amerikanischen Alliierten fotografiert worden. Simon Wiesenthal nutzte die Bilder, um in den „Lagern“ der Vertriebenen Informationen zu den Personen einzuholen. Rasch konnten mehrere hundert NS-Verbrecher:innen bestimmt werden.¹⁰⁸

Prinzipiell schien es Wiesenthal direkt nach Kriegsende leichter gefallen zu sein, Informationen von [Zeit-]Zeug:innen zu erhalten. Diese kamen mit seiner steigenden Bekanntheit selbst auf Wiesenthal zu. Die damit einhergehenden juristischen Prozesse waren vor allem in den deutschsprachigen Gebieten aber wenig erfolgsversprechend. Lediglich zehn Prozent der in Untersuchungshaft befindlichen Personen wurden angeklagt, während davon etwa die Hälfte verurteilt wurde. Bei den Prozessen gegen die NS-Verbrecher:innen im „Konzentrationslager“ Dachau wurden unter anderem viele Täter:innen nicht verurteilt, da [Zeit-]Zeug:innen für den Strafprozess fehlten. Jedoch konnte Wiesenthal zufolge nicht nur den Staatsorganisationen unterstellt werden, den Hinweisen nicht genügend nachgegangen zu sein oder zu milde zu bestrafen. Laut ihm waren auch jüdische Organisationen zu wenig in der Suche nach NS-Verbrecher:innen engagiert.¹⁰⁹

¹⁰⁶ Vgl. Segev, 2010, S. 92

¹⁰⁷ Vgl. Joseph Wechsberg, In: Wiesenthal, 1967, S. 19 f.

¹⁰⁸ Siehe dazu: Simon Wiesenthal, 1998, Referat im Rahmen der Tagung „Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft“, S. 5 f.

¹⁰⁹ Vgl. Segev, 2010, S. 138 f.; Wiesenthal, 1961, S. 32

Mit der Bekanntheit Wiesenthals stiegen die Informationen, die er von Betroffenen bekam.¹¹⁰ Dazu kann folgendes Zitat von Simon Wiesenthal aus seiner Publikation „*Doch die Mörder leben*“ angeführt werden:

Zu mir kommen Menschen mit allen möglichen Problemen, die in dieser oder jener Verbindung mit dem Nazi-Regime stehen. Sie halten mich wohl für eine Art praktischen Arzt, der in der Lage ist, alle die Leiden zu heilen, die auf die bösen Zeiten zurückzuführen sind – auf die Zeiten, an die sich niemand gern erinnert.¹¹¹

Diese Zeilen verdeutlichen, welche Hoffnungen [Zeit-]Zeug:innen in die Arbeit Wiesenthals legten. Seine eigene Wahrnehmung zeigt, dass sich viele [Zeit-]Zeug:innen an ihn wandten, um Anteilnahme und Gerechtigkeit zu erfahren, indem ihre Peiniger:innen durch die Arbeit Wiesenthals zur Rechenschaft gezogen werden sollten.

Die Bekanntheit Wiesenthals war für ihn von Vorteil, weshalb er auch den Medien gegenüber stets offen war. Indem er namentlich in Berichterstattungen vorkam, konnte er gewährleisten, dass sich [Zeit-]Zeug:innen mit Informationen an ihn wandten.¹¹²

1952 erlitt Wiesenthal wegen mangelnder Fortschritte im Fall Eichmann eine Depression. Ein Arzt, der ihn aufsuchte, riet ihm, sich ein Hobby zu suchen. Darauf antwortete Wiesenthal: „*Ich habe ein Hobby, ich suche Zeugen.*“¹¹³ Dieses Zitat zeigt, welche hohe Relevanz die [Zeit-]Zeug:innenaussagen für Simon Wiesenthal hatten.

Die Arbeit Wiesenthals beruhte neben Aussagen von Betroffenen besonders auf zwei Dokumenten: Ein Verzeichnis aller ‚SS‘-Offiziere und einem ‚SS‘-Kriegstagebuch. In diesem Tagebuch wurden die Tätigkeiten der Division *Das Reich* angeführt.¹¹⁴ Das Verzeichnis der ‚SS-Offiziere‘ erwarb Simon Wiesenthal 1961 von einem ehemaligen „*Kunden*“. Wie dieser das Dokument erhalten konnte, ist unbekannt. Das Verzeichnis wurde lediglich 40-mal für die damaligen Gauleiter produziert, die dieses nach dem Krieg vernichten sollten. Die Liste hatte daher einen unbeschreiblichen Wert, vor allem weil darin Namen, Antragsstellungen und Einsatzorte der meisten ‚SS-Männer‘ dokumentiert waren. Leugneten die ‚SS‘-Funktionäre nach dem Krieg ihre Teilnahme in der Organisation, konnte Wiesenthal ihre Mitgliedschaft damit beweisen.¹¹⁵

¹¹⁰ Vgl. Wiesenthal, 1961, S. 32

¹¹¹ Wiesenthal, 1967, S. 274

¹¹² Vgl. Drechsler, 2005, S. 5

¹¹³ Vgl. Levy, 1995, S. 123

¹¹⁴ Vgl. Pick, 1997, S. 273

¹¹⁵ Vgl. Drechsler, 2005, S. 154 f.

Neben [Zeit-]Zeug:innen, die während des Nationalsozialismus zu Opfer wurden, boten auch ehemalige NS-Funktionäre Simon Wiesenthal Informationen an. Die können ebenso als [Zeit-]Zeug:innen eingeordnet werden. Manche kontaktierten Wiesenthal aus Schuldgefühlen. Andere wandten sich an Wiesenthal, um sich an ehemaligen Nationalsozialist:innen zu rächen. Beispielsweise kamen verlassene Ehefrauen, um die NS-Vergangenheit ihrer treulosen Ehemänner zu begleichen. Auch Neid konnte handlungsführend sein. Im Gegenzug wollten manche die Aufenthaltsorte von „Nazi-Schätzen“ erfahren. Diese hofften sie durch Wiesenthals Zusammenarbeit mit den US-amerikanischen Geheimdienst zu erhalten.¹¹⁶

3.3.2 Zusammenarbeit mit Institutionen

Wie dargelegt konzentrierte sich Wiesenthal bereits direkt nach Kriegsende auf die Suche nach NS-Verbrecher:innen. In der Veröffentlichung von Sporrer und Steiner aus dem Jahr 1992 konnte Simon Wiesenthal zu seiner Arbeit befragt werden. Er sprach darüber, sich nach der Befreiung dem *War Crimes Office* der amerikanischen Besatzungsmacht angeschlossen zu haben. Diese Stelle war für die Suche nach NS-Verbrecher:innen zuständig. Simon Wiesenthal hatte zuvor mit vielen anderen ehemaligen Inhaftierten des Lagers gesprochen, als er bei dem Büro seine Hilfe anbot. Trotzdem wurde er aufgrund seiner schwachen körperlichen Voraussetzungen abgelehnt. Daraufhin beobachtete Wiesenthal zwei Wochen das Geschehen und fand laut dem von Sporrer und Steiner (1992) geführten Interview dabei wieder Hoffnung. Ende Mai 1945 durfte er dann im *War Crimes Office* mitarbeiten. Als Hilfskraft war er unter anderem in dem Vorgehen involviert, Kriegsverbrecherlisten abzuarbeiten. Viele „Aufseher:innen“ der „Konzentrationslager“ konnten mithilfe dieser Listen gefunden werden.¹¹⁷

Geschätzt wurde vom *War Crimes Office* bei der Zusammenarbeit mit Wiesenthal besonders, dass dieser viele Informationen von [Zeit-]Zeug:innen erhielt. Wiesenthal hingegen konnte Know-How bezüglich der Befragungstechniken erwerben. Diese beinhalteten unter anderem, Informationen so bald wie möglich abzufragen, Zeit- und Ortsangaben zu eruieren und eine schriftliche Bestätigung zu erhalten. Besonders wichtig war auch, sich möglichst alle Einzelheiten zu notieren, auch wenn diese anfangs irrelevant schienen. Durch die Interviews erlangte Simon Wiesenthal eine enorme Geduld in der Gesprächsführung. Auch wenn es vielen Betroffenen schwerfiel, über die Geschehnisse zu sprechen, konnte Wiesenthal die Erlebnisse im Gespräch einfangen.¹¹⁸

Neben dieser Tätigkeit engagierte sich Wiesenthal auch bei einer US-amerikanischen Organisation namens *Office of Strategic Services (OSS)*. Diese war in Linz angesiedelt, wo

¹¹⁶ Siehe dazu: Sporrer und Steiner, 1992, S. 80; Drechsler, 2005, S. 190

¹¹⁷ Vgl. Sporrer und Steiner, 1992, S. 61 f.

¹¹⁸ Vgl. Noble, 1979, S. 43 f.

Wiesenthal 1945 lebte. Im Gegensatz zum *War Crime Office* konzentrierte sich diese Stelle mehr auf diejenigen Verbrecher:innen, die untergetaucht waren. Im Rahmen dieser Arbeit erhielt Simon Wiesenthal auch die Aufforderung, sich dem Fall Adolf Eichmann zu widmen. Das Vorgehen beschrieb Wiesenthal dabei nicht als „Jagd“, wie oftmals medial verbreitet wurde, sondern als „Netz“, das von mehreren Personen und Institutionen gespannt wurde und bei dem auch er mitwirken konnte.¹¹⁹ Die Anstellung beim *OSS* ermöglichte Wiesenthal ebenso die Verhaftung von ‚SS-Männern‘. Der *OSS* übertrug im weiteren Verlauf viele Aufgabenbereiche dem *Counter Intelligence Corps (CIC)*. Hier hatte Wiesenthal dieselben Funktionen und verhaftete ebenso NS-Verbrecher:innen. In den direkten Nachkriegsjahren war die Suche einfacher. Informationen von [Zeit-]Zeug:innen waren aber auch dabei relevant. Ärgerlich war für Simon Wiesenthal, dass viele der Verhaftungen zu keiner Anklage führten.¹²⁰

Im Vergleich dazu waren für Wiesenthal die Unternehmungen in der britischen Besatzungszone mit Schwierigkeiten verbunden. Jüdische Personen berichteten oftmals von Reibereien mit der Besatzungsmacht, weil diese die Auswanderung nach Palästina nicht unterstützte. Um die Migration zu reglementieren, wurden jüdische Organisationen stark unter die Lupe genommen und die Suche nach NS-Verbrecher:innen laut Wiesenthal in den Hintergrund gerückt. Angeblich versteckten sich auch viele ehemalige NS-Funktionäre in der britischen Besatzungszone.¹²¹

Durch seine Arbeit beim *OSS* bekam Wiesenthal auch Informationen vom US-amerikanischen Geheimdienst. Wegen der Involvierung im Eichmann-Prozess wurden die vertraulichen Informationen zu Wertbeständen des Naziregimes mit Wiesenthal geteilt. Dieser sollte im Zusammenhang damit die Bevölkerung im Ausseer Land befragen. Weil er aber eine vorherige Befragung in der Region zum Fall Eichmann durchgeführt hatte und dabei auf wenig Sympathie gestoßen war, einigten sich die Verantwortlichen darauf, Wiesenthal in der regionalen Zeitung *Oberösterreichische Nachrichten* einen Beitrag veröffentlichen zu lassen. In diesem wurden vermeintliche Informationen preisgegeben womit weitere [Zeit-]Zeug:innen gefunden werden sollten.¹²² Diese Suche nach Fluchtkapitalien der NS-Täter:innen steht zwar nicht im direkten Zusammenhang mit dem Aufspüren der NS-Verbrecher:innen, zeigt aber anschaulich die Vernetzung mit US-amerikanischen Organisationen Wiesenthals.

Wiesenthal meinte, dass die Arbeit der Vertreter:innen von Besatzungsmächten besonders durch die Eindrücke nach der Befreiung und den erlebten Schreckensbildern aus

¹¹⁹ Vgl. Sporrer und Steiner, 1992, S. 68 f.

¹²⁰ Vgl. Pick, 1997, S. 156 f.; Wolf, 1993, S. 170

¹²¹ Vgl. Drechsler, 2005, S. 100

¹²² Vgl. Sporrer und Steiner, 1992, S. 80 f.

„Konzentrationslagern“ geprägt wurde. Diese Bilder motivierten die Verantwortlichen dazu, NS-Verbrecher:innen aufzuspüren. Als diejenigen, die das Kriegsende vor Ort erlebt hatten, nach einigen Jahren in die Heimatländer zurückkehrten und andere Soldat:innen kamen, veränderte sich laut Wiesenthal das Engagement, NS-Verbrecher:innen aufzuspüren.¹²³

Die Organisationen der amerikanischen Besatzungsmacht wurden im Verlauf der Zeit immer verzweigter. Bald gab es vier verantwortliche Stellen für die Aufarbeitung der NS-Herrschaft (*OSS*, *CIC*, *War Crimes Office* und den militärischen Geheimdienst). Die US-amerikanischen Verantwortlichen griffen Wiesenthals hohe Motivation, Eichmann zu finden, nicht auf. Als der Vorgesetzte des *CIC* ihm außerdem zur Ausreise in die USA riet, da dort bis auf den Verkehr alles von Jüd:innen reguliert werden würde, war es mit der Geduld Wiesenthals zu Ende. Aufgrund des Antisemitismus im „*Witz*“ beendete Wiesenthal sofort die Zusammenarbeit.¹²⁴

Wiesenthal kooperierte bei der Suche nach NS-Täter:innen auch mit anderen Institutionen. Bei der Ahndung von einem Brüderpaar, das bei den Massenmorden in Stanislaw beteiligt war, konnte Wiesenthal beispielsweise durch die Kontaktaufnahme mit dem „*Volksdeutschen Suchdienst*“ Johann und Wilhelm Mauer ausfindig machen. Bei der Überführung der beiden waren [Zeit-]Zeug:innenaussagen insofern relevant, indem die Salzburger Behörden Skepsis bei der Identifikation zeigten, weil die Brüder als Maurer statt Mauer bekannt waren.¹²⁵

Wiesenthal wandte sich aber auch direkt an Justizminister:innen. Zum Beispiel im Fall von Anton Siller, der ebenso in Salzburg verurteilt wurde. Weil [Zeit-]Zeug:innen den Namen des Täters in deutschen Prozessen oft nannten, wurde Simon Wiesenthal auf Siller aufmerksam. Die Oberstaatsanwaltschaft Stuttgart gab diese Nennung an die österreichische Justiz weiter. Wiesenthal war dabei präsent, indem er einerseits mit deutschen Ermittlungsbehörden zusammenarbeitete, aber auch, weil er mit dem zuständigen Staatsanwalt Beweismaterialien sichtete und weiterleitete. Für die Auffindung von Siller und die Beschaffung von weiteren Beweisen aus Israel war ebenso Wiesenthal verantwortlich. Weil in Österreich die Aktenlage unklar war und wenig bürokratische Ordnung herrschte, wandte sich Wiesenthal direkt an den verantwortlichen Justizminister Hans Klectasky. Spannend ist in diesem Fall, dass Wiesenthal auch kritisierte, dass österreichische Gerichte die Verurteilung von NS-Täter:innen wenig ernst nehmen würden und seine Hilfe von außen kaum wertschätzen würden.¹²⁶

Bei den Nürnberger Kriegsverbrechergesetzen war Wiesenthal ebenso tätig. Dort sichtete er Akten und suchte nach Beweisen.¹²⁷ Zusätzlich arbeitete Wiesenthal auch mit der jüdischen

¹²³ Vgl. Sporrer und Steiner, 1992, S. 87

¹²⁴ Vgl. Pick, 1997, S. 157 f.

¹²⁵ Siehe dazu: Holpfer, Loitfellner, In: Albrich et al., 2006, S. 101 f.

¹²⁶ Siehe dazu: Holpfer, Loitfellner, In: Albrich et al., 2006, S. 110 f.

¹²⁷ Vgl. Pick, 1997, S. 163 f.

Organisation *Bricha*, deren Name auf das hebräische Wort „*Flucht*“ zurückzuführen ist, zusammen. Diese ermöglichte Jüd:innen eine Auswanderung nach Palästina. Die Organisation setzte sich aber auch dafür ein, NS-Verbrecher:innen zu finden. Dabei kam es auch zu selbst organisierten Liquidierungen vermeintlicher Täter:innen. Wiesenthal positionierte sich gegen dieses Vorgehen und distanzierte sich auch von der Gruppierung, als er von diesen Ermordungen erfuhr.¹²⁸

Wiesenthal kontaktierte aber auch Personen des öffentlichen Lebens, um diese zu bitten, seine Interessen zu verbalisieren. Beispielsweise bei der Verjährung von Massenmord, die sich in den 60-Jahren näherte. Dabei schrieb er an ca. 370 bekannte Personen, damit diese die Verjährung von Massenmord öffentlich anprangerten. Unter anderem forderte er Robert Kennedy dazu auf, Stellung zu beziehen. Über 90 % der Kontaktierten stellten sich gegen die Verjährungsfrist. Die Stellungnahmen sammelte Wiesenthal in einer Publikation. Die Worte Kennedys waren für diese Initiative handlungsweisend „*Moral duties have no terms*“ lautete dessen Leitgedanke. Die öffentlich geführte Debatte konnte unter anderem bewirken, dass die Verjährung von Massenmord verhindert wurde.¹²⁹

3.3.3 Wiesenthals Organisationen

Direkt nach der Kündigung beim *CIC* begann Wiesenthal mit der Einrichtung eines Dokumentationszentrums. Eine Verbindung zu den US-amerikanischen Organisationen blieb trotzdem bestehen.¹³⁰ 1947 gründete Wiesenthal in Linz das *Zentrum für jüdische historische Dokumentation*. Dabei versuchte er vor allem aufgrund von Erlebnisberichten der [Zeit-]Zeug:innen Informationen zusammenzutragen. Wiesenthal konzentrierte sich dabei auf drei Aspekte: (1) eine historische Berichterstattung, (2) eine Kategorisierung der [Zeit-]Zeug:innenaussagen und (3) Informationen über Täter:innen und Orte. Bei der Unterteilung der [Zeit-]Zeug:innenaussagen achtete Wiesenthal besonders darauf, zwischen dem *Selbsterlebtem*, *Beobachtetem* und *Gehörtem* zu differenzieren. Mithilfe von Freiwilligen erarbeitete Wiesenthal die Daten. Waren die Angaben zu einzelnen NS-Verbrecher:innen vollständig, wurden diese an die zuständigen Gerichte weitergeleitet. Wiesenthal meinte aber, dass diese nur selten reagierten. Erst mit der Eröffnung der *Zentralen Stelle* in Ludwigsburg, wurde vielen Datenmengen nachgegangen.¹³¹ Der dort eingesetzte Leiter, Adalbert Rückerl, engagierte sich stark bei der Aufarbeitung von NS-Verbrechen.¹³² Die *Zentrale Stelle* wurde 1958 eingerichtet. Die Eröffnung ging aus einem Beschluss von Justizminister:innen und

¹²⁸ Vgl. Ebda., S. 151 und S. 165 f.

¹²⁹ Vgl. Ebda., S. 318 f.

¹³⁰ Vgl. Ebda., S. 157 f.

¹³¹ Vgl. Sporrer und Steiner, 1992, S. 88 f.

¹³² Vgl. Pick, 1997, S. 272

-senator:innen der deutschen Bundesländer hervor, weil Gerichte bisher die Ahndung nur langsam vorantrieben. Ziel der *Zentralen Stelle* war es, nationalsozialistische Taten aufzuklären und nach NS-Verbrecher:innen und Orten zu suchen und Tathergänge zu erklären. Den Daten wurde aber nur nachgegangen, sofern noch eine Gerichtsbarkeit möglich war. Dokumente aus der nationalsozialistischen Herrschaft wurden dafür herangezogen, aber auch [Zeit-] Zeug:innenaussagen, sowohl von Täter:innen und Opfern, waren notwendig. Damit sollte vor allem versucht werden, Verantwortlichkeiten in der Justiz zu klären. 1965 wurde die *Zentrale Stelle* aufgelassen.¹³³ Adalbert Rückerl beschrieb die Arbeit der *Zentralen Stelle* als konträr zum bisherigen Vorgehen. Rückerl betonte, dass nicht mehr vorrangig zu einer verdächtigen Person recherchiert wurde, sondern seit der Einrichtung der Stelle vorrangig [Zeit-] Zeug:innenaussagen und Tathergänge untersucht wurden. Erst dann wurde laut Rückerl eruiert, wer die Beteiligten der Geschehnisse waren.¹³⁴ Simon Wiesenthal berief sich in dem von Sporrer und Steiner (1992) geführten Interview darauf, dass die *Zentrale Stelle* politisch sehr unabhängig auftrat und er wenig Subjektivität im Vorgehen erkannte. Milde Urteile führte er auf die Autonomie von Richter:innen zurück. Die *Zentrale Stelle* aber könne für langwierige Prozessführungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.¹³⁵

Weil die Arbeit im Dokumentationszentrum für Simon Wiesenthal durch die Auswanderung der [Zeit-]Zeug:innen und Helfer:innen immer schwieriger zu bewältigen wurde, sandte Wiesenthal 1954 alle gesammelten Informationen, außer die, die den Fall Adolf Eichmann betrafen, an das Institut *Yad Washem*. Dieses war in Jerusalem.¹³⁶

Nach der Schließung des Dokumentationsarchives war Simon Wiesenthal weiterhin in der Suche nach Eichmann involviert. Er arbeitete in der Zeit bis 1961 auch als freier Journalist. Außerdem half er bei der Ausbildung und Umschulung von Flüchtlingen aus dem Osten.¹³⁷

¹³³ Vgl. Kunz, 2007, S. 234 f.

¹³⁴ Vgl. Rückerl, 1972, S. 25

¹³⁵ Vgl. Sporrer und Steiner, 1992, S. 147

¹³⁶ Vgl. Sporrer und Steiner, 1992, S. 35 f.

¹³⁷ Siehe dazu: Botz, In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 2012, S. 177

1961 eröffnete Wiesenthal in Wien ein neues Dokumentationszentrum.¹³⁸ Der Eichmann-Prozess ermöglichte die Eröffnung indirekt, indem der *Bundesverband der Israelischen Kultusgemeinde Österreichs* in Folge des Prozesses Simon Wiesenthal mit der Führung des neuen Dokumentationszentrums beauftragte.¹³⁹ Die Wiedereröffnung war auch dadurch zu begründen, dass Wiesenthal wieder Sinn in seiner Aufgabe sah. Für die Neueröffnung des Dokumentationsarchives zog er nach Wien. Als Ziel des Archives galt nicht nur, die Suche nach NS-Verbrecher:innen. Antisemitismus sollte bekämpft werden und die Verfolgung von Jüd:innen während des Holocausts darzustellen, wurde vorangetrieben.¹⁴⁰

Durch seine Arbeit kam es in der Israelitischen Kultusgemeinde Wiens zu Streitigkeiten. Der Amtsdirektor Wilhelm Krell half Wiesenthal zwar bei seiner Übersiedelung von Linz nach Wien, bald kam es aber innerhalb der Gemeinde wegen der beiden Persönlichkeiten zu Schwierigkeiten. In Folge dessen führte Wiesenthal in der Gemeinde bei Neuwahlen den *Bund jüdischer Verfolgter des Naziregimes* ein. Die Kultusgemeinde interpretierte sein Engagement als Absicht, die Präsidentschaft der Gemeinde zu übernehmen. Das wurde auch deshalb angenommen, da Wiesenthal medial gegen den amtierenden Präsidenten Dr. Ernst Feldberg vorging, indem er publizierte, dass dieser während der NS-Herrschaft eine Funktion bei ‚Selektionen‘ eingenommen hätte. Die Präsidentschaft der Israelitischen Kultusgemeinde strebte Wiesenthal aber nicht an.¹⁴¹

Die notwendigen finanziellen Mittel für das Dokumentationszentrum waren nach diesem Konflikt schwer zu beschaffen. Wiesenthal selbst bezog als ehemaliger Inhaftierter eine Pension. Aufgrund der vorangegangenen persönlichen Schwierigkeiten innerhalb der Israelitischen Kultusgemeinde konnte sich Wiesenthal von dieser Stelle nicht länger auf finanzielle Zuwendungen stützen. Die Beteiligten des Bundes zahlten geringe monatliche Mitgliedsbeiträge und die Stelle nahm unregelmäßig Spendeneträge ein. Durch ein Interview mit der *New York Times*, das unter dem Titel *„Ein Schnüffler mit sechs Millionen Klienten“* erschien, sammelte die Organisation viele Spendenbeiträge. Erst durch die Gründung von Stiftungen im Ausland, die monatliche Fixbeträge an das Dokumentationszentrum sandten, konnte die finanzielle Sicherheit verbessert werden. Der israelische Staat bot keine Zuwendungen an, Wiesenthal bat auch nicht darum.¹⁴²

¹³⁸ Siehe dazu: Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien (VWI), Lebenslauf Simon Wiesenthal, Online unter: <https://www.vwi.ac.at/index.php/institut/simon-wiesenthal/lebenslauf-simon-wiesenthal>

¹³⁹ Vgl. Drechsler, 2005, S. 153

¹⁴⁰ Vgl. Botz, In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 2012, S. 177

¹⁴¹ Vgl. Segev, 2010, S. 221 f.

¹⁴² Vgl. Pick, 1997, S. 257; Drechsler, 2005, S. 156 f.

Später übernahm die Israelitische Kultusgemeinde das Dokumentationszentrum. Wiesenthal kündigte, obwohl ihm unter der Bedingung, sich den Anweisungen zu beugen, ein doppeltes Gehalt zugesagt wurde. Daraufhin siedelte Wiesenthal mit seinen Akten in ein anderes Gebäude und betrieb seine Dokumentationsstelle dort weiter. Er berief sich darauf, dass der *Bund jüdischer Verfolgter des Naziregimes* an der neuen Adresse die Bestrebungen fortführen würde. Im Jahr 1964 wurde Wiesenthal dann beim *Mossad* angestellt.¹⁴³

4 Der Fall Adolf Eichmann

Für die Biografie Wiesenthals ist die Suche nach dem Täter Adolf Eichmann prägend. Deshalb soll dessen Lebenslauf und Verfolgung im Folgenden dargelegt werden. Zudem wird die Bedeutung Wiesenthals bei der Suche nach dem NS-Verbrecher verdeutlicht. Auf die Einbeziehung von [Zeit-]Zeug:innen bei der Auffindung wird des Weiteren eingegangen. Außerdem dient das Fallbeispiel von Adolf Eichmann ebenso als Vergleich für weitere NS-Täter:innen.

4.1 Frühes Leben und NS-Zeit

Adolf Eichmann wurde 1909 in Deutschland geboren. Mit fünf Jahren zog er mit seiner Familie 1914 nach Österreich. 1932 schloss er sich der ‚NSDAP‘ an. Als die Partei 1933 in Österreich verboten wurde, zog Eichmann zurück in sein Geburtsland. Bereits 1934 schloss er sich dort der ‚SS‘ an. 1938 führte Eichmann eine Dienststelle zur Organisation der Vertreibung von Jüd:innen aus Österreich ein. Jüd:innen wurden bei dieser Vertreibung genötigt, ihre Wertgegenstände unter dem eigentlichen Wert zu verkaufen, um Papiere für die Ausreise zu erlangen. Weil auch die Formalitäten mit hohen Spesen verrechnet wurden, waren sie danach meist mittellos. Dieses Vorgehen ermöglichte Eichmann einen Aufstieg innerhalb der nationalsozialistischen Strukturen, da ranghöhere Funktionäre von seinem Tatendrang begeistert waren. Adolf Eichmann wurde zum ‚Hauptsturmbannführer‘ ernannt. Im weiteren Verlauf sollte er das zuvor umgesetzte ‚Wiener Modell‘ in Prag verwirklichen. 1941 wurde das Vorgehen Eichmanns durch die neuen Gegebenheiten zur Verfolgung und Tötung von Jüd:innen geändert. Eichmann war nun Hauptverantwortlicher für die ‚Deportation‘ und Konzentration von Jüd:innen. Die Relevanz Eichmanns kann auch an seinem Mitwirken bei der Wannsee-Konferenz gemessen werden. Verantwortungstragende NS-Funktionäre diskutierten im Jänner 1942 dabei, wie Jüd:innen vernichtet werden können.¹⁴⁴

¹⁴³ Siehe dazu: Segev, 2010, S. 221 f.

¹⁴⁴ Siehe dazu: Krause, In: Weiss, 2023, S.286 f.

Adolf Eichmann galt als einer der gnadenlosesten NS-Verbrecher. Die Suche nach Eichmann wurde unter anderem von der *Jewish Agency for Palestine* vorangetrieben, deren Vorgehen jedoch von Falschinformationen und großen Lücken in der Datenmenge geprägt war. Bei der Suche nach NS-Verbrecher:innen galt der ehemalige Funktionär als relevantestes Ziel. Obwohl es von Organisator:innen dringlich gefordert wurde, konnte Eichmann bei den Nürnberger Prozessen nicht vernommen werden, da er bereits erfolgreich untergetaucht war. Nicht nur verschiedene Organisationen und Simon Wiesenthal beschäftigten sich mit der Suche nach Adolf Eichmann, auch andere Institutionen oder Privatpersonen verfolgten die Spuren des NS-Verbrechers. Informationen zu seinem bisherigen Lebenslauf konnten dabei von seinem ehemaligen Stellvertreter, Dieter Wisliceny, herausgefunden werden.¹⁴⁵

4.2 Eichmanns Flucht und Wiesenthals Suche

Adolf Eichmann wurde direkt nach der Befreiung in einem ‚Internierungslager‘ der Alliierten festgehalten, konnte aber flüchten. Dank der Hilfe ehemaliger Kollegen der ‚SS‘ tauchte Eichmann unter. Er war als Land- und Forstarbeiter tätig, bis er in den 1950-Jahren die Möglichkeit hatte, über die italienische Grenze nach Argentinien zu fliehen. Dabei half ihm ein Franziskanermönch, der ihm Papiere mit einem falschen Namen ausstellte. Viele ehemalige NS-Verbrecher:innen nutzten den Weg über Italien, um ins Exil zu gelangen. Dabei soll eine Organisation namens „*Odessa*“ geholfen haben. Diese Abkürzung soll für *Organisation der ‚SS-Angehörigen‘* gestanden haben. Simon Wiesenthal behauptete, diese Information bezüglich des Abtauchens mithilfe der Organisation von einem Verbindungsmann namens Hans erfahren zu haben, insgesamt ist die Existenz der Gruppierung aber umstritten. Laut US-amerikanischen Dokumenten soll es etwaige Organisationen, die NS-Verbrecher:innen in Sicherheit brachten, gegeben haben. Tatsächliche Namen sind jedoch umstritten.¹⁴⁶ Laut der Publikation von Goñi (2007) trugen vor allem Spielfilme zur Verbreitung des Namens *Odessa* bei. Archivmaterialien, die die Existenz dieser spezifischen Gruppierung nachweisen, gibt es allerdings nicht. Dass nationalsozialistischen Verbrecher:innen nach dem Zweiten Weltkrieg die Flucht durch den Einsatz mehrerer Organisationen ermöglicht wurde, kann aber bestätigt werden. Die Fluchthilfe setzte sich aus unterschiedlichen Institutionen – wie beispielsweise dem *Roten Kreuz* oder Vertreter des Vatikans – zusammen. Auch die argentinische Regierung beteiligte sich bei der Ermöglichung der Fluchthilfe.¹⁴⁷ In dieser Arbeit wird weiterhin der Name *Odessa* verwendet, da sich unterschiedliche Primär- und Sekundärquellen mit diesem Namen auf etwaige

¹⁴⁵ Siehe dazu: Segev, 2010, S. 22 f.

¹⁴⁶ Siehe dazu: Segev, 2010, S. 135 f.; Noble, 1979, S. 46

¹⁴⁷ Vgl. Goñi, 2007, S. 13 f.

Nachkriegsorganisationen berufen und eine Zusammenfassung der Fluchthilfe-Organisationen damit gewährleistet werden kann.

Wiesenthal selbst lernte Eichmanns Verbrechen erst nach dem Krieg kennen. Er beschrieb in seiner Publikation *„Ich jagte Eichmann“* 1961, dass er erst dachte, dass Eichmann lediglich Befehlshaber gewesen sei. Aufmerksam wurde Wiesenthal eigenen Berichten zufolge auf Eichmann, indem er von jüdischen Männern auf den Täter hingewiesen wurde.¹⁴⁸ In der Publikation von Pick (1997) wurde ausgeführt, dass Simon Wiesenthal auf den Namen stieß, weil ein ungarischer Mithäftling ihm von dem Mann erzählte. Er sei dem jedoch nicht nachgegangen, weil Täter:innen die Wiesenthal persönlich kannte im Vordergrund standen. Durch die Zusammenarbeit mit der US-amerikanischen Stelle *War Crimes Office* hätte Wiesenthal dann die Akten Eichmanns eingesehen. Darin wären aber nur wenige Informationen gewesen. Die Zusammenarbeit mit der *Bricha* konkretisierte das Wissen und biografische Daten konnten eingeholt werden.¹⁴⁹

Weil die Eltern Eichmanns in Linz wohnhaft waren, wo Wiesenthal sich 1945 aufhielt, nutzte er die Gelegenheit, eine Hausdurchsuchung der Eltern des NS-Verbrechers bei der Polizei zu erwirken. Die beiden behaupteten jedoch, nicht zu wissen, wo sich ihr Sohn aufhalte. Im weiteren Verlauf konnte ein Holocaust-Überlebender namens Manus Diamant, der mit Wiesenthal zusammenarbeitete, durch Observationen den Aufenthaltsort von Eichmanns Frau ausfindig machen. Diese befand sich im Salzkammergut, genauer in Altaussee. Auch ein aktuelleres Foto von Eichmann konnte durch das Vorgehen Diamants eingeholt werden. Somit waren insgesamt drei Fotografien des Täters für die Suche verfügbar – einerseits das aktuelle, das von Diamant durch Verbindungen zur Eichmann-Familie eingeholt wurde, andererseits zwei Fotos aus der nationalsozialistischen Personalakte Eichmanns. Später diente dasjenige von Diamant zur Identifikation Eichmanns in Buenos Aires.¹⁵⁰ Insgesamt gab es nur wenige Fotos von Adolf Eichmann. Dieser galt als *„fotoscheu“*. Auch die Personalakte konnte erst spät, 1948, von den US-amerikanischen Institutionen beschaffen werden.¹⁵¹ Im selben Jahr (1945) kamen zwei jüdische [Zeit-]Zeugen auf Wiesenthal zu. Diese kamen aus dem DP-„Lager“ Admont und hatten bei Landwirten in der Region Produkte kaufen wollen. Ein Bauer erzählte dabei, dass sein Nachbar sicherlich gesucht werden würde, da dieser ein ranghoher Funktionär gewesen sei. Als Wiesenthal mit den [Zeit-]Zeug:innen der Spur folgte, trafen sie auf Franz Murer, einen gesuchten NS-Funktionär, der Gebietsführer in Wilna gewesen war. [Zeit-]Zeug:innenaussagen

¹⁴⁸ Vgl. Wiesenthal, 1961, S. 23

¹⁴⁹ Vgl. Pick, 1997, S. 174 f.

¹⁵⁰ Siehe dazu: Segev, 2010, S. 26 f.; Wiesenthal, 1961, S. 66

¹⁵¹ Siehe dazu: Sporrer und Steiner, 1992, S. 111

von Überlebenden des ‚Lagers‘ wurden direkt im Anschluss dieser Auffindung gesammelt, um Murer zu verhaften. Simon Wiesenthal meinte, selbst eine Person gekannt zu haben, die wegen eines halben Kilos Erbsen von dem Gesuchten hingerichtet worden sei.¹⁵²

Ähnliches ereignete sich, als Simon Wiesenthal eine Hausdurchsuchung bei Eichmanns Frau erwirkte. Die Polizei inspizierte wegen Missverständnissen das falsche Wohngebäude. Dabei nahmen sie einen anderen NS-Verbrecher, Anton Burger, fest. Bei einer weiteren Durchsuchung des im Vorhinein angestrebten Hauses, behauptete die Frau Eichmanns, diesen seit 1945 nicht mehr gesehen zu haben. Des Weiteren hatte sie zuvor versucht, vor Gericht ihren Mann für Tod erklären zu lassen, wahrscheinlich unter anderem, um finanzielle Hilfen zu erhalten. Wiesenthal behinderte dies, indem er bewies, dass es sich bei den Dokumenten der Antragstellung um Fälschungen handelte. Somit konnte er verhindern, dass Eichmanns Name von offiziellen Fahndungslisten gestrichen wurde. In der Silvesternacht des Jahres 1949 sollte Eichmann – laut einem unbekannten Informanten – seine Frau besuchen. Wiesenthal wollte die Gelegenheit mithilfe der Polizei nutzen, den Verbrecher zu verhaften. Leider wurde das Vorhaben von einem israelischen Besucher Wiesenthals gestört, indem dieser die vertraulichen Informationen im Dorf preisgab. Dadurch konnte Eichmann wahrscheinlich gewarnt werden und verbrachte den Jahreswechsel nicht bei seiner Familie.¹⁵³ Einige Jahre später, im Jahr 1952 wanderte die Frau Eichmanns mit den gemeinsamen Söhnen nach Südamerika aus. Ihr Mann lebte in Argentinien unter einem Decknamen. Zufällig erfuhr ein Jahr darauf Wiesenthal durch sein neues Hobby des Briefmarkensammelns von einem ebenso begeisterten Sammler, dass Eichmann in Buenos Aires leben würde und dort auch einer Arbeit in einem Wasserwerk nachginge. Dieser Hinweis war maßgeblich, um Eichmann aufzuspüren. So konnte Simon Wiesenthal 1953 den israelischen Konsul in Österreich darauf aufmerksam machen, in welchem Land Eichmann untergetaucht war. Trotzdem wurde nichts unternommen und der Hinweis lediglich in einer Akte festgehalten.¹⁵⁴

Der als Riccardo Klement bekannte Eichmann wurde nach seiner Ankunft in Buenos Aires von einem deutschen ‚SS-Kollegen‘ einem Unternehmen namens CAPRI vermittelt. Dieses Werk für hydraulische Wasseranlagen und Wasserkraft war von einem Deutschen eingerichtet worden. Nationalsozialistische Kriegsflüchtlinge sollten in diesem Unternehmen eine Anstellung finden. Das Werk lag in der Stadt Tucumán. Durch den schnellen Aufstieg innerhalb der Unternehmenshierarchie konnte Eichmann viel Geld verdienen. Als das Unternehmen in Konkurs ging, zog die Familie in einen Vorort der Hauptstadt. Weil es ihm finanziell nun

¹⁵² Siehe dazu: Drechsler, 2005, S. 101 f.

¹⁵³ Siehe dazu: Segev, 2010, S. 32 f.; Sporrer und Steiner, 1992, S. 109

¹⁵⁴ Vgl. Segev, 2010, S. 128 f.

schlechter ging und er nur mithilfe von Hilfsarbeiten seine Familie ernähren konnte, wandte sich Eichmann laut Levy (1995) an eine Hilfsorganisation von *Odessa*. Die Organisation verschaffte ihm eine Anstellung in einem Mercedes Werk, wo Eichmann wiederum schnell aufstieg.¹⁵⁵ Stangneth (2011) verwies bei der Darstellung des Sachverhaltes lediglich auf „*die Organisation*“.¹⁵⁶ Die umstrittene Existenz der Gruppierung *Odessa* kann daran abgelesen werden.

4.3 Auffindung und Entführung

1958 wurde die Verfolgung von Eichmann wieder aufgegriffen. Isser Harel, Chef des israelischen Geheimbundes begann ein Jahr zuvor sich mit Eichmann zu beschäftigen und seine Fährte aufzunehmen. Bei der Untersuchung des Hauses von Eichmann in Buenos Aires wurde festgehalten, dass dieses nicht das des NS-Verbrechers sei. Dass der seinen Namen geändert haben könnte, wurde dabei nicht in Erwägung gezogen.¹⁵⁷

Wiesenthal beschrieb in der Publikation von Sporrer und Steiner (1992), dass er im Jahr 1959 durch das Lesen der Zeitung auf eine Traueranzeige gestoßen sei, in der Vera Eichmann als Angehörige aufgelistet wurde. Ein Rückschluss auf die Ehefrau Eichmanns, die Veronika hieß, war naheliegend. Deshalb befragte Wiesenthal die Mutter der Trauernden. Dabei fand er heraus, dass die Frau Eichmanns in Argentinien lebte und mit einem gewissen Herrn Klement liiert sei. Ein Jahr später, 1960, verstarb der Vater von Adolf Eichmann. Vera Eichmann war wiederum bei den Trauernden angeführt. Wiesenthal vermutete, dass auch Adolf Eichmann der Beerdigung seines Vaters beiwohnen würde, das war aber nicht der Fall.¹⁵⁸ Bei der Beerdigung konnten Bilder der Trauergäste angefertigt werden, unter anderem auch von Eichmanns Bruder Otto, der eine große Ähnlichkeit zum Gesuchten hatte. Wiesenthal sammelte ergänzend dazu zuvor nochmals akribisch alle Daten der Familie Eichmann. Diese Informationen waren für die Feststellung der Identität Eichmanns von Bedeutung, weshalb auch laufend *Mossad*-Agenten Wiesenthal aufsuchten, um die Informationen genauer zu erfragen und Unklarheiten nachzugehen.¹⁵⁹ Außerdem waren die Söhne Eichmanns in der deutschen Botschaft in Argentinien unter ihrem richtigen Namen bekannt. Dadurch konnte vom israelischen Geheimdienst der Wohnort Eichmanns aufgesucht werden und Fotografien des Verbrechers angefertigt werden. Die Fotografien führten zwar zu Unsicherheiten, weil frühere Fotos des Mannes selten waren, trotzdem entschieden sich die Verantwortlichen für eine Entführung des

¹⁵⁵ Siehe dazu: Levy, 1995, S. 127 f.

¹⁵⁶ Vgl. Stangneth, 2011, S. 146

¹⁵⁷ Siehe dazu: Segev, 2010, S. 173 f.

¹⁵⁸ Siehe dazu: Sporrer und Steiner, 1992, S. 124

¹⁵⁹ Siehe dazu: Segev, 2010, S. 180 f.

Verdächtigen. Dieses Vorgehen war sehr riskant, weil die israelischen Beobachter in Argentinien illegal vorgingen. Diplomatische Beziehungen standen dabei in Gefahr, beendet zu werden.¹⁶⁰ Weil Eichmann am 23. März für seine Frau einen Blumenstrauß kaufte, konnte seine Identität dann schlussendlich gesichert werden. Weil die Ehe von Adolf Eichmann mit Veronika in Österreich am 23. März 1935 eingegangen wurde, war im Jahr 1960 der silberne Hochzeitstag. Bei vorherigen Beobachtungen hatte Eichmann am Heimweg nie Blumen für seine Frau gekauft. Dass Eichmann nun Blumen kaufte, galt als Nachweis für das Feiern des Hochzeitstages.¹⁶¹

In der Publikation von Sporrer und Steiner (1992) wird das Vorgehen der Entführung wie folgt zusammengefasst:

Das Strafverfahren gegen den ehemaligen SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann wurde am 23. Mai 1960 in Israel eingeleitet, nachdem der israelische Geheimdienst einige Tage zuvor den langgesuchten Kriegsverbrecher in einer „völkerrechtswidrigen Entführung“ von Argentinien nach Haifa verbracht hatte. Eichmann stand vom 11. April 1961 an fünf Monate lang vor einer Sonderkammer des Bezirksgerichts Jerusalem, angeklagt in fünfzehn Punkten (...)¹⁶²

Die Entführung Eichmanns am 11. Mai 1960 sollte bürokratische Verlängerungen umgehen. Außerdem sah sich der israelische Staat als genügend gesichert, um den Prozess zu führen. Die Relevanz der Gerichtsvollstreckung in Israel wurde vor allem dadurch argumentiert, um die israelische Jugend für die nationalsozialistischen Taten zu sensibilisieren. Das Sprechen über den Nationalsozialismus soll durch den Prozess ermöglicht worden sein. Außerdem heben etliche Medien die Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt der damals sehr jungen Nation hervor. Weil Argentinien den Verbrecher nicht freiwillig ausreisen lassen würde, war eine illegale Entführung notwendig. Da an diesem Tag der israelische Außenminister Argentinien besuchte, wurde mit genügend Ablenkung für die Operation gerechnet. Auch fanden Unabhängigkeitsfeiern statt. Obwohl die Reise des Außenministers verschoben wurde, wurde die Entführung wie geplant durchgeführt. Der israelische Geheimdienst *Mossad* organisierte mit wenigen Verantwortlichen die Gefangennahme und spürte Eichmann vor seiner Wohnung auf. Eichmann wurde wie gewohnt von einem Bus des Mercedes-Werkes abgesetzt. In der Nähe inszenierten die Entführer eine Auto-Panne. Als Eichmann an dem Wagen vorbeiging, stürzten sich die Männer auf ihn und stießen ihn in den Wagen. Bei der späteren Vernehmung unterschrieb dieser eine Einverständniserklärung, vor dem israelischen Gericht zur Rechenschaft gezogen zu werden. Auf die Frage, wer er sei, antwortete Eichmann direkt mit

¹⁶⁰ Siehe dazu: Levy, 1995, S. 132 f.

¹⁶¹ Vgl. Ebda., S. 134

¹⁶² Sporrer und Steiner, 1992, S. 125

seiner wahren Identität.¹⁶³ Er sagte: „*Ich weiß, daß [sic!] ich mich in den Händen von Juden befinde. Ich habe mich mit meinem Schicksal abgefunden.*“¹⁶⁴

Vera Eichmann begann ihren Mann nach drei Tagen zu suchen. Der älteste Sohn Klaus wandte sich zudem an nationalsozialistische Wohltätigkeitsorganisationen, die ihm halfen, alle Ausreiseoptionen zu überwachen. Als der israelische Außenminister wenige Tage später einreiste, wurde dessen Flugzeug für die Ausreise Eichmanns verwendet. Nachdem das Flugzeug in Israel gelandet war, wandte sich der Premierminister Ben Gurion an das Parlament und berichtete, dass einer der größten NS-Verbrecher gefasst werden konnte:¹⁶⁵

Ich muß [sic!] der Knesset mitteilen, daß [sic!] der israelische Geheimdienst einen der größten Naziverbrecher gefaßt [sic!] hat: Adolf Eichmann, der gemeinsam mit anderen Naziführern für das verantwortlich war, was sie als „die Endlösung des jüdischen Problems“ bezeichneten – das heißt, die Vernichtung von sechs Millionen europäischer Juden. Eichmann befindet sich bereits gemäß dem Gesetz über die Verbrecher der Nazis und ihrer Kollaborateure in Israel in Haft.¹⁶⁶

Das Gesetz, auf das sich der Premierminister bezieht, besagt, dass Verbrechen gegen israelische Staatsbürger trotz dessen, dass sie in einem anderen Land begangen wurden, in Israel vor Gericht gestellt werden können. Der UN-Sicherheitsrat reagierte im Juni 1960 mit einer einstimmigen Erklärung, dass die Entführung nicht rechters gewesen sei. Die Autorität Argentiniens sei verletzt worden.¹⁶⁷ Wiesenthal betrachtete die Entführung Eichmanns nicht als übergriffige Einmischung Israels. Auch wenn Zeitgenoss:innen meinten, dass der Staat Israel sich nicht in die Verurteilung einmischen solle, war laut Wiesenthal die mediale Aufmerksamkeit für die Legitimation des Landes und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen notwendig.¹⁶⁸

Ein Jahr nach der Gefangennahme Eichmanns leitete das israelische Gericht 1961 den Prozess gegen den ranghohen Funktionär ein. Von April bis Dezember debattierten die Richter über die Schuld Eichmanns. Verurteilt wurde Adolf Eichmann dann zur Todesstrafe. Nach einem Berufungsverfahren wurde der Täter am 31. Mai 1962 im Alter von 59 Jahren hingerichtet.¹⁶⁹

¹⁶³ Vgl. Yad Vashem, Der Eichmann-Prozess in Jerusalem. Online unter: <https://www.yadvashem.org/yv/de/exhibitions/eichmann/operation-eichmann.asp>; Noble, 1979, S. 86; Levy, 1995, S. 136 f.; Mashbaum, Adolf Eichmann vor Gericht, Online unter: https://www.yadvashem.org/de/education/newsletter/2/eichmann-trial-classroom-use.html#footnote3_pbt4z68; Brüne, 60 Jahre Eichmann-Prozess, Online unter: <https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/331105/60-jahre-eichmann-prozess-zwischen-identifikation-und-instrumentalisierung/>

¹⁶⁴ Vgl. Levy, 1995, S. 137

¹⁶⁵ Vgl. Ebda., S. 137 f.

¹⁶⁶ Ben Gurion zitiert nach: Levy, 1995, S. 138

¹⁶⁷ Vgl. Levy, 1995, S. 138 f.

¹⁶⁸ Vgl. Sporrer und Steiner, 1992, S. 142

¹⁶⁹ Vgl. Krause, In: Weiss, 2023, S. 288 f.

4.4 Relevanz der [Zeit-]Zeug:innen

Im nächsten Unterkapitel wird die Prozessführung rund um die Taten Eichmanns dargelegt. Dabei werden auch die vor Gericht getätigten [Zeit-]Zeug:innenaussagen reflektiert. Um aber der Forschungsfrage gezielt nachgehen zu können, soll hier ausgeführt werden, inwiefern [Zeit-]Zeug:innen bei der Suche nach Eichmann von Relevanz waren.

Insgesamt kann die Involvierung von [Zeit-]Zeug:innen bei der Suche nach Eichmann als bedeutender Faktor für die Informationsbeschaffung eingeordnet werden. Dass Wiesenthal auf den NS-Verbrecher aufmerksam wurde, ist seinen Angaben zufolge nicht nur durch die Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Institutionen zu begründen. In seiner Publikation *Ich jagte Eichmann* (1961) gab Wiesenthal an, dass er von jüdischen Männern auf den Täter aufmerksam gemacht wurde.¹⁷⁰ Der Veröffentlichung Picks (1997) zufolge, sei Wiesenthal aber auch von einem seiner Mithäftlinge von Eichmann erzählt worden.¹⁷¹

Die Relevanz aufmerksamer Einwohner:innen kann auch daran bewertet werden, dass Simon Wiesenthal den Verweis, dass Eichmann zu Silvester 1949 in Altaussee sein würde, von Informanten der Region bekam. Auch die Aufmerksamkeit des Briefmarkensammlers, der mit Simon Wiesenthal Geschäfte einging, kann hierzu gezählt werden. Dieser gab ihm die Information, dass Eichmann in Argentinien sei.¹⁷² Abschließend kann noch hinzugefügt werden, dass Wiesenthal durch die Mutter von Veronika Eichmann zu relevanten Informationen bezüglich des Aufenthaltsortes kam.¹⁷³

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass Simon Wiesenthal einerseits bereits während seiner eigenen Inhaftierung von Eichmann hörte, andererseits von [Zeit-]Zeug:innen nach dem Krieg auf den NS-Verbrecher aufmerksam gemacht wurde.

¹⁷⁰ Siehe dazu: Wiesenthal, 1961, S. 23

¹⁷¹ Siehe dazu: Pick, 1997, S. 174 f.

¹⁷² Siehe dazu: Segev 2010, S. 32 f. und S. 128 f.

¹⁷³ Siehe dazu: Sporrer und Steiner, 1992, S. 124

4.5 Prozess von Adolf Eichmann

[Zeit-]Zeug:innen nehmen im Rahmen von Strafverfahren eine ambivalente Rolle ein. Das Gericht bewertete manche Aussagen zwar als bedeutsam, der Wahrheitsgehalt wurde aber stets hinterfragt. Diese Beobachtungen lassen sich auch auf den Prozess von Adolf Eichmann anwenden. Hierbei wurden mehrere hundert [Zeit-]Zeug:innen befragt.¹⁷⁴ José Brunner (2007) schreibt dazu:

In Strafprozessen dienen Zeugenaussagen in der Regel der Feststellung eines kriminellen Sachverhalts, der Verurteilung des Straftäters und der Festsetzung des Strafmaßes. Vom Inhalt der Zeugenaussagen in Strafprozessen werden – direkt oder indirekt – Erkenntnisse zur Tat des Angeklagten, zu seinen Motiven und seiner Verantwortlichkeit für die Tat erwartet, außerdem Erkenntnisse zum Bewusstsein des Angeklagten für die Bedeutung seiner Tat, zu deren Folgen usw.¹⁷⁵

Das Verfahren gegen Eichmann, das 1961 geführt wurde, basierte laut einführenden Worten der Justiz auf der Anklage von sechs Millionen Jüd:innen, deren Stimmen gehört werden mussten. Generalstaatsanwalt Gideon Hausner behauptete, dass die Einvernahme von Betroffenen für die Verurteilung Eichmanns nicht notwendig gewesen sei, diese aber trotzdem herangezogen wurden. Einerseits, um die Notwendigkeit der Staatsgründung Israels zu verdeutlichen und andererseits, um die Jugend für die Shoah zu sensibilisieren. Der moralische Nutzen stand also für den Generalstaatsanwalt klar im Vordergrund. Die Aussagen sollten dazu dienen, die Abstraktion der Gewalttaten aufzubrechen und durch die Erzählungen einzelner Schicksale diese Gewalt zu verdeutlichen.¹⁷⁶

Die Zahl der sechs Millionen ermordeten Jüd:innen wurde von Simon Wiesenthal im Interview mit Steiner und Sporrer (1992) konkretisiert, indem er darauf einging, dass während der Zeit des Nationalsozialismus elf Millionen Menschen ermordet wurden. Die weit verbreitete Zahl der sechs Millionen Opfer beziehe sich laut Wiesenthal lediglich auf Jüd:innen. Roma und Sinti, politische, homosexuelle und weitere Opfergruppen, würden dabei nicht involviert werden.¹⁷⁷

Insgesamt wurden im Fall Eichmann 110 [Zeit-]Zeug:innen befragt, die als Holocaust-Überlebende auftraten und sich teilweise nicht mit dem Strafprozess Eichmanns per se befassten. Damit konnten Betroffene ihr eigenes Leid während der NS-Diktatur preisgeben. Diese Präsentation der Erlebnisse war eine Neuheit, weil die nationalsozialistischen Verbrechen erstmals öffentlich thematisiert wurden. Der Strafprozess diente somit auch einer gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Zeit durch die Anhörung der

¹⁷⁴ Siehe dazu: Brunner, In: Elm, Köbler, 2007, S. 101

¹⁷⁵ Brunner, In: Elm, Köbler, 2007, S. 101

¹⁷⁶ Siehe dazu: Bachmann, 2010, S. 105 f.

¹⁷⁷ Vgl. Sporrer und Steiner, 1992, S. 144

[Zeit-]Zeug:innen. Die Berichterstattung zum Eichmann-Prozess motivierte auch andere [Zeit-]Zeug:innen, ihre Erlebnisse zu berichten.¹⁷⁸

Viele [Zeit-]Zeug:innen sprachen frei und motiviert davon, die Verstorbenen anzuerkennen. Andere hatten sich umfangreich vorbereitet. Einem Vergessen der nationalsozialistischen Taten sollte entgegengewirkt werden. Von den 110 vernommenen [Zeit-]Zeug:innen waren manche von ihren Gemeinden vorgeschlagen worden. Die meisten lebten nun in Israel und waren dorthin geflohen. Die Aussagen vor der Justiz dienten dazu, die Geschehnisse der jüdischen Bevölkerung während des Holocausts abzubilden, um die Zeit des Holocausts zu verdeutlichen. Durch die Befragung einzelner konnte gewährleistet werden, dass individuelle Schicksale in den Vordergrund rückten und die Opfer des Nationalsozialismus nicht als anonyme Masse verstanden wurden.¹⁷⁹

Der [Zeit-]Zeuge Ka-Tzetnik, der mit dem Pseudonym Yehiel Dinur vor Gericht auftrat, war in der öffentlichen Rezeption besonders präsent. Seine [Zeit-]Zeugenaussage war eher allgemein gehalten und er verwendete im Gegensatz zu anderen Befragten nie die Ich-Perspektive. Trotz der Kürze seiner Aussage war diese besonders einprägsam. Der [Zeit-]Zeuge wurde während seiner Vernehmung aufgrund des Drängens des Richters ohnmächtig. Manche, die den Prozess vor Ort verfolgten, empfanden die Reaktion des [Zeit-]Zeugens als übertrieben. Der Schriftsteller Haim Gouri war beeindruckt und beschrieb die Aussagen von Ka-Tzetnik als Auftakt zur Thematisierung der Geschehnisse in den ‚Konzentrationslagern‘. Vor allem, dass der [Zeit-]Zeuge vom ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Auschwitz als einem anderen Planeten gesprochen hatte, war für die weiteren Vernehmungen und öffentlichen Berichterstattungen prägend.¹⁸⁰

Der Prozess rund um Adolf Eichmann war in vielen Aspekten divergent zu den Nürnberger Prozessen. Bei der Verurteilung Eichmanns wurden mehrere [Zeit-]Zeug:innen vernommen, während bei den Nürnberger Prozessen vorwiegend auf Dokumente zurückgegriffen wurde. Bei dem Prozess in Nürnberg wurden die Hauptkriegsverbrecher verurteilt, während sich der Prozess von Eichmann nur auf eine Person konzentrierte und viele Jahre nach dem Krieg stattfand. Weil der Eichmann Prozess 1961 geführt wurde, waren Schlüsselereignisse des Holocausts bereits bekannt.¹⁸¹

Trotz der Einvernahme von über 110 [Zeit-]Zeug:innen und der Relevanz für die öffentliche Wahrnehmung, betrachteten die Richter die Aussagen der [Zeit-]Zeug:innen für die

¹⁷⁸ Siehe dazu: Brunner, In: Elm, Köbler, 2007, S. 102 f. und S. 112 f.; Weissberg, 2020, S. 55 f.; Yablonka, In: Sabrow, Frei, 2012, S. 181

¹⁷⁹ Siehe dazu: Yablonka, In: Sabrow, Frei, 2012, S. 180 f.

¹⁸⁰ Siehe dazu: Ebda., S. 178 f.

¹⁸¹ Siehe dazu: Ebda., S. 176 f.

Urteilsfindung für wenig ausschlaggebend. Die Beschreibungen wurden als Ergänzung zu Dokumenten betrachtet und bei der Verurteilung kaum herangezogen. Lediglich wenige [Zeit-]Zeug:innenaussagen, die sich vorwiegend mit der verpflichteten Auswanderung von Jüd:innen befassten, erachteten die Richter als bedeutsam. Diese Befragten hatten unter anderem auch bei der Identifizierung des Täters mitgewirkt und waren ihm während der NS-Herrschaft persönlich gegenübergestanden. Die Informationen dieser [Zeit-]Zeug:innen waren aber ebenso weitgehend durch Dokumente gesichert. Stützten sich die Richter lediglich auf [Zeit-]Zeug:innenaussagen bei der Urteilssprechung, dann bei denjenigen Anklagepunkten, die nicht zu Schuldsprüchen führten.¹⁸² Dieser Zustand macht insofern Sinn, wenn berücksichtigt wird, dass viele [Zeit-]Zeug:innen keine Verbindung zum Verbrecher aufwiesen, beziehungsweise die allgemeinen Lebenssituationen der Opfer im Prozess durch deren Aussagen dargestellt werden sollten. Diese dann bei der Urteilssprechung nicht zu berücksichtigen, scheint bei Betrachtung dieses Sachverhalts nachvollziehbar.

Der Fall von Adolf Eichmann zeigt, dass [Zeit-]Zeug:innen für Simon Wiesenthal bei der Suche eine bedeutende Rolle einnahmen. Auch für die Justiz stellte die Einvernahme von [Zeit-]Zeug:innen vor Gericht eine wichtige Komponente dar. In diesem Fall war die Vorladung aber für außergerichtliche Faktoren als notwendig erachtet worden.

¹⁸² Siehe dazu: Yablonka, In: Sabrow, Frei, 2012, S. 193 f.

5 Der Fall Hermine Braunsteiner

Für diese Masterarbeit soll die Relevanz der [Zeit-]Zeug:innen bei der Auffindung von NS-Verbrecher:innen anhand des Beispiels der ‚KZ-Aufseherin‘ Hermine Braunsteiner veranschaulicht werden. Inwiefern bei der Suche nach der ehemaligen ‚Aufseherin‘ die Aussagen von [Zeit-]Zeug:innen die Arbeit Wiesenthals – aber auch die der österreichischen und deutschen Justiz – vorantrieben, soll dabei untersucht werden.

5.1 Leben vor dem Krieg

Hermine Braunsteiner kam am 16. Juli 1919 in Wien zur Welt. Laut eigenen Aussagen stammte sie aus armen Verhältnissen. Mit vier Geschwistern stellte der Tod des Vaters im Jahr 1934 eine finanzielle Notlage für die Familie dar, sodass eine Anstellung für Braunsteiner nach dem Besuch der öffentlichen Schule Wiens schon mit 15 Jahren notwendig wurde. Ihr Wunsch, Krankenschwester zu werden, war dadurch nicht möglich.¹⁸³ Die Nachbarin Braunsteiners berichtete dazu laut der Veröffentlichung Wiesenthals, dass Hermine Braunsteiner bei einem Tierhändler angestellt gewesen sei und für ihre Arbeit lediglich Kost und Logis erhalten habe. Außerdem meinte diese, dass ein Versuch Braunsteiners, ihrer Schwester in die Niederlande zu folgen, bereits an der Grenze scheiterte.¹⁸⁴ Den Dokumenten der Polizeidirektion Wien aus dem Jahr 1946 zufolge erlernte Braunsteiner keinen Beruf und war meist als Hausgehilfin tätig. Durch ihre Tätigkeit als Hausgehilfin kam sie laut den Akten aber in die Niederlande und nach England und war von 1936 bis 1938 im Ausland angestellt. Aus Sorge vor einer Internierung reiste Braunsteiner zurück nach Österreich. Direkt im Anschluss an diesen Auslandsaufenthalt war sie als Hilfsarbeiterin in einer Brauerei angestellt. Vor dem Zweiten Weltkrieg war Hermine Braunsteiner in Fürstenberg bei Mecklenburg tätig. Braunsteiner sagte aus, dass sie von 1938 bis 1939 in einer Fabrik in der Nähe von Berlin als Hilfsarbeiterin angestellt war. Diese Versetzung kam daher, dass das Arbeitsamt sie dort zum Dienst verpflichtete. Ihr monatliches Einkommen betrug laut eigener Aussage 19 Reichsmark, jedoch mussten rund zehn Reichsmark für Unterhalt und Fahrtkosten aufgewendet werden. Wegen ihrer prekären finanziellen Lage und weil sie gehört hatte, dass im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück ‚Aufseherinnen‘ gesucht wurden, meldete sie sich im August 1939 freiwillig dort zum Dienst. Von 1939 bis 1945

¹⁸³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl.: I/R Ib – 1282/46- Pl./Le., 11.05.1946, Niederschrift vom 11.5.46. VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Chronology, Oktober 1958.

Vgl. Krist, Lichtblau, 2017, S. 299

¹⁸⁴ Vgl. Wiesenthal, 1995, S. 185

war sie dann ‚Aufseherin‘ in mehreren ‚Konzentrationslagern‘.¹⁸⁵ Mit nur 19 Jahren hatte Braunsteiner ihren Einsatz im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück angetreten. Im weiteren Verlauf wurde sie aus verschiedenen Gründen versetzt, zum Beispiel 1942 nach Lublin ins ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek und 1943 nach Genthin, wo sie als Führungskraft des ‚Außenlagers‘ vom ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück tätig war [Zeit-]Zeug:innenaussagen zufolge war Hermine Braunsteiner in Ravensbrück eine der grausamsten ‚KZ-Aufseherinnen‘. Sie war als Zuständige der Bekleidungskammer gegenüber den Inhaftierten brutal und gewalttätig. Diese Umstände wurden von [Zeit-]Zeuginnen aus dem ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück berichtet, während sich zu den ‚Lagern‘ Majdanek und Genthin vorerst niemand äußerte. Dies hängt aber laut den Akten des Wiener Strafprozesses auch damit zusammen, dass die Inhaftierten dort meist russischer oder polnischer Herkunft waren. Hermine Braunsteiner gab aber selbst zu, in diesen beiden ‚Lagern‘ die Inhaftierten misshandelt zu haben.¹⁸⁶ Nach dem Krieg begann Hermine Braunsteiner wieder ihre Anstellung als Hausgehilfin aufzunehmen und war in Wien tätig.¹⁸⁷

5.2 Tätigkeiten während des Krieges

Nach der Aufnahme als ‚Aufseherin‘ im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück¹⁸⁸ war Hermine Braunsteiner dort ab dem 15. August 1939 tätig. Ihren Aussagen zufolge gab es im ‚Lager‘ 800 Inhaftierte, die unter anderem für den ‚Lageraufbau‘ zuständig waren. Erst wurde Braunsteiner dem Strafblock zugewiesen und hatte dort neben der Überwachung der Häftlinge diejenigen Inhaftierten, die den Befehlen nicht Folge leisteten, zu bestrafen. Diese Durchführungen erfolgten ihrer Aussage nach auf Anordnung des Kommandeurs. Anfangs mussten die Häftlinge bei Vergehen ‚Strafe stehen‘ oder bekamen kein Essen, während in weiterer Folge auch Prügelstrafen eingeführt wurden. Neun Monate lang war Braunsteiner im Strafblock ‚Aufseherin‘, wurde dann aber in den Personalbau versetzt, in dem sie ein Jahr lang

¹⁸⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl.: I/R Ib – 1282/46- Pl./Le., 09.05.1946, Niederschrift über die Vernehmung des Angezeigten.

WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl.: I/R Ib – 1282/46- Pl./Le., 11.05.1946, Niederschrift vom 11.5.46.

¹⁸⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl. I / R Ib – 2867/46- Pl./Le., 23.05.1946, Abschlussbericht.

WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, I J. B. 2208/46, 27.05.1946, An die Staatsanwaltschaft Wien.

¹⁸⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien: Zl.: I/R Ib – 1282/46- Pl./Le., 09.05.1946, Niederschrift über die Vernehmung des Angezeigten.

¹⁸⁸ Das ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück wurde 1938 in der Nähe vom ‚Konzentrationslager‘ Sachsenhausen errichtet. Neben dem ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Auschwitz-Birkenau war dieses ‚Konzentrationslager‘ das größte, in dem lediglich Frauen inhaftiert wurden (Vgl. Amesberger, Halbmayr, 2001, S. 136 f.).

die Häftlinge überwachte. Nach diesem Jahr übernahm Braunsteiner auf Anordnung des Vorgesetzten die Bekleidungskammer. Hier wurden ihr Inhaftierte zur Arbeitsbewältigung zugeteilt. Braunsteiner sagte 1946 aus, während dieser Zeit in Ravensbrück niemals Inhaftierte geschlagen zu haben. Außerdem verwies sie darauf, dass sie selbst Anordnungen zu befolgen gehabt hätte, weshalb [Zeit-]Zeug:innenaussagen teilweise begründbar seien.¹⁸⁹ Braunsteiner versuchte mit dieser Angabe wahrscheinlich, die Äußerungen, wonach die Ausgabe von Kleidungsstücken verweigert wurde, zu vermindern und ihre Verantwortung auf höhere Funktionäre abzuwälzen.

1942 wurde Hermine Braunsteiner in das ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek in der Nähe der Stadt Lublin versetzt. Diesen Wechsel begründete sie bei einer Berichterstattung damit, dass sich *„der Verwaltungsführer [ihr] gegenüber eine Frechheit erlauben“* wollte. Weil Braunsteiner ihren Aussagen zufolge darauf nicht einging, kam es zur Versetzung. Welche *„Frechheit“* damit gemeint war, wurde nicht ausgeführt. In Lublin war Braunsteiner etwas länger als ein Jahr als ‚Aufseherin‘ tätig, berichtete aber, innerhalb dieser Zeitspanne mehrere Monate krank gewesen zu sein. Lediglich vier Monate lang wäre sie laut eigenen Aussagen im Vernichtungs- und ‚Konzentrationslager‘ tätig gewesen, weil sie dann für acht Monate im Lubliner Lazarett in Behandlung war. Während ihrer Ausübung als ‚Aufseherin‘ sagte sie aus, in Lublin Inhaftierten gegenüber handgreiflich geworden zu sein, da sie sich *„nicht anders zu helfen wusste“*.¹⁹⁰

1944 kehrte Braunsteiner für etwa eine Woche nach Ravensbrück zurück, wurde aber direkt wieder versetzt und im ‚Außenlager‘ Genthin des ‚Frauenkonzentrationslagers‘ Ravensbrück, das später dem ‚Konzentrationslager‘ Sachsenhausen zugeordnet wurde, eingeteilt. Dort übernahm sie, nachdem sie darum angesucht hatte, die Lagerleitung. In Genthin waren laut Braunsteiners Aussagen etwa 700 Inhaftierte, die hauptsächlich polnischer und russischer Herkunft waren. In Industrieunternehmen der Umgebung mussten die Häftlinge des ‚Nebenlagers‘ Zwangsarbeit verrichten. Auch hier gab Braunsteiner zu, die Inhaftierten geschlagen zu haben. Zu Kriegsende sollte das ‚Nebenlager‘ versetzt werden. Auf dem Transport der Inhaftierten erhielt Braunsteiner von einem ‚SS‘-Funktionär den Befehl, wieder zum ‚Lager‘ zurückzukehren. Daraufhin verblieb sie noch ein paar weitere Tage als

¹⁸⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl.: I/R Ib – 1282/46- Pl./Le., 11.05.1946, Niederschrift vom 11.5.46.

¹⁹⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl.: I/R Ib – 1282/46- Pl./Le., 11.05.1946, Niederschrift vom 11.5.46.

WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Vg 7c 4557/48, Bezirksgericht Villach Vernehmung der Beschuldigten, Geschäftszahl NS 47/48, 08.04.1948 und Fortsetzung am 20.04.1948.

„Lagerleiterin“, flüchtete dann aber. Im November desselben Jahres kam sie zurück nach Wien und ab Februar war Braunsteiner wieder als Hausgehilfin tätig.¹⁹¹

5.3 Verhaftung, Gefangennahme und Auswanderung in die USA

Von 1945 bis 1956 gab es am Wiener Volksgericht etwa 130 Verfahren gegen rund 160 Personen. Fast die Hälfte davon wurde freigesprochen. Meistens wurden diejenigen, die wegen Denunziation angezeigt worden waren, nicht verurteilt.¹⁹² Einer dieser Prozesse am Volksgericht in Wien behandelte die Taten von Hermine Braunsteiner.

In der Akte des Wiener Stadt- und Landesarchives lassen sich zu Hermine Braunsteiners strafrechtlicher Verfolgung die folgenden Angaben finden:

Von der Polizeidirektion Wien Abteilung I wurde gegen Hermine Braunsteiner am 27.6.1946 unter Zahl I/JB 2208/46 nach Paragraph 3 und 4 Kriegsverbrechergesetz die Anzeige an die Staatsanwaltschaft in Wien erstattet. Ihre Überstellung dorthin wurde beantragt.¹⁹³

Die Polizeidirektion Wien arbeitete vom Jahr 1946 bis ca. 1948 am Fall Hermine Braunsteiner und untersuchte deren Straftaten im „Frauenkonzentrationslager“ Ravensbrück und ihre Straftaten als Leiterin des „Außenlagers“ Genthin. Die Gegebenheiten in Lublin wurden vorerst nicht genannt, tauchen aber in späteren Aktenvermerken auf.¹⁹⁴ Bei dem Versuch im Juli 1946, Braunsteiners kriminelle Vergangenheit einzustufen, wurde festgehalten, dass sie keine kriminelle Vorgeschichte hätte. Weiters konnten an ihrem Arbeits- und Wohnort keine ungünstigen Aussagen über Hermine Braunsteiner eingeholt werden.¹⁹⁵ Im November desselben Jahres wurde bei der Polizei vermerkt, dass Braunsteiner nicht überstellt werden konnte, da sie im Juni 1946 durch eine Militärbehörde der Briten nach Deutschland gebracht worden sei.¹⁹⁶ In dieser Zeit bis 1947 dürfte Hermine Braunsteiner laut ihrer Straftakte aber im „Lager“ Wolfsberg (Kärnten) festgehalten worden sein, wo sie am 18. April 1947 entlassen wurde. Im Anschluss hielt sich Braunsteiner in Oberseebach, ebenso in Kärnten, auf.¹⁹⁷ In weiteren Aktenvermerken wird deutlich, dass Braunsteiner durch die britische Besatzungsmacht erst nach Paderborn in ein

¹⁹¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl.: I/R Ib – 1282/46- Pl./Le., 11.05.1946, Niederschrift vom 11.5.46.

WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Vg 7c 4557/48, Bezirksgericht Villach Vernehmung der Beschuldigten, Geschäftszahl NS 47/48, 08.04.1948 und Fortsetzung am 20.04.1948.

¹⁹² Vgl. Halbrainer, In: Albrich et al., 2006, S. 239 f.

¹⁹³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Bundesministerium für Inneres, Abteilung 2, Kriminalbeamtengruppe, 29.12.1947, Aktenvermerk.

¹⁹⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): laufende Aktenvermerke / Bundespolizeikommissariat Villach, 07.04.1948, Verhaftungsbericht.

¹⁹⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, 04.07.1946, Bericht.

¹⁹⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Zl: I/JB 2208/46 (Dr.M.), 15.11.1946.

¹⁹⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Sicherheitsdirektion f. d. Bundesland Kärnten, 24.219/Sd/47/G, 01.09.1947.

Frauenlager kam und dann nach Kärnten versetzt wurde, weshalb die Uneindeutigkeiten ihres Aufenthalts geklärt werden können.¹⁹⁸ Weil sie jedoch ihre Meldung bei der zuständigen Dienststelle in Wolfsberg nicht durchführte, wurde im weiteren Anschluss davon ausgegangen, dass Braunsteiner flüchtig sei – der Überstellungsantrag des 20. Mai 1947 konnte daher nicht vollzogen werden.¹⁹⁹ Am 7. April 1948 konnte Hermine Braunsteiner dann aber in Villach wegen ihrer Vergehen gegen das Kriegsverbrechergesetz in Haft genommen werden. Eine Überstellung nach Wien wurde dabei angefragt.²⁰⁰ Bei der Verhaftung selbst wurde festgehalten, dass die Angeklagte in Villach wohnhaft war und keinen Beruf ausübte, beziehungsweise zuletzt als Hausgehilfin angestellt gewesen war. Besonders die Verletzung der Menschenwürde und Misshandlung der Inhaftierten im ‚Außenlager‘ Genthin wurden bei der Verhaftung als Tatbestand angegeben.²⁰¹ Laut der Publikation von Levy wurde Braunsteiner in Graz verurteilt.²⁰² Die Akten des Wiener Stadt- und Landesarchives erwähnen diesen Gerichtsstandort bei der Urteilssprechung nicht.

Bei der folgenden Vernehmung am 8. April 1948 gab Hermine Braunsteiner unter Eid an, zum Wachpersonal im ‚Konzentrationslager‘ Sachsenhausen gezählt zu haben. Sie wäre jedoch eine „gewöhnliche“ ‚Aufseherin‘ gewesen. Bei der Vernehmung bestätigte sie auch, im ‚Nebenlager‘ Genthin eine Führungsposition eingenommen zu haben. Sie habe sechs- bis siebenhundert Inhaftierte überwacht, die hauptsächlich aus osteuropäischen Ländern stammten. Diese arbeiteten in der Rüstungsindustrie. Auch 25 ‚Aufseherinnen‘ waren ihr unterstellt. Bei ihrer Aussage stimmte Braunsteiner zu, die Häftlinge körperlich angegriffen zu haben. Sie verwies aber darauf, dabei keine Hilfsmittel wie beispielsweise eine Peitsche verwendet zu haben. Die Häftlinge mussten meist ‚Strafe stehen‘. Allgemein behauptete Braunsteiner, lediglich „kleinere“ Vergehen selbst geahndet zu haben, weitreichendere Bestrafungen habe sie an höhere Funktionäre abgegeben. Was dort mit den Betroffenen geschehen sei, wisse sie nicht. Sie gab an, dass ihre Durchführungsgewalt als 1. ‚Aufseherin‘ beschränkt gewesen sei. Auch in ihrer Zeit in Ravensbrück habe sie lediglich mit den Händen zugeschlagen. Im Gegensatz zum ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ in Lublin hatte sie hier jedoch deutsche und österreichische Häftlinge, die vor allem aufgrund von „Asozialität“ oder Kriminalität inhaftiert

¹⁹⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Vg 7c Vr 5670/48, Landesgericht für Strafsachen Wien an die Alliierte Kommission für Österreich (Britisches Element), eingelangt am 11.09.1948

¹⁹⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Kriminalstelle des Bundesministeriums für Inneres im Britischen Internierungslager Wolfsberg, Kärnten, 22.09.1947.

²⁰⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Bundespolizeikommissariat Villach, Zl.: Stp-541/1/48/Ofr. 07.04.1948.

²⁰¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Bundespolizeikommissariat Villach, 07.04.1948, Verhaftungsbericht.

²⁰² Vgl. Levy, 1995, S. 280

waren, zu bewachen. Bei der Fortführung der Vernehmung im August berichtete sie im Gegensatz zu bisherigen Aussagen, keine Misshandlungen vorgenommen zu haben. Jedoch hätte sie durch die Übernahme der Kleiderkammer in Ravensbrück und die dortigen Zuständen die Inhaftierten körperlich zurechtweisen müssen. Auch hier verwies sie darauf, keine Hilfsmittel verwendet zu haben und dass sie lediglich mit den Händen zugeschlagen habe.²⁰³

Bei der Vernehmung wurde Braunsteiner auch über die Zeit vor und nach dem Krieg befragt. Sie gab an, sich im Juli 1936 für drei Monate in den Niederlanden aufgehalten zu haben. Nach einem kurzen Aufenthalt in Wien war sie von Dezember 1937 bis Juni 1938 in London, um dann wiederum nach Wien zurückzukehren. Später lebte sie vor dem Beginn des Aufenthaltes in Ravensbrück außerdem in Mecklenburg. Bezüglich ihrer Zeit nach dem Krieg gab Braunsteiner an, eine gewisse Dauer in Deutschland gewesen zu sein. Dann sei sie nach Wien zurückgekehrt. Dort hätte sie sich bei ihren Eltern aufgehalten. 1946 folgte die Verhaftung von britischen Alliierten, beziehungsweise der österreichischen Polizei, die sie an die britischen Alliierten überstellte. Diese brachten Braunsteiner laut ihrer Aussage vor der Prozessführung am Villacher Gericht nach Deutschland, wo sie wegen ihrer Zeit im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek befragt wurde. Eine Übermittlung in das Wolfsberger ‚Internierungslager‘, in dem ausschließlich Frauen inhaftiert waren, folgte. Nach ihrer Freisetzung gab Braunsteiner an, nicht mehr zu ihren Eltern zurückgekehrt zu sein, sondern in Villach einer Anstellung nachgegangen zu sein. Bei der Befragung gab sie weiters an, sich keiner Kriegsverbrechen verschuldet zu haben. Ihre Freisetzung wäre aufgrund der mangelnden Tatbestände erfolgt.²⁰⁴

Nach ihrer Überstellung nach Wien bat 1949 die Schwester von Hermine Braunsteiner beim Oberstaatsanwalt des Volksgerichts Wiens um die Freisetzung Braunsteiners. Dies wurde damit begründet, dass keine Verabredungs- oder Fluchtgefahr bestünde. Auch, weil sie bereits elf Monate bei alliierten Mächten inhaftiert gewesen war, argumentierte die Schwester, sei eine Freisetzung gerecht. Außerdem meinte sie, dass sich Braunsteiner keiner Übergriffe gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht habe.²⁰⁵ Dieser Bitte wurde nicht nachgegangen, weil noch im März 1949 in einem Aktenvermerk ersichtlich ist, dass Braunsteiner in Haft war. Hierbei verlangte Braunsteiner für ihren Rechtsvertreter Dr. Erwin Rieger Einsicht in die Akten.²⁰⁶ Im

²⁰³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Vg 7c 4557/48, Bezirksgericht Villach Vernehmung der Beschuldigten, Geschäftszahl NS 47/48, 08.04.1948 und Fortsetzung am 20.04.1948., 24.08.1948, 16.10.1948 und 31.05.1949.

²⁰⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Vg 7c 4557/48, Bezirksgericht Villach Vernehmung der Beschuldigten, Geschäftszahl NS 47/48, 08.04.1948 und Fortsetzung am 20.04.1948., 24.08.1948, 16.10.1948 und 31.05.1949.

²⁰⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Vg 7c Vr 4557/48, 32343/47, Brief von Aloisia Lonek, geb. Braunsteiner an Herrn Oberstaatsanwalt des Volksgerichtes in Wien 9, Landesgerichtstraße 11, 22.5.1948.

²⁰⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Landesgericht für Strafsachen Wien, 07.03.1949, Vg 7 Vr5670/48.

September desselben Jahres wurde dann Dr. Anton Lembacher mit der Verteidigung Braunsteiners betreut²⁰⁷. Auch, weil ihre Schwester am 24. Mai 1949 ein Ersuchen beim Bundespräsidenten Dr. Karl Renner einbrachte, in der sie darum bat, Hermine Braunsteiners Akten zu sichten und die Schwester freizusetzen, kann davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte seit der Verhaftung im Gefängnis war. Begründet wird das Anliegen beim Bundespräsidenten in diesem Fall damit, dass die österreichischen Behörden keinen Grund hätten, ihre Schwester erneut in Haft zu nehmen, da diese 1947 von den Alliierten freigelassen worden sei. Auch, dass Hermine Braunsteiner niemanden hätte, da beide Eltern verstorben seien, wurde angebracht.²⁰⁸

Vom 29. August 1949 liegt eine Anklageschrift vor, in der die Staatsanwaltschaft Wien gegen Hermine Braunsteiner wegen der „*Ausnützung dienstlicher Gewalt*“ in den ‚Konzentrationslagern‘ Ravensbrück und Majdanek vorging. Sie habe Häftlinge „*in einen qualvollen Zustand versetzt*“, Insassinnen misshandelt und durch dieses Verhalten die Menschenwürde verletzt. Auch gewalttätiges Handeln wurde Braunsteiner vorgeworfen. Mit diesem Schreiben wurde auch ein Antrag auf die Verhandlung beim Volksgericht eingereicht, beziehungsweise die Vorführung Braunsteiners als Angeklagte innerhalb der Verhandlung verlangt.²⁰⁹ Sie habe

[...] das Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen nach § 3 (1,2) KVG 1947, sowie das Verbrechen der Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde nach § 4 KVG 1947 begangen und sei hierfür nach § 3 (2) KVG 1947 unter Bedachtnahme auf § 34 StG zu bestrafen.²¹⁰

Die Anklage Braunsteiners wurde unter anderem dadurch begründet, dass sie seit 1939 als Zivilangestellte der ‚Waffen-SS‘ tätig gewesen sei. Trotz der Tatsache, dass Braunsteiner selbst behauptete keine körperlichen Züchtigungen durchgeführt zu haben, sprachen die [Zeit-] Zeug:innenaussagen gegen sie. In der Anklageschrift wurden die Aussagen der [Zeit-] Zeug:innen teilweise zitiert, zumindest jedoch für eine Begründung der Anklage herangezogen. Daraus sei davon auszugehen, dass Braunsteiner ihren Dienst für persönliche Zwecke ausgenutzt habe.²¹¹

²⁰⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Strafvollmacht, 12.09.1949, Vg 7c Vr 5670/48.

²⁰⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Abschrift, Brief von Luise Lonek an Herrn Bundespräsidenten Dr. Karl Renner, 24.05.1949

²⁰⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Landesgericht für Strafsachen Wien, 29.08.1949, Anklageschrift, VG 7c Vr 5670/48.

²¹⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Landesgericht für Strafsachen Wien, 29.08.1949, Anklageschrift, VG 7c Vr 5670/48.

²¹¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Landesgericht für Strafsachen Wien, 29.08.1949, Anklageschrift, VG 7c Vr 5670/48.

Am 22. November 1949 fand die Hauptverhandlung gegen Hermine Braunsteiner am Wiener Volksgericht statt. Sie wurde wie bereits umfangreich dargestellt wegen ihrer Verbrechen gegen §§ 3 und 4 des Kriegsverbrechergesetzes angeklagt.²¹²

Hermine Braunsteiner erläuterte anfangs ihren Lebensweg. Dabei bezog sie sich auf die Zeit vor dem Krieg und führte die Umstände in den ‚Konzentrationslagern‘ umfangreich aus. Zu ihrer Verteidigung, vor allem in Bezug auf die körperliche Misshandlung der Häftlinge, sagte Braunsteiner Folgendes aus: *„Ich sehe ja ein, dass ich unrecht gehandelt habe, aber zwischen schlagen und schlagen ist auch ein Unterschied und ich konnte mir nicht mehr anders helfen.“*²¹³

Sie verwies des Weiteren darauf, sich nicht vorstellen zu können, die Aussage *„Diese Gfaster brauchen keine Wäsche“* getätigt zu haben. Es sei nicht ihre Art brutal zu schimpfen. Braunsteiner wurde zudem damit konfrontiert, dass [Zeit-]Zeug:innen ihr Verhalten in den ‚Konzentrationslagern‘ divergent beurteilen würden. Dabei bemerkte Braunsteiner, dass eine [Zeit-]Zeugin selbst ‚Kapo‘ gewesen sei. Weiters könne Braunsteiner sich vorstellen, dass die Häftlinge Groll gegen sie hegen würden. Sie berief sich auf ihr damals junges Alter. Wegen ihrer Funktion als ‚Aufseherin‘ hätte Braunsteiner zudem nichts gegen Liquidationen unternehmen können, sei in deren Ausführung aber auch nicht aktiv beteiligt gewesen. Gewusst habe sie davon schon. Sie bemerkte, selbst über die Tötungen entsetzt gewesen zu sein. Der Lagerarzt hätte die Personen ausgesucht. Später seien Kleider und Zähne der Opfer ins Lager zurückgekommen. Braunsteiner berichtete außerdem, nach zweijähriger Dienstzeit ihre Kündigung eingereicht zu haben. Diese sei jedoch nur bei Schwangerschaften zugelassen worden. Weil im weiteren Verlauf der Krieg begann und der totale Einsatz aller verlangt wurde, war auch Schwangeren eine Kündigung verwehrt. Braunsteiner meinte, dazu verurteilt gewesen zu sein, im ‚Lager‘ zu bleiben. Ähnlich wie in Ravensbrück habe Braunsteiner auch im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek von Tötungsaktionen gewusst. Auch hier habe sie als ‚Aufseherin‘ keine Handlungsmacht besessen, das Vorgehen zu unterbinden. Ihre Rückversetzung nach Ravensbrück sei nicht leicht gewesen und hätte von der Berliner Stelle bestätigt werden müssen. Begründen konnte Braunsteiner die Versetzung, weil sie das hiesige Wasser und die Luft in Lublin nicht vertrug. Zurück in Ravensbrück war sie eine der

²¹² WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Hauptverhandlung, Volksgericht Wien, Strafsache gegen Hermine Braunsteiner, 22.11.1949, Vg 1g Vr 5670/48, Hv 1114/49.

²¹³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Hauptverhandlung, Volksgericht Wien, Strafsache gegen Hermine Braunsteiner, 22.11.1949, Vg 1g Vr 5670/48, Hv 1114/49.

dienstältesten ‚Aufseherinnen‘, weshalb sie ihren Aussagen zufolge das ‚Außenlager‘ Genthin übernehmen musste.²¹⁴

Am Ende der Hauptverhandlung plädierte Braunsteiner für ein mildes Urteil. Die Staatsanwaltschaft beantragte einen Schuldspruch.²¹⁵ Verurteilt wurde Hermine Braunsteiner im November 1949 dann wegen ihrer Taten im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück, insbesondere dafür, im Zeitraum von 1941 bis 1942 ihre Funktion als ‚Aufseherin‘ ausgenutzt zu haben. Braunsteiner wurde aufgrund dessen zu drei Jahren schweren Kerker verurteilt. Diese Maßnahme sollte laut Urteil vierteljährlich durch ein „hartes Lager“ ergänzt werden und die Kosten des Strafvollzuges sollten von Braunsteiner beglichen werden. Die gesamten Vermögenswerte Braunsteiners wurden daher zugunsten der Republik Österreich eingezogen. Ihre Zeit, die sie vom 6. Mai 1946 bis 18. April 1947 und vom 7. April 1948 bis 22. November 1949 in Untersuchungshaft verbracht hatte, wurde der dreijährigen Kerker-Strafe gegengerechnet. Für ihre Taten in Majdanek wurde Braunsteiner in dieser Verhandlung freigesprochen, weil lediglich [Zeit-]Zeug:innen, die Taten im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück angeben konnten, eine Aussage tätigten. Die beiden Frauen, die sich zuvor über die Gegebenheiten in Lublin geäußert hatten, wurden der Angeklagten nicht nochmal gegenübergestellt. Das Gericht begründete die Entscheidung damit, dass die [Zeit-]Zeug:innen in Polen wohnhaft seien und somit eine Anreise umständlich wäre. Weil Braunsteiner in Ravensbrück überdies keine Hundeführerin gewesen sei, womit sich die Aussage einer [Zeit-]Zeugin zum ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek beschäftigte, hielt das Volksgericht fest, dass die [Zeit-]Zeug:innenaussagen wenig beweiskräftig seien. Auch weil Hunde meist außerhalb von ‚Konzentrationslagern‘ eingesetzt wurden, die [Zeit-]Zeuginnen aber in den ‚Lagern‘ arbeiteten, sei hierbei keine Übereinstimmung gegeben. Eine Verurteilung sei daher aufgrund mangelnder Beweise nicht möglich. Aufgrund dessen wurde Braunsteiner wegen ihrer Taten im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek freigesprochen, musste aber für ihre Taten im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück drei Jahre Kerker und Vermögensabgabe begleichen.²¹⁶

Interessant ist in den Akten des Wiener Stadt- und Landesarchives zum Fall Hermine Braunsteiner, dass von der politischen Vertretung Polens ein Auslieferungsantrag für die

²¹⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Hauptverhandlung, Volksgericht Wien, Strafsache gegen Hermine Braunsteiner, 22.11.1949, Vg 1g Vr 5670/48, Hv 1114/49.

²¹⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Hauptverhandlung, Volksgericht Wien, Strafsache gegen Hermine Braunsteiner, 22.11.1949, Vg 1g Vr 5670/48, Hv 1114/49.

²¹⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Volksgericht Wien, Im Namen der Republik Österreich, 22.11.1949, Vg 1g Vr 5670/48, Hv 1114/49.

Verurteilung der Taten in Majdanek gestellt wurde. Dieses wurde schon im Jahr 1948, also vor der Rechtsprechung (1949) gestellt. Dabei wurden drei [Zeit-]Zeug:innenvernehmungen angehängt, die festhielten, dass die Beschuldigte im Lubliner Kriegsgericht eine vorläufige Verwahrung abzusitzen hätte. Das Wiener Volksgericht gab diesem Antrag nicht nach, weil fehlende Informationen, allen voran die gesetzlichen, zwischenstaatlichen Bestimmungen betreffend, nachgereicht werden sollten.²¹⁷

5.4 Auffindung durch Simon Wiesenthal

Simon Wiesenthal berichtete in seiner Veröffentlichung *„Recht, nicht Rache“*, dass er in einem Café in Israel war, als er wegen eines Telefonats aufgerufen wurde. Somit wurden die anderen Besucher:innen auf ihn aufmerksam. Als er zu seinem Tisch zurückkehrte, warteten dort drei Frauen auf ihn. Eine von ihnen sprach Wiesenthal auf polnisch an, ob er wisse, was mit *„der Stute“* – anspielend auf Hermine Braunsteiner – passiert sei. Diese wurde so genannt, da sie die Häftlinge im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek immer mit ihren Füßen getreten habe. Die Frau berichtete weiters von einem Vorfall, bei dem ein Kind von Hermine Braunsteiner ermordet worden sei. Mehrere Ereignisse, in denen Kinder bei ‚Selektionen‘ von Braunsteiner und ihren Kolleginnen geschlagen worden seien, erzählten die Frauen. Auch Simon Wiesenthal kannte aus seiner Zeit in ‚Konzentrationslagern‘ eine dieser Kolleginnen, mit denen Braunsteiner in Majdanek auf die Häftlinge losgegangen sein soll.²¹⁸ Bei der Begegnung wurde angesprochen, dass Hermine Braunsteiner stets mit einem Hund gesehen worden sei. Die Frauen beschrieben sie als strenge und grausame Frau, die Kinder hassten würde. Laut einem Gedankenprotokoll des Gesprächs von Simon Wiesenthal berichteten die Frauen, dass Braunsteiner auf Mütter, die ihren Kindern bei den ‚Selektionen‘ folgen wollten, Hunde gesetzt hätte. Die Hunde im ‚Lager‘ seien darauf trainiert worden, den Inhaftierten an die Kehle zu springen. Laut Aussage der [Zeit-]Zeuginnen töteten diese Hunde auch Häftlinge. Braunsteiner habe außerdem die Pistole auf die Inhaftierten gerichtet und mit Erschießungen gedroht. Die Angst der Opfer habe sie dabei genossen.²¹⁹

Eine [Zeit-]Zeugin berichtete dazu:

Ich war im Konzentrationslager Majdanek in Polen. Dort gab es eine Aufseherin, die einen bössartigen Hund und eine bleibeschwerte Peitsche besaß, die sie bei weiblichen Gefangenen benützte. Es machte ihr Spaß, uns auszupeitschen, es machte ihr Spaß, wenn wir schrien, und noch mehr Spaß, wenn wir das Bewußtsein [sic!] verloren. Sie war ausschließlich sadistisch. Wenn

²¹⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Landesgericht für Strafsachen Wien, Abschrift von Auslieferungssache I, Vg 7c Vr5638/48, An das Bundesministerium für Justiz, 24.11.1948.

²¹⁸ Vgl. Wiesenthal, 1995, S. 179 f.

²¹⁹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: A Housewife in Queens, written in 1966, S 1 f.

Mütter mit Kindern in das Lager gebracht wurden, riß [sic!] sie ihnen die Kinder weg. Sie haßte [sic!] Kinder. Ich habe in Majdanek grausame Männer und grausame Frauen erlebt. Die Frauen waren schlimmer – und Hermine Braunsteiner war die böseste von allen. Ich weiß nicht, was aus ihr geworden ist, aber sie muß [sic!] Rechenschaft für ihre Verbrechen ablegen. Bitte versuchen Sie, sie zu finden.²²⁰

Wiesenthal nahm nach diesen Aussagen der [Zeit-]Zeug:innen – die er im Jänner 1964 erhalten hatte – die Suche nach Hermine Braunsteiner auf. Dabei erfuhr er, dass sie für ihre Misshandlungen im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück bereits im Jahr 1948 zu drei Jahren Haft verurteilt worden war. Laut Simon Wiesenthal wurde das Urteil in Graz gesprochen, die Akten des Wiener Stadt- und Landesarchives verweisen jedoch stets auf das Wiener Gericht.²²¹ Der Zeitungsartikel, auf den sich Wiesenthal dabei bezog, stammte aus der Wiener Zeitung vom 23. November 1949. Darin wurde beschrieben, dass Braunsteiner nach etlichen [Zeit-]Zeug:innenaussagen schwer beschuldigt wurde. Laut dem Artikel meldete sie sich freiwillig zur ‚SS‘.²²² Eine Urteilssprechung in Graz wurde in dem Artikel nicht thematisiert.

Da Hermine Braunsteiner in Wien aufgewachsen war, ging Wiesenthal davon aus, dass sie nach dem Krieg dorthin zurückgekehrt sei. Beim Meldeamt fand er jedoch keine aktuelle Adresse, weshalb er die Nachbarschaft des ehemaligen Wohnortes in der Kahlenbergstraße befragte. Eine Bekannte Braunsteiners berichtete dabei, dass viele [Zeit-]Zeug:innen gegen Braunsteiner ausgesagt hätten, sie selbst sich aber die Grausamkeiten nicht vorstellen könne.²²³ Um weitere Informationen zu erlangen, bat Simon Wiesenthal einen freiwilligen Helfer des Dokumentationszentrums, die Familie Hermine Braunsteiners zum Aufenthaltsort der Beschuldigten zu befragen. Dadurch konnte herausgefunden werden, dass diese in Kanada leben würde. Simon Wiesenthal kontaktierte eine Auschwitz-Überlebende, die ebenso in Kanada lebte. Diese konnte herausfinden, dass Braunsteiner in die USA ausgewandert war.²²⁴

Simon Wiesenthal wandte sich am 7. Juli 1964 an das *Wiener Bundesministerium für Inneres* und berichtete, dass sich ein ehemaliger Inhaftierter aus Majdanek gemeldet habe und gegen

²²⁰ Levy, 1995, S. 279

²²¹ Naheliegender erscheint hier eine Verwechslung mit der Urteilssprechung von Alois Kurz. Im Zuge des Verfahrens gegen diesen NS-Verbrecher wurde Hermine Braunsteiner erwähnt. Außerdem wurde eine Fotografie von ihr später an Simon Wiesenthal gesandt.

²²² Zu ihrer Mitgliedschaft bei der ‚SS‘ kann festgehalten werden, dass Aufseherinnen durch ihr Tätigkeitsfeld prinzipiell dem Gefolge der ‚Waffen-SS‘ angehörten und somit auch deren Gerichtsbarkeit unterlagen. (Siehe dazu: Schwartz, In: Kramer, 2006, S. 349 f.)

²²³ Vgl. Wiesenthal, 1995, S. 184 f.; Hermine Braunsteiner, eine NS-Täterin aus Wien, Online unter: <https://www.derstandard.at/story/3000000187758/hermine-braunsteiner-eine-ns-taeterin-aus-wien> VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: A Housewife in Queens, written in 1966, S. 3

Vgl. Wiener Zeitung, Eine Peinigerin aus Ravensbrück, 23.11.1949, S. 5.

²²⁴ Siehe dazu: Pick, 1997, S. 300

Braunsteiner aussagte. Außerdem würden sich laut dem Schreiben mehrere Personen in Israel gegen die ehemalige ‚Aufseherin‘ äußern.²²⁵

Am 9. Juli 1964 kontaktierte er für die Auffindung Braunsteiners auch den *World Jewish Congress* in New York aber auch einen deutschen Rechtsanwalt, mit dem Hinweis, eine ‚Aufseherin‘ gefunden zu haben. Er fragte in dem Brief nach Maßnahmen, die gegen die Frau ergriffen werden können.²²⁶ Er schrieb außerdem am selben Tag an die Untersuchungsstelle für NS Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei, dass die Taten Braunsteiners in Majdanek im Prozess des Wiener Volksgerichts nicht zu Wort gekommen seien. Diese seien wenig bekannt, lediglich die Aussage einer Polin verweise auf die Verbrechen in dem ‚Konzentrationslager‘. Wiesenthal berichtete, dass das Grazer Landesgericht gegen Braunsteiner ein Verfahren eingeleitet hätte, diese jedoch nicht in Österreich sei.²²⁷ Braunsteiner wurde bei der Grazer Verhandlungsführung lediglich erwähnt. Dabei sei sie aber laut Simon Wiesenthal schwer belastet worden.²²⁸

Wenige Tage später schrieb Wiesenthal an die *Untersuchungsstelle für NS Gewaltverbrechen* beim Landesstab der Polizei in Israel. In dem Schreiben berichtete er, dass die Möglichkeit der Annullierung der Staatsbürgerschaft bestünde, jedoch [Zeit-]Zeug:innenaussagen als Belastungsmaterial zugesandt werden sollen. In dem Brief ließen sich auch die Probleme mit der Kultusgemeinde Wiens erkennen, indem Wiesenthal darum bat, die Dokumente nicht an die Adresse der Gemeinde zu senden, sondern in sein Dokumentationszentrum. Er fürchte „*dass die meine Aktion in dieser Sache durch unfachmännische [sic!] Schritte durchkreuzen könnten*“.²²⁹

Im August desselben Jahres (1964) erhielt Wiesenthal vom Grazer Landesgericht für Strafsachen eine Fotografie Braunsteiners. Diese konnte im Verfahren gegen den NS-Täter Alois Kurz erbracht werden.²³⁰ Dieses Foto sandte Wiesenthal an mögliche [Zeit-]Zeug:innen in

²²⁵ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an das Bundesministerium für Inneres, Polizeirat Dr. Josef Wiesinger, Wien, 07.07.1964.

²²⁶ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an Dr. Otto Karbach, World Jewish Congress, New York, 09.07.1964. und Brief von Simon Wiesenthal an Rechtsanwalt Dr. R. M. Kempner, Frankfurt, 09.07.1964.

²²⁷ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Dokumentationszentrum des Bundes jüdischer Verfolgter des Naziregimes, Brief an die Untersuchungsstelle für NS Gewaltverbrechen beim Landestab der Polizei, Dr. Eytan Otto Liff, Tel Aviv, 09.07.1964.

²²⁸ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an das World Jewish Congress, Dr. Oscar Karbach, New York. 29.07.1964.

²²⁹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an die Untersuchungsstelle für NS Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei, Dr. Eytan Otto Liff, Tel Aviv. 20.07.1964.

²³⁰ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine

Johannesburg. Auf diesem Foto ist Alois Kurz neben Hermine Braunsteiner abgelichtet. Wiesenthal bat in dem Brief, die [Zeit-]Zeug:innenaussagen an seine Adresse zu senden. Er verwies darauf, dass selbst gesehene Informationen vorrangig genannt werden sollten.²³¹

Dieses, gegen Alois Kunz eingeleitete Verfahren, das in Graz initiiert worden war, war auch für die Strafverfolgung in den Vereinigten Staaten von Relevanz. Im kommenden Jahr, 1965, erhielt Simon Wiesenthal einen Brief von Jack Baker aus New York, in dem nachgefragt wurde, ob es möglich wäre zu erfahren, ob das Verfahren eingestellt wurde oder nicht. Weshalb das notwendig war, wurde nicht erläutert. Im Brief wurde aber ausgeführt, weshalb die Tatbestände nicht rascher abgewickelt wurden. Wegen Geldmangels des *Jewish Documentation Centers*, wären keine weiteren Schritte wegen der Ausbürgerung Braunsteiners eingeleitet worden. Auch die Einwanderungsbehörde wäre noch unsicher, ob eine Abwicklung des Falles erfolgreich wäre. Dabei seien die wenigen Beweismittel entscheidend. Jack Backer schien in der Initiierung und Verfolgung des Falles Braunsteiner involviert gewesen zu sein, indem die Kontaktierung der örtlichen Behörden laut dem Brief vor allem über ihn verlief.²³²

5.5 Auslieferung Braunsteiners

Nach der Verurteilung und Kerker-Strafe wegen ihrer Taten im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück heiratete Hermine Braunsteiner am 29. Oktober 1958 den US-Amerikaner Russell Ryan. Braunsteiner nahm einen Doppelnamen an und hieß von da an Braunsteiner-Ryan.²³³ Ryan war laut einem Artikel in der US-amerikanischen Zeitung *The plain daily* als Besucher in Österreich. Braunsteiner habe zu der Zeit in einem Hotel gearbeitet. Das Kennenlernen habe sieben Jahre nach ihrer Kerker-Strafe stattgefunden.²³⁴ Der Publikation von Levy zufolge war Russell Ryan ein Soldat der U.S. Air Force und in Deutschland stationiert.²³⁵ Hermine Braunsteiner und Russell Ryan lebten dann längere Zeit in Halifax (Kanada), zogen aber nach ihrer Hochzeit in die USA und lebten dort im New Yorker Stadtteil Queens. Aus den Akten des Simon Wiesenthal-Archives geht dazu hervor, dass Hermine Braunsteiner im April des

Braunsteiner: Brief vom Landesgericht für Strafsachen Graz, Dr. Wolfgang Günther an das Dokumentationszentrum des Bundes jüdischer Verfolgter des Naziregimes, Wien, 27.08.1964.

²³¹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an Sheerith Hapletah in South African and Rhodesia, Johannesburg, 11.09.1964.

²³² VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Jack Baker an Simon Wiesenthal, Wien, 29.04.1965.

²³³ Für die Einheitlichkeit wird trotzdem weiterhin ihr Mädchennamen Braunsteiner verwendet und nicht auf den Doppelnamen eingegangen. In manchen Werken der Sekundärliteratur wird auch nur der Name Ryan verwendet, welche Bezeichnung Braunsteiner selbst verwendete, ist aus den Akten nicht nachvollziehbar, weil darin ebenso meist ihr Mädchennamen verwendet wurde.

²³⁴ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: The swastika casts a long shadow (13.08.1972) In: *The plain daily*, S. 10

²³⁵ Vgl. Levy, 1995, S: 281

Hochzeitjahres (1958) ein Visum für die Einreise in die Vereinigten Staaten beantragte, dieses jedoch abgelehnt wurde. Deshalb hielt sich Braunsteiner für längere Zeit in Kanada auf. Wiesenthal berichtete dazu in seiner 1995 erschienenen Publikation, dass in den Vereinigten Staaten zwar keine strafrechtlichen Prozesse bezüglich des Holocausts stattgefunden hätten, Hermine Braunsteiner jedoch durch ihre Vorbestrafung die US-amerikanische Staatsbürgerschaft nicht hätte erhalten dürfen. Bei der Beantragung der Staatsbürgerschaft unterzeichnete Braunsteiner ein Dokument, in dem angegeben wurde, keine Taten gegen die Menschlichkeit begangen zu haben. Des Weiteren wurde sie bei der Genehmigung unüblicherweise nicht befragt, obwohl sie sich während des Zweiten Weltkrieges in Europa aufhielt. Die Dokumente zur Antragstellung der US-amerikanischen Staatsbürgerschaft wurden im April 1962 ausgefüllt und im Mai 1962 genehmigt. Am 15. Jänner 1963 wurde Hermine Braunsteiner zu einer US-amerikanischen Staatsbürgerin ernannt. Sie selbst meinte laut einem Zeitungsbericht, nicht gewusst zu haben, weshalb sie ihre Tätigkeiten während des Krieges hätte angeben sollen. Auch im Bericht des *Enquirer* von 1968 gab sie an, die Informationen nicht preisgegeben zu haben, weil sie ihre Gefängnisstrafe dafür bereits abgesessen habe. Wegen der Falschangabe in den Dokumenten der Antragstellung konnte später der Entzug der Staatsbürgerschaft erwirkt werden. Um die Sachlage in den USA klären zu können, wandte sich Wiesenthal unter anderem an einen Journalisten aus Wien, der für die *New York Times* arbeitete und einen Reporter zu der ehemaligen ‚KZ-Aufseherin‘ sandte.²³⁶ Die Gesetzeslage vor Ort erschien Wiesenthal zu kompliziert und intransparent, weshalb er sich dazu entschied, die Auslieferung medial zu initiieren. Der kontaktierte Journalist hatte Wiesenthal bereits interviewt und ihm mit dem Artikel „*Ein Schnüffler mit sechs Millionen Klienten*“ Spenden eingebracht. Weil er nun eine spannende Geschichte erahnte, ging er auf den Tipp ein.²³⁷

Bei der Konfrontation mit dem Reporter habe Braunsteiner folgendes gesagt:

Ich habe schon genug gebüßt. Im Radio spricht ihr immer von Frieden, ich habe auch Anspruch auf Frieden. Wird denn damit nie ein Ende sein? Ich habe doch nur meine Pflicht getan, und ich habe schon meine Strafe von drei Jahren Gefängnis abgesessen. Können Sie sich vorstellen, was das heißt, drei Jahre im Gefängnis zu sein? Dabei war ich nur ein Jahr in Majdanek. Nach dem Krieg war ich von den Engländern interniert, die mich aber bald entlassen mußten [sic!], weil gegen mich nichts vorlag.²³⁸

²³⁶ Siehe dazu: Wiesenthal, 1995, S. 190 f.; Noble, 1979, S. 136

VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Chronology, Oktober 1958.

United States Department of Justice, Washington, CO 703.186, Mai 1965.

Joseph Cassidy, Exclusive Interview With N.Y. Housewife To Be Deported For Being a Concentration Camp Guard (17.11.1968) In: National Enquirer.

²³⁷ Siehe dazu: Pick, 1997, S. 300

²³⁸ Wiesenthal, 1995, S. 193

Bei ihrer damaligen Verhaftung wurden die Verbrechen im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek nicht berücksichtigt²³⁹, beziehungsweise wegen mangelnder Beweislage aufgrund unzureichender [Zeit-]Zeug:innenaussagen nicht geahndet.²⁴⁰ Als der Journalist Braunsteiner im Jahr 1964 darauf ansprach, dass ihre Taten in Majdanek noch nicht geahndet worden seien, habe sie gesagt: „*Das ist das Ende, das Ende von allem für mich.*“ Sie behauptete, eine gewöhnliche ‚Aufseherin‘ gewesen zu sein und dass sie keine Autorität gehabt habe. In gegenwärtigen ‚Lagern‘ seien ihre Taten ebenso normal.²⁴¹

Von ihrem Ehemann Russell Ryan wurde Hermine Braunsteiner verteidigt und als „*beste Frau*“ bezeichnet, die „*nicht einmal einer Fliege etwas zuleite tun*“ könne. Er gab an, nicht gewusst zu haben, dass seine Frau eine dreijährige Gefängnisstrafe abgesessen habe. Auch die hiesigen Nachbar:innen berichteten, dass sie Hermine Braunsteiner die Vorwürfe nicht zutrauen würden.²⁴² Ihre Arbeit in einer Strickerei verlor sie nach den Veröffentlichungen zu ihrer Vergangenheit. Der Betreiber des Unternehmens war jüdischer Abstammung.²⁴³

Die deutsche Bundesregierung setzte sich nach mehrmaligen Aussagen von [Zeit-]Zeug:innen, die Hermine Braunsteiner belasteten dafür ein, dass sie ihre US-Staatsbürgerschaft verlor.²⁴⁴ Neun Jahre lang war auch Simon Wiesenthal an dieser Auslieferung beteiligt. Er war darin involviert, dass Hermine Braunsteiner als erste Person wegen ihrer NS-Verbrechen des Landes verwiesen wurde.²⁴⁵

Der Besitz der US-amerikanischen Staatsbürgerschaft verlängerte das Vorgehen gegen Braunsteiner beträchtlich. Entzogen werden konnte diese nur dann, wenn bewiesen werden konnte, dass sie die Staatsbürgerschaft unrechtmäßig oder durch Betrug erlangte. Da Braunsteiner bei der Beantragung der Staatsbürgerschaft ihre Gefängnisstrafe in Österreich verschwie, konnte die Staatsbürgerschaft schlussendlich entzogen werden. Dafür war unter anderem eine Bestätigung der österreichischen Behörden notwendig, weshalb sich der Entzug in die Länge zog.²⁴⁶ Bereits 1971 wurde Hermine Braunsteiner wegen Falschaussage bei der Beantragung die US-amerikanische Staatsbürgerschaft entzogen. Das Prozedere lief laut einer Veröffentlichung Wiesenthals von 1968 bis 1971.²⁴⁷

²³⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Sicherheitsdirektion f. d. Bundesland Kärnten, 24.219/Sd/47/G, 01.09.1947.

²⁴⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Volksgericht Wien, Im Namen der Republik Österreich, 22.11.1949, Vg 1g Vr 5670/48, Hv 1114/49.

²⁴¹ Vgl. Pick, 1997, S. 301

²⁴² Vgl. Wiesenthal, 1995, S. 193

²⁴³ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: The swastika casts a long shadow (13.08.1972) In: The plain daily, S. 10

²⁴⁴ Vgl. Lichtenstein, 1979, S. 27

²⁴⁵ Vgl. Levy, 1995, S. 279

²⁴⁶ Siehe dazu: Pick, 1997, S. 301

²⁴⁷ Siehe dazu: Wiesenthal, 1995, S. 197

Levy beschrieb in seiner 1995 veröffentlichten Publikation, dass Braunsteiner selbst auf die Staatsbürgerschaft verzichtet habe. Sie erklärte sich demnach schriftlich dazu bereit, ohne Gerichtsprozess auf die US-Staatsbürgerschaft zu verzichten. 1971 habe sie diese Verzichtserklärung unterzeichnet. Als Gegenleistung der Auswanderungsbehörde sei vereinbart worden, dass Hermine Braunsteiner nicht des Landes verwiesen werden würde. Dafür hätten außerdem Beweise gefehlt.²⁴⁸ Die Ausweisung nicht durchzuführen war auch durch die Ehe mit einem US-Amerikaner zu begründen. Hermine Braunsteiner konnte ohne Einschränkungen ihrem Leben nachgehen. Weil sie kein Schuldgeständnis ausgesprochen hatte und zu diesem Zeitpunkt keine öffentlichen Aussagen gegen sie vorlagen, wurde sie nicht verhaftet. Wiesenthal strebte an, dass Österreich die Ausbürgerung initiierte, die Behörden sahen aber darin keine Notwendigkeit. Außerdem bestanden keine Vereinbarungen mit den USA. Diese müssten von allen Bundesstaaten mitgetragen werden. Daher wandte sich Wiesenthal nach drei Jahren an die BRD. 1973 konnte die Auslieferung Braunsteiners für die Anklage beim Majdanek-Prozess dann durchgeführt werden.²⁴⁹ Bevor die Auslieferung durch die BRD erwirkt werden konnte, stellte auch Polen einen Antrag. Weil es sich hierbei allerdings um ein kommunistisches Land handelte, wurde seitens der US-amerikanischen Regierung angenommen, dass Braunsteiner keinen gerechten Prozess erhalten würde.²⁵⁰ Selbiges geht auch aus einem Brief von Simon Wiesenthal an Dr. Oscar Karbach hervor. Darin schrieb Wiesenthal, dass Braunsteiner sicherlich nach Deutschland ausgeliefert werden würde, da zu Recht kein gerechter Prozess in Polen erwartbar sei. Weiters bat Wiesenthal darum, sich umzuhören, welche Gruppierung die Finanzierung der Bürokratie-Kosten für Hermine Braunsteiner übernehmen würde. Eine Vermutung dazu hegte er schon länger. Weil Russell Ryan als Bauarbeiter nicht die Möglichkeit hätte, die hohen Kosten zu stemmen, ging Wiesenthal davon aus, dass eine Organisation diese übernahm.²⁵¹ Im Jahr 1977 wandte sich Wiesenthal dem bezüglich an Adalbert Rückerl. In einem Brief führte er aus, in der neonazistischen Zeitung *Liberty Bell* eine Annonce gesehen zu haben, in der Spenden für Hermine Braunsteiner erbeten wurden. Ein Fond namens *Hermine Ryan Defense Fund* sei in Zuge dessen eröffnet worden. Das

²⁴⁸ Siehe dazu: Levy, 1995, S. 284

²⁴⁹ Vgl. Pick, 1997, S. 303 f.

VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an Polizeimajor G. Langsfelder, Tel Aviv, 28.01.1972.

Vgl. Levy, 1995, S. 285

²⁵⁰ Siehe dazu: Levy, 1995, S. 290

²⁵¹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an Dr. Oscar Karbach, World Jewish Congress, New York, 27.04.1973.

Ziel der Organisator:innen sei es, mithilfe eines Rechtsgutachtens die Prozessführung gegen Braunsteiner in Deutschland anzufechten.²⁵²

Für die Auslieferung Braunsteiners waren [Zeit-]Zeug:innenaussagen von Relevanz. Das geht aus einem Brief von Howard R. Cohen, Vertreter eines Rechtsbüros mit dem Wiesenthal in Kontakt stand, hervor. Cohen bat Wiesenthal im Auftrag des Rechtsanwaltes Vincent Schiano, der beim *United States Immigration & Naturalization Service* angestellt war, die Adressen möglicher [Zeit-]Zeug:innen bereitzustellen, um diese zu vernehmen oder in die USA einzuladen.²⁵³ Simon Wiesenthal verwies Cohen im Anschluss daran auf die [Zeit-]Zeuginnenaussage von Lucyna Domb, die seiner Ansicht nach sicherlich einer Einladung in die Vereinigten Staaten folgen würde. Zudem gäbe es zwei Frauen aus Jugoslawien, Kernc Milica und Angela Povse, die für Aussagen bereitstünden. Wiesenthal berief sich auf diese [Zeit-]Zeuginnen, weil die drei bereits Aussagen getätigt hatten und Braunsteiner kennen würden.²⁵⁴ Außerdem wandte sich Herr M. Lohen an Wiesenthal, indem dieser ebenso im Namen des Rechtsanwaltes Schiano weitere Informationen zum Baron Bachnoff, bei dem Braunsteiner angestellt war, brauchte. Durch den Kontakt zum ehemaligen Arbeitgeber sollten weitere Informationen zur Person Braunsteiner eruiert werden. Weil [Zeit-]Zeug:innen im Fall Hermine Braunsteiner häufig weitere ‚Aufseherinnen‘ nannten, fragte die Justiz Wiesenthal, ob er auch zu diesen Personen Informationen habe.²⁵⁵

²⁵² VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an Oberstaatsanwalt Dr. Adalbert Rückerl, Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen, Ludwigsburg, 18.05.1977.

²⁵³ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Howard R. Cohen an Simon Wiesenthal, Wien, 27.03.1972.

²⁵⁴ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an Howard R. Cohen, New York, 07.04.1972.

²⁵⁵ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Dr. M. Landau, Mitarbeiter des Herrn Owen Rachleff, European Affairs an Simon Wiesenthal, Wien, 27.04.1972.

Schwierigkeiten beim Prozess rund um die Auslieferung waren unter anderem aufgrund der vor Ort fehlenden [Zeit-]Zeug:innen gegeben. In einem Telegramm wurde Simon Wiesenthal deshalb gebeten, Film und Tonaufnahmen von [Zeit-]Zeug:innen zur Verfügung zu stellen.²⁵⁶ Weiters bat auch ein Vertreter des *Law Offices* in New York um die Nennung potenzieller [Zeit-]Zeug:innen, da das Gericht diese gerne vernehmen würde. Die Adressen und Namen seien notwendig, um diese ausfindig zu machen und die Reise in die Vereinigten Nationen zu ermöglichen.²⁵⁷ Wiesenthal berichtete als Antwort von zwölf [Zeit-]Zeug:innen, die bereits vernommen worden waren. Die US-amerikanischen Behörden hätten weitere Aussagen. Wiesenthal verwies weiters auf das Justizministerium in Wien. Er berichtete auch, dass in Israel [Zeit-]Zeug:innenvernehmungen stattgefunden hatten.²⁵⁸

Bei der Verhandlung um die Auslieferung Braunsteiners sagte eine [Zeit-]Zeugin, die ebenfalls in die US-Staaten emigriert war, aus. Die gebürtige Polin Eva Konikowski berichtete, dass Braunsteiner im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek Kinder mithilfe von Süßigkeiten auf einen Lastwagen lockte, um diese in Gaskammern zu töten. Eine weitere [Zeit-]Zeugin namens Mary Finkelstein berichtete zudem, wie Braunsteiner Inhaftierte geschlagen habe. Beide [Zeit-]Zeuginnen erlebten nach den Aussagen Antisemitismus von Fremden. Für die Vernehmungen vor Gericht von [Zeit-]Zeug:innen gelang es Simon Wiesenthal zu erwirken, dass Personen aus dem Osten Europas nach Amerika reisen durften.²⁵⁹

1972 wandte sich unter anderem Alice Frohlich an Wiesenthal. In ihrem Schreiben berichtete sie, schon vor mehreren Jahren auf Braunsteiner hingewiesen zu haben. Wiesenthal habe sie laufend über den Fortschritt der Untersuchungen informiert. Aus dem Brief geht hervor, dass ein ‚Deportationserlass‘ gegen Hermine Braunsteiner initiiert wurde. Die Betroffene habe Einspruch eingelegt. Weil Organisationen und Privatpersonen nun versuchen würden, Informationen zu beschaffen, um die Schuld Braunsteiners zu beweisen, sei Frohlich gerade mit der Recherche zu den ‚Konzentrationslagern‘ und Braunsteiners Tätigkeiten beschäftigt.²⁶⁰ Simon Wiesenthal berichtete in dem Antwortschreiben hingegen, dass ihm unerklärlich sei, weshalb weitere [Zeit-]Zeug:innenaussagen von den zuständigen US-amerikanischen Stellen verlangt würden, da bereits mehrere [Zeit-]Zeuginnen gegen Braunsteiner ausgesagt hätten. Er

²⁵⁶ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Telegramm von Herman Katz an Simon Wiesenthal, Dokumentationsarchiv Rudolfsplatz 7/111, 25.03.1972.

²⁵⁷ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Howard R. Cohen, Law Offices Lubkin. Cohen & Stracher an Simon Wiesenthal, Dokumentationszentrum, 27.03.1972.

²⁵⁸ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an Herman Katz, 29.03.1972.

²⁵⁹ Siehe dazu: Levy, 1995, S. 286 f.

²⁶⁰ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Alice Frohlich an Simon Wiesenthal, Wien, 24.07.1972.

beschrieb die mögliche Schwierigkeit, dass Braunsteiner dadurch, dass sie ihre österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr besitzen würde, eventuell nicht ausgebürgert werden könne. Braunsteiner habe bei der Antragsstellung um die US-amerikanische Staatsbürgerschaft keine Doppelstaatsbürgerschaft beantragt.²⁶¹

Um Dokumente und Informationen zu Braunsteiner zu beschaffen, erschien in der israelischen Zeitschrift *Maariw* eine Bitte, jegliche Hinweise zu melden. Augenzeug:innen würden neben Lichtbildern und Dokumenten benötigt werden.²⁶²

Wiesenthal erhielt im Mai 1972 von der *Österreichischen Lagergemeinschaft Ravensbrück* einen Brief bezüglich der Adressen der [Zeit-]Zeuginnen. Dabei wurden die im Wiener Prozess von 1947 vernommenen [Zeit-]Zeuginnen angeführt. Eine weitere [Zeit-]Zeugin (Hermi Jursa) wurde zusätzlich genannt. In dem Brief wurde festgehalten, dass bei der damaligen Strafanzeige Anni Hand gegen Braunsteiner vorgegangen sei, obwohl diese selbst die Beschuldigte lediglich aus Erfahrungsberichten von Leidensgenoss:innen kannte. Spannend an der Auskunft ist außerdem, dass im Brief darauf verwiesen wurde, dass „*heutzutage*“ niemand gerne als [Zeit-]Zeug:in auftreten würde und Wiesenthal sich bei Gelegenheit auf die vorangegangenen Aussagen der Personen berufen solle.²⁶³

Die *Österreichische Lagergemeinschaft Ravensbrück*²⁶⁴ beteiligte sich bei der Suche nach [Zeit-]Zeug:innen ebenso wie Simon Wiesenthal. Das geht beispielsweise aus einem Brief der Vorsitzenden Emma Mayerhofer hervor. Darin bat sie die ehemaligen Inhaftierten der Gemeinschaft, Informationen zu Hermine Braunsteiner zeitnah anzugeben. Relevant seien vorrangig Hinweise zu Arbeitskommandos und Einsatzorten. Zeitangaben seien dabei von Vorteil.²⁶⁵ Auf dieses Schreiben reagierte Anna Wamser, die Informationen des Briefes unter anderem im Antwortschreiben richtigstellte. Sie beschrieb des Weiteren Braunsteiners Umgang mit Inhaftierten.²⁶⁶ Auch Rosa Jochmann reagierte auf die Anfrage Mayerhofers. Sie sprach in ihrem Schreiben die Problematik, sich nach langer Zeit an genaue Informationen zu erinnern,

²⁶¹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an Alice Frohlich, New York, 05.05.1972.

²⁶² VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Israel. Polizei an Simon Wiesenthal, Wien, 27.04.1972, Abschrift und Übersetzung des Zeitungsausschnittes aus *Maariw* vom 25.04.1972.

²⁶³ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Emma Mayerhofer, Vorsitzende Österreichische Lagergemeinschaft Ravensbrück an Simon Wiesenthal, Wien, 04.05.1972.

²⁶⁴ Die *Österreichische Lagergemeinschaft Ravensbrück* wurde 1947 gegründet. Ziel der Gruppierung war es, Jugendliche über die Zeit des Nationalsozialismus aufzuklären. Des Weiteren konnten sich ehemalige Inhaftierte des ‚Frauenkonzentrationslagers‘ Ravensbrück mit ihren Ansprüchen an die Gemeinschaft wenden (Geschichte der Österreichischen Lagergemeinschaft Ravensbrück, Online unter: <https://www.ravensbrueck.at/die-lagergemeinschaft/geschichte/>).

²⁶⁵ DÖW, 50104/122, Österreichische Lagergemeinschaft Ravensbrück, Emma Mayerhofer, 04.08.1964.

²⁶⁶ DÖW, 50104/122, Brief von Anna Wamser an Emma Mayerhofer, 10.08.1964.

an. Trotzdem konnte sie sich an Braunsteiner erinnern und gab an, dass diese häufig bei Außenkommandos tätig war und in der Bekleidungskammer arbeitete.²⁶⁷ Telefonisch wandte sich weiters Viktoria Fila an Mayerhofer. Sie erinnerte sich an Braunsteiner, als sie den Prozess in Wien besuchte. Daraufhin meldete sich Fila als [Zeit-]Zeugin und beschrieb die Misshandlungen Braunsteiners.²⁶⁸

Im August 1972 erschien in *The plain daily* ein Bericht, demzufolge Hermine Braunsteiner die US-amerikanische Staatsbürgerschaft entzogen worden sei und sie nun staatenlos wäre.²⁶⁹

Am 1. Mai 1973 wurde Hermine Braunsteiner nach Köln gebracht. Zuvor war sie in US-amerikanischen Gefängnissen inhaftiert gewesen. Am Flughafen sprach sie erstmals wieder Deutsch und betonte, wie seltsam ihr das erschien. Die Haare waren ihr für die Auslieferung gekürzt worden und sie wurde mit Handschellen geführt. Trotz allem schien sie gelassen. Um andere Passagiere des Fluges nicht zu verunsichern, wurden ihr die Handschellen in der Kabine des Flugzeuges abgenommen. In Deutschland wurde die ehemalige ‚Aufseherin‘ direkt in ein Gefängnis gebracht. Die erste Gefühlsregung der ehemaligen ‚KZ-Aufseherin‘ sei dabei bemerkbar geworden, indem sie fragte, ob denn das Blaulicht des Einsatzwagens notwendig sei. Begründet wurde die Verhaftung mit einer mehrseitigen Anklageschrift wegen Mordes. Erst eineinhalb Jahre nach Braunsteiners Ankunft in Deutschland wurde der Majdanek-Prozess in Düsseldorf ausgetragen. Braunsteiner war dabei die einzige Angeklagte, die sich in Untersuchungshaft befand. Russell Ryan durfte 1976 deshalb eine Kautions von 17.000 DM begleichen, damit seine Frau vor dem Prozess die Untersuchungshaft verlassen durfte.²⁷⁰ Weil die Angeklagte dann aber gegenüber einer [Zeit-]Zeugin verbale Androhungen aussprach, wurde die Kautions hinfällig und Braunsteiner musste wiederum in Untersuchungshaft.²⁷¹

²⁶⁷ DÖW, 50104/122, Brief von Rosa Jochmann an Emma Mayerhofer, 22.09.1964.

²⁶⁸ DÖW, 50104/122, Brief von Emma Mayerhofer an Wilhelm Krell (Amtdirektor der Israelitischen Kultusgemeinde, Wien), 19.10. 1964.

²⁶⁹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: The swastika casts a long shadow (13.08.1972) In: *The plain daily*, S. 10

²⁷⁰ Vgl. Levy, 1995, S. 291 f.

VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Thorsten Schmitz, Die Stute von Majdanek (13.12.1996) In: *Süddeutsche Zeitung* 50, S. 15 f.

²⁷¹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Thorsten Schmitz, Die Stute von Majdanek (13.12.1996) In: *Süddeutsche Zeitung* 50, S. 15 f.

5.6 Majdanek-Prozess

Ebenso wie das Lager in Auschwitz, war auch dasjenige in Majdanek den ‚Konzentrations- und Vernichtungslagern‘ zuzuordnen. Nach einer Besichtigung von Heinrich Himmler im Jahr 1941 wurde die Gegend rund um die polnische Stadt Lublin für das Lager vorgesehen und der Bau gestartet. Das Lager war ursprünglich für sowjetische Kriegsgefangene vorgesehen. Trotzdem wurden auch Menschen aus den umliegenden Gemeinden in dem ‚Konzentrationslager‘ inhaftiert. Ab 1942 waren dann hauptsächlich Jüd:innen im ‚Konzentrationslager‘. Wie in anderen ‚Konzentrationslagern‘ mussten die Inhaftierten auch im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek Zwangsarbeit verrichten. Weibliche Häftlinge waren vorwiegend für die Erneuerung der Kleidungsstücke zuständig. Aus dem ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück kamen dafür ‚Aufseherinnen‘, um die Frauen zu bewachen. Im Jahr 1944 lösten alliierte Truppen das Lager auf. Bei der Befreiung waren im ‚Lager‘ wenige Inhaftierte, da die meisten bereits in westlichere Lager transportiert worden waren. Es ist davon auszugehen, dass insgesamt etwa 80.000 Menschen im ‚Lager‘ ermordet wurden. Drei Jahrzehnte später wurden die Verantwortlichen, die im ‚Lager‘ tätig waren, vor dem Düsseldorfer Gericht im dritten Majdanek-Prozess 1975 angeklagt. Neun Männer und sechs Frauen mussten sich für ihre Taten rechtfertigen.²⁷² Der Prozess galt als letzte umfangreiche Rechtsprechung gegenüber NS-Täter:innen. Überdies war der Prozess der längste. Über fünf Jahre erstreckte sich die Urteilsfindung.²⁷³

Heiner Lichtenstein arbeitete in einem 1979 veröffentlichten Beitrag den Prozess und die Geschehnisse um das ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘, als Beteiligter des öffentlichen deutschen Rundfunks, aus. Seine Einschätzungen zum Majdanek-Prozess seien eigenen Aussagen zufolge subjektiv einzuordnen, trotzdem kann der Beitrag Lichtensteins, vor allem wegen seiner Ausbildung als Historiker, als Quelle für den Prozess herangezogen werden.²⁷⁴

Hermine Braunsteiner musste dreimal wöchentlich das Gericht aufsuchen. Die Angeklagte hatte gemeinsam mit ihrem Ehemann in der nahegelegenen Stadt Bochum eine Wohnung gemietet. Sie erschien stets pünktlich und verabsäumte keinen Verhandlungstermin.²⁷⁵ Laut der Berichterstattung der *Süddeutschen Zeitung* im Jahr 1996 war Hermine Braunsteiner während des Prozesses ruhig und wirkte wenig aufmerksam. Sie löste Rätsel, während [Zeit-]Zeug:innen aussagten oder beschäftigte sich mit Gegenständen. Als sie von einem Richter darauf hingewiesen wurde, das zu unterlassen, soll sie behauptet haben, zuzuhören. Des Weiteren soll

²⁷² Vgl. Lichtenstein, 1979, S. 21 f.

Siehe auch: Garscha, Kuretis-Haider, S. 2 f.

²⁷³ Vgl. Pick, 1997, S. 304

²⁷⁴ Vgl. Lichtenstein, 1979, S. 10 f.

²⁷⁵ Vgl. Levy, 1995, S. 293

sie während der Urteilsfindung für Wachmänner Weihnachtsbäume gebastelt und Zeitung gelesen haben. Trotz der Ablenkungen sei es aber zweimal vorgekommen, dass Braunsteiner zusammenbrach. Einmal sagte eine [Zeit-]Zeugin aus, wie Braunsteiner einen Buben ermordet haben soll. Dabei habe Braunsteiner mit beiden Händen auf den Tisch geschlagen und geschrien „Die Frau soll die Wahrheit sagen! Ich habe keinen Jungen erschossen!“²⁷⁶

Braunsteiner gab bei der Vernehmung als Begründung für ihr grausames Verhalten an, aufgrund ihrer geringen Lebenserfahrung und dem jungen Alter nicht reif gewesen zu sein.²⁷⁷ Ihre Verteidigung brachte laut der Publikation von Müller-Münch außerdem den Vergleich an, dass die Vergasungen von Kindern mit Abtreibungen in Korrelation zu setzen seien.²⁷⁸

Insgesamt kritisierte Wiesenthal an dem Majdanek-Prozess, dass zwei Verteidiger selbst eine NS-Vergangenheit aufweisen würden.²⁷⁹ Ob damit auch Braunsteiners Verteidigung gemeint war, ist nicht bekannt.

Während des Prozesses zur Aufarbeitung der Geschehnisse im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek waren vorwiegend [Zeit-]Zeug:innen aus Polen und Israel eingeladen. Lediglich eine [Zeit-]Zeugin, Frau Steiner, erschien ohne Einladung zur [Zeit-]Zeugenaussage. Polnische Beteiligte des Justizverfahrens kamen meist in Begleitung, israelische allein. Wegen der unzähligen Unterstützung einzelner Personen und Organisationen konnte eine Betreuung der [Zeit-]Zeug:innen in Deutschland gewährleistet werden. Vor allem Elisabeth Adler-Cremers setzte sich dafür ein, dass israelische [Zeit-]Zeug:innen bestens behandelt und begleitet wurden. War ihnen die Anreise nicht möglich, versuchte die Justiz, ihre Aussage trotzdem einzuholen und sandte Vertreter:innen zu den [Zeit-]Zeug:innen. Auch [Zeit-]Zeug:innen aus Österreich, Deutschland und der Sowjetunion waren am Prozess beteiligt.²⁸⁰

Im Gegensatz zu sonstigen Prozessen besuchte Wiesenthal den Dritten Majdanek-Prozess regelmäßig, um die mediale Aufmerksamkeit zu steigern. Bei diesem Prozess wurden viele [Zeit-]Zeug:innen vernommen, unter anderem ehemalige Angehörige der ‚SS‘, aber auch Inhaftierte der ‚Konzentrationslager‘. Diejenigen, die der ‚SS‘ angehörten, erinnerten sich an wenige Sachverhalte, während die Seite der Betroffenen deutliche Tatsachenberichte abgab. Zu Hermine Braunsteiner wurde unter anderem eine gewisse Henryka Ostrowska befragt, die während des Gesprächs von einem Arzt betreut werden musste, da die Gegenüberstellung sie

²⁷⁶ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Thorsten Schmitz, Die Stute von Majdanek (13.12.1996) In: Süddeutsche Zeitung 50, S. 15 f.

²⁷⁷ Siehe dazu: Lichtenstein, 1979, S. 41 f.; Pick, 1997, S. 304

²⁷⁸ Siehe dazu Müller-Münch, 1982, S. 67 f.

²⁷⁹ Vgl. Pick, 1997, S. 304

²⁸⁰ Siehe dazu Lichtenstein, 1979, S. 80 f. und S. 119

sehr beunruhigte. Trotzdem berichtete die [Zeit-]Zeugin umfangreich von ‚Selektionen‘ und den Misshandlungen Braunsteiners.²⁸¹ Simon Wiesenthal kritisierte den Umgang mit den [Zeit-]Zeug:innen im Rahmen des Prozesses scharf. Die Anwälte versuchten den Opfern Schuld zuzuschreiben und sie als Mittäter:innen darzustellen. Ein [Zeit-]Zeuge, der ehemaliger ‚SS‘-Funktionär war, sagte aus, während einer Massenerschießung an seinen Urlaub gedacht zu haben. Dieser Moment schien für die Wahrheitsfindung maßgeblich.²⁸²

Für den gesamten Prozess, bei dem mehrere NS-Verbrecher:innen angeklagt waren, war eine Befragung von rund 200 [Zeit-]Zeug:innen vorgesehen, wobei diese wie erwähnt aus verschiedenen Ländern anreisen mussten.²⁸³

Beim Abschlussplädoyer berief sich Braunsteiner darauf, das Lager für ein Umschulungslager gehalten zu haben. Sie meinte *„Ich trage Schuld, aber ich bin keine Mörderin“*. Die Verhältnisse, die die Inhaftierten im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ aushalten mussten, würde sie erst im Nachhinein verstehen. Sie müsse nun die Konsequenzen dafür tragen, dass *„ein nicht zu bestimmendes Schicksal [sie] zum Glied einer Kette machte, die zu zerreißen [sie] zu klein und deren Lauf einzuhalten [sie] nicht fähig war.“*²⁸⁴

Russell Ryan hielt weiterhin zu seiner Ehefrau. Er war bei allen Verhandlungstagen anwesend und unterstützte sie. Er bezeichnete das juristische Vorgehen gegen sie als Verbrechen: *„Man spricht über Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Menschenwürde. Ich halte diesen Fall für ein entsetzliches Verbrechen“*.²⁸⁵

Überlebende der ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek, Ravensbrück und weiterer Lager schlossen sich im Rahmen der Prozessführung rund um die Auslieferung Braunsteiners zusammen und verfassten einen ‚Appell‘. In dem Schreiben verlangten die Überlebenden Gerechtigkeit für die sechs Millionen Ermordeten.²⁸⁶

1981 konnte der dritte Majdanek-Prozess abgeschlossen werden. Dabei erhielt Hermine Braunsteiner als einzige Angeklagte eine lebenslange Haftstrafe.²⁸⁷ Ein Angeklagter wurde freigesprochen, weil zu wenig Beweise vorlagen. Die weiteren sieben Angeklagten bekamen ein Urteil von drei- bis zwölfjährigen Haftstrafen.²⁸⁸ Das vergleichsweise strenge Urteil begründete das Gericht damit, dass Braunsteiner sich durch niedere Beweggründe leiten ließ

²⁸¹ Siehe dazu: Wiesenthal, 1995, S. 198 f.; Pick, 1997, S. 299

²⁸² Siehe dazu: Levy, 1995, S. 294

²⁸³ Siehe dazu: Wiesenthal, 1995, S. 201

²⁸⁴ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Thorsten Schmitz, Die Stute von Majdanek (13.12.1996) In: Süddeutsche Zeitung 50, S. 15 f.

²⁸⁵ Vgl. Levy, 1995, S. 291

²⁸⁶ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Survivors of Majdanek, Ravensbrück and other concentration camps.

²⁸⁷ Vgl. Wiesenthal, 1995, S. 202

²⁸⁸ Vgl. Levy, 1995, S. 294

und ohne Rücksicht auf menschliche Empfindungen ihr persönliches Vorankommen innerhalb der Lager-Hierarchie vorangetrieben habe.²⁸⁹

Hermine Braunsteiner war in verschiedenen deutschen Gefängnissen untergebracht. Jeder Antrag auf Verkürzung der Strafzeit wurde abgelehnt. Unterbrochen wurde der Gefängnisaufenthalt lediglich durch Krankenhausbesuche, bei denen ihr unter anderem der linke Unterschenkel amputiert werden musste. In der Haft nähte die ehemalige ‚Aufseherin‘ Stofftiere. Sie zeigte wenig Kommunikationsbereitschaft zu Mitgefangenen und suchte lediglich den Kontakt zu ihrem Gatten. Im April 1996 durfte die ehemalige ‚Aufseherin‘ aufgrund ihrer Gicht- und Diabetes-Erkrankungen nach 15 Jahren die Haft verlassen. Sie war die einzige der im Majdanek-Prozess Angeklagten, die zu diesem Zeitpunkt noch lebte. Ihr Mann Russell Ryan hatte all die Jahre in Deutschland verbracht und glaubte immer noch an die Unschuld seiner Frau. Jetzt zogen die beiden in ein Altersheim in Bochum. Drei Jahre später, am 19. April 1999, verstarb Hermine Braunsteiner.²⁹⁰

Simon Wiesenthal interpretierte den Fall rund um Hermine Braunsteiners Prozessführung und Auffindung insgesamt als positiv. Indem er im weiteren Verlauf durch diesen Fall in den USA zur Einrichtung einer eigenen Stelle beim Justizministerium für die Auffindung von NS-Täter:innen beitragen konnte, seien die Geschehnisse erfolgreich verlaufen.²⁹¹

5.7 Prozessführung im Fall Hermine Braunsteiner

5.7.1 ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück und ‚Außenlager‘ Genthin

Beim ersten Prozess gegen Hermine Braunsteiner wurden scheinbar verschiedene [Zeit-] Zeug:innen schriftlich angefragt. Morawitz Leopoldines Brief an die Landesgerichtsstelle Wien lässt dies vermuten. Sie vermerkte in ihrem Brief, über die Beschuldigte keine Aussagen treffen zu können. Morawitz schrieb, einen Brief von Dr. Alfred Gleissner erhalten zu haben. Bei diesem dürfte es sich aber um ein Missverständnis handeln. Morawitz hielt ergänzend im Antwortschreiben fest, dass ihre Nichtaussage auf keinen Fall als entlastender Faktor zu werten sei, da ihrer Meinung nach alle ‚Aufseherinnen‘ auf eine Art schuldig seien.²⁹²

²⁸⁹ Vgl. Mailänder, In: Kuretsidis-Haider et al., 2011, S. 229

²⁹⁰ Vgl. Ebda., S. 230

VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Thorsten Schmitz, Die Stute von Majdanek (13.12.1996) In: Süddeutsche Zeitung 50, S. 15 f.

²⁹¹ Vgl. Pick, 1997, S. 305

²⁹² WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Landesgericht für Strafsachen Wien, 15.09.1948, Brief von Morawitz Leopoldine (Vg 7c Vr 5670/48).

Beim Prozess der Wiener Gerichtsstelle gegen Hermine Braunsteiner wurden einige [Zeit-]Zeug:innen befragt, unter anderem Elisabeth Thury. Sie war als politischer Häftling 1940 im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück inhaftiert. Bereits wenige Monate später wurde sie in der Bekleidungskammer eingesetzt. Dort war laut ihr zuerst eine ‚Aufseherin‘, die die Inhaftierten human behandelte, wegen dieser Eigenschaft aber laut der [Zeit-]Zeugin versetzt wurde. Braunsteiner übernahm den Posten. Dabei wurde angeblich angekündigt, dass nun „*der eiserne Besen*“ in der Kleiderkammer für Ordnung sorgen würde. Thury sagte aus, dass Braunsteiner Häftlingen, die wegen der klimatischen Bedingungen nass oder zu wenig bekleidet waren, keine wärmere Kleidung gegeben hätte. Dadurch wären viele der Betroffenen erkrankt und in Folge der Erkrankung laut Thury auch verstorben. Thury gab an, dass besonders Ausländerinnen von diesen Maßnahmen betroffen waren, da diese keine Zusendungen erhalten durften. Außerdem habe die angeklagte Braunsteiner oftmals Schimpfwörter verwendet.²⁹³ In einer weiteren [Zeit-]Zeugenaussage gab Thury an, keine Handgreiflichkeiten von Braunsteiner gegenüber Inhaftierter erlebt zu haben.²⁹⁴

Jochmann Rosa und Potetz Helene sagten ebenso gegen Hermine Braunsteiner aus. Die beiden waren während ihrer Inhaftierung im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück in der Bekleidungskammer tätig. Frau Jochmann war von 1940 bis 1945 im ‚Frauenkonzentrationslager‘ inhaftiert und nach dem Krieg Nationalratsabgeordnete in Österreich, während Frau Potetz ein Jahr kürzer, ab 1941 dort als Häftling gefangen war. Braunsteiner habe den Aussagen der beiden zufolge als unberechenbar gegolten und als Person, die ihre Launen an den Häftlingen ausließ. Auch diese [Zeit-]Zeuginnen berichteten, dass Braunsteiner die Kleiderausgabe verweigert hätte oder nicht der Saison angemessene Kleidung vergeben hätte. So sei im Winter Sommerkleidung ausgegeben worden und umgekehrt. Die ehemaligen Inhaftierten nahmen die Versetzung Braunsteiners nach Lublin als Wertschätzung der ranghöheren Funktionäre für ihre Zeit als ‚Aufseherin‘ in Ravensbrück wahr.²⁹⁵ In einer weiteren Vernehmung ein paar Monate später berichteten die beiden Befragten wiederum dasselbe zu Hermine Braunsteiner. Rosa Jochmann gab zusätzlich an, dass Braunsteiner Häftlinge geschlagen und mit Stiefeln getreten habe. Laut ihrer Aussage mussten die Inhaftierten beim Anstehen für die Kleiderkammer präzise Ordnungen einhalten. Wurden diese nicht erfüllt, wäre Braunsteiner jähzornig erschienen und hätte willkürlich zugeschlagen. Dabei

²⁹³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl.: I/Rih-1282/46-Chal/Haw., 15.04.1946, Niederschrift.

²⁹⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Landesgericht für Strafsachen Wien, 05.07.1946, Zeugenvernehmung (Vg 7c Vr 4557/46).

²⁹⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl. I/Rib-1282/46-Pl./Le., 21.05.1946, Niederschrift vom 21.5.46.

hätten die Betroffenen jedoch keine sichtbaren Schäden erlitten. Jochmann betonte, dass die ‚Aufseherin‘ sehr launenhaft gewesen sei. Trotzdem hätte es ‚Aufseherinnen‘ gegeben, die die Häftlinge schlechter behandelten.²⁹⁶ Helene Potetz bestätigte diese Aussagen von Rosa Jochmann, indem sie nochmals angab, dass Braunsteiner grundlos die Inhaftierten geschlagen habe.²⁹⁷

Die [Zeit-]Zeugin Anna Wamser, die ab 1941 im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück inhaftiert war, war selbst in der Bekleidungskammer zur Zwangsarbeit verpflichtet und Hermine Braunsteiner war ihre direkte Vorgesetzte. Wamser berichtete, dass die Häftlinge darunter sehr gelitten hätten. Körperliche Bestrafungen in Form von Ohrfeigen, aber auch Beschimpfungen, seien normal gewesen. Auch wenn von anderen Funktionären ein Kleidungswechsel bewilligt worden war, wurde der Tausch laut [Zeit-]Zeugenaussage Wamsers von Braunsteiner oftmals verweigert. Auch Wamser wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich Inhaftierte dadurch Krankheiten zuzogen und in weiterer Folge aufgrund ihrer Mangelerkrankung verstarben.²⁹⁸ Anna Wamser wurde bei der Hauptverhandlung am Volksgericht Wien nochmals zu den Taten Hermine Braunsteiners befragt. Bei der Gegenüberstellung sagte diese aus, dass sie bei ihrer Ankunft in der Bekleidungskammer verwundert gewesen sei, dass Braunsteiner eine Wienerin sei, da es diesen nicht liegen würde, derart zuzuschlagen. Zudem habe Braunsteiner standarddeutsche Ausdrücke bei verbalen Ausbrüchen verwendet. Wiederum gab Wamser an, dass Braunsteiner aus Nichtigkeiten zugeschlagen habe. Die Aussage der Angeklagten, wonach Braunsteiner sich nicht anders hätte helfen können, dementierte Wamser, indem sie behauptete, dass andere ‚Aufseherinnen‘ nicht zugeschlagen hätten. Sie meinte, dass Braunsteiner auch durch anderes Verhalten Respekt unter den Inhaftierten erreichen hätte können. Wamser berichtete, dass Braunsteiner nicht zwischen den Häftlingskategorien unterschieden hätte und alle gleich geschlagen worden wären. Laut ihrer Aussage hätten andere Inhaftierte außerdem berichtet, dass ein Häftling von den Kopfschlägen Braunsteiners gestorben wäre. Zu ihrer Verteidigung meinte Braunsteiner daraufhin, dass sie nicht ständig in der Bekleidungskammer gewesen sei und auch oftmals gerufen worden sei, um für Ordnung zu sorgen. Zu Braunsteiners Aussage, dass teilweise keine, oder keine trockene Wäsche mehr vorrätig sei, meinte Anna Wamser, dass dies nie der Fall

²⁹⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Strafbezirksgericht I, Wien, II., 06.08.1946, Zeugenvernehmung.
VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Wiener Zeitung Nr. 273 vom 23.11. 1949.

²⁹⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Strafbezirksgericht I, Wien, II., 06.08.1946, Zeugenvernehmung.

²⁹⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl. I/Rlb-1282/46-Chal/Haw., 23.04.1946, Niederschrift.

gewesen sei. Die Versetzung von Braunsteiner begründete Wamser weiters damit, dass die Angeklagte Wäsche aus dem ‚Konzentrationslager‘ nach Hause geschickt habe. Dies behauptete sie aber aufgrund von Gerüchten. Braunsteiner stellte daraufhin richtig, dass sie versetzt worden sei, weil sie mit einem ‚SS‘-Funktionär persönliche Schwierigkeiten gehabt hätte.²⁹⁹

Wamser hielt ihre Informationen zum ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück zugleich in einer Abschrift im Jahr 1946 fest. Die Motivation dazu sei, dass die Verbrecher:innen der Lager zur Gerechtigkeit gezogen werden können. Über Braunsteiner führte Wamser aus, dass vor allem die Tatsache, dass diese Wienerin sei, die Inhaftierten verwunderte. Die Landsfrauen hätten mit einem derart strengen Vorgehen nicht gerechnet. Zu einer gewissen Inhaftierten namens Kampmann hätte Braunsteiner aber ein enges Verhältnis gehabt. Die beiden seien den Angaben Wamsers zufolge oftmals miteinander unterwegs gewesen und hätten sich Wertgegenstände der Inhaftierten einvernommen.³⁰⁰ In dem Dokument berichtete Wamser:

Ich war der Bekleidungskammer zugeteilt, wir waren dort ca. 20 Häftlinge verschiedener Nationen, darunter 5 Wienerinnen. Der Bekleidungskammer stand damals die freiwillige SS-Aufseherin Braunsteiner Hermine, eine Wienerin, wie sich herausstelle, mit einem Uebereifer [sic!] vor, der uns oft in Erstaunen setzte und alle preussischen [sic!] SS-Frauen in den Schatten stellte.³⁰¹

Ähnliche Aussagen wie Anna Wamser teilte Wilhelmine Artner bei ihrer Befragung 1946 mit. Sie gab an, dass Braunsteiner eine brutale Person gewesen sei und bestätigte, dass die ‚Aufseherin‘ manchen Inhaftierten die Kleiderausgabe verweigerte. Wiederum erwähnte die [Zeit-]Zeugin Beschimpfungen und Ohrfeigen. Artner sagte aus, dass Braunsteiner bei Einsätzen außerhalb des Lagers jede Gelegenheit für eine Meldung bei der ‚Oberaufseherin‘ nutzte. Dies hatte für die Inhaftierten Strafrapport und Arrest zur Folge.³⁰²

Augustine Schaffler, die von 1938 bis 1942 im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück inhaftiert war, kannte Hermine Braunsteiner aufgrund ihrer Tätigkeit in der Wäscherei. Dadurch kam die [Zeit-]Zeugin bei Lieferungen von Wäsche mit Braunsteiner in Kontakt. Auch Schaffler sagte aus, dass Braunsteiner eine grausame Person gewesen sei, die die Inhaftierten körperlich misshandelt habe. Die [Zeit-]Zeugin erinnerte sich an eine Aussage der Beschuldigten, wonach sich diejenigen, die in der Wäscherei tätig waren, nicht beeilen sollten und dieser Vermerk von Braunsteiner kommentiert wurde mit *„Jo die Gfraster sollen das*

²⁹⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Hauptverhandlung, Volksgericht Wien, Strafsache gegen Hermine Braunsteiner, 22.11.1949, Vg 1g Vr 5670/48, Hv 1114/49.

³⁰⁰ DÖW, 50104/144, Abschrift Anna Wamser, 31.05.1946.

³⁰¹ DÖW, 50104/144, Abschrift Anna Wamser, 31.05.1946.

³⁰² WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Landesgericht für Strafsachen Wien, 05.07.1946, Zeugenvernehmung (Vg 7c Vr 4557/46).

anlassen, was sie anhaben“. Außerdem wären die Inhaftierten bereits geschlagen worden, wenn sie sich für die Kleiderausgabe anstellten. Dabei wären Beschimpfungen normal gewesen.³⁰³

Die [Zeit-]Zeugin Augustine Schaffler fertigte zusätzlich ein Dokument an, in dem sie die Wahrnehmungen zu unterschiedlichen ‚Aufseherinnen‘ festhielt. Braunsteiner nimmt darin keine besonders prominente Rolle ein, wird aber angeführt. Schaffler nannte Braunsteiner in einer Auflistung von Täter:innen, die ebenso von „*übelster Sorte*“ gewesen seien. Die Genannten hätten Hunde auf Inhaftierte gehetzt und häufig zugeschlagen.³⁰⁴

Ungefähr im selben Zeitraum wie Schaffler war Irene Kohn im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück inhaftiert. Von 1941 bis 1942 war Kohn als politische Gefangene in Haft. Weil sie Probleme mit einem Fuß hatte, suchte sie in die Bekleidungskammer auf, um ihre Holzpantoffeln auszutauschen. Beim Anstellen waren die Inhaftierten nicht ordentlich aufgereiht, weshalb Braunsteiner laut der Aussage Kohns eine ältere Polin physisch misshandelte. Nach etlichen Faustschlägen habe sie die am Boden liegende Frau noch mit den Füßen getreten. Kohn hätte versucht, dem Opfer zu helfen. Daraufhin hätte Braunsteiner auch Kohn geschlagen. Im weiteren Verlauf habe Kohn öfter gesehen, dass die Angeklagte gegen Inhaftierte vorgegangen sei. Dabei habe sie ohne Worte zugeschlagen. Diese Aussage wurde von Braunsteiner bei der Hauptverhandlung am Volksgericht Wien dementiert, indem sie meinte, vor den Schlägen immer versucht zu haben, verbal ihr Anliegen vorzubringen.³⁰⁵

Viktoria Filler berichtete ähnliche Sachverhalte. Sie war von 1942 bis 1944 im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück inhaftiert und kam in der Bekleidungskammer, um ihre Kleidung und zu großen Schuhe zu wechseln. Dabei schien sie Braunsteiner gestört zu haben. Sie berichtete, direkt bei der Ankunft mit Fußtritten von Braunsteiner erniedrigt worden zu sein. Dabei wäre sie auch gestürzt. Als sie davon in ihrem Block berichtete, meinten die anderen Inhaftierten, solch ein Verhalten von Braunsteiner bereits gewohnt zu sein. Diese würde öfter zuschlagen. Braunsteiner selbst behauptete bei der Konfrontation mit der [Zeit-]Zeugin Filler, sich nicht an die Vorfälle erinnern zu können.³⁰⁶

³⁰³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Landesgericht für Strafsachen Wien, 22.10.1948, Zeugenvernehmung (Vg 7c Vr 4557/46).

³⁰⁴ DÖW, 50104/149, Auguste Schaffler, Wahrnehmungen über ehemalige Angestellte des KZ Ravensbrück, 01.07.1946.

³⁰⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Hauptverhandlung, Volksgericht Wien, Strafsache gegen Hermine Braunsteiner, 22.11.1949, Vg 1g Vr 5670/48, Hv 1114/49.

³⁰⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Hauptverhandlung, Volksgericht Wien, Strafsache gegen Hermine Braunsteiner, 22.11.1949, Vg 1g Vr 5670/48, Hv 1114/49.

Auch Schefzik Anna wurde zu Hermine Braunsteiner befragt. Bei der Vernehmung wurden die beiden Frauen einander gegenübergestellt. Diese sagte aus, dass sie Braunsteiner seit 1941 kenne und verortete diese auch in der Bekleidungskammer des ‚Konzentrationslagers‘ Ravensbrück. Schefzik sagte aus, dass Braunsteiner grausamer gewesen sei als ihre Kolleginnen und sie gesehen hätte, wie Inhaftierte von der Angeklagten geschlagen wurden. Dabei habe die Angeklagte ohne Hemmungen zugeschlagen. Besonders ihre Fußtritte seien und den Inhaftierten gefürchtet gewesen. Auch, dass die Kleiderausgabe verweigert wurde und Inhaftierte dadurch krank wurden, hielt Schefzik fest. Zum ‚Nebenlager‘ Genthin konnte Schefzik ebenso Äußerungen tätigen, indem sie aussagte, dass die Inhaftierten dort in einem schlechten Gesundheitszustand waren. Braunsteiner äußerte sich bei dieser Gegenüberstellung insofern, indem sie meinte, im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück und im ‚Nebenlager‘ Genthin nur mit den Händen zugeschlagen zu haben. In Lublin habe sie einen Holzstock verwendet. Des Weiteren gab sie an, sich nicht anders zu helfen gewusst zu haben und daher eine körperliche Züchtigung als notwendig erachtet zu haben. Sie habe lediglich die Vorschriften der Lagerleitung umgesetzt.³⁰⁷

Eine weitere vernommene [Zeit-]Zeugin war Anna Hand. Diese war zwei Jahre lang im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück inhaftiert. Sie schrieb in der Zeit von 1943 bis 1945 die täglichen Arbeitseinteilungen. Zu Braunsteiner sagte Hand aus, dass diese sicherlich freiwillig der ‚SS‘ beigetreten sei, da ‚Aufseherinnen‘ zu jener Zeit nicht dazu verpflichtet wurden. Eigenen Angaben Braunsteiners zufolge war diese als Zivilangestellte bei der ‚SS‘. Hand gab an, Braunsteiner nur wenig gesehen zu haben, da diese als Leiterin des ‚Außenlagers‘ Genthin wenig im Stammlager war. Trotzdem habe sie aus der Zeit in der Kleiderkammer einen Ruf als strenge ‚Aufseherin‘ gehabt. Daher vermutete die Befragte, dass Braunsteiner nach Lublin versetzt worden war, da es sich dabei um ein Vernichtungslager handelte. Des Weiteren wurde die spätere Lagerleitung in Genthin auf die zugeschriebene Strenge zurückgeführt. Aus diesem ‚Nebenlager‘ kamen laut [Zeit-]Zeuginnenaussage mehrmals russische Häftlinge, die in Ravensbrück erschossen wurden. Anna Hand ging davon aus, dass Braunsteiner bei diesen ‚Selektionen‘ beteiligt war.³⁰⁸ Auch ein Vorfall, bei dem mehrere Inhaftierte des ‚Außenlagers‘ wegen Sabotage hingerichtet wurden, schrieb Hand der Verantwortung Braunsteiners zu. Da diese Kommandoführerin gewesen sei, wäre ein Zusammenhang mit ihr in diesem Fall

³⁰⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl. I/R.I/b-1282/46, 16.05.1946, Gegenüberstellungsprotokoll.

³⁰⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl. I/R.Ib-1282/46-Pl./Le., 15.05.1946, Niederschrift vom 15.05.1946.

WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Bundesministerium für Inneres, Abteilung 2, Kriminalbeamtengruppe, 29.12.1947, Aktenvermerk.

naheliegend.³⁰⁹ Bei einer weiteren Befragung Hands zwei Jahre später erklärte diese die hierarchischen Strukturen des ‚Konzentrationslagers‘ genauer. Demnach wurde das ‚Konzentrationslager‘ in Ravensbrück von einem ‚Lagerkommandanten‘ geführt, der wiederum der direkte Vorgesetzte der ‚Oberaufseherin‘ war. Braunsteiner als Leiterin des ‚Außenlagers‘ war laut Hands Aussage wie die Leitung eines Arbeitskommandos einzustufen.³¹⁰

1972 wurde in einem Brief an Simon Wiesenthal zusätzlich die [Zeit-]Zeugin Sara Honigsmann genannt. Diese habe Braunsteiner auf einem Foto erkannt und sei bei der Konfrontation sehr aufgeregt erschienen. Sie wisse nichts über Tötungen, Braunsteiner wäre aber sehr grausam gewesen. Bei der Gegenüberstellung war der [Zeit-]Zeugin lediglich der Vorname bekannt.³¹¹

Verpflichtet zu einer Aussage fühlte sich des Weiteren Maria Hauswirth als sie zufällig erfuhr, dass gegen Hermine Braunsteiner Prozess geführt wurde. Hauswirth war ab März 1940 als politischer Häftling in Ravensbrück inhaftiert gewesen. Auch sie kannte Braunsteiner aus der Bekleidungskammer. Entgegen allen anderen vernommenen [Zeit-]Zeuginnen gab Hauswirth an, dass sich die Beschuldigte gegenüber der Inhaftierten nicht gewalttätig benommen hätte. Sie habe die Insassinnen gut behandelt und auch das Vorbringen von Wünschen wäre bei Hermine Braunsteiner möglich gewesen. Trotzdem räumte die [Zeit-]Zeugin ein, dass es möglich sei, dass Braunsteiner manchmal Häftlinge geschlagen habe. Dies sei aber im Kontext des ‚Konzentrationslagers‘ anders zu bewerten. Da dort ‚kriminelle‘ und ‚asoziale‘ Inhaftierte lebten, kam es laut Hauswirth öfter zu Schwierigkeiten. Sie führte diese besonders auf „Zigeunerinnen“ zurück. Eine Ahndung des Fehlverhaltens sei dabei nur als logische Konsequenz zu bewerten. Diejenigen, die sich ordentlich benahmen wären laut Hauswirth gut behandelt worden. Sie führte des Weiteren aus, dass es andere ‚Aufseherinnen‘ gegeben hätte, die sich gegenüber der Inhaftierten unmenschlich benommen hätten.³¹²

Bei der Hauptverhandlung des Volksgerichts Wien sagte dementsprechend Paula Kotek aus, dass die Häftlinge im ‚Konzentrationslager‘ oftmals schlechtes Verhalten gezeigt hätten, woraufhin Braunsteiner diesen „Kopfstücke“³¹³ zugefügt habe. Sie selbst sei von Braunsteiner nicht körperlich misshandelt worden. Von 1942 bis 1944 war die [Zeit-]Zeugin als politischer

³⁰⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Landesgericht für Strafsachen Wien, 05.07.1946, Zeugenvernehmung (Vg 7c Vr 4557/46).

³¹⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Landesgericht für Strafsachen Wien, 22.10.1948, Zeugenvernehmung (Vg 7c Vr 5670/48).

³¹¹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Polizeimajor G. Langfelder, Leiter der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen an Simon Wiesenthal, Dokumentationszentrum des Bundes Jüdischer Verfolgter des Naziregimes, 17.01.1972.

³¹² WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Landesgericht für Strafsachen Wien, 26.07.1948, Zeugenvernehmung (Vg 7c Vr 4557/46).

³¹³ Umgangssprachliche Bezeichnung für „Kopfnuss“

Häftling im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück und dort in der Schuhkammer eingesetzt gewesen. Weil sie selbst ihre Arbeit immer ordentlich verrichtet hätte, hätte es für Braunsteiner keinen Grund gegeben, Kotek zu schlagen. Auch Kotek sagte aus, dass andere ‚Aufseherinnen‘ grausamer gewesen seien als Hermine Braunsteiner.³¹⁴

5.7.2 ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek

Die Taten Braunsteiners im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek wurden unter anderem von Kinga Glebska und Kazimiera Zaloga bezeugt. Diese gaben laut der Anklageschrift gegen Hermine Braunsteiner aus dem Jahr 1949 an, dass die Beschuldigte jede Gelegenheit nutzte, um Inhaftierte zu schlagen. Auch Hunde hätte sie auf Häftlinge angesetzt. Sogar vom Einsatz einer Peitsche, die mit Bleikugeln versetzt gewesen sei, wurde berichtet. Damit habe Braunsteiner alte Frauen geschlagen. Eine Betroffene sei dabei bis zur Bewusstlosigkeit malträtirt worden.³¹⁵ Die Übersetzung aus polnischen Dokumenten, die den Akten des Wiener Stadt- und Landesarchives vorliegen, spezifizieren die Aussagen, indem Braunsteiner laut Glebska Hunde auf Inhaftierte angesetzt habe und diese ihre Opfer schwer verletzt hätten. Außerdem seien täglich Jüd:innen erschlagen worden. Braunsteiner habe bei ‚Selektionen‘ teilgenommen.³¹⁶ Die Aussage Kazimiera Zalogas kann dahingehend präzisiert werden, indem diese Braunsteiner als hübsche blonde Frau beschrieb. Sie habe eine Uniform der ‚SS‘ getragen. Präsent war Braunsteiner vor allem bei ‚Appellen‘. In Erinnerung geblieben war der [Zeit-]Zeugin zudem, dass die Angeklagte alte Damen ungewöhnlich gewaltsam misshandelt habe. Selbst wurde sie durch einen Peitschenhieb der ‚Aufseherin‘ im Gesicht verletzt. An den Namen konnte sich die ehemalige Inhaftierte nicht erinnern, erkannte Braunsteiner aber eindeutig auf einer gezeigten Fotografie.³¹⁷

Die Akten aus dem Simon Wiesenthal-Archiv geben ebenso [Zeit-]Zeug:innenaussagen gegen Hermine Braunsteiner wieder. Diese beziehen sich vor allem auf die Taten in Majdanek. Dass Wiesenthal [Zeit-]Zeug:innen anschrieb und um Aussagen bat, kann anhand des Briefes an Milica Kerenz ersichtlich werden. Diese war in einem deutschen Zwangsarbeiterlager³¹⁸ inhaftiert und soll Braunsteiner gekannt haben. Wiesenthal kontaktierte sie und bat darum, vor

³¹⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Hauptverhandlung, Volksgericht Wien, Strafsache gegen Hermine Braunsteiner, 22.11.1949, Vg 1g Vr 5670/48, Hv 1114/49.

³¹⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Landesgericht für Strafsachen Wien, 29.08.1949, Anklageschrift, VG 7c Vr 5670/48.

³¹⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Dr. Maximilian Machalski, beglaubigte Uebersetzung aus der polnischen Sprache, Abschrift vom 24.07.1947 in Lublin.

³¹⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Dr. Maximilian Machalski, beglaubigte Uebersetzung aus der polnischen Sprache, Abschrift vom 31.01.1948 in Lublin.

³¹⁸ In welchem Zwangsarbeitslager in Deutschland Milica Kerenz inhaftiert war, geht aus dem Brief nicht hervor.

Gericht auszusagen. Fahrtkosten sowie anfallende Aufenthaltskosten würden beglichen werden. Die Informationen zur damaligen Inhaftierung von Kerenz habe Wiesenthal aus Polen erhalten.³¹⁹

[Zeit-]Zeug:innen wandten sich aber auch selbstständig an Wiesenthal. Zum Beispiel Frau Barbara Bricks, die ihn in einem Brief darum bat, vor dem deutschen Konsulat in New York aussagen zu dürfen, weil eine Anreise nach Deutschland aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes nicht möglich wäre.³²⁰

In Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Behörden war außerdem die Eruierung der Aufenthaltsorte von [Zeit-]Zeug:innen des vorangegangenen Wiener Gerichtsprozesses von Relevanz. Simon Wiesenthal konnte dabei helfen, indem er dem *United States Department of Justice* die Adressen der [Zeit-]Zeug:innen zukommen ließ.³²¹

Hermine Braunsteiners Tätigkeiten im ‚Außenlager‘ Sachsenhausens³²² wurden ebenso durch [Zeit-]Zeug:innenaussagen eruiert. Laut einem Briefverkehr Wiesenthals mit dem Sektionsrat Danzinger, konnten durch die Vernehmungen von [Zeit-]Zeug:innen neue Informationen eingeholt werden, die Braunsteiner schwer belasten würden.³²³

In Tel Aviv gab Lucyna Domb ihre Aussage gegen Hermine Braunsteiner ab. Das Protokoll dazu ist im Simon Wiesenthal-Archiv einsehbar. Domb hatte bereits 1960 gegen Braunsteiner ausgesagt, wurde aber 1969 nochmals befragt. Domb berichtete, dass sie 1922 in Warschau geboren wurde und als Jüdin 1942 ins ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek deportiert wurde. Die ‚Deportation‘ erfolgte aufgrund der Auflösung des Lubliner ‚Ghettos‘. Im [Zeit-]Zeuginnenbericht wurden die Umstände des ‚Lagerlebens‘ in Majdanek angeführt. Domb berichtete, direkt bei der Ankunft nach dem Geschlecht selektiert worden zu sein, wobei Frauen von ihren Kindern getrennt wurden. Domb erinnerte sich vor allem an eine ‚Aufseherin‘ namens „Brigitta“ aber auch an Braunsteiner. Domb meinte, dass Braunsteiner im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ nicht so grausam gewesen sei wie andere ‚Aufseherinnen‘. Am Flugplatz hingegen habe sie die Inhaftierten gewaltsam geschlagen. Dabei habe Braunsteiner eine Frau durch die Schläge sogar getötet. Im ‚Lager‘ hätte es zudem den Vorfall gegeben, dass ein jüdisches Mädchen von Personen außerhalb des ‚Lagers‘ Brot

³¹⁹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an Frau Milica Kerenz, Lalanova/Ljubljana, 07.11.1966.

³²⁰ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Barbara Bricks an Simon Wiesenthal, Wien, 22.10.1973.

³²¹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an Herrn D. T. Longo, United States Department of Justice Immigration and Naturalization Service American Embassy, Wien, 31.01.1967.

³²² Das ‚Außenlager‘ Genthin war zuerst dem ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück, dann dem ‚Konzentrationslager‘ Sachsenhausen zugeteilt.

³²³ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an Sektionsrat Dr. Robert Danzinger, Wien, 03.11.1968.

bekommen habe. Braunsteiner habe den Austausch beobachtet und die Inhaftierte brutal geschlagen. Im weiteren Verlauf wurde das Mädchen bei einem ‚Generalappell‘ erhängt. ‚Aufseherinnen‘ im Allgemeinen hätten im ‚Lager‘ Inhaftierte bei der Arbeit beaufsichtigt und bei Fehlverhalten erschossen. Auch bei den ‚Appellen‘ seien Häftlinge erschossen worden.³²⁴

Im gleichen Rahmen wurde auch Maria Kaufmann-Krassowska 1969 befragt. 1962 war sie ebenso vernommen worden. Diese kam 1943 ins ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek, nachdem sie mit ihrem Mann einen Fluchtversuch gestartet hatte und im Grenzgebiet von Polen nach Ungarn entdeckt worden war. Dabei hatte sie ihren jüdischen Glauben verschwiegen, weshalb sie als ‚Arierin‘ im ‚Lager‘ aufgenommen wurde. 1943 wurde sie wieder entlassen. Während ihrer Zeit im ‚Lager‘ wurde sie als Dolmetscherin eingesetzt. Dadurch erhielt sie Einblicke in die Strukturen und Aufzeichnungen. Im ‚Lager‘ erinnerte sich die [Zeit-]Zeugin besonders an Hermine Braunsteiner, weil diese oftmals zugeschlagen habe. Ob es dabei auch zu Todesfällen kam, wisse sie nicht. Auch sie nannte ebenso eine ‚Aufseherin‘ namens ‚Brigitta‘.³²⁵

In Tel Aviv wurde auch Henryka Shejnberg befragt. Sie lebte anfangs im Warschauer ‚Ghetto‘, wurde dann aber 1943 nach Lublin transportiert. Eine Schwester sei zu diesem Zeitpunkt bereits mit deren Kind im ‚Lager‘ inhaftiert gewesen. Nach zwei Monaten wurde der [Zeit-]Zeugin gesagt, sie könne mit einem Transport in eine Fabrik gebracht werden. Wegen der grausamen Bedingungen im ‚Lager‘ nutzte sie diese Möglichkeit, wurde aber ins Lager Auschwitz-Birkenau gebracht. Die Ankommenden des nächsten Transportes berichteten Henryka dann, dass ihre Schwester und Nichte ermordet worden seien. Die [Zeit-]Zeugin gab an, sich an keine ‚Aufseherinnen‘ namentlich zu erinnern. Lediglich der Spitzname Braunsteiners – *die Stute* – sei ihr noch geläufig. Sie beschrieb die ‚Aufseherin‘ als groß mit hellem Haar. Sie sei grausam und sadistisch gewesen. Morde, die Braunsteiner begangen habe, seien der [Zeit-]Zeugin nicht bekannt. Die [Zeit-]Zeugin erinnerte sich außerdem an eine weitere ‚Aufseherin‘ namens Brigida. Diese solle inhaftierte Männer zum Sex gezwungen und dann ermordet haben. Die Aussagen der [Zeit-]Zeugin wurden vom Polnischen ins Deutsche übersetzt.³²⁶

³²⁴ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Protokoll der Zeugenvernehmung von Lucyna Domb aufgrund des Rechtshilfeersuchens des Republik Österreich, 55.273-18/69, Tel Aviv, 09.09.1969.

³²⁵ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Protokoll der Zeugenvernehmung von Maria Kaufmann-Krassowska aufgrund des Rechtshilfeersuchens des Republik Österreich, Kfar Saba, 55.273-18/69, 29.09.1969.

³²⁶ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Zeugenaussage Henryka Shejnberg, Tel Aviv, 22.05.1978.

Außerdem sandte die Polizei Yaffo (Isreal) im Jahr 1976 eine [Zeit-]Zeugenaussage von Frieda Kliger. Diese hatte schon 1965 gegen NS-Verbrecher:innen ausgesagt. Bei ihrer Migration nach Israel bekam sie von der in New York zuständigen Stelle wiederum ein Schreiben, in dem sie gebeten wurde, bei der israelischen Polizei ihre Erfahrungen darzulegen. Dabei berichtete die [Zeit-]Zeugin, im Jahr 1943 vom ‚Ghetto‘ in Warschau ins ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek gebracht worden zu sein. Bei der Ankunft wurde sie von ihren Familienmitgliedern getrennt. Manche Angehörige sah sie dabei zum letzten Mal. Sie selbst kam in eine Baracke, die ihr erlaubte, ins nächste Feld zu sehen, wo ihre Schwester mit deren Kind inhaftiert war. Nach zwei Wochen sei in der Nebenbaracke eine beunruhigende Stille bemerkbar gewesen. Daraufhin sah Frieda Kliger, wie die Inhaftierten – darunter ihre Schwester und ihr Neffe – auf LKW’s gebracht wurden. Dabei war laut ihrer Aussage Hermine Braunsteiner anwesend. Die [Zeit-]Zeugin behauptete gegenüber einem ‚SS‘-Funktionär, selbst Mutter zu sein, um ebenso auf den Transport zu kommen. Dieser antwortete ihr *„Du kannst noch arbeiten, dein Ende kommt später“*. Am nächsten Tag erfuhr Frau Kliger, dass die Menschen vom Transport getötet worden seien. Der Name der ‚Aufseherinnen‘ sei der [Zeit-]Zeugin von den ‚Appellen‘ bekannt gewesen, weil diese sich gegenseitig zuriefen. Auch, weil Hermine Braunsteiner bei Arbeitskommandos anwesend war, kannte Kliger sie. Als sie bei einem Außenkommando Brot zugesteckt bekam, wurde die [Zeit-]Zeugin von Hermine Braunsteiner geschlagen. Die [Zeit-]Zeugin erklärte sich bereit, auch vor einem deutschen Gericht gegen Braunsteiner auszusagen.³²⁷

Die kanadische *United restitution organization (URO)* wandte sich an Simon Wiesenthal mit dem Verweis, dass sich aufgrund eines Zeitungsartikels eine [Zeit-]Zeugin gemeldet habe. Die Überlebende des ‚Konzentrations- und Vernichtungslagers‘ Majdanek, Felicja Halpern, sei krank und lebe in ärmlichen Verhältnissen, sei aber trotzdem bereit, für den Prozess von Kanada nach Düsseldorf zu reisen.³²⁸ Im Antwortschreiben berichtete Simon Wiesenthal, die Informationen an die zuständige Stelle in Düsseldorf, wohin Braunsteiner bis dahin bereits ausgeliefert worden war, weitergeleitet zu haben.³²⁹

Die *Main commission for investigation of nazi crimes in Poland* gab weitere [Zeit-]Zeug:innenaussagen an den *U.S. Immigration und Naturalization Service* weiter. Bei der Übersetzung wurden drei [Zeit-]Zeuginnenaussagen gegen Hermine Braunsteiner gesammelt.

³²⁷ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Polizei Yaffo, Zeugenvernehmung Frieda Kliger, 11.03.1976.

³²⁸ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von United restitution organization (URO) for Canada an das Dokumentationszentrum des Bundes jüdischer Verfolgter des Naziregimes, 04.06.1973.

³²⁹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an United restitution organization, Montreal, 21.08.1973.

Danuta Brzosko-Medryk sagte aus, dass Braunsteiner stets von einem Wolfshund begleitet worden sei und sie diesen auf Inhaftierte gehetzt hätte. Wären Inhaftierte vor dem Hund geflohen, so sei Hermine Braunsteiner ihnen mit einer Peitsche gefolgt und hätte sie geschlagen. Alina Maria Paradowska sprach ebensolche Anschuldigungen aus. Beide [Zeit-]Zeuginnen meinten, dass (Hildegard) Lächert gemeinsam mit Braunsteiner gewaltsam gegen die Inhaftierten vorgegangen sei. Eine dritte [Zeit-]Zeugin, Irena Senko, berichtete zugleich, dass die beiden ‚Aufseherinnen‘ sadistische Charakterzüge gehabt hätten. Auch Zofia Mugiel Koleccka sagte Ähnliches aus.³³⁰

Weiters wurde eine zusätzliche Befragung der [Zeit-]Zeuginnen aus Krakau gesandt. Diese [Zeit-]Zeuginnen kannten Hermine Braunsteiner aus dem ‚Nebenlager‘ Genthin. Helena Lapinska berichtete beispielsweise davon, dass Braunsteiner ihr verwehrt hätte, in der Krankenstation behandelt zu werden, obwohl die Füße der [Zeit-]Zeugin eine medizinische Versorgung benötigt hätten. Sie sei von Braunsteiner trotzdem zur Arbeit gezwungen worden. Pelagia Osowiecka-Piotrowska sagte aus, dass es in dem ‚Lager‘ insgesamt verschiedenste Möglichkeiten zur Bestrafung gegeben hätte, unter anderem, nackt vor NS-Funktionären stehen zu müssen oder grundlosen Schlägen ausgesetzt zu sein. Die ‚Aufseherinnen‘ seien immer aggressiv aufgetreten, insbesondere Hermine Braunsteiner. Die [Zeit-]Zeugin sagte aus gesehen zu haben, wie Braunsteiner eine polnische Frau zu Boden schlug und im Anschluss zwölf Stunden ‚Strafe stehen‘ ließ. Morde habe die [Zeit-]Zeugin aber nicht beobachtet. Eine weitere vernommene [Zeit-]Zeugin war Maria Jozefa Sopioka. Auch sie sagte aus, dass Braunsteiner oftmals zugeschlagen habe. Die [Zeit-]Zeugin Zofia Danisch beschrieb die Angeklagte als hübsche, blonde Frau. Sie habe bei jeder Gelegenheit zugeschlagen. Ebenso sagte Barbara Skorska aus. Die [Zeit-]Zeugin berichtete auch davon, dass Braunsteiner den Inhaftierten bei der Zwangsarbeit den Weg zur Toilette verwehrt hätte und diese am Arbeitsplatz urinieren mussten. Die [Zeit-]Zeugin selbst habe Wasser lassen müssen, woraufhin Braunsteiner sie mit einer Eisenstange malträtierte. Als alle Arbeiter:innen stoppten, rief die Angeklagte „*Sabotage*“. Halina Mrozek, eine weitere [Zeit-]Zeugin aus dem ‚Nebenlager‘ Genthin berichtete außerdem, dass Braunsteiner eine eigene Art und Weise der Schläge entwickelt habe. Von der Aussage der [Zeit-]Zeugin konnten Rückschlüsse über das Privatleben geschlossen werden, indem diese aussagte, dass Braunsteiner ein intimes Verhältnis mit dem ‚Unterschaffführer‘ Otto Wahl gehabt hätte. Eine weitere vernommene [Zeit-]Zeugin war zudem als Ärztin im ‚Lager‘ tätig. Irena Leontym war zwar Inhaftierte wegen des Vorwurfes von Vergehen gegen das Deutsche Reich,

³³⁰ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Main Commission for investigation of nazi crimes in Poland, Warsaw District, Translation No. 24671 an U.S. Immigration and Naturalization Service, New York, 20.08.1972.

weil die Lagerärztin aber erkrankt war, wurde die medizinisch ausgebildete [Zeit-]Zeugin eingesetzt. Sie beschrieb den Zustand der Häftlinge als gesundheitlich besorgniserregend und meinte, die Häftlinge seien stark untergewichtig gewesen. Sie hätten an Protein- und Vitaminmangel gelitten. Weiters hätte es Fälle von Tuberkulose gegeben.³³¹

Eine [Zeit-]Zeuginnenvernehmung des Landesgerichts Düsseldorf ist im Simon Wiesenthal-Archiv hinterlegt. In dem Protokoll wurde die [Zeit-]Zeugin Towa Peeri befragt. Die [Zeit-]Zeugin konnte sich nicht an den genauen Namen Braunsteiners erinnern und berichtete, eine gewisse *Hermina* oder *Hertha* bei ‚Zählappellen‘ kennengelernt zu haben. Auf einem vorgelegten Bild erkannte die [Zeit-]Zeugin Hermine Braunsteiner. Die [Zeit-]Zeugin berichtete, dass Braunsteiner auch bei ‚Selektionen‘ anwesend gewesen sei.³³²

Eine [Zeit-]Zeugin namens Henryka Ostrowska erkannte Hermine Braunsteiner vor Gericht wieder. Auch wenn sie angab, dass viele Jahre vergangen seien, gab sie an, Braunsteiner und ihre Kollegin Hildegard Lächert wiederzuerkennen. Nach dieser Identifikation der beiden ehemaligen ‚Aufseher:innen‘ musste die [Zeit-]Zeugin allerdings eine Pause einlegen, weil sie zusammenbrach. Im Anschluss berichtete sie, als sie näher zu den Taten Braunsteiners befragt wurde, dass sie eindeutig gesehen habe, wie diese Kinder aus einer Baracke führte und in Richtung „Bad“ brachte. Der Anblick sei furchtbar gewesen, die Kinder seien schmutzig und abgemagert gewesen. Ostrowska sei später von anderen Inhaftierten erzählt worden, dass diese Kinder versteckt worden seien und Braunsteiner sie entdeckt hätte. Die [Zeit-]Zeugin gab an, dass Braunsteiner allen Inhaftierten des Lagers bekannt gewesen sei.³³³

Ähnliche Aussagen tätigte Jadwiga Wegrzeczka, die Braunsteiner aus der Gruppe der Angeklagten ebenso erkannte. Die [Zeit-]Zeugin selbst hatte durch ihre Aufgaben als Schreiberin zu Hermine Braunsteiner engeren Kontakt. Sie berichtete, dass diese grausam zugeschlagen habe und dabei eine besondere Art und Weise entwickelt habe. Auch seien diese Schläge immer von Beleidigungen begleitet worden. Des Weiteren sagt sie aus, dass Braunsteiner auch bei Massenhinrichtungen anwesend gewesen sei. Dabei habe sie bewusst ausgewählt, wer für die Tötungen infrage kam. Schon beim Auswählen habe Braunsteiner die Inhaftierten schlecht behandelt. Später sei Braunsteiner auch bei der „Kinderaktion“ beteiligt gewesen. Bei dieser wurden die Kinder von ihren Müttern getrennt, auf Transporter geworfen und später hingerichtet. Das Sprechen über die beobachteten Taten fiel Frau Wegrzeczka

³³¹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: District commission for investigation of nazi crimes in Poland, Cracow, Record of Witness' Deposition, Translation No. 24671 an U.S. Immigration and Naturalization Service, New York, 29.08.1972.

³³² VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Landgericht Düsseldorf, Schwurgerichtskammer, 17. Strafkammer, Aktenzeichen XVII 1/75 (S), 21.03.1980.

³³³ Vgl. Lichtenstein, 1979, S. 68 f.

schwer.³³⁴ Die Berichterstattung wurde von einer weiteren [Zeit-]Zeugin namens Tatjana Targalska ergänzt, indem diese angab gesehen zu haben, wie ein Junge während der „Kinderaktion“ mehrmals geflohen sei. Braunsteiner habe dann auf ihn geschossen. Konfrontiert mit diesen Aussagen behauptete Braunsteiner, dass Targalska die Wahrheit sagen solle. Laut Lichtenstein habe sie die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf sich gezogen, indem sie auf den Tisch klopfte und hysterisch brüllte. Daraufhin musste wegen der Aufregung Braunsteiners und ihrer mangelnden Fähigkeit, dem Prozess zu folgen, die Sitzung vertagt werden.³³⁵

Lichtenstein hielt auch die Aussagen einer weiteren [Zeit-]Zeugin fest. Bei dieser war dem Autor der Name aber nicht bekannt. Diese [Zeit-]Zeugin gab an, beobachtet zu haben, wie Braunsteiner bei ‚Selektionen‘ anwesend gewesen sei. Braunsteiner habe bei der Erhängung eines jüdischen Häftlings die anderen Inhaftierten gezwungen zuzusehen, indem sie gemeinsam mit einer weiteren ‚Aufseherin‘ die Köpfe der Insass:innen gewalttätig zur Hinrichtung gedreht habe. Dabei habe sie gelacht.³³⁶

Ebenso äußerte sich der „Lagerläufer“ namens Stanislawski zu Braunsteiner. Übereinstimmend mit anderen Aussagen gab er an, dass diese besonders grausam gewesen sei. Er habe die Angeklagte stets mit einer Peitsche gesehen. Braunsteiner habe damit die Inhaftierten so brutal geschlagen, dass an deren Beinen die Hautfetzen abfielen. Der [Zeit-]Zeuge betonte, immer vorsichtig gewesen zu sein, wenn er auf Braunsteiner traf.³³⁷

Frau Steiner, die den Prozess rund um das ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ selbstständig aufgesucht hatte, sagte ebenso zu Hermine Braunsteiner aus. Sie erinnerte sich daran, dass eine Person versucht habe, heimlich ein Kind in einem Sack ins Lager zu bringen. Während der Ankunft sei der Angeklagten aufgefallen, dass sich im Sack etwas bewegte, woraufhin sie auf diesen einschlug. Darin begann ein Kind zu weinen. Hermine Braunsteiner habe daraufhin das Kind weggebracht.³³⁸

Aus Tel Aviv bekam die Gerichtsstelle Düsseldorf nach einer Anfrage eine [Zeit-]Zeugenaussage von Rachel Struser zugesandt. Braunsteiner sei dieser Aussage zufolge bei ‚Selektionen‘ anwesend gewesen. Dabei habe sie mit Peitschenhieben auf Inhaftierte eingeschlagen. Auch diese [Zeit-]Zeugin berichtete von dem Vorfall, bei dem Kinder von Hermine Braunsteiner auf LKWs geladen wurden. Braunsteiner habe dabei die Kinder teilweise an den Haaren auf die Ladeflächen gehievt. Durch Braunsteiner sei die [Zeit-]Zeugin des

³³⁴ Vgl. Lichtenstein, 1979, S. 71 f.

³³⁵ Vgl. Ebda., S. 74 f.

³³⁶ Vgl. Ebda., S. 77 f.

³³⁷ Vgl. Ebda., S. 79

³³⁸ Vgl. Ebda., S. 83 f.

Weiteren zum ‚Kapo‘ befördert worden. Weil sie die Häftlinge aufgrund ihres schlechten gesundheitlichen Zustandes nicht zur Arbeit antrieb, wurde die [Zeit-]Zeugin von Braunsteiner geschlagen. Nach diesem Vorfall wurde Rachel Struser nicht mehr als ‚Kapo‘ eingesetzt.³³⁹

Aus der [Zeit-]Zeug:innenschaft der ehemaligen Kolleg:innen sagte Erika Hering aus, die im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek tätig war. Sie behauptete, dass Hermine Braunsteiner immer freundlich gewesen sei.³⁴⁰

Erna Wellisch, geborene Pfannstiel, war ebenfalls als ‚Aufseherin‘ tätig. Ebenso wie Hermine Braunsteiner war auch sie anfangs in Ravensbrück eingesetzt, wurde aber dann nach Majdanek versetzt. Bei der Versetzung 1942 berichtete sie, wäre das Lager schon fast fertig gewesen. Sie erinnere sich daran, gemeinsam mit Braunsteiner ins Lager gekommen zu sein. Die Morgenappelle seien von Braunsteiner oder einer anderen ‚Aufseherin‘ durchgeführt worden. Auch bei den ‚Selektionen‘ sei sie aktiv beteiligt gewesen. Gegenüber anderer ‚Aufseherinnen‘ hätte Braunsteiner Fehlverhalten nicht geduldet, wobei auch das Sprechen mit den Inhaftierten ihrer Ansicht nach nicht erlaubt war. Aus Angst, dass Braunsteiner an die ‚Oberaufseherin‘ berichten würde, hatten die ‚Aufseherinnen‘ laut Wellisch Braunsteiner gemieden.³⁴¹

³³⁹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Amtsgericht Tel Aviv, Rechtshilfeersuchen 169/72, 18.10.1972

³⁴⁰ Vgl. Lichtenstein, 1979, S. 52

³⁴¹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Federal Ministry for the Interior Group State Police Section 2 C, Translation # 24670, Wien, 14.01.1965.

In einem Zeitungsbericht der jüdischen Zeitung *Aufbau* wurden die Aussagen einer Schriftstellerin namens Anja Lundholm, die in Ravensbrück inhaftiert gewesen war, wie folgt festgehalten:

Der Name Braunsteiner klingt fast wie ein Witz. Und ob ich das Biest kenne! Nicht alle Aufseherinnen waren pervers. Aber sie war eine von ihnen: ein grausames Weibsstück, deren hassverzerrte Züge wohl keiner der Überlebenden von Ravensbrück jemals vergessen kann.[...]³⁴²

Weiters wurden im Artikel der *Süddeutschen Zeitung* [Zeit-]Zeug:innenaussagen wiedergegeben. Die Aversion gegen Kinder stammte laut dem Bericht davon, dass Braunsteiner selbst keinen Nachwuchs bekommen könne.³⁴³

5.7.3 Einordnung der Relevanz dieser Aussagen

Dieses Unterkapitel dient der Einordnung der getätigten Aussagen gegen Hermine Braunsteiner vor dem Hintergrund der erlangten Erkenntnisse. Die im vorherigen Kapitel präsentierten Problematiken zur Bedeutung von [Zeit-]Zeug:innen vor Gericht, sollen anhand der vorgelegten Berichterstattungen kontextualisiert werden.

Für die Suche nach [Zeit-]Zeug:innen im Fall der beiden Urteilssprechungen rund um Hermine Braunsteiner ist anhand des Archivmaterials erkennbar, dass Simon Wiesenthal als Vermittler zwischen [Zeit-]Zeug:innen und Justiz eine bedeutende Rolle einnahm. Entweder wandten sich Vertreter:innen der Justiz an ihn oder [Zeit-]Zeug:innen kontaktierten ihn direkt, um eine Aussage zu geben.

Das zeigt unter anderem der Brief von Barbara Bricks. Sie bat brieflich darum, dass Wiesenthal die Möglichkeit arrangiere, dass die [Zeit-]Zeugin vor dem in den USA stationierten Konsulat Deutschlands aussagen dürfe.³⁴⁴ Wiesenthal wandte sich aber auch selbst an [Zeit-]Zeug:innen, wie im Fall von Milica Kerenz ersichtlich wird. Er bat im Brief darum, dass die [Zeit-]Zeugin ihre Erlebnisse vor Gericht darstellte. Alle damit verbundenen Kosten würden übernommen werden.³⁴⁵ Etliche weitere Beispiele bezüglich der Kontaktaufnahme zwischen [Zeit-]Zeug:innen und Wiesenthal lassen sich dazu in den Akten des Simon Wiesenthal-Archives finden.

³⁴² VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Aufbau, Taten eines Unmenschen. Anja Lundholm über den Fall Ryan-Braunsteiner, 20.09.1968.

³⁴³ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Thorsten Schmitz, Die Stute von Majdanek (13.12.1996) In: Süddeutsche Zeitung 50, S. 15 f.

³⁴⁴ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Barbara Bricks an Simon Wiesenthal, Wien, 22.10.1973.

³⁴⁵ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Simon Wiesenthal an Frau Milica Kerenz, Lalanova/Ljubljana, 07.11.1966.

Die Kontaktaufnahme mit [Zeit-]Zeug:innen verdeutlicht, aber auch allgemein die Bedeutung dieser Gruppe vor Gericht. Die Justiz selbst adressierte mögliche Berichterstatter:innen, wie im Fall von Leopoldine Morawitz deutlich wird.³⁴⁶ Simon Wiesenthal war als Vermittler zwischen [Zeit-]Zeug:innen und juristischen Stellen bedeutsam.

Anhand der [Zeit-]Zeug:innen im Fall Hermine Braunsteiner wird auch die Bedeutung der Zeitungen und medialen Berichterstattungen erkennbar. Felicia Halpern meldete sich aufgrund eines Artikels als [Zeit-]Zeugin. Sie würde für einen Prozess von Kanada nach Deutschland reisen. Simon Wiesenthal leitete die Informationen an die zuständigen Stellen in Deutschland weiter. Dadurch kann unter anderem seine Funktion als Vermittler deutlich gemacht werden.³⁴⁷ Manche [Zeit-]Zeug:innen suchten das Gericht selbstständig auf. Beispielsweise berichtete Lichtenstein (1979) davon, dass eine gewisse Frau Steiner den Prozess rund um die ehemalige ‚KZ-Aufseherin‘ selbstständig besucht hätte, um ihre Aussagen zu tätigen.³⁴⁸

Insgesamt wird bei Betrachtung der [Zeit-]Zeug:innenaussagen im Fall Hermine Braunsteiner ersichtlich, dass viele der Befragten mehrmals vor die Justiz treten mussten. Viele der [Zeit-]Zeug:innen konkretisierten ihre Aussagen in einer weiteren Berichterstattung.

Besonders interessant erscheint das anhand des Beispiels von Lucyna Domb. Die [Zeit-]Zeugin meldete sich bereits 1960 bei der Polizei in Israel. Dabei kontaktierte sie die Justiz, um die Verbrecherin Hermine Braunsteiner anzuzeigen. Laut Simon Wiesenthal motivierte die Prozessführung um Adolf Eichmann die [Zeit-]Zeugin dazu. Neun Jahre später bat die israelische Polizei sie erneut, sich an die Geschehnisse zu erinnern. Die Aussage vor der Polizei bekam dann die Republik Österreich aufgrund des vorangegangenen Rechthilfersuchens zugesandt.³⁴⁹

Bei einer zweiten Befragung konfrontierte das Wiener Volksgericht die [Zeit-]Zeugin Anna Wamser zudem mit Aussagen der Angeklagten. Wamser dementierte deren Wahrheitsgehalt und stellte die Ereignisse anders als Hermine Braunsteiner dar. Wamser konkretisierte bei ihrer zweiten Vernehmung, dass es stets trockene Wäsche für die Inhaftierten gegeben hätte.

³⁴⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Landesgericht für Strafsachen Wien, 15.09.1948, Brief von Morawitz Leopoldine (Vg 7c Vr 5670/48).

³⁴⁷ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von United restitution organization (URO) for Canada an das Dokumentationszentrum des Bundes jüdischer Verfolgter des Naziregimes, 04.06.1973.

³⁴⁸ Vgl. Lichtenstein, 1979, S. 83 f.

³⁴⁹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Joseph Cassidy, Exclusive Interview With N.Y. Housewife To Be Deported For Being a Concentration Camp Guard. National Enquirer, 17.11.1968.

VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Protokoll der Zeugenvernehmung von Lucyna Domb aufgrund des Rechthilfersuchens des Republik Österreich, 55.273-18/69, Tel Aviv, 09.09.1969.

Braunsteiner behauptete zuvor Gegenteiliges.³⁵⁰ Derartige Gegenüberstellungen kamen auch bei anderen [Zeit-]Zeug:innen vor. Anna Schefzik wurde mit ihrer ehemaligen Peinigerin konfrontiert, Henryka Ostrowska und Jadwiga Wegrzeczka erkannten die Angeklagte vor Gericht wieder. Wegrzeczka kannte die Angeklagte insofern gut, da sie im ‚Konzentrationslager‘ als Schreiberin engen Kontakt zur ‚Aufseherin‘ hatte.³⁵¹

Wie beschrieben, konzentrierte sich die Justiz gerne auf [Zeit-]Zeug:innen, die während des Holocausts in ‚Konzentrationslagern‘ Funktionen eingenommen hatten. Von diesen Berichten versprachen sich die Vertreter:innen des Gerichts, dass die Beteiligten genauere Einblicke in die Strukturen hatten.³⁵² Hierzu lassen sich bei den beiden Prozessführungen gegen Hermine Braunsteiner folgende [Zeit-]Zeug:innenaussagen zuordnen.

Maria Kaufmann-Krassowska gab als Dolmetscherin in Majdanek selbst an, durch ihre Arbeit mehr Informationen zum ‚Lagergeschehen‘ erlebt zu haben. Von Hermine Braunsteiner wusste sie nichts Positives zu berichten.³⁵³ Ebenso nahm Anna Hand während ihrer Zeit im ‚Frauenkonzentrationslager‘ Ravensbrück eine bessere Stellung ein. Sie schrieb die täglichen Arbeitseinteilungen. Besonders, da die [Zeit-]Zeugin Hermine Braunsteiner selbst nicht kannte, ist die Aussage spannend zu betrachten. Die ‚Aufseherin‘ war ihr lediglich aus Berichterstattungen anderer Inhaftierter bekannt. Trotzdem wurde sie vor dem Wiener Volksgericht vernommen.³⁵⁴ Diese Aussage ist insofern interessant für die Einordnung, da allgemein seitens der Justiz oftmals die Glaubwürdigkeit der [Zeit-]Zeug:innen hinterfragt wurde. Dass in diesem Fall das Gericht trotzdem eine Person befragte, die die Angeklagte nicht persönlich kannte und sich auf Gehörtes berief, ist daher interessant.

Vor Gericht zeigt sich zudem anhand der präsentierten [Zeit-]Zeug:innenaussagen die Bedeutung von Bildern der Verbrecher:innen. Wie in dieser Arbeit beschrieben, kannten viele Opfer der nationalsozialistischen Täter:innen die Namen ihrer Peiniger:innen nicht. Bei der Identifikation von Verbrecher:innen konnte das zu Schwierigkeiten führen.³⁵⁵

³⁵⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Hauptverhandlung, Volksgericht Wien, Strafsache gegen Hermine Braunsteiner, 22.11.1949, Vg 1g Vr 5670/48, Hv 1114/49.

³⁵¹ Siehe dazu: Lichtenstein, 1979, S. 68 f.

WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Polizeidirektion Wien, Zl. I/R.I/b-1282/46, 16.05.1946, Gegenüberstellungsprotokoll.

³⁵² Siehe dazu: Kuretsidis-Haider et al., 2011, S. 214 f.

³⁵³ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Protokoll der Zeugenvernehmung von Maria Kaufmann-Krassowska aufgrund des Rechtshilfeersuchens des Republik Österreich, Kfar Saba, 55.273-18/69, 29.09.1969.

³⁵⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Landesgericht für Strafsachen Wien, 05.07.1946, Zeugenvernehmung (Vg 7c Vr 4557/46).

³⁵⁵ Vgl. Wechsberg, In: Wiesenthal, 1967, S. 19 f.

Beispielsweise konnte sich Kazimiera Zaloga nicht an den Namen Braunsteiners erinnern. Auf einer Fotografie erkannte sie die ehemalige ‚Aufseherin‘ aber sofort.³⁵⁶ Ebenso war Henryka Shejnberg der Name entfallen. Lediglich an den Spitznamen „*die Stute*“ erinnerte sie sich. Eine Beschreibung der Person Braunsteiners verdeutlichte dann den Zusammenhang zwischen der Aussage und der Täterin.³⁵⁷ So ging es auch Towi Peeri, die Hermine als *Hermina* oder *Hertha* in Erinnerung behalten hatte. Bei der Konfrontation mit Bildern identifizierte sie die ‚Aufseherin‘ eindeutig.³⁵⁸

Im Gegensatz dazu fiel der [Zeit-]Zeugin Frieda Kliger der Name Braunsteiners ein, da sie diesen bei ‚Appellen‘ durch die Zurufe unter den ‚Aufseherinnen‘ gehört hatte.³⁵⁹

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass [Zeit-]Zeug:innen für die Verurteilungen Braunsteiners umfangreich herangezogen wurden. Die Kontaktierung der Betroffenen erfolgte dabei entweder direkt durch die Gerichtsstellen oder mithilfe Simon Wiesenthals als Vermittler. Es kam ebenso vor, dass sich [Zeit-]Zeug:innen selbstständig an die Gerichtsstellen wandten. Dass [Zeit-]Zeug:innen umfangreich für die Rechtsprechung angeschrieben wurde, zeigt ihre Bedeutung für die Justiz. Bei der Urteilssprechung befragte das Gericht manche [Zeit-]Zeug:innen öfter. Diese wurden dabei auch mit Aussagen der Angeklagten konfrontiert.

Für die Identifikation der Angeklagten stellten Bilder einen notwendigen Beitrag dar. Manche [Zeit-]Zeug:innen erinnerten sich nicht an den Namen der Peinigerin und konnten diese lediglich aufgrund von Fotos wiedererkennen. Dass [Zeit-]Zeug:innen die Namen der Verbrecher:innen oftmals nicht kannten, stellte dabei keine Ausnahme dar. Viele Täter:innen bekamen Spitznamen, wie im Fall von Hermine Braunsteiner.

Auch verdeutlicht werden kann, dass [Zeit-]Zeug:innen, die in ‚Konzentrationslagern‘ Funktionen einnahmen, einen gewissen Wahrheitsgehalt zugesprochen bekamen und ihren Aussagen mehr Vertrauen entgegengebracht wurde. Sichtbar wird das vor allem anhand der [Zeit-]Zeugin Anna Hand, die die Angeklagte lediglich aufgrund deren schlechten Rufes kannte.

³⁵⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919): Dr. Maximilian Machalski, beglaubigte Uebersetzung aus der polnischen Sprache, Abschrift vom 31.01.1948 in Lublin.

³⁵⁷ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Zeugenaussage Henryka Shejnberg, Tel Aviv, 22.05.1978.

³⁵⁸ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Landgericht Düsseldorf, Schwurgerichtskammer, 17. Strafkammer, Aktenzeichen XVII 1/75 (S), 21.03.1980.

³⁵⁹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Polizei Yaffo, Zeugenvernehmung Frieda Kliger, 11.03.1976.

5.8 Relevanz der [Zeit-]Zeug:innen

Inwiefern waren nun [Zeit-]Zeug:innen bei der Auffindung von Hermine Braunsteiner für Simon Wiesenthal relevant? Welche Einflüsse hatte diese Personengruppe auf die Ergebnisse der Suche?

Das Fallbeispiel von Hermine Braunsteiner konnte zeigen, dass Simon Wiesenthal durch [Zeit-]Zeug:innen auf Täter:innen aufmerksam gemacht wurde. Die These dieser Arbeit, dass [Zeit-]Zeug:innen für die Arbeit von Simon Wiesenthal wichtig waren, stützt sich vor allem auf die Tatsache, wie er auf die NS-Verbrecherin Hermine Braunsteiner hingewiesen wurde. Weil ihn Fremde in einem Kaffeehaus auf die Täterin hinwiesen, konnte er den Tatbeständen Braunsteiners nachgehen.³⁶⁰ Wären die Frauen nicht auf Simon Wiesenthal zugekommen, hätte er vermutlich von Hermine Braunsteiner nicht erfahren. Die Kontaktaufnahme war also notwendig, um die Suche nach der Verbrecherin zu initiieren.

Simon Wiesenthal wandte sich aber auch an weitere Personen, wie beispielsweise Bekannte der Täterin. Diese können ebenso als [Zeit-]Zeug:innen eingeordnet werden. Die Auskünfte jener Gruppe – in diesem Fall der ehemaligen Nachbarin Braunsteiners – halfen Simon Wiesenthal ebenso weiter. Auch die Familienmitglieder in Kärnten stellten wichtige Informationen zur Verfügung. So konnte Simon Wiesenthal feststellen, dass sich Braunsteiner in Kanada aufhielt. Eine [Zeit-]Zeugin vor Ort fand anschließend heraus, dass Braunsteiner in die Vereinigten Staaten emigriert war.

Diese ersten Informationen, die Wiesenthal einholte, wurden lediglich durch [Zeit-]Zeug:innen ermöglicht. Zwar recherchierte Wiesenthal auch in Zeitungsarchiven, Informationen zum Aufenthaltsort wurden dadurch aber nicht gefunden.

Simon Wiesenthals Arbeit bei der Suche nach NS-Täter:innen fand vorrangig am Schreibtisch statt. Das wird unter anderem durch die Menge an Briefen deutlich, die er mit Institutionen, aber auch [Zeit-]Zeug:innen austauschte. Im Fall von Hermine Braunsteiner sind etliche Briefe und Aufzeichnungen von [Zeit-]Zeug:innenvernehmungen abgelegt. Diese kamen auch aus anderen Ländern, wie den USA oder Israel. Wiesenthal stand für die Auffindung Braunsteiners auch in regem Austausch mit Institutionen in den Vereinigten Staaten und Israel.

Beim Briefverkehr im Fall Hermine Braunsteiner wird deutlich, dass Simon Wiesenthal für die Vermittlung von [Zeit-]Zeug:innen eine hohe Bedeutung einnahm. Noch im Jahr 1964, in dem er auf Hermine Braunsteiner aufmerksam wurde, begann er, Institutionen zu kontaktieren. Er wandte sich unter anderem an das *Bundesministerium für Inneres* um auf [Zeit-]Zeug:innen

³⁶⁰ Vgl. Wiesenthal, 1995, S. 179 f.

aufmerksam zu machen. Er verwies außerdem beim *World Jewish Congress* in New York auf die Aussage einer [Zeit-]Zeug:innen im ersten Prozess gegen Hermine Braunsteiner, die die Taten im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek bezeugte. Als Simon Wiesenthal durch seinen Kontakt mit der Justiz ein Bild Braunsteiners erhielt, sandte er diesen an mögliche [Zeit-]Zeug:innen. Dabei holte er die Adressen der Personen ein. Später, bei der Auslieferung Braunsteiners waren diese Adressen erforderlich, um den US-amerikanischen Behörden die notwendigen Informationen zu [Zeit-]Zeug:innen zuzusenden.

Die Rolle der Medien muss außerdem berücksichtigt werden. Simon Wiesenthal kontaktierte einen Reporter vor Ort in New York, der eine Berichterstattung über die ehemalige ‚Aufseherin‘ initiierte. Für die öffentliche Wahrnehmung war dieser Schritt wichtig.

Besonders für die Auslieferung Braunsteiners waren [Zeit-]Zeug:innen von hoher Bedeutung. Bereits im Jahr 1971 wurde die US-Staatsbürgerschaft entzogen. Wie erwähnt behauptet Levy (1995), dass Braunsteiner sogar selbst auf diese verzichtete. Wegen ihrer Ehe zu einem US-Amerikaner und weil sie damals keine Doppelstaatsbürgerschaft beantragt hatte, durfte Braunsteiner aber in den USA bleiben und führte dort ein „*normales*“ Leben.

Für die Auslieferung war Simon Wiesenthal wiederum als Vermittler wichtig. Er stellte die Verbindung zwischen den unterschiedlichen Institutionen her. Wiesenthal fragte beispielsweise bei der israelischen Polizei für die Auslieferung Braunsteiners nach der Angabe von [Zeit-]Zeug:innen an. Außerdem stand Wiesenthal in engem Kontakt mit US-amerikanischen Stellen, die ihn um Auskünfte zu [Zeit-]Zeug:innen baten. Die US-amerikanischen Institutionen benötigten die Aussagen von [Zeit-]Zeug:innen sehr dringend. So wurde [Zeit-]Zeug:innen sogar die Reise in die Vereinigten Staaten für eine Vernehmung ermöglicht. Auch Film- und Tonaufnahmen waren für die Einholung der Informationen gefragt.

Wiesenthal engagierte sich aber auch dafür, die Auslieferung Braunsteiners im Vorhinein zu bewerkstelligen. Nachdem Österreich kein Interesse in dem Fall bekundete, konnte Wiesenthal die Bundesrepublik Deutschland auf Braunsteiner aufmerksam machen. Diese benötigte wiederum [Zeit-]Zeug:innen, um eine Auslieferung zu beantragen. Im Jahr 1973 wurde Braunsteiner dann nach Deutschland ausgeliefert, um im dritten Majdanek-Prozess als Angeklagte vor Gericht zu erscheinen.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass bei der Suche nach Hermine Braunsteiner der Hinweis von [Zeit-]Zeug:innen notwendig war, um Wiesenthal auf die NS-Verbrecherin aufmerksam zu machen. Bei der Suche nach der Verbrecherin waren zudem die Aussagen von Bekannten und Verwandten der ehemaligen ‚Aufseherin‘ relevant. Somit konnte der Aufenthaltsort in Nordamerika ausfindig gemacht werden.

Für die Auslieferung Braunsteiners waren seitens der Justiz dann weitere [Zeit-]Zeug:innenaussagen von Relevanz, die Simon Wiesenthal mithilfe internationaler Beziehungen einholen konnte. Auch die Zusammenarbeit mit Berichterstatter:innen war für Simon Wiesenthal wertvoll. [Zeit-]Zeug:innen waren also notwendig, um die ehemalige ‚Aufseherin‘ zu finden, auszuliefern und in einem gerechten Prozess zu konfrontieren.

5.9 Mediale Aufarbeitung

Bereits im Jahr 1949 wurde die Verhaftung Braunsteiners in den Medien veröffentlicht. In der *Wiener Zeitung* vom 23. Jänner des Jahres erschien ein kurzer Beitrag zur Rechtsprechung ihres Falles. Darin wurden ihre Vergehen dargelegt. Auch die Aussagen von [Zeit-]Zeug:innen wurden teilweise gedruckt.³⁶¹ Ebenso erschien ihr Name 1951 in einer Ausgabe des *Neuen Mahnruf*, wobei die österreichische Justiz und ihr Umgang mit NS-Verbrecher:innen kritisiert wurde. In Bezug auf Hermine Braunsteiner wurde im Artikel angeführt, dass diese in Freiheit leben könne.³⁶² Diese Kritik kann durch die Freilassung Braunsteiners 1950 begründet werden, indem ihre Untersuchungshaft und die Zeit in alliierten ‚Internierungslagern‘ der Haftzeit von drei Jahren Kerker gegengerechnet wurden.³⁶³

Das Verfahren gegen Hermine Braunsteiner im Majdanek-Prozess wurde ebenso medial begleitet. 1972 erschien beispielsweise ein Bericht mit dem Titel *„Die Frau aus Maidanek“*. Darin wurde beschrieben, dass das Gericht die Vernehmung mehrmals vertagte. Laut der Berichterstattung wurde eine [Zeit-]Zeug:in nach der:m anderen vernommen.³⁶⁴

Im *National Observer* erschien außerdem ein Artikel zu Hermine Braunsteiner, in dem nach dem Entzug der Staatsbürgerschaft debattiert wurde, ob diese nun in den USA bleiben dürfe oder nicht. Wegen der Ehe zu einem US-Amerikaner wäre es möglich, dass Braunsteiner in den Vereinigten Staaten bliebe.³⁶⁵ 1971 erschien unter dem Titel *„Bail for Nazi Killer Doubtful“* ein Bericht darüber, dass Braunsteiner von der Justiz gefangen genommen wurde und nun eine Auslieferung möglich sei. Diese Verlegung sei vom polnischen Staat initiiert worden.³⁶⁶ Wie in dieser Arbeit bereits beschrieben setzte sich die polnische Nation für die Auslieferung

³⁶¹ Siehe dazu: Eine Peinigerin aus Ravensbrück, *Wiener Zeitung* vom 23.11.1949, S. 5

³⁶² Vgl. Ist das die Bestrafung der Kriegsverbrecher? In: *der neue Mahnruf*, 1951, S. 15

³⁶³ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Nancy L. Ross, From a dark past, a ghost the U.S. won't allow to rest (06.08.1972) In: *Washington Post*.

³⁶⁴ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Die Frau aus Maidanek, 07.10.1972.

³⁶⁵ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Thomas W. Poster, Housewife accused as nazi guard faces U.S. Deportation Efforts, *National Observer*.

³⁶⁶ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Bail for Nazi Killer Doubtful, 30.09.1971.

Braunsteiners ein. Da diese dort aber mit keinem gerechten Urteil rechnen konnte, wurde dem Anliegen nicht gefolgt.³⁶⁷

Unter dem Titel „*U.S. Citizenship Denied to Nazi*“ wurde zudem angeführt, dass Braunsteiner 2.000 jüdische Opfer in Gaskammern geführt habe.³⁶⁸ Woher diese Zahlen stammen, ist leider unklar.

In *Die Welt* erschien 1972 ebenso ein Bericht betreffend Hermine Braunsteiner. Darin wurde festgehalten, dass die ehemalige ‚Aufseherin‘ in einer New Yorker Justizanstalt in Untersuchungshaft sei und diese 30 Tage festgehalten werden dürfe.³⁶⁹

Eine umfangreiche Berichterstattung erfolgte 1972 auch in *The plain daily*. Unter dem Titel „*The swastika casts a long shadow*“ wurde die Biografie Braunsteiners dargelegt und Bezug auf ihre Taten in den ‚Konzentrationslagern‘ genommen.³⁷⁰ Spannend ist im selben Jahr auch die Darstellung im *Washington Post*, weil hier Aussagen von [Zeit-]Zeug:innen den damaligen Bekannten Braunsteiners gegenübergestellt wurden. So berichtete einerseits ein Nachbarsjunge, dass Hermine Braunsteiner immer sympathisch aufgetreten sei. Auf der anderen Seite stand eine Aussage einer [Zeit-]Zeugin aus dem Prozess 1949, in der die Schläge und Brutalitäten Braunsteiners zutage kamen. Interessant ist auch, dass in dem Artikel angeführt wurde, dass Befragungen anonym stattfanden. Aus Sorge vor einer möglichen Rache hätten die [Zeit-]Zeug:innen in einem Raum ohne weiterer Zuhörer:innen ausgesagt.³⁷¹

Im Jahr 1975 erschien außerdem in dem Magazin *Weltbild* ein Beitrag zur ‚KZ-Aufseherin‘ Hermine Braunsteiner. Unter dem Titel *Ein Schinder namens Hermine* gab Rainer A. Krewerth den Lebenslauf von Braunsteiner wieder. In dem Artikel wurde zudem die Finanzierung der Prozesskosten Braunsteiners angesprochen und die These einer Involvierung der Organisation *Odessa* diskutiert.³⁷²

Ein Jahr später, 1976, wurde in der *Allgemeinen* unter dem Titel *Hermine Ryan auf freiem Fuß* von der Prozessführung beim Majdanek Prozess berichtet. Es wurde angeführt, dass Hermine Braunsteiner gegen eine Kaution von 17.000 US-Dollar freigesetzt wurde. Die Angeklagte müsse sich aber täglich bei der Polizei melden. Die Stadt Essen, in der Braunsteiner

³⁶⁷ Vgl. Levy, 1995, S 290

³⁶⁸ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: U.S. Citizenship Denied to Nazi.

³⁶⁹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Abschrift von: Kurzbericht aus „Die Welt“, Auslieferung ehem. KZ-Wächterin beantragt. 1972.

³⁷⁰ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: *The swastika casts a long shadow* (13.08.1972) In: *The plain daily*, S. 10

³⁷¹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Nancy L. Ross, *From a dark past, a ghost the U.S. won't allow to rest* (06.08.1972) In: *Washington Post*.

³⁷² VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Rainer A. Krewerth, *Ein Schinder namens Hermine* (08.01.1975) In: *Weltbild*, S. 6 f.

bei ihrer Schwester unterkam, dürfe zusätzlich nicht verlassen werden. Der Strafverteidiger Braunsteiners – Ludwig Bock – sei aufgrund nationalsozialistischer Aussagen unter juristischer Beobachtung. In dem Bericht wurde außerdem angeführt, dass im Majdanek-Prozess mithilfe von rund 250 [Zeit-]Zeug:innen die Schuld der Angeklagten bewiesen werden solle. Des Weiteren würden Dokumente mit etwa 20.000 Seiten herangezogen werden. Die Verantwortlichen des Gerichts würden für nähere Observationen nach Lublin reisen.³⁷³ In einem Bericht des *Dokumentationszentrums des Bundes jüdischer Verfolgter des Naziregimes* wurde wegen der vielen [Zeit-]Zeug:innen angeführt, dass der Majdanek-Prozess mindestens ein Jahr dauern würde.³⁷⁴

1981 erschien in der Publikationsserie *Freiheit und Recht* unter dem Titel „*Eine vom Archipel GULAG*“ ein Beitrag von Louis Harnier, in dem beschrieben wurde, wie Hermine Braunsteiner beim Majdanek-Prozess auftrat. Im Artikel wurde unter anderem angeführt, dass Braunsteiner gegenüber einer [Zeit-]Zeugin behauptet haben soll, dass die Inhaftierten „*Scheiße*“ seien. Sie sei bei einer Konfrontation mit [Zeit-]Zeug:innen empört gewesen und habe Schreikrämpfe bekommen. Als Verteidigung berief sich Braunsteiner laut dem Artikel auf ihr Geschlecht und behauptete, als Frau von den dortigen ‚Lagerzuständen‘ sehr belastet worden zu sein.³⁷⁵

Ebenfalls 1981 veröffentlichte die Zeitschrift *Stern* einen Bericht über den Abschluss des Majdanek-Prozesses und die Urteilsfindungen. Hermine Braunsteiner wurde als einzige zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Es gab einen Freispruch und sieben Urteilssprechungen, die mit Gefängnisstrafen abgegolten werden konnten. In dem Artikel wurde zusätzlich Adalbert Rückerls Meinung wiedergegeben, und inwiefern seiner Ansicht nach die späten NS-Prozesse zu beurteilen seien.³⁷⁶

Spätere Berichterstattungen bezogen sich unter anderem auf die Freilassung Braunsteiners. Nachdem sie mehrere Jahre im Gefängnis ihre Haftstrafe abgesessen hatte, wurde sie 1996 freigesetzt. Mit 76 Jahren durfte sie aufgrund einer richterlichen Entscheidung nach 15 Jahren die Haft auf Bewährung verlassen.³⁷⁷

³⁷³ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Hermine Ryan auf freiem Fuß (15.04.1976) In: Allgemeine.

³⁷⁴ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Dokumentationszentrum des Bundes jüdischer Verfolgter des Naziregimes, 31.01.1976, S. 2

³⁷⁵ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Louis Frh. von Harnier. Eine vom Archipel Gulag (März 1981) In: Freiheit und Recht.

³⁷⁶ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: „Ja, ich habe stark daran geglaubt ...“ (09.07.1981) In: Stern, S. 80 f.

³⁷⁷ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Der Spiegel, 22.04.1996.

Auch in der *Süddeutschen Zeitung* erschien 1996 ein sehr umfangreicher Artikel über das Leben und die Taten von Hermine Braunsteiner. In dem Artikel wurde auch die derzeitige Situation Braunsteiners im Rahmen einer Reportage ausgeführt. Demnach lebte sie mit ihrem Mann in einer geförderten Zwei-Zimmer-Wohnung in Bochum. Ihr linker Unterschenkel sei aufgrund der Gicht-Erkrankung abgenommen worden und Braunsteiner müsse daher im Rollstuhl leben. Der Berichterstatter begleitete Russell Ryan und seine Frau auf einen Wochenmarkt, wobei Russell Ryan als freundlich und kommunikativ auftrat, während Hermine Braunsteiner keine Interaktion mit anderen Menschen suchte. Russell Ryan behauptete, dass seine Frau als Stellvertreterin für alle NS-Täter:innen verhaftet worden sei. Sie sei zu einem „*Krüppel*“ gemacht worden und unschuldig. Das glaubte auch die ehrenamtliche Pflegerin, die für das Ehepaar kochte und sorgte. Seit zwölf Jahren kümmerte sich die Frau um die beiden. Russell verließ seine Frau nie länger als eine Stunde. Da Nachbar:innen die ehemalige NS-Verbrecherin nicht im Haus haben wollten, sammelten diese Unterschriften, um einen Auszug zu erzwingen. In der vorherigen Wohnung von Russell Ryan hatte die Nachbarin nur positive Assoziationen gegenüber der beiden. Hermine Braunsteiner sei eine wünschenswerte Nachbarin gewesen, die sehr ordentlich gewesen sei und sich rührend um den Sohn der Nachbarin gekümmert hätte, wenn sie darum gebeten wurde. Sie habe ihm Süßigkeiten gegeben und ihm über den Kopf gestreichelt. Die ehemalige Nachbarin behauptete, Hermine Braunsteiner sei normal gewesen und habe genug gebüßt.³⁷⁸

Simon Wiesenthal nahm die öffentliche Aufbereitung des Majdanek-Prozesses als sehr wertvoll für das Geschichtsbewusstsein der Bevölkerung wahr. Indem die Prozessführung und dazugehörigen Artikel die NS-Verbrechen beleuchteten, konnten die menschenunwürdigen Bedingungen wieder ins Gedächtnis gerufen werden. Wiesenthal beschrieb, dass im Fall Hermine Braunsteiner vor allem auch die öffentliche Wahrnehmung in den USA zur Verfolgung des Prozesses motiviert wurde.³⁷⁹

Ungewöhnlich an der damaligen Berichterstattung erscheint aus heutiger Sicht vor allem, dass die Adressen und vollständigen Namen der angeklagten Personen medial preisgegeben wurden.

³⁷⁸ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Thorsten Schmitz, Die Stute von Majdanek (13.12.1996) In: *Süddeutsche Zeitung* 50, S. 15 f.

³⁷⁹ Vgl. Sporrer und Steiner, 1992, S. 149

6 Vergleich des Falles mit weiteren Täter:innen

Im Folgenden wird das Fallbeispiel Hermine Braunsteiner auf weitere NS-Täter:innen bezogen. Dass [Zeit-]Zeug:innen bei allen im Anschluss vorgestellten Täter:innen vernommen wurden, war Voraussetzung für die Aufnahme in diese Arbeit. Die Verbrecher:innen wurden zufällig gewählt, da sich eine gezielte Suche als schwierig gestaltete und Kriterien dafür schwer festzulegen waren. Die Bedeutung der [Zeit-]Zeug:innen bei der Suche hervorzuheben ist trotz mancher Verweise schwierig. Die dargestellten Fälle zeigen aber insgesamt auf, welche Rolle [Zeit-]Zeug:innen einnehmen konnten. Die folgenden Täter:innenbiografien präsentieren auch, welche ambivalenten Positionen [Zeit-]Zeug:innen einnahmen.

Insgesamt gestaltete es sich als herausfordernd, Fallakten zu weiteren NS-Täter:innen zu finden. Präzise Hinweise auf [Zeit-]Zeug:innen bei der Suche nach NS-Verbrecher:innen sind nur selten zu finden. Informationen von [Zeit-]Zeug:innen für die Ahndung von NS-Verbrecher:innen werden wenig erwähnt. Zwar wird durch diese Betrachtung der Innovationsgrad dieser Arbeit gewährleistet, erschwert aber insbesondere die Eingrenzung der dargestellten Biografien. Die Forschungsfrage zu beantworten, kann nicht allein durch die Beispiele Hermine Braunsteiner und Adolf Eichmann gewährleistet werden. Daher ist es notwendig, auch weitere Fälle zu präsentieren.

6.1 Ilse Koch

Eine Person, die für ihre grausamen Taten im ‚Konzentrationslager‘ Buchenwald berühmt wurde, war die Ehefrau des ‚NS-Kommandanten‘ Karl Koch³⁸⁰. Ilse Koch wirkte aktiv in der Misshandlung von Häftlingen mit und initiierte Tötungen und Prügelstrafen.³⁸¹ [Zeit-]Zeug:innenaussagen direkt nach Kriegsende regten zur Suche nach Ilse Koch an.³⁸² Häftlinge nannten Ilse Koch „*sadistisches Scheusal*“ oder „*Hexe von Buchenwald*“.³⁸³

³⁸⁰ Karl Koch involvierte sich stark im Aufbau mehrerer ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘. Er missbrauchte seine Macht für persönliche Vorteile. Wegen Korruptionsvorfällen wurde seine nationalsozialistische Karriere 1945 beendet. Karl Koch wurde wegen seiner Taten erhängt. (Vgl. Gedenkstätte Hadamar, Online unter: <https://www.gedenkstaette-hadamar.de/blog/2024/11/01/rueckschau-auf-den-vortrag-zum-aufbaukommandanten-karl-otto-koch/>).

³⁸¹ Vgl. Liberations Route Europe, Ilse Koch, Online unter: <https://www.liberationroute.com/de/stories/487/ilse-koch>

³⁸² Vgl. Liberations Route Europe, Ilse Koch, Online unter: <https://www.liberationroute.com/de/stories/487/ilse-koch>

³⁸³ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Ilse Koch: Freiheit für Ilse Koch? (16.09.1966). In: Frankfurter Rundschau.

Vgl. Liberations Route Europe, Ilse Koch, Online unter: <https://www.liberationroute.com/de/stories/487/ilse-koch>

Mit 26 Jahren wurde Ilse Koch Mitglied bei der ‚NSDAP.‘ Dort lernte sie ihren späteren Ehemann Karl Koch kennen. Dieser war ‚Kommandant‘ im ‚Konzentrationslager‘ Buchenwald. Neben dem ‚Lager‘ lebte das Ehepaar in einer Villa. Ilse Koch entwickelte Interesse für die Geschehnisse im ‚Konzentrationslager‘. Frauen der Nachbarschaft berichteten, dass Koch den Häftlingen häufig bei Strafarbeiten zugesehen hätte. Auch habe sie initiiert, dass manche Häftlinge brutal geschlagen wurden. [Zeit-]Zeug:innen meinten weiters, dass Ilse Koch bei Häftlingen mit Tätowierungen nach schönen Motiven suchte. Träger:innen besonders hübscher Tattoos ließ sie den Aussagen zufolge töten, um aus der Haut der Ermordeten Schirme oder Bucheinbände herzustellen.³⁸⁴ Andere [Zeit-]Zeug:innen berichteten, dass Ilse Koch bei Grausamkeiten ihrem Mann Karl Koch nicht nachstand. Später behauptete Ilse Koch, lediglich Hausfrau gewesen zu sein. Bei den Gerichtsprozessen um ihre Person erinnerte sich ein ehemaliger Kollege Karl Kochs, dass Ilse Koch auch Schreibtischarbeiten erledigte und über das Lagergeschehen informiert gewesen sei. Obwohl sie keine offizielle Funktion im ‚Konzentrationslager‘ eingenommen hatte, gab Ilse Koch den Angestellten dort Befehle. Sie wurde „*Kommandeuse*“ genannt, ein Begriff, der für andere ‚SS‘-Ehefrauen nie verwendet wurde. Häftlinge berichteten auch, dass sie gezwungen wurden, bei Besuchen von Frau Koch im ‚Konzentrationslager‘ die Mütze abzunehmen und sie zu begrüßen. Bekannt war Ilse Koch auch aufgrund ihrer sexuellen Neigungen. Einer [Zeit-]Zeugenaussage zufolge hätte sie interessiert zugesehen, als nackte Häftlinge medizinisch untersucht wurden. Inhaftierte versuchten den Blickkontakt mit Ilse Koch zu vermeiden, da dadurch Prügelstrafen drohten. Sie zwang die Inhaftierten aber oftmals, sie anzuschauen, nur um sie dann deshalb bestrafen zu lassen.³⁸⁵

1.500 [Zeit-]Zeug:innen sollen unter anderem gegen Ilse Koch ausgesagt haben. Dabei fiel es der Justiz schwer einzuordnen, welche Aussagen der Wahrheit entsprechen. Manche Häftlinge beriefen sich auf Gerüchte oder missinterpretierten laut Gericht die Lage. Weil Ilse Koch keine Funktion im ‚Lager‘ innehatte, galten die Strafbestände als schwer nachweisbar. Unbestreitbar festlegbar ist durch die [Zeit-]Zeug:innenaussagen aber, dass Ilse Koch bei Misshandlungen freiwillig anwesend war.³⁸⁶ Zugang zum ‚Lager‘ hatte Ilse Koch [Zeit-]Zeug:innenaussagen zufolge aufgrund ihrer Sonderstellung. Im Vergleich zu anderen Ehefrauen durfte sie beliebig im ‚Konzentrationslager‘ ein- und ausgehen. Dies nutzte sie laut [Zeit-]

³⁸⁴ Vgl. *Liberations Route Europe*, Ilse Koch, Online unter: <https://www.liberationroute.com/de/stories/487/ilse-koch>

³⁸⁵ Vgl. Smith, 2015, S. 51 f. und S. 61 f.

³⁸⁶ Siehe dazu: MDR, *Ilse Koch: Gefürchtete Kommandantengattin aus dem KZ Buchenwald*, Online unter: <https://www.mdr.de/geschichte/ns-zeit/holocaust/ilse-koch-kz-konzentrationslager-buchenwald-kommandant-lampenschirm-100.html>

Zeug:innen unter anderem, um Bestrafungen zu beobachten oder bei Erschießungen zuzusehen. Andere [Zeit-]Zeug:innenaussagen dementierten diesen Sachverhalt und beglaubigten, dass keine ‚SS‘-Ehefrau jemals hinter die ‚Lagerpforten‘ gekommen sei.³⁸⁷

Die [Zeit-]Zeug:innenaussagen in den Prozessen rund um Ilse Koch wurden teilweise direkt nach Kriegsende gesammelt. Dadurch lässt sich begründen, dass bei späteren Vernehmungen manche Aussagen nicht übereinstimmend waren. Besonders, dass Inhaftierte Gerüchte bei der Berichterstattung vorbrachten, erschwerte die Wahrheitsfindung.³⁸⁸

Laut der Akte des Simon Wiesenthal-Archives wurde Ilse Koch 1946 wegen ihrer Beteiligungen in ‚Konzentrationslagern‘ vom US-militärischen Gericht zu einer vierjährigen Haftstrafe verurteilt. 1951 sei sie erneut durch ein deutsches Gericht zu einer lebenslangen Gefängnisstrafe verurteilt worden.³⁸⁹

Schon 1945 kam Ilse Koch in US-alliierte Gefängnishaft. Im Prozess wurde sie dann zum Tod verurteilt. Aufgrund einer Schwangerschaft milderte die Justiz das Urteil. Zuerst sollte Koch lebenslang inhaftiert sein, dann lediglich für vier Jahre. Angeblich soll das Kind aus einer Liebschaft mit einem US-amerikanischen Oberst hervorgegangen sein. Dieser hätte Ilse Koch mehrmals in ihrer Zelle besucht. Aber auch ein weiterer Angeklagter beanspruchte die Vaterschaft für sich. Ein anderer Verbrecher, der ebenso wie Ilse Koch wegen der Taten im ‚Konzentrationslager‘ Buchenwald vor Gericht stand, meinte aufgrund der Vaterschaft freigesprochen worden zu sein.³⁹⁰ Ilse Koch selbst wurde 1947 erneut zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt. 1948 kam es wiederum zu einer Strafmilderung. Grund dafür kann sein, dass die Erzeugnisse aus Menschenhaut, wie etwa Lampenschirme, nicht mehr als Beweisstücke vorlagen.³⁹¹ In der Publikation von Smith (2015) wurde entgegen dem angegeben, dass Ilse Koch in den Jahren 1943, 1947 und 1950 verurteilt worden sei. Bei jedem Prozess stand laut Smith (2015) ein anderer Strafbestand im Vordergrund. Die Brutalitäten gegenüber Häftlingen vereinigten sich jedoch in allen Anklagen.³⁹²

³⁸⁷ Vgl. Smith, 2015, S. 58 f.

³⁸⁸ Vgl. Smith, 2015, S. 62 f.

³⁸⁹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Ilse Koch: Brief der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen (Ludwigsburg) an Jüdisches Dokumentationszentrum, z. H.: Simon Wiesenthal (25.08.1965).

³⁹⁰ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Ilse Koch: Der neue Prozess Ilse Koch.

³⁹¹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Ilse Koch: Der neue Prozess Ilse Koch.

³⁹² Vgl. Smith, 2015, S. 57 f.

Laut der Akte aus dem Simon Wiesenthal-Archiv wurde Ilse Koch 1951 vor Gericht gestellt. In einem deutschen Strafverfahren wurde sie dabei zu lebenslanger Haft verurteilt. Bei dem erneuten Prozess rund um Ilse Koch wurden über 200 [Zeit-]Zeug:innen eingeladen.³⁹³ 1966 debattierte das Gericht laut der Fallakte über weitere mögliche Strafmilderungen. In der *Frankfurter Rundschau* erschien dazu ein kurzer Bericht. Die Prüfung der Strafbestände durch die Justiz sei angeordnet worden.³⁹⁴

1967 beging Ilse Koch im Gefängnis Selbstmord.³⁹⁵

Der Prozess rund um Ilse Koch zeigt auf, dass [Zeit-]Zeug:innen für die Verurteilung nationalsozialistischer Täter:innen herangezogen wurden und somit bedeutsam waren. Indem einerseits ein Hinweis die Suche nach der Frau initiierte, konnten vor Gericht die Aussagen etlicher [Zeit-]Zeug:innen die Sachverhalte rund ums ‚Lagergeschehen‘ beschreiben und somit die Schuld Ilse Kochs beweisen. Bei der Betrachtung dieses Fallbeispiels ist aber auffällig, dass trotz etlicher [Zeit-]Zeug:innenaussagen und eines gesicherten Tatbestandes, die Verurteilung schleppend vorangetrieben wurde. Zwar wurde Ilse Koch zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt, es kam aber mehrmals zu Strafmilderungen. Dieser Sachverhalt ist ähnlich einzuordnen wie bei Hermine Braunsteiner's Auslieferung aus den Vereinigten Staaten. Viele [Zeit-]Zeug:innen sprachen sich gegen die ehemalige ‚Aufseherin‘ aus, trotzdem dauerte der Prozess über mehrere Jahre und schloss etliche Organisationen mit ein.

Im Vergleich zu Hermine Braunsteiner ist auffallend, dass beide Frauen bald nach Kriegsende eine Urteilssprechung erhielten. Ilse Koch, als auch Hermine Braunsteiner, kamen direkt nach 1945 vor Gericht. Sie wurden beide verurteilt. Das Urteil von Hermine Braunsteiner war milder, als jenes von Ilse Koch. Sie bekam im Gegensatz zu Ilse Koch nicht sofort Strafmilderung, war aber zum Zeitpunkt der Gefängnisstrafe auch nicht schwanger. Dass die Schwangerschaft Kochs insgesamt als Strafmilderung herangezogen wurde, zeigt das ambivalente Vorgehen der Justiz. Die Misshandlungen und Grausamkeiten Ilse Kochs deshalb weniger zu ahnden, ist gewissermaßen widersprüchlich. Das heutige Strafgesetz sieht keine Strafmilderungen bei Schwangerschaften vor. Lediglich der Aufschub einer Inhaftierung ist möglich (§ 5 Abs 2 StVG und § 133 Abs 1 StVG).³⁹⁶ Hermine Braunsteiner bekam im Zuge ihrer Erkrankungen ebenso eine Strafmilderung und wurde nach 20 Jahren aus der Haft entlassen.

³⁹³ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Ilse Koch: Der neue Prozess Ilse Koch.

Brief von Simon Wiesenthal an The Editor of the "Folksszytme" (Warschau), 26.08.1965

³⁹⁴ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Ilse Koch: Freiheit für Ilse Koch? (16.09.1966). *Frankfurter Rundschau*.

³⁹⁵ Vgl. *Liberations Route Europe*, Ilse Koch, Online unter: <https://www.liberationroute.com/de/stories/487/ilse-koch>

³⁹⁶ Siehe dazu: Göll, Kaiser, 2020, S. 29

Eigentlich sollte sie lebenslang im Gefängnis bleiben. Dass Schwangerschaften und Erkrankungen eine Strafmilderung bedeutenden ist bei Betrachtung der geahndeten Taten im Nachhinein wenig nachvollziehbar.

Ilse Koch, als auch Hermine Braunsteiner unterschieden sich von den meisten geahndeten Verbrecher:innen dadurch, dass sie Frauen waren. Kathrin Kompisch schreibt zu Frauen als Täterinnen in ihrem 2008 publizierten Beitrag. Darin hält sie fest, dass Frauen selten ein ähnliches Urteil wie Ilse Koch erhielten. Frauen als Verbrecherinnen seien oft unberücksichtigt geblieben. Die wenigen Täterinnen, die vor Gericht zur Verantwortung gezogen wurden, bekamen meist milde Strafen. Erst in den 1970er-Jahren begann die Forschung, das Bild der passiven Frau im Nationalsozialismus, zu hinterfragen.³⁹⁷

Bei der Betrachtung der beiden Täterinnenbiografien Hermine Braunsteiner und Ilse Koch wird erkennbar, dass Frauen als Verbrecher:innen des Nationalsozialismus genauso grausam vorgehen konnten wie ihre männlichen Kollegen. Es kann deutlich gemacht werden, dass sich die Gerichtsbarkeit zwar vorrangig Männer bei der Urteilssprechung konzentrierte, aber auch Frauen – unter anderem durch die Initiative von [Zeit-]Zeug:innenaussagen – zur Urteilsfindung vorgeladen wurden. In beiden Fallakten wird das Geschlecht wenig in der Verurteilung thematisiert. Hermine Braunsteiner bezog sich bei der Verteidigung lediglich auf ihr junges Alter, aber nicht auf ihr Geschlecht.

6.2 Franz Stangl

Als weiterer Täter kann Franz Stangl genannt werden. Er kam 1908 in Deutschland zur Welt. 1931 erlangte er eine Anstellung bei der Polizei. Zuvor hatte er eine Weber-Ausbildung beendet. 1934 erwarb er eine Verdienstmedaille durch seinen Beitrag bei den Februarkämpfen in Linz. Weil er ein illegales Versteck der Nationalsozialisten aushob, bekam er eine weitere Ehrung. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Österreich wurde Franz Stangl 1940 als Verwalter der Tötungsanstalt Schloss Hartheim eingesetzt. In dieser Anlage ermordeten die Nationalsozialisten Menschen mit Behinderung. Im weiteren Verlauf fanden hier auch Personen aus ‚Konzentrationslagern‘ gewaltvoll den Tod. 1942 bekam Stangl die Möglichkeit, nach Polen versetzt zu werden. Aufgrund der großen persönlichen Schwierigkeiten mit dem Vorgesetzten des alternativen Angebots – nach Linz zu gehen – entschied er sich dafür, die Stelle in Lublin anzunehmen. Dort war er beteiligt an der Aktion Reinhardt, bei der Jüd:innen systematisch umgebracht wurden. Stangl bekam außerdem den Auftrag, die Errichtung des ‚Vernichtungslager‘ Sobibor zu übernehmen. In diesem ‚Lager‘ wurde er dann auch

³⁹⁷ Siehe dazu: Kompisch, 2008, S. 7 f.

„Kommandant“. Im gleichen Jahr (1942) wurde Stangl nach Treblinka ins „Konzentrations- und Vernichtungslager“ versetzt. Dort wurden die Inhaftierten ebenso systematisch ermordet. 1943 wurde Stangl wiederum versetzt, dieses Mal kam er nach Triest.³⁹⁸

Nach dem Krieg kehrte Stangl nach Österreich zurück. Es folgte eine Verhaftung durch US-amerikanische Alliierte. Zuerst wurde er in einem „Internierungslager“ in der Nähe von Salzburg festgehalten, durch einen Auslieferungsantrag kam er aber dann nach Linz. 1948 konnte er fliehen. Über Rom kam Stangl dann nach Syrien. 1949 folgten ihm seine Angehörigen, 1951 migrierte die Familie nach Brasilien. Stangl war dort in einem VW-Werk angestellt.³⁹⁹

Bei der Suche nach Franz Stangl war das Vorgehen Wiesenthals großen Schwierigkeiten gegenübergestellt. Durch sein Bemühen und die mediale Berichterstattung konnte er aber den Aufenthaltsort Stangls herausfinden.⁴⁰⁰ Während Stangl als verschollen galt, brachte Simon Wiesenthal ein Hinweis eines ehemaligen „Gestapo“-Mannes voran. Gegen ein Versprechen von 7.000 US-Dollar verriet dieser den aktuellen Wohnort Stangls.⁴⁰¹

Spannend ist die Komplikation bei der Suche vor allem dadurch, weil Franz Stangl im Exil seine Identität nicht änderte. Stangl versteckte sich nicht bewusst. Sein Name stand seit 1961 auf Fahndungslisten, trotzdem wurde er erst 1967 aufgespürt.⁴⁰² Vorteilhaft für Stangl war, dass die Geschehnisse im „Konzentrations- und Vernichtungslager“ Auschwitz-Birkenau in der öffentlichen Wahrnehmung lange im Vordergrund standen. Die Verbrechen im Zusammenhang mit jenen „Lagern“, in denen Stangl tätig war, waren noch wenig in der Öffentlichkeit präsent.⁴⁰³

Anhand des Falles Franz Stangl kann nachgewiesen werden, dass [Zeit-]Zeug:innen für die Suche nach NS-Täter:innen bedeutsam waren. Wie beschrieben, änderte der Täter seine Identität nicht und ging lediglich mit seiner Familie ins Exil. Trotzdem wurde er zunächst nicht gefunden. Das Engagement von Simon Wiesenthal führte dann zur Verhaftung Stangls. Immer wieder wird angeführt, dass durch die medialen Berichte Hinweise zu Stangls Aufenthaltsort eruiert werden konnten. Ob es sich dabei um ehemalige Opfer des Täters handelte, ist ungewiss.

³⁹⁸ Vgl. Goldberger, Sulzbacher, Franz Stangl, Online unter:

<https://www.ooegeschichte.at/archiv/epochen/nationalsozialismus/biografien/franz-stangl>

³⁹⁹ Vgl. Goldberger, Sulzbacher, Franz Stangl, Online unter:

<https://www.ooegeschichte.at/archiv/epochen/nationalsozialismus/biografien/franz-stangl>

⁴⁰⁰ Vgl. Amt der oö. Landesregierung, 2020, Online unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/LK/PKBuchpräsentationSchlossHartheimInternet.pdf>

⁴⁰¹ Vgl. Langels, Die Auslieferung von KZ-Kommandant Franz Stangl, Online unter:

<https://www.deutschlandfunk.de/vor-50-jahren-die-auslieferung-von-kz-kommandant-franz-100.html>

⁴⁰² Vgl. Goldberger, Sulzbacher, Franz Stangl, Online unter:

<https://www.ooegeschichte.at/archiv/epochen/nationalsozialismus/biografien/franz-stangl>

⁴⁰³ Vgl. Langels, Die Auslieferung von KZ-Kommandant Franz Stangl, Online unter:

<https://www.deutschlandfunk.de/vor-50-jahren-die-auslieferung-von-kz-kommandant-franz-100.html>

Klar ist aber, dass Informationen von Außenstehenden dazu führten, dass der NS-Täter gefunden werden konnte. Leider gibt es keine genaueren Angaben zu den Personen, deren Informationen für die Auffindung Stangls verantwortlich waren. Somit können auch Bekannte oder Verwandte die notwendigen Hinweise gegeben haben. Diese sind aber ebenso als [Zeit-]Zeug:innen einzuordnen. Die Aufmerksamkeit der [Zeit-]Zeug:innen ist dabei besonders hervorzuheben. Indem hilfsbereite Personen halfen, konnte Simon Wiesenthal Informationen zusammentragen und zur Verhaftung beitragen.

Im Vergleich zu den bisherigen Fällen ist bei der Betrachtung von Franz Stangl auffällig, dass dieser seine Identität beibehielt. Adolf Eichmann änderte im Exil seinen Namen. Das ermöglichte ihm, unterzutauchen. Wie beschrieben profitierte Franz Stangl bei seiner Flucht davon, dass in der öffentlichen Wahrnehmung durch die Nürnberger Prozesse die Hauptverantwortlichen des Krieges bereits zur Rechenschaft gezogen worden waren.

Beide Täter – Adolf Eichmann und Franz Stangl – haben gemein, dass sie aus einem ‚Lager‘ der Alliierten flohen. Diese ‚Internierungslager‘ wurden von den alliierten Mächten aller Besatzungszonen errichtet. Dort hielten sie Kriegsverbrecher:innen und Nationalsozialist:innen fest, unter anderem, um eine spätere Rechtsprechung zu gewährleisten.⁴⁰⁴

Spannend erscheint bei Franz Stangls Flucht, dass sich dieser nicht zuerst in Südamerika absetzte. Besonders Argentinien war für NS-Täter:innen ein beliebtes Ziel. Da dort die Wirtschaft gestärkt werden sollte, setzte der damalige Präsident, Juan Domingo Perón, auf deutsche Arbeitskräfte. Um diese anzusprechen, konzentrierte sich Argentinien vor allem auf die Anwerbung in Italien. Die dortigen Fluchtrouten der NS-Täter:innen waren bekannt. Deutsche Unternehmen nutzen den argentinischen Standort ebenfalls. Simon Wiesenthal nannte die argentinischen Standorte von Siemens, Volkswagen und Krupp „*reine Nazinester*“.⁴⁰⁵

Franz Stangl floh vorerst nach Syrien. Im Gegensatz zur Flucht nach Südamerika war die Flucht in den Nahen Osten weniger bekannt. Trotzdem nutzten auch viele NS-Verbrecher:innen die Möglichkeit, nach Ägypten oder Syrien zu fliehen.⁴⁰⁶ Franz Stangl kam erst 1951 nach Südamerika. Warum er seinen Exil-Standort wechselte, ist nicht bekannt.

Zum Fall Hermine Braunsteiner lassen sich bei diesem Fallbeispiel wenige Ähnlichkeiten finden. Lediglich, dass sich auch Braunsteiner unter ihrem, durch die Hochzeit erlangten

⁴⁰⁴ Vgl. Würz, Internierungs- und Speziallager, Online unter: <https://www.hdg.de/lemo/kapitel/nachkriegsjahre/entnazifizierung-und-antifaschismus/internierungs-und-speziallager.html>

⁴⁰⁵ Vgl. Steinacher, Argentinien: Ein begehrtes Fluchtziel von NS-Verbrechern, Online unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/regionalprofile/suedamerika/317754/argentinien-ein-begehrtes-fluchtziel-von-ns-verbrechern/#node-content-title-3>

⁴⁰⁶ Siehe dazu: Gyr, Die andere „Rattenlinie“, Online unter: <https://www.nzz.ch/gesellschaft/die-andere-rattenlinie-wie-nazi-kriegsverbrecher-im-nahen-osten-zuflucht-fanden-ld.1868124>

Namen in den Vereinigten Staaten aufhielt, kann als Übereinstimmung betrachtet werden. Hermine Braunsteiner wählte die Emigration nicht als Fluchtweg vor der Rechtsprechung, sondern zog wegen ihres Ehemannes in die Vereinigten Staaten. Sie war davon überzeugt, ihre Taten bereits im Gefängnis gebüßt zu haben und somit rechtlich keine Konsequenzen mehr fürchten zu müssen.

Franz Stangl hingegen flüchtete gezielt in den Nahen Osten und später nach Südamerika, um der Justiz zu entkommen. Dass Franz Stangl seinen Namen nicht änderte, ist vor allem aufgrund dessen, dass er auf offiziellen Fahndungslisten stand, interessant. Hermine Braunsteiner hingegen änderte durch die Hochzeit ihren Nachnamen. Trotzdem gab es keine Schwierigkeiten, die ehemalige ‚Aufseherin‘ zu finden.

6.3 Josef Schwammberger

Ein Prozess, der die Relevanz von [Zeit-]Zeug:innen untermauern kann, ist jener von Josef Schwammberger. Dieser war ‚SS-Oberscharführer‘ und überzeugter Nationalsozialist.⁴⁰⁷ Er wurde in Brixen geboren und zog schon früh mit seiner Familie nach Innsbruck. Dort besuchte er die Schule und trat bereits 1933 der ‚NSDAP‘ und ‚SS‘ bei. Wenige Monate nach seiner Mitgliedschaft wurden diese beiden Verbände in Österreich verboten. Schwammberger wurde infolgedessen aus Österreich verwiesen und nahm die deutsche Staatsbürgerschaft an. 1938 kehrte er aufgrund einer Arbeitsanweisung nach Innsbruck zurück. Wegen einer Magen-Darm-Erkrankung war Schwammberger nicht für die Front geeignet und erklomm innerhalb der ‚SS‘ eine steile Hierarchie. Direkt nach Kriegsbeginn wurde er dem 8. Infanterieregiment zugeordnet, dort zum ‚SS-Unterscharführer‘ und wegen einer Erkrankung in einem Ersatzbataillon eingesetzt. 1941 kam er durch seine Anstellung nach Krakau, wo er als Außendienstmitarbeiter der Polizeistelle tätig war. Im September desselben Jahres wurde er zum ‚Kommandanten‘ in einem polnischen ‚Konzentrationslager‘ berufen. Nachdem das ‚Lager‘ Rozwadów aufgelassen worden war, kam Schwammberger 1943 ins ‚Konzentrationslager‘ Przemyśl in Ostpolen. Zu Kriegsende hielt sich Schwammberger in Hamburg auf. Dort bekam er gefälschte Papiere ausgestellt, mithilfe derer er nach Innsbruck floh. Bereits 1947 wurde Schwammberger von den französischen Alliierten erstmals vernommen. Aus der Haft konnte er aber fliehen.⁴⁰⁸

Bekannt wurde Schwamberger in den polnischen ‚Konzentrationslagern‘ vor allem durch seine Willkür und Gier. Er soll für Inhaftierte vorgesehene Lebensmittel am Schwarzmarkt verkauft, und sich daran bereichert haben. Er profitierte auch, indem er Jüd:innen bei der

⁴⁰⁷ Vgl. Schreiber, 2023, S. 97

⁴⁰⁸ Vgl. Greiser, 2011, S. 28 f.

Ankunft ihre Wertgegenstände abnahm. Überdies galt er bei seinen Handlungen gegenüber den Häftlingen als sehr brutal.⁴⁰⁹ Schwammberger erschoss Inhaftierte ohne Befehl, misshandelte nackte Häftlinge und zwang Kinder dazu, Exkreme zu essen, nur um sie danach zu ermorden.⁴¹⁰

Schwammberger konnte nach Argentinien fliehen und dort 1965 die Staatsbürgerschaft erlangen. Kurz zuvor war von der Stuttgarter Staatsanwaltschaft bereits ein Haftbefehl gegen den NS-Verbrecher ausgesprochen worden. 1971 sollte Schwammberger durch einen internationalen Haftbefehl und einem Auslieferungsbegehren gefasst werden, wiederum konnte er aber fliehen. Erst 1987 konnte die Verhaftung Schwammborgers umgesetzt werden.⁴¹¹

Behauptungen zufolge wurde Schwammberger aufgrund einer [Zeit-]Zeug:innenaussage verhaftet. Die Person hätte den ehemaligen NS-Funktionär auf der Straße erkannt und angezeigt. Wahrscheinlicher ist aber, dass Schwammberger wegen falscher Papiere bei einer Ausreisekontrolle überführt wurde.⁴¹² Auch die Prozessführung gegen Rudolf Bennwitz schien bei der Verfolgung Schwammborgers von Belang, indem bei dessen Urteilsfindung [Zeit-]Zeug:innen auch den Namen des ehemaligen ‚SS-Oberscharführers‘ nannten. Simon Wiesenthal war bei der Auffindung des ‚SS‘-Funktionärs insofern beteiligt, indem er auf dessen Verhaftung pochte. Wiesenthal sprach eine Belohnung aus, für Personen, die ihm Hinweise zum Aufenthaltsort Schwammborgers gaben. Ein anonymes Bericht aus dem Bekanntenkreis Schwammborgers führte dann 1987 zur Verhaftung. Wiesenthal beanspruchte die spätere Auffindung in Argentinien für sich. Die Ausweisung aus Argentinien war aufgrund der Staatsbürgerschaft Schwammborgers beeinträchtigt. Weil nach der dortigen Rechtslage Mord nach 20 Jahren verjährte, war die Auslieferung für eine mögliche Rechtsprechung aber notwendig. Zweieinhalb Jahre lang musste die Ausweisung verfolgt werden. Bei dem Vorgehen waren [Zeit-]Zeug:innen ebenso vonnöten, indem diese bei der Aberkennung der Staatsbürgerschaft gegen Schwammberger aussagten. Wie Hermine Braunsteiner in den USA, verlor auch Josef Schwammberger seine, nach dem Krieg erlangte, argentinische Staatsbürgerschaft, weil er beim Antrag seine vergangenen Taten während des Nationalsozialismus verheimlicht hatte.⁴¹³

⁴⁰⁹ Vgl. Schreiber, 2023, S. 101

⁴¹⁰ Vgl. Wolfram Wette, In: Greiser, 2011, S. 17

⁴¹¹ Vgl. Greiser, 2011, S. 30

⁴¹² Vgl. Schreiber, 2023, S. 112

⁴¹³ Vgl. Schreiber, 2023, S. 124 f.

Der Prozess Schwammberger begann im Juni 1991. Angeklagt wurde er wegen Mord und Beihilfe zum Mord.⁴¹⁴ Im Fall Schwammberger wurden über 150 [Zeit-]Zeug:innen vernommen. Diese stammten aus verschiedenen Ländern. Schwammberger versuchte, ihnen eine Absprache nachzusagen, aufgrund der unterschiedlichen Herkunftsorte der [Zeit-]Zeug:innen wurde dieser Vorwurf aber als nicht nachweisbar abgesprochen.⁴¹⁵

1992 wurde Schwammberger zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Die [Zeit-]Zeug:innenaussagen waren laut Gericht dabei aber mit Vorsicht zu genießen.⁴¹⁶

Aufgrund des hohen Alters Schwammborgers sah sich Simon Wiesenthal bei dessen Prozessführung mit Anfeindungen konfrontiert. Viele Zuseher:innen empfanden das Alter des ‚SS‘-Funktionärs als Entschuldigung der Taten. Simon Wiesenthal betonte aber die Wichtigkeit solcher, späten Prozesse, damit Mörder:innen eine Ahndung der Taten im Hinterkopf behielten.⁴¹⁷

Die Auffindung Schwammborgers durch [Zeit-]Zeug:innen kann nicht als gesichert gelten. Einerseits gibt es Informationen, dass er durch [Zeit-]Zeug:innenaussagen gefunden wurde, gewisse Sachverhalte sprechen aber dagegen: In der Sekundärliteratur wird ausgeführt, dass die Auffindung Schwammborgers aufgrund von [Zeit-]Zeug:innen nicht wahrscheinlich ist. Das wird darauf zurückgeführt, dass der Täter eine hohe Ähnlichkeit zu anderen Personen aufweisen würde.⁴¹⁸ Trotzdem kann auch die Gegebenheit, dass [Zeit-]Zeug:innen bei weiteren Gerichtsverfahren auf den Täter aufmerksam machten, deren Relevanz hervorheben. Indem [Zeit-]Zeug:innen die Justiz auf weitere Verbrecher:innen ansprachen, konnten Täter:innen in bestimmten Fällen gefunden werden. Beim Fall Josef Schwammberger ist das ersichtlich. Ähnliches ereignete sich im Fall Hermine Braunsteiner, indem einerseits [Zeit-]Zeug:innen bei ihrer Prozessführung auf weitere NS-Verbrecher:innen hinwiesen, andererseits aber auch der Name Braunsteiners in weiteren Verfahren – wie beispielsweise dem von Alois Kunz – genannt wurde.

Im Vergleich zu den weiteren genannten Täter:innen wird deutlich, dass [Zeit-]Zeug:innen für die Auslieferungen aus Exilländern eine hohe Bedeutung einnahmen. Auch, dass Simon Wiesenthal mithilfe von Geldversprechen zu Informationen kam, wiederholt sich bei den vorgestellten Fällen. Nicht nur bei Franz Stangl wurden Hinweise gekauft, auch bei der Auffindung Josef Schwammborgers war das Versprechen von Geldbeträgen scheinbar für die

⁴¹⁴ Vgl. Greiser, 2011, S. 28

⁴¹⁵ Vgl. Schreiber, 2023, S. 126

⁴¹⁶ Vgl. Schreiber, 2023, S. 127

⁴¹⁷ Siehe dazu: Simon Wiesenthal Gründer des Jüdischen Dokumentationszentrums in Wien im Gespräch mit Andreas Bönte, BR-Online, 12.05.1998, S. 1 f.

⁴¹⁸ Vgl. Schreiber, 2023, S. 112

Meldung von Hinweisen notwendig. Dass für Informationen von [Zeit-]Zeug:innen Provisionen gegeben wurden, kann deren Bedeutung für die Organisator:innen nochmals hervorheben.

Wie bei Hermine Braunsteiner kamen auch bei Josef Schwammberger gewisse Informationen aus dem direkten Bekanntenkreis des Täters.

6.4 Walter Kümmel

Die Akte von Walter Kümmel im Simon Wiesenthal-Archiv enthält lediglich drei Papiere. Trotzdem sind [Zeit-]Zeug:innen bei der Verurteilung Walter Kümmels präsent.

Aus einem Brief an Simon Wiesenthal vom November 1949 wird ersichtlich, dass [Zeit-]Zeug:innen vor Gericht unabdingbar waren. Die *Behörde für Inneres* der Stadt Hamburg schrieb an Simon Wiesenthal, um die [Zeit-]Zeugin Luise Wassermann ausfindig zu machen. Wassermann sollte als Häftling eines ‚Außenlagers‘ des ‚Konzentrationslagers‘ Neuengamme Informationen bereitstellen. Ermittelt wurde wegen eines Mordes an zwei Neugeborenen.⁴¹⁹ Simon Wiesenthal entschuldigte sich im Antwortschreiben, keine Informationen zur gesuchten [Zeit-]Zeugin bereithalten zu können. Er verwies die Hamburger Polizeistelle an das Rote Kreuz. Dabei könnten laut Wiesenthal auch weitere [Zeit-]Zeug:innen gefunden werden.⁴²⁰

Die Akten des Simon Wiesenthal-Archives beinhalten zum Täter Walter Kümmel auch einen Zeitungsbericht vom 9. September 1982 aus *Diese Woche*. Unter dem Titel „*Wer Babys tötet, ist kein Mörder*“ wurden die Entscheidungen des Prozesses zusammengefasst. Walter Kümmel sei demnach nicht verurteilt worden, obwohl die [Zeit-]Zeug:innen gegen ihn aussagten. Laut der Berichterstattung war Walter Kümmel als ‚Unterscharführer‘ der ‚SS‘ im ‚Konzentrationslager‘ Hamburg-Eidelstedt für den Mord zweier Säuglinge verantwortlich. Am 4. Dezember 1944 habe er der Inhaftierten Rachel Domeracka, die schwanger ins ‚Konzentrationslager‘ kam, nach der Geburt ihren Sohn weggenommen und diesen ertränkt. Am nächsten Tag habe er ihr den getöteten Säugling gezeigt. Weil er laut Gericht aber nicht heimtückisch gehandelt hätte und sein Opfer – das Kind Leopold – nicht gequält habe, wurde ihm lediglich der Totschlag vorgeworfen, dessen Strafverfolgung zum Zeitpunkt der Gerichtsvollziehung bereits verjährt war. Die Gerichtsbarkeit stufte das Neugeborene nicht als wehrlos ein, weil es die Gefahr nicht

⁴¹⁹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Walter Kümmel: Brief von Behörde für Inneres, Fachdirektion 7 (Hamburg) an Bund jüdischer Verfolgter des Naziregimes, z. H.: Simon Wiesenthal, 23.11.1979.

⁴²⁰ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Walter Kümmel: Brief von Simon Wiesenthal (Wien) an Behörde für Inneres, Polizei-Fachdirektion 7 (Hamburg), 09.01.1980.

erkennen konnte. Die Richter argumentierten, dass das Baby die Gefahr erkennen müsste, um als wehrlos eingestuft zu werden.⁴²¹

Die [Zeit-]Zeug:innen die aussagten, wurden vom Gericht hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit hinterfragt. Aussagen zufolge sei Leopold vom Angeklagten unter einen Wasserhahn gehalten worden, bis er ruhig war. Die Justiz bezweifelte diese Berichterstattungen, weil eine Feststellung des Todes nicht möglich gewesen sei. Auch im Fall des zweiten Säuglings, den Kümmel ermordet haben soll, wurden die [Zeit-]Zeug:innenaussagen als zu wenig vertrauenswürdig eingeordnet. Das Kind sei bereits Tod zur Welt gekommen. Auch im Fall eines dritten Vorwurfes wurden die Anschuldigungen der ehemaligen Häftlingsärztin angezweifelt. Kümmel hätte demnach eine Inhaftierte mit Spritzen getötet. Das Gericht betrachtete dieses Vorgehen als unwahrscheinlich, da ‚SS‘-Funktionäre effektivere Methoden zum Mord gewählt hätten.⁴²²

Die Bedeutung von [Zeit-]Zeug:innen bei der Suche nach NS-Täter:innen kann anhand des Falles von Walter Kümmel nicht nachgewiesen werden. Jedoch zeigt diese Akte, dass für die Rechtsprechung [Zeit-]Zeug:innen notwendig waren. Indem sich das Hamburger Gericht an Simon Wiesenthal wandte, kann verdeutlicht werden, dass die Justiz aktiv nach [Zeit-]Zeug:innen für Prozesse suchte. Ebenso kann hieran abgelesen werden, welche Prominenz Simon Wiesenthal als Vermittler hatte. Zwar konnte er der Gerichtsstelle nicht helfen, verwies aber auf andere Stellen.

Anhand dessen sind Relationen zum Fall Hermine Braunsteiner möglich. Bei deren Rechtsprechungen waren [Zeit-]Zeug:innen von hoher Bedeutung. Auch in ihrem Fall wandte sich die Justiz aktiv an Simon Wiesenthal, um Informationen zu möglichen [Zeit-]Zeug:innen zu erhalten. Die Rolle von Simon Wiesenthal als Vermittler zwischen Institutionen und [Zeit-]Zeug:innen lässt sich anhand dessen wiederum hervorheben.

Leider verdeutlicht der Fall von Walter Kümmel ebenso, dass [Zeit-]Zeug:innen teilweise als wenig glaubwürdig galten. Zwar sprachen sich [Zeit-]Zeug:innen gegen den NS-Funktionär aus, die Justiz schenkte ihren Aussagen aber kein Vertrauen. Die Sachverhalte galten als unlogisch und nicht nachweisbar. Vergleichbar ist das mit der ersten Rechtsprechung von Hermine Braunsteiner. Hier sprach eine Zeugin an, dass Braunsteiner im ‚Konzentrations- und Vernichtungslager‘ Majdanek Hundeführerin gewesen sei und diese Hunde auf Inhaftierte

⁴²¹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Walter Kümmel: Günther Schwarberg, Wer Babys tötet, ist kein Mörder (09.09.1980), In: Diese Woche.

⁴²² VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Walter Kümmel: Günther Schwarberg, Wer Babys tötet, ist kein Mörder (09.09.1980), In: Diese Woche.

gehetzt haben. Weil die Justiz das als nicht gesichert betrachtete, wurde die Zeuginnenaussage nicht berücksichtigt.

6.5 Othmar Trnka (Trenker)

Wie [Zeit-]Zeug:innen Gerichtsverfahren beeinflussen können, wird anhand des Falles Dr. Othmar Trnka ersichtlich. Hierbei nahmen die [Zeit-]Zeug:innen differenzierte Rollen ein. Im Gerichtsverfahren von Trnka hatten die Aussagen die Funktion, den NS-Funktionär zu entlasten.⁴²³ Der Name Trnka wurde während des Nationalsozialismus in Trenker umgewandelt, nach dem Krieg aber wieder in die originale Schreibweise zurückgeführt.⁴²⁴

1948 stand der ehemalige ‚Gestapo‘-Funktionär Dr. Othmar Trnka in Wien vor dem Volksgericht. Seine Tätigkeiten in der ‚Gestapo‘ führten zu Vorwürfen des Hochverrats. Inhaftierte der ‚Gestapo‘ sollen unter Trnka gelitten haben. 1929 begann dessen Karriere, damals noch bei der Wiener Polizei. Nach seiner Hochzeit 1933 bekam er durch seinen Schwiegervater Kontakt zu ranghohen Polizisten. Trnka engagierte sich aber schon während seiner Studienjahre in nationalsozialistischen Veranstaltungen, indem er zu unterschiedlichen nationalsozialistischen Gruppierungen beitrug. Bei der *„Deutschen Studentenschaft“* übernahm er sogar die Führung.⁴²⁵ Der Anschluss Österreichs an Deutschland führte dann dazu, dass Trnka der sich 1938 zur österreichischen Staatspolizei meldete. Bereits ein Monat später – Ende April 1938 – meldete sich Trnka zur ‚Gestapo‘.⁴²⁶ 1942 wurde Trnka zum ‚SS-Sturmabführer‘ ernannt, 1943 folgte ein Antrag zur Beförderung als ‚SS‘ ‚Obersturmbannführer‘.⁴²⁷ Diese Beförderung initiierte auch die Namensänderung. Der für die Beförderung Verantwortliche verlangte diese.⁴²⁸ Die Beförderung selbst wurde dann, trotz etlicher weiteren Schreiben mit dieser Bitte, nicht in den Akten sichtbar.⁴²⁹ Dieser Umstand kam Trnka dann beim Prozess zugute, indem er seine Führungsposition abstreiten konnte.⁴³⁰

⁴²³ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Dr. Othmar Trenker (Trnka).

⁴²⁴ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Dr. Othmar Trenker (Trnka): Alle Zeugen entlasten Trnka (03.12.1948). In: Wiener Zeitung

⁴²⁵ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Dr. Othmar Trenker (Trnka): Gestaporeferent Dr. Trenker, früher Trnka, vor Gericht (02.12.1948). In: Wiener Zeitung.

Vgl. Krist, Lichtblau, 2017, S. 327

⁴²⁶ Vgl. Krist, Lichtblau, 2017, S. 327

⁴²⁷ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Dr. Othmar Trenker (Trnka): Beförderung des SS-Sturmabführers Dr. Othmar Trenker mit Wirkung von 20.04.1943 zum SS Obersturmbannführer zu befördern, 18.03.1943.

⁴²⁸ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Dr. Othmar Trenker (Trnka): Der Reichsführer-SS, Persönlicher Stab (Hegewald) an den Chef der ‚SS-Personalhauptamtes‘ Schmitt (Berlin), 20.07.1942.

⁴²⁹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Dr. Othmar Trenker (Trnka).

⁴³⁰ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Dr. Othmar Trenker (Trnka): Gestaporeferent Dr. Trenker, früher Trnka, vor Gericht (02.12.1948). In: Wiener Zeitung.

Als [Zeit-]Zeug:innen wurden vor allem die ehemaligen Arbeitskolleg:innen Trnkas vernommen. Diese sagten nur positiv über den Beschuldigten aus. Vor allem seine hierarchische Stellung war vor Gericht Grund zur Debatte. Die umstrittene Beförderung sei aber von der Berliner Stelle nicht genehmigt worden. Die ehemalige Schriftführerin sagte ebenso aus, dass sich Trnka stets dagegen gerichtet habe, Inhaftierte physisch zu misshandeln.⁴³¹

Schuldig gesprochen wurde Trnka lediglich wegen dem Vorwurf der *Illegalität*. 18 Monate mussten dafür in Haft verbüßt werden. Trnkas Strafe beinhaltete auch einen Vermögensverfall.⁴³² Der Vorwurf der Misshandlungen von Häftlingen konnte nicht nachgewiesen werden. Der Freispruch in dieser Sache begründete sich daraus, dass Trnka keine führende Position eingenommen hatte. Auch dass Politiker seine Unschuld beteuerten, berücksichtigte das Gericht in der Rechtsprechung. Trnka wurde direkt nach der Urteilssprechung freigelassen, weil er zuvor bereits 42 Monate in Untersuchungshaft gewesen war.⁴³³

Die Berichterstatter:innen der Zeitung *Neues Österreich* kritisierten die Urteilssprechung. Demnach folgte die Strafe einem gewohnten Muster in den Prozessen gegen NS-Verbrecher:innen. Dass nur Entlastungszeugen vernommen wurden, war Bestandteil der Kritik. Mit einem ironischen Unterton bezweifelte der Bericht die Unschuld Trnkas. Lediglich ein belastender [Zeit-]Zeuge habe gegen ihn ausgesagt.⁴³⁴

Der Fall von Othmar Trnka kann die Bedeutung von [Zeit-]Zeug:innen bei Gerichtsprozessen verdeutlichen. Die Rechtsprechung wurde von den positiven Berichten der [Zeit-]Zeug:innen beeinflusst. Das kritisierte unter anderem die Berichterstattung in der Zeitung *Neues Österreich*. Ehemalige Kollegen entlasteten Othmar Trnka vor der Rechtsprechung und trugen so zu seinem milden Urteil bei. Spannend ist auch, dass die Meinung von politischen Entscheidungsträgern im Gerichtsprozess berücksichtigt wurde. Im Fall von Hermine Braunsteiner gab es nur wenige entlastende Zeug:innen. Inwiefern diese bei der Rechtsprechung berücksichtigt wurden, ist wenig nachvollziehbar. Die belastenden Zeug:innenaussagen überwogen stark.

⁴³¹ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Dr. Othmar Trenker (Trnka): Alle Zeugen entlasten Trnka (03.12.1948). In: Wiener Zeitung

⁴³² Wie im Fall von Hermine Braunsteiner wurden die gesamten Vermögenswerte Trnkas zugunsten der Republik Österreich eingezogen.

⁴³³ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Dr. Othmar Trenker (Trnka): 1 ½ Jahre für den „Engel der Gestapo“ (04.12.1948). In: Wiener Zeitung

⁴³⁴ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Dr. Othmar Trenker (Trnka): Dr. Trnka: Der „Engel“ der Gestapo (04.12.1948). In: Neues Österreich.

Deutlich wird anhand des Beispiels Trnkas auch, dass Hierarchie- und Verantwortungsverhältnisse des nationalsozialistischen Regimes bei Urteilsprechungen für die Verteidigung als Ausrede verwendet wurden. Othmar Trnka profitierte im Nachhinein davon, keine Beförderung erhalten zu haben. Dadurch konnte er seine Verantwortung unter anderem dementieren. Ähnlichkeiten sind dabei zum Fall Adolf Eichmann sichtbar. Dieser behauptete, dass seine Taten lediglich den Anforderungen und Befehlen entsprachen.⁴³⁵ Auch Hermine Braunsteiner verwies darauf, keinen Ausweg gekannt zu haben.

7 Rolle der [Zeit-]Zeug:innen

[Zeit-]Zeug:innen können als Verbindung von Gegenwart und Vergangenheit gelten und treten als Medium dieser Zeiten auf, da sie beide Zeiten kennen. Authentisch sind [Zeit-]Zeug:innen laut Sabrow und Frei (2012) vor allem dadurch, dass sie sich nicht auf die „guten alten Zeiten“ berufen und fähig sind, Kritik an der Vergangenheit zu äußern.⁴³⁶

Zeitgeschichtlich waren [Zeit-]Zeug:innen schon bald von hoher Relevanz, indem ihre Aussagen des Holocaust eine Ergänzung zur Arbeit von Historiker:innen bildeten.⁴³⁷ Dabei galten auch diejenigen [Zeit-]Zeug:innen, die als Täter:innen auftraten, als wichtig, weil sie Daten und Informationen zu teilweise vernichteten Dokumenten vervollständigen konnten.⁴³⁸ Unter anderem wurden [Zeit-]Zeug:innen aber für Historiker:innen auch als nicht glaubwürdig eingeordnet. Manche stuften die Aussagen als unberechenbar ein. Lediglich die Biografien der Täter:innen sollten lange Zeit zur Aufklärung der Gewalttaten herangezogen werden.⁴³⁹

[Zeit-]Zeug:innen sind nun durch die digitalen Möglichkeiten länger präsent. Ihre Erlebnisberichte können mittlerweile mithilfe von Ton- und Bildaufnahmen gesichert werden.⁴⁴⁰

Die Einvernahme von Zeug:innen vor Gericht hat eine lange Tradition. Im Römischen Reich waren mindestens zwei Zeug:innen notwendig, um einen juristischen Sachverhalt zu beeinflussen. Es galt der Spruch „*unus testis, nullus testis*“ was so viel bedeutet wie „*Ein Zeuge ist kein Zeuge*“.⁴⁴¹ Vor Gericht wird somit noch heute durch die Befragung mehrerer Personen ermöglicht, verschiedene Perspektiven wahrnehmen zu können. Dieser Sachverhalt kann unter anderem damit gewährleistet werden, dass Zeug:innen aussagen müssen. Sie haben als Hilfe der Justiz zu handeln. Das Wort Zeug:in selbst lässt sich von „ziehen“ ableiten und wird

⁴³⁵ Vgl. Furnham, 2014, S. 96

⁴³⁶ Vgl. Sabrow, Frei, 2012, S. 26 f.

⁴³⁷ Siehe dazu: Steinbacher, In: Sabrow, Frei, 2012, S. 145 f.

⁴³⁸ Siehe dazu: Ebda., S. 150 f.

⁴³⁹ Siehe dazu: Ebda., S. 155 f.

⁴⁴⁰ Vgl. Plato, 2021, S. 270

⁴⁴¹ Das lateinische Wort *testis* bedeutet *Dritter* und verweist auf die Bedeutung als Augenzeug:in. Im Vergleich dazu kann der Begriff *superstes* für Überlebenszeug:innen verwendet werden (Vgl. Schmidt, 2006, S. 202).

metaphorisch darauf übertragen, dass Zeug:innen vor Gericht „gezogen“ werden, um ihr Erlebtes zu berichten. Während die Angeklagten vor Gericht nicht Stellung beziehen müssen, sind Zeug:innen dazu verpflichtet, ihre Wahrnehmung zu präsentieren.⁴⁴² Bei NS-Verbrechen wurde dieser Sachverhalt deshalb bedeutsam, indem – sofern nur ein:e Zeug:in aussagte – oftmals ein Freispruch folgte, da zu wenig Beweise für eine Ahndung vorlagen.⁴⁴³

Bei Strafprozessen gegen NS-Verbrecher:innen waren [Zeit-]Zeug:innen insofern relevant, indem in vielen Fällen die vorhandenen Beweismittel nicht ausreichend für eine Gerichtsentscheidung gewesen wären. Besonders in den Prozessen gegenüber ehemaliger NS-Funktionäre können [Zeit-]Zeug:innen in zwei wesentliche Gruppen untergliedert werden. Einerseits gab es diejenigen, die die Angeklagten als ehemalige Arbeitskolleg:innen kannten und meist keine Aussage tätigen wollten, während andererseits die Überlebenden als [Zeit-]Zeug:innen vor Gericht vernommen wurden. Weil Überlebende in den meisten Fällen ins Ausland ausgewandert waren, waren Aussagen vor deutschen und österreichischen Gerichten teilweise beeinträchtigt.⁴⁴⁴

Die Relevanz von Zeug:innen ist abhängig vom Gerichtsverfahren, beziehungsweise davon, wer angeklagt wurde. Bei hohen NS-Funktionären waren [Zeit-]Zeug:innen für die Beglaubigung der Informationen notwendig. Bei den Nürnberger Prozessen, in denen die Hauptkriegsverbrecher verurteilt wurden, nahmen die Zeug:innen diese Rolle ein. Auch die Erklärung von Entstehungszusammenhängen war dabei eine Aufgabe der Zeug:innen. Bei der Verurteilung von Täter:innen, deren Verbrechen von nationalsozialistischen Dokumenten nicht erfasst wurden, waren die Zeug:innenaussagen ebenso von hoher Bedeutung. Vor allem Verbrechen in Osteuropa waren wenig dokumentiert worden, weshalb Zeug:innen für die Verurteilung hier vonnöten waren.⁴⁴⁵ Während der Nürnberger Prozesse war der Begriff der:s [Zeit-]Zeug:in noch nicht etabliert. Öffentlich wirksam wurde diese Kategorie der Zeug:innenschaft beim Eichmann-Prozess 1961. Generalstaatsanwalt Gideon Hausner setzte sich dafür ein, unterschiedliche Wahrnehmungen von Überlebenden der NS-Herrschaft zu sammeln, um den Zuhörenden die Schrecken der NS-Diktatur zu verdeutlichen.⁴⁴⁶

7.1 Einordnung der [Zeit-]Zeug:innen

Es gibt verschiedene Kategorisierungen, die versuchen, [Zeit-]Zeug:innen zu definieren. Am bedeutendsten kann hierfür die Einteilung von Aleida Assmann gesehen werden. Weitere

⁴⁴² Siehe dazu: Weissberg, 2020, S. 43; Stengel, 2023a, S. 45

⁴⁴³ Siehe dazu: Stengel, 2023a, S. 60

⁴⁴⁴ Siehe dazu: Stengel, 2023a, S. 45

⁴⁴⁵ Siehe dazu: Abschlussbericht des vom Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus vom 09.06.2009, S. 1

⁴⁴⁶ Siehe dazu: Sabrow, Frei, 2012, S. 17

Kategorisierungen knüpfen oftmals an ihre Definitionen an. Ergänzt wurde die Vorstellung von Assmann vom Philosophen Avishai Margalit.

Aleida Assmann unterscheidet vier Arten der Zeug:innen: juristische Zeug:innen, religiöse Zeug:innen, historische Zeug:innen und moralische Zeug:innen. Die juristischen Zeug:innen nehmen in Strafprozessen die Rolle eines Betroffenen ein, während im Zivilrecht von Zusehenden ausgegangen wird. Dabei ist ein:e Zeug:in in ersterem Fall weniger neutral als in der zivilrechtlichen Auffassung. Die juristischen Zeug:innen sprechen allgemein nicht für selbst Widerfahrendes, sondern für Beobachtetes.⁴⁴⁷

Weitere Unterscheidungen des Zeug:innenbegriffes schließen die religiösen Zeug:innen ein. Diese sind als Märtyrer von weiteren Zeug:innen abhängig, die das Sterben und Leiden der Zeug:innen wahrnehmen. Im Kontext des Nationalsozialismus werden hierbei diejenigen „Märtyrer“ verstanden, die zum Beispiel bei Soldatenmärschen ums Leben kamen und somit zu „Blutzeugen“ wurden.⁴⁴⁸

Als historische Zeug:innen wiederum werden diejenigen Berichterstatter:innen verstanden, die historische Nachrichten weitergeben und übermitteln. Problematisch ist hierbei vor allem die Glaubwürdigkeit, da die Zeugnisse von der Erinnerung der Zeug:innen abhängig sind. Heute sind diese Figuren vor allem Journalist:innen oder Reporter:innen, die beispielsweise in Krisengebieten unterwegs sind. Aber auch [Zeit-]Zeug:innen des Nationalsozialismus sind dieser Kategorie laut Aleida Assmann zuzuordnen. Historiker:innen unterscheiden bei der Einschätzung der Reliabilität der [Zeit-]Zeug:innen vor allem danach, wann die Dokumentation erfolgte. Wird ein Interview dreißig Jahre nach dem Geschehen durchgeführt, ist dessen Gehalt anders zu bewerten als kurz nach dem Ereignis. Eine spannende Beobachtung hierbei ist auch, dass nur wenige Zeug:innenaussagen von NS-Funktionären vorhanden sind. Weil die Opfer des Nationalsozialismus, die sich vermehrt zu den Ereignissen des Holocausts äußerten, nicht als unparteiisch einzuordnen sind, wurde eine weitere Kategorie der Zeug:innenschaft eingeführt.⁴⁴⁹

⁴⁴⁷ Siehe dazu: Assmann, In: Elm, Kößler, 2007, S. 35 f.

⁴⁴⁸ Siehe dazu: Ebda., S. 37 f.

⁴⁴⁹ Siehe dazu: Ebda., S. 39 f.

Der Begriff der moralischen Zeug:innen wurde vom Philosophen Avishai Margalit geschaffen. Die Definition umfasst ebenso die vorher genannten Zeug:innenkategorien, differenziert sich jedoch gleichzeitig von ihnen. Im Vergleich zu religiösen Zeug:innen werden moralische Zeug:innen durch das Überleben, nicht durch das Sterben zu Berichterstatter:innen. Weiters ist das Leiden bei moralischen Zeug:innen mit den NS-Verbrechen in Verbindung zu setzen. Gemeinsamkeiten zu religiösen Zeug:innen liegen darin, dass auch moralische Zeug:innen davon abhängig sind, dass eine weitere Person die übermittelten Informationen aufnimmt, zum Beispiel im Rahmen eines Gerichtsverfahrens. In Abgrenzung zu den beiden weiteren genannten Zeug:innenformen, den juridischen und historischen Zeug:innen, sind moralische Zeug:innen durch die Wechselwirkung der Identifikation als Opfer und Zeug:in der Geschehnisse geprägt.⁴⁵⁰ Jay Winter hielt dazu fest: „*Moralische Zeugen sind keine Spezialisten für unverstellte Wahrheit. Was sie zu bieten haben, ist eine sehr subjektive Konstruktion der Extremsituation, der sie ausgesetzt waren.*“⁴⁵¹

Moralische Zeug:innen sind zudem nicht nur vor der Justiz von Relevanz, sondern richten ihre Berichterstattungen auch an die Gesellschaft. Dadurch entsteht laut Assmann eine Appellinstanz. Dazu gehört ebenso, dass von moralischen Zeug:innen eine Wahrheitsmission angestrebt wird. Diese Mission hat zur Bedingung, dass sich die Mehrheitsgesellschaft gegen die Erlebnisberichte der:s Zeug:in ausspricht, also diese bezweifelt und dementiert.⁴⁵²

Weiters kann auch die Einordnung von Scholz (2011) genannt werden. Dieser kategorisiert Zeug:innen vor allem nach ihrer sozialen Tätigkeit und dem potentiellen Erkenntnisgewinn. Unter dem sozialen Akt fasst Scholz (2011) zusammen, dass die Aussagen von Zeug:innen soziale und kulturelle Aspekte beleuchten. Damit thematisiert Scholz (2011) vorrangig, dass Zeug:innen durch ihre Berichterstattungen Gesprächspartner:innen auf unterschiedliche Art einbinden. Dadurch können Gemeinschaften geschaffen werden. Unter dem kulturellen Aspekt wird verstanden, dass sich Zeug:innen mithilfe kultureller Sprach- und Zeichensysteme verbalisieren. Beim Erkenntnisgewinn durch Zeug:innenaussagen spricht Scholz (2011) unter anderem die Problematik der Glaubwürdigkeit von Zeug:innen an. Trotz der Fehlbarkeit der Erinnerung von Berichterstatter:innen, hält Scholz (2011) fest, dass das kulturelle Gedächtnis ohne Zeug:innenaussagen nicht gegeben wäre.⁴⁵³ Diese Einordnung ist zwar weniger umfangreich und konkret, wie diejenige von Assmann, zeigt jedoch die Rolle der Zeug:innen umfangreich in ihren Dimensionen auf.

⁴⁵⁰ Siehe dazu: Assmann, In: Elm, Kößler, 2007, S. 41 f.

⁴⁵¹ Siehe dazu: Ebda., S. 44

⁴⁵² Siehe dazu: Ebda., S. 44 f.

⁴⁵³ Vgl. Scholz, In: Schmidt et al., 2011, S. 23 f.; S. 31 f. und S. 38 f.

Eine ähnliche Kategorienbildung kann bei Schmidt (2011) gefunden werden. Die Autorin definierte Zeug:innenschaft als Wechselspiel von epistemischen und ethisch-politischen Zugängen. Zeug:innen fungieren dabei sowohl als Wissensspeicher – wie beispielsweise der:die Augenzeug:in – aber auch als soziale Wesen. Damit spricht Schmidt (2011) einerseits an, dass Zeug:innen für die Vermittlung von Wissen herangezogen werden, wobei eine gewisse Skepsis vorherrscht. Die mit der Zeug:innenschaft einhergehende soziale Instanz bremst diese Kritik wiederum, indem die Subjektivität der Berichterstatter:innen als positiver Faktor gewertet wird. Es ist demnach nicht möglich, Zeug:innen auf ihre Rolle als Informant:innen zu reduzieren, da eine gewisse Subjektivität bei Erlebnisberichten immer gegeben ist.⁴⁵⁴

In einer früheren Publikation kategorisierte Schmidt (2006) Zeug:innenschaft aufgrund von drei Aspekten. Demnach geben Zeug:innen ihr in unterschiedlichen Kontexten Wissen wider. Damit spielt Schmidt (2006) darauf an, dass Zeug:innen verschiedene Rollen, je nach Situationen einnehmen. Bei Berichterstattungen gegenüber Freund:innen würde demnach eine divergente Rolle zur Informationsgabe vor Gericht eingenommen werden. Schmidt (2006) unterscheidet dabei bereits Augenzeug:innen, Überlebenszeug:innen und Glaubenszeug:innen. Letzterem ginge es um existenzielle Fragen, während Überlebenszeug:innen ihre biografischen Geschehnisse berichten und Augenzeug:innen Tatsachen berichten würden. Der zweite Aspekt von Zeug:innenschaft entsteht laut Schmidt (2006) daraus, dass Zeug:innen für die erzählte Wahrheit bürgen. Wesentlich an den drei Kernaspekten ist außerdem, dass Rezipient:innen für die Berichterstattung als notwendiger Faktor definiert werden. Somit sind Zuhörende für die Wahrheitsfindung unabdingbar.⁴⁵⁵

Eine weitere Einordnung kann von Kalisky (2017) erwähnt werden. Diese bezieht sich auf unterschiedliche Denkrichtungen zum Zeug:innenbegriff. Kalisky (2017) hält einführend fest, dass verschiedene Rollen von Zeug:innen untrennbar verbunden sind. Dazu gehören unter anderem juristische und historiographische Aspekte aber auch religiöse und poetische Faktoren. Kalisky (2017) definiert Zeug:innen vorrangig als Medium. Überlebenszeug:innen würden demnach vor allem die Geschehnisse politischer Verfolgung weitergeben. Sie beschreibt, dass der Begriff der Überlebenszeug:innen aus der Zeug:innenschaft der Holocaust-Überlebenden hervorging. Die Autorin betont jedoch stets, dass Begriffe und Kategorien im Rahmen der Forschung fluide sind und ständigen Anpassungen unterliegen. An Assmanns vier Grundtypen der Zeug:innenschaft kritisiert Kalisky (2017), dass die Einordnung zu global sei und schlussendlich zu nichts führe. Zentral sei laut Kalisky (2017) bei einer Definition von

⁴⁵⁴ Vgl. Schmidt et al., 2011, S. 48 f.

⁴⁵⁵ Vgl. Schmidt, 2006, S. 195 f.

Zeug:innenschaft lediglich, dass diese als Medium erscheinen, in der Wahrheitsproduktion mitwirken und durch die Darstellung ihrer Erlebnisse authentisch auftreten.⁴⁵⁶

Alle diese Kategorienbildungen zur Zeug:innenschaft haben gemein, dass Holocaust-Überlebende von anderen Formen der Zeug:innenschaft abgegrenzt werden. Dass sie aber gleichzeitig als juristische Zeug:innen im Gerichtssaal aktiv werden, ist wenig berücksichtigt. Allgemein gilt es zu hinterfragen, wie sinnvoll eine Kategorisierung von Zeug:innen sein kann, da diese, wie von Kalisky (2017) angesprochen, mehrere Rollen ineinander vereinen. Der in dieser Arbeit gewählte Begriff [Zeit-]Zeug:innen spielt auf diese Doppelrolle an und thematisiert indirekt, dass [Zeit-]Zeug:innen einerseits als Überlebenszeug:innen auftreten, andererseits aber auch als Augenzeug:innen vor Gericht aktiv werden.

7.2 Suche nach [Zeit-]Zeug:innen

Die Ahndung von NS-Verbrecher:innen wurde schon während des Krieges von den Alliierten festgelegt. Die alliierten Staats- und Regierungschefs Roosevelt, Churchill und Stalin bestimmten dafür 1943 in einem Dokument während der Moskauer Konferenz, dass Beteiligte der ‚NSDAP‘, die Verbrechen begangen hatten, in den Ländern des Tatgeschehens nach den dort lautenden Gesetzen bestraft werden sollten. Im weiteren Verlauf legten die alliierten Mächte Listen mit Namen Verdächtiger an. Das Vorgehen der US-amerikanischen Vertreter:innen ist öffentlich am bekanntesten. Sie waren verantwortlich für die Prozessführung gegen Verbrecher:innen in Dachau, Mauthausen und vielen anderen Tatorten. Ebenso war die britische Fraktion für ihre Prozessführung bekannt. Sie verurteilten Täter:innen von ‚Konzentrationslagern‘, wie beispielsweise Ravensbrück oder Neuengamme. Neben diesem Vorgehen sollten aber auch deutsche Gerichte für die Ahndung der Verbrecher:innen verantwortlich sein. Die alliierten Mächte gewährleisteten das Tätigwerden und die Kontrolle dieser Umsetzung.⁴⁵⁷

Zu Beginn der Strafprozesse gegen NS-Verbrecher:innen waren diese vor allem durch eine Initiierung der Zivilbevölkerung geprägt. Die Bevölkerung zeigte vor allem Gewalttaten, die zeitlich nur kurz zurücklagen und meist in das Jahr 1945 datiert werden konnten, an. Verbrechen in ‚Konzentrationslagern‘ wurden vereinzelt auch angesprochen, beispielsweise die Prozesse im Jahr 1946/47 wegen der Taten im ‚Konzentrationslager‘ Meseritz-Obrawalde, Eichberg und Hadamar.⁴⁵⁸

⁴⁵⁶ Vgl. Kalisky, In: Schlie et al., 2017, S. 35 f.

⁴⁵⁷ Vgl. Raim, 2013, S. 501 f.

⁴⁵⁸ Vgl. Freudiger, 2002, S. 16 f.

Das Auffinden von [Zeit-]Zeug:innen wurde mit dem Vergehen der Zeit seit der Shoah immer schwieriger. Viele [Zeit-]Zeug:innen wollten sich nicht mehr an die schrecklichen Jahre erinnern und verweigerten daher eine Aussage gegen NS-Verbrecher:innen zu tätigen. In den 1950er- und 1960er-Jahren zeigten die [Zeit-]Zeug:innen hingegen größere Motivation, ihre Geschichte für die Justiz aufzugreifen. Sie nutzten das Gericht, um das Erlebte darzustellen und den verstorbenen Opfern zu gedenken. Auch wenn die freiwilligen [Zeit-]Zeug:innen oftmals mit bestimmten Vorstellungen vor die Justiz traten, die aufgrund rechtlicher Gegebenheiten nicht erfüllt werden konnten, war die Präsentation des Erlebten in der Öffentlichkeit für viele eine Genugtuung. Verschiedene Institutionen wie jüdische Gemeinden oder unterschiedliche Organisationen, die sich um Überlebende kümmerten, gaben für die Justiz oftmals wenig Unterstützung bei der Suche nach [Zeit-]Zeug:innen. Hingegen baten das Rote Kreuz oder Entschädigungsstellen Dokumente mit Informationen zu potenziellen [Zeit-]Zeug:innen an, diese waren jedoch nicht hilfreich sortiert und stellten Gerichte vor großen Suchaufwand. Auch, dass mit östlichen Ländern keine diplomatischen Abkommen vorlagen, erschwerte die bereits komplizierte Suche nach [Zeit-]Zeug:innen im Ausland. Der Kalte Krieg war hierbei eine erschwerende Hürde in der Zusammenarbeit.⁴⁵⁹ Für Simon Wiesenthal bedeutete der Kalte Krieg eine Schonzeit für die NS-Verbrecher:innen.⁴⁶⁰ Michael Bachmann (2010) hielt zudem fest, dass neben den Schwierigkeiten des Kalten Krieges auch der Fokus auf einen „*Neuanfang*“ die Menge der [Zeit-]Zeug:innenaussagen beeinträchtigte.⁴⁶¹ Des Weiteren kann hier angeführt werden, dass besonders in der Bundesrepublik Deutschland eine hohe Fluktuation bei der Personalbesetzung der Justiz herrschte und somit eine Verfolgung von NS-Täter:innen erschwert war. Die individuelle Schuld war in der Bevölkerung außerdem wenig präsent.⁴⁶²

Der Prozess gegen Adolf Eichmann motivierte einige [Zeit-]Zeug:innen, ihre ehemaligen Peiniger:innen aufzuzeigen. Auch bei Hermine Braunsteiner war dies der Fall, indem Lucyna Domb – laut Wiesenthal motiviert durch den Eichmann-Prozess – der israelischen Polizei von Braunsteiners Beteiligung bei ‚Selektionen‘ berichtete.⁴⁶³ Bei der Ausführung dieser Sachlage wurde aber nicht näher beleuchtet, inwiefern dem Hinweis Dombs nachgegangen wurde. Dass Domb eine Anzeige tätigte, kann aber die Bedeutung von [Zeit-]Zeug:innen im weiteren Verlauf hervorheben. Der Justiz war die ehemalige ‚Aufseherin‘ dadurch bereits bekannt. Dombs

⁴⁵⁹ Vgl. Stengel, 2023a, S. 62 f. und 515

⁴⁶⁰ Vgl. Wolf, 1993, S. 171

⁴⁶¹ Vgl. Bachmann, 2010, S. 101 f.

⁴⁶² Vgl. Kunz, 2007, S. 242

⁴⁶³ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Joseph Cassidy, Exclusive Interview With N.Y. Housewife To Be Deported For Being a Concentration Camp Guard. National Enquirer, 17.11.1968.

Vorgehen bereitete also einen wichtigen Schritt für die Evaluierung der Schuldigkeit Braunsteiners.

Um die nationalsozialistischen Taten zu dokumentieren, wurden direkt nach Kriegsende Organisationen und Dokumentationszentren gegründet. Die Möglichkeit, dass Täter:innen die Ereignisse falsch darstellten, sollte damit verhindert werden. Die Organisationen nahmen gezielt Kontakt mit [Zeit-]Zeug:innen auf und versuchten mithilfe derer Aussagen die Rekonstruktion der Geschehnisse auch für Nachkommen zu gewährleisten. Durch diese Initiativen konnten bis 1950 rund 20.000 [Zeit-]Zeug:innenaussagen eingeholt werden. Auch Fotos, deutsche Dokumente und Veröffentlichungen wurden gezielt gesammelt. Personen wie Simon Wiesenthal können bei dieser Arbeit als primäre und sekundäre Zeug:innen kategorisiert werden. Primäre Zeug:innen berichten von ihren Erlebnissen während sekundäre Zeug:innen diese sammeln.⁴⁶⁴ Diese Bedeutung wird auch bei Betrachtung des Prozesses gegen Benno Mattel und Erwin Stadler sichtbar. Hier trat Simon Wiesenthal als Zeuge auf, obwohl ihm die Beschuldigten nicht bekannt waren. Er verwies in seiner Aussage auf den vorangegangenen Briefverkehr. Er habe keine weiteren Informationen zu den Angeklagten finden können.⁴⁶⁵ Das Gericht zog Wiesenthal in dieser Prozessführung als sekundären Zeugen heran, weil es durch seine umfangreichen Verzeichnisse hoffte, Rückschlüsse auf die Taten der beiden zu ermöglichen.

Für die Protokollierung fremder Aussagen arbeiteten die Engagierten meist mit Fragebögen. Interviewende bearbeiteten diese, indem sie möglichst neutral vorgingen und die Erzählart der [Zeit-]Zeug:innen so wenig wie möglich beeinflussten. Bei Schwierigkeiten konnten Interviewende aber mit gezielten Fragen und der Aufzählung von Fakten helfen. Auch ähnliche [Zeit-]Zeug:innenberichte vorzulesen, half manchen [Zeit-]Zeug:innen bei der Erzählung. Relevant war besonders, dass die [Zeit-]Zeug:innen bei der Beantwortung strikt zwischen selbst Erlebtem und Gehörtem unterschieden. Wurde etwas berichtet, das sie nicht selbst erlebt hatten, so musste die Verlässlichkeit der Quelle hinterfragt werden. Für Kinder und Jugendliche wurde ein eigener Fragebogen entwickelt.⁴⁶⁶

⁴⁶⁴ Siehe dazu: Jockusch, In: Sabrow, Frei, 2012, S. 114 f.

⁴⁶⁵ DÖW, 52046, Antrags- und Verfügungsbogen, Landesgericht für Strafsachen Wien, 27a Vr 844/65
DÖW, 52046, Zeugenvernehmung Simon Wiesenthal am 05.02.1965, Landesgericht für Strafsachen Wien (27a Vr 844/65).

⁴⁶⁶ Siehe dazu: Jockusch, In: Sabrow, Frei, 2012, S. 136 f.

In Osteuropa gab es etwaige Organisationen und Initiatoren schon vor dem Zweiten Weltkrieg. Weil jüdische Personen bereits zuvor Ausgrenzungen erlebten, hielten sie die Geschehnisse noch vor dem Holocaust fest. Relevant dabei war, alle Personengruppen abzubilden. Ältere Personen sollten außerdem Rituale und Feste sowie deren Ursprünge festhalten. Diese waren zuvor meist mündlich tradiert worden.⁴⁶⁷

7.3 Zeug:innenproblem

Allgemein gelten laut Thomas Henne (2007) [Zeit-]Zeug:innen, die vor Gericht ihre Aussagen tätigen, als schwer einzustufen. Wegen der ehemaligen Hierarchieverhältnisse und dem Wunsch der Bestrafung sind diese nicht als neutral zu sehen. Weiters kann es durch die vergangene Zeit zu Veränderungen in der Erinnerung kommen, aber auch Missverständnisse sind möglich. Dieser Aspekt gilt als wenig berücksichtigt, weil in der Sekundärliteratur eine Kritik von [Zeit-]Zeug:innen als Zumutung gewertet wird. Im Vergleich zu Historiker:innen können [Zeit-]Zeug:innen zudem die Geschichte nicht deuten, sondern lediglich ihre Erfahrungen darlegen. Im Prozess selbst steht weiters nicht das Leid der Opfer im Zentrum, sondern die Tat, die es zu richten gilt.⁴⁶⁸

Die Frage der Glaubwürdigkeit war für die Strafvollzieher:innen ein neuer, unbekannter Aspekt der Schwierigkeit. In der Publikation des Oberstaatsanwaltes für NS-Verbrechen, Adalbert Rückerl, wird dazu vermerkt, dass es keine Personen gäbe, die sich neutral auf die Geschehnisse beziehen könnten. Entweder waren Beteiligte selbst Opfer oder als Funktionäre selbst Täter:innen. Weil allgemein in der Öffentlichkeit die Thematik der NS-Verbrechen spät aufgegriffen wurde, konnten Richter:innen auf keine anderen Wissensstände zurückgreifen. Da ehemalige Inhaftierte von ‚Konzentrationslagern‘ nicht als neutral eingestuft wurden, galten Zivilarbeiter:innen in manchen Prozessen als authentischer. Auch Bedenken gegenüber [Zeit-]Zeug:innen aus dem Osten waren bemerkbar. Diese hatten es besonders schwer, ihren Aussagen Gewicht zu erteilen. Solch persönliche Vorbehalte wirkten selbst bei vermeintlich neutralen Strafvollzieher:innen ein, während auch fehlendes historisches Kontextwissen die Beurteilung der Sachverhalte erschwerte.⁴⁶⁹

Alexander Plato thematisierte diese Umstände auch in der *Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen*. Der Autor spricht dabei an, dass eine absolute Objektivität in historischen Gegebenheiten selten realisierbar ist. Das sei damit zusammenhängend, dass Subjekte die Akteur:innen der Geschichte seien. Auch

⁴⁶⁷ Siehe dazu: Jockusch, In: Sabrow, Frei, 2012, S. 120 f.

⁴⁶⁸ Siehe dazu: Henne, In: Elm, Kößler, 2007, S. 79 f.; Rosemann, 2021, S. 230 f.

⁴⁶⁹ Vgl. Stengel, 2023a, S. 58 f.

Forscher:innen hätten demnach subjektive Einstellungen und Prägungen, die bei der Bewertung und Interpretation der Geschehnisse nicht unberücksichtigt bleiben würden.⁴⁷⁰

Adalbert Rückerl fasste die Problematik rund um die Vernehmungen von [Zeit-]Zeug:innen wie folgt zusammengefasst:

Der Zeuge ist im Strafprozeß [sic!] schon immer als problematisches Beweismittel angesehen worden. Ein ständig sich vergrößernder Zeitabstand zur Tat beeinträchtigt im Regelfall zunehmend den Wert einer Zeugenaussage. NS-Prozesse zeigen die Besonderheit, da es kaum „neutrale“ Zeugen gibt. Nahezu alle in solchen Verfahren auftretenden Zeugen standen zur Tatzeit entweder auf der Seite der Opfer oder waren mit den Beschuldigten in irgendeiner Weise – und sei es nur durch die gleiche Uniform – verbunden. [...] Zeugen aus dem Kreis der Opfer, die während des Krieges oft jahrelang an verschiedenen Orten ihre Qualen erdulden mußten [sic!], haben heute objektiv oft Schwierigkeiten, einzelne Geschehnisse örtlich und zeitlich zutreffend einzuordnen und mit den richtigen Personen in Zusammenhang zu bringen.⁴⁷¹

Das Zitat verdeutlicht bereits viele Schwierigkeiten, die sich die Justiz bei der Einvernahme von [Zeit-]Zeug:innen zu stellen hatte. Einerseits bestanden Vorbehalte aufgrund der eigenen Perspektive, andererseits konnten Sachverhalte wegen der fehlenden Datums- und Zeitkenntnisse der [Zeit-]Zeug:innen schwer eingeschätzt werden.

Diese präsentierten Schwierigkeiten bei Vernehmungen von [Zeit-]Zeug:innen wurden in der Sekundärliteratur oftmals unter dem sogenannten „*Zeug:innenproblem*“ zusammengefasst. Diese Definition bildete eine Kategorisierung für das Hinterfragen der Justiz an der Objektivität der [Zeit-]Zeug:innen aufgrund der angenommenen, fehlenden Neutralität und des Erinnerungsvermögens. Eine Problematik, die damit zusammenhing, ist unter anderem, dass [Zeit-]Zeug:innen während der Verbrechen über keine Zeiterfassung wie Kalender verfügten. Für Gerichte waren diese Daten, aber auch Angaben zu genauen Namen und Handlungsorten, oftmals entscheidend, weshalb die Aussagen der [Zeit-]Zeug:innen teilweise als weniger relevant eingestuft wurden. Beispielsweise kann hier angeführt werden, dass ein [Zeit-]Zeuge bei der Urteilsfindung rund um den Fall des ‚SS‘-Funktionärs Schwammberger gefragt wurde, ob er zu Yom Kippur bereits im ‚Lager‘ gewesen sei. An dem Tag des jüdischen Feiertages fand eine Erschießung statt, die der [Zeit-]Zeuge beobachtete. Der Feiertag gewährleistete im Nachhinein die Datumsangabe. Auch sprachliche Schwierigkeiten, nicht nur bei der Suche nach [Zeit-]Zeug:innen, sondern auch bei der Vernehmung, sind unter diesem Aspekt zusammenzufassen. Eine gewisse Überforderung bei der Konfrontation mit ehemaligen Peiniger:innen oder lediglich deren Namen und Handlungsorten, die den [Zeit-]Zeug:innen zugeschrieben wurde, wird angesprochen. Weil [Zeit-]Zeug:innen vor Gericht allgemein schon als tendenziell schwächere Beweismittel gelten, vermutete die Justiz vor allem im Kontext von

⁴⁷⁰ Vgl. Plato, 2021, S. 262 f.

⁴⁷¹ Rückerl, 1972, S. 26

NS-Verbrechen häufig Absprachen unter [Zeit-]Zeug:innen oder subjektive Deutungen dieser.⁴⁷² Diesen Sachverhalt sprach auch Adalbert Rückerl an, indem er die Aussagen von [Zeit-]Zeug:innen hinterfragte. Durch mögliche Treffen der Betroffenen könnte es laut ihm zu Vermischungen kommen.⁴⁷³ Folgendes Zitat aus seiner Publikation (1972) verdeutlicht diesen Sachverhalt:

Zeugen aus dem Kreis der Opfer, die während des Kriegs oft jahrelang an verschiedenen Orten ihre Qualen erdulden mußten [sic!] haben heute objektiv oft Schwierigkeiten, einzelne Geschehnisse örtlich und zeitlich zutreffend einzuordnen und mit den richtigen Personen in Zusammenhang zu bringen. Die meisten von ihnen haben im Laufe der Zeit mit ihren Leidensgenossen immer wieder über ihre damaligen Erlebnisse gesprochen. Die Folge davon ist, daß [sic!] sich bei manchem – für ihn selbst nicht erkennbar – Erlebtes und Gehörtes unentwirrbar vermengen. Dies gilt weniger für den Kern des Geschehens, sondern mehr für Details, die zur Tatzeit für den Zeugen belanglos waren, aber heute von prozeßentscheidender [sic!] Bedeutung sein können.⁴⁷⁴

Vor Gericht muss des Weiteren berücksichtigt werden, dass das Sprechen der [Zeit-]Zeug:innen eingeschränkt ist. Einerseits werden die Aussagen durch die gerichtlichen Rahmenbedingungen gestört, andererseits kommt es wegen des Vorgehens der Gesprächsführung von Richter:innen und Strafverteidiger:innen zu Beeinträchtigungen beim Sprechen. Die Zuseher:innen der Prozesse sind ein weiterer Störfaktor. Hierbei ist auch festzuhalten, dass das Sprechen über die erlebten Verbrechen für alle [Zeit-]Zeug:innen verschiedene Probleme bedeutete – einige waren schon geübt darin, ihre Erlebnisse verbal darzulegen, während andere noch nie darüber gesprochen hatten.⁴⁷⁵ Ein:e ideale:r [Zeit-]Zeug:in wäre hingegen nach Katharina Stengel (2023) eine:r, der objektive Entscheidungen im Sachverhalt treffen kann und nicht von den Tatbeständen beeinflusst war/ist. Sind die [Zeit-]Zeug:innen aber – wie im Fall von NS-Prozessen – Opfer der Taten, kann ihre Glaubwürdigkeit sinken. Insgesamt betrachtet wird diese Glaubwürdigkeit anhand vieler Faktoren, wie der Person selbst, den präsentierten Berichten aber auch der Fähigkeit, das Geschehen überhaupt zu beobachten, gemessen. Das Verhalten vor Gericht, das Fehlen von Widersprüchen und das Mitteilen von detailreichen Angaben, wird ebenso in Bezug zur Glaubwürdigkeit berücksichtigt.⁴⁷⁶

Bei der Prozessführung gegen Verbrecher:innen der nationalsozialistischen Taten, sind jüdische und ehemals als politische Feinde eingestufte [Zeit-]Zeug:innen besonders präsent. Stengel (2011) beschreibt, dass andere Opfergruppen aufgrund ihrer Geschichte und Verfolgungsbiografien vor Gericht meist nicht vernommen wurden, weil ihre Erlebnisse bei den

⁴⁷² Vgl. Stengel, 2023a, S. 53 f. und 511; Greiser, 2011, S. 185

⁴⁷³ Vgl. Rückerl, 1977, S. 88 f.

⁴⁷⁴ Rückerl, 1972, S. 26

⁴⁷⁵ Siehe dazu: Brunner, In: Elm, Kößler, 2007, S. 104; Stengel, 2023a, S. 503

⁴⁷⁶ Vgl. Stengel, 2023a, S. 46 f.

Strafbeständen keine Bedeutung hatten. Neben der Relevanz als [Zeit-]Zeug:innen waren ehemalige Opfer auch als Beobachter:innen der Prozesse anwesend, fungierten aber auch als Nebenkläger:innen oder Rechtsvertreter:innen. Besonders Funktionäre wie ‚Kapos‘ in ‚Konzentrationslagern‘ mussten sich teilweise trotz ihres Opferstatus auch als Angeklagte dem Gericht stellen.⁴⁷⁷

Außerdem kann hier angeführt werden, dass sich viele [Zeit-]Zeug:innen an Nationalsozialisten als ‚SS‘-Männer erinnerten und die Hierarchien der Beamten somit in der Erinnerung pauschalisierten. Rosemann hielt anhand eines Beispiels fest, dass Dokumente der Nationalsozialisten, die gegenteilige Informationen zu [Zeit-]Zeug:innenaussagen enthielten, oftmals irreführend formuliert waren und dadurch teilweise [Zeit-]Zeug:innenaussagen schwächten.⁴⁷⁸

Problematisch bei der Einvernahme von Zeit[Zeit-]Zeug:innen vor Gericht konnte das Vorgehen der Verteidiger:innen sein, indem diese wenig Sensibilität zeigten und die [Zeit-]Zeug:innen bedrängten, beispielsweise um ihre Inhaftierungen in ‚Konzentrationslagern‘ zu begründen. Das war vor allem für damals als ‚kriminelle‘ oder ‚asoziale‘ Häftlinge eingestufte [Zeit-]Zeug:innen schwierig, weil sie über ihre, im Nationalsozialismus festgelegten Strafen, berichten mussten und dieser Sachverhalt ihre Glaubwürdigkeit medial teilweise untergrub. Dadurch galt diese [Zeit-]Zeug:innengruppe in der Öffentlichkeit nicht als neutral. Als Beispiel kann hier der Dora-Prozess genannt werden. Dabei war die Reihenfolge der [Zeit-]Zeug:innenvernehmungen von Relevanz, weil zuerst Zivilarbeiter:innen vor Gericht antraten, dann ehemalige NS-Funktionäre der ‚SS‘ und ‚Gestapo‘ und später ehemalige Inhaftierte, die überwiegend als ‚Kriminelle‘ im ‚Konzentrationslager‘ waren. Zivilarbeiter:innen galten vor Gericht aufgrund ihrer vermeintlichen Neutralität als besonders glaubwürdig. Die Glaubwürdigkeit der [Zeit-]Zeug:innen war deshalb in diesem Prozess bereits durch die vorangegangenen, positiveren Aussagen, aber auch durch ihren zugeschriebenen Status, beeinträchtigt. Verteidiger:innen nutzten im Allgemeinen aber auch oftmals die Tatsache, dass etwaige vormalige Aussagen der [Zeit-]Zeug:innen nicht immer gänzlich übereinstimmend waren. Das kann auf die unterschiedlichen Vernehmungszeitpunkte zurückgeführt werden, wobei oftmals mehrere Jahre zwischen den einzelnen Befragungen lagen. Unstimmigkeiten waren dabei laut Stengel (2023) unvermeidbar. Die Verteidigung legte die Unterschiedlichkeiten dann teilweise als Lüge dar. Weil vor allem in der frühen Nachkriegszeit Vernehmungen von [Zeit-]Zeug:innen unter restriktiven Bedingungen vorgenommen wurden, waren [Zeit-]Zeug:innen in ihrer Aussage beeinträchtigt. In den Akten kam es zu

⁴⁷⁷ Vgl. Stengel, In: Osterloh, Vollnhals, 2011, S. 308 f.

⁴⁷⁸ Vgl. Rosemann, 2021, S. 234 und S. 239 f.

Vereinfachungen der Darstellungen aber auch teilweise zur Aberkennung des Gesagten, weil die historischen Fakten noch unbekannt waren. Auch ein Grund für Unterschiede in späteren Aussagen konnte sein, dass erste Aussagen der [Zeit-]Zeug:innen oftmals von Interviewenden festgehalten wurden, die nicht alle Informationen erfassten.⁴⁷⁹

Dass [Zeit-]Zeug:innen Lügen unterstellt wurden, war für diese eine tiefe Kränkung. Der Faktor, dass der Gegenseite mehr Glaubwürdigkeit zugeschrieben wurde, galt in der Wahrnehmung der ehemaligen Opfer als „*endgültiger Sieg*“ der Nationalsozialisten.⁴⁸⁰

Beim Prozess des ehemaligen ‚SS‘-Funktionärs Schwammberger wurde die Problematik der Glaubwürdigkeit von [Zeit-]Zeug:innen ebenso angesprochen. Die Verteidigung Schwammbergers berief sich dabei auf vorrangegangene Protokolle der [Zeit-]Zeug:innenaussagen, wobei manche Sachverhalte im Prozess über 15 Jahre später von den [Zeit-]Zeug:innen anders berichtet wurden. Die Verteidigung unterstrich diese Diskrepanzen der vorherigen Aussagen und konfrontierte die [Zeit-]Zeug:innen mit Unterschiedlichkeiten.⁴⁸¹

Die [Zeit-]Zeug:innen selbst sahen sich oft dafür verantwortlich, bei den Gerichtsverfahren der Verbrecher:innen teilzunehmen. Erkennbar wird das unter anderem an einem Brief, der 1946 von ehemaligen Inhaftierten des ‚Frauenkonzentrationslagers‘ Ravensbrück an den Staatsanwalt der alliierten britischen Mächte verfasst wurde:⁴⁸²

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt! Als wir uns bereit erklärten, als Zeugen nach Hamburg zu gehen [...] taten wir es, weil wir es als eine moralische Verpflichtung ansahen, mitzuwirken bei der Verurteilung der Lagerwachen des KZ Ravensbrück. Wir glauben aber, dass wir nicht nur eine Verpflichtung haben, sondern dass wir auch ein moralisches Recht darauf haben, ein Wort mitzureden bei der Verurteilung der Menschen, durch die wir so viel gelitten haben. Und alle Zeugen waren ausnahmslos der Meinung, dass man uns diese Möglichkeit nur in sehr geringem Maße gegeben hat.⁴⁸³

Die Briefverfasserinnen spielen hier darauf an, als [Zeit-]Zeug:innen vor Gericht wenig Möglichkeiten bekommen zu haben, ihre Erlebnisse darzustellen. Weil lediglich nach bestimmten Zeitangaben oder Personen gefragt wurde, waren zusammenhängende Erlebnisberichte erschwert. Trotzdem, dass es schwere Urteile gegen NS-Verbrecher:innen gab, fühlten sich die [Zeit-]Zeug:innen oftmals nicht gehört. Sie kritisierten, wenig Relevanz als [Zeit-]Zeug:in zugesprochen zu bekommen.⁴⁸⁴

⁴⁷⁹ Siehe dazu: Stengel, 2023a, S. 57 f.; Eigelsberger In: Albrich et al., 2006, S. 217

⁴⁸⁰ Vgl. Stengel, 2023a, S. 510; Rückerl, 1977, S. 88

⁴⁸¹ Vgl. Greiser, 2011, S. 168 f.

⁴⁸² Vgl. Stengel, In: Osterloh, Vollnhals, 2011, S. 309

⁴⁸³ Mahnruf für Freiheit und Menschenrecht vom 31.1.1947, S. 13 Zit. Nach Katharina Stengel, In: Osterloh, Vollnhals, 2011, S. 309

⁴⁸⁴ Vgl. Stengel, In: Osterloh, Vollnhals, 2011, S. 309 f.

Für die Betrachtung des Zeug:innenproblems können auch die Ansichten von Dieter Ambach bedeutend sein. Dieser war als Staatsanwalt im Majdanek-Prozess tätig und gab an, bei der Prozessführung besonders mit der Schwierigkeit konfrontiert gewesen zu sein, dass Inhaftierte im ‚Lager‘ den NS-Funktionären selten ins Gesicht gesehen hätten. Dafür hätten Schläge drohen können. Weiters waren die Verbrecher:innen – wie erwähnt – oftmals unter Spitznamen bekannt. Ambach gab auch an, dass die [Zeit-]Zeug:innen manchmal Zusammenbrüche erlitten, weil die Konfrontation mit Bildern der ehemaligen Peiniger:innen ihre Psyche sehr erregte. Bei der Auswahl der [Zeit-]Zeug:innen habe die Justiz vorwiegend darauf geachtet, ob diese im ‚Lager‘ Funktionen eingenommen hätten oder nicht. Damit einhergehend waren meist weitreichendere Einblicke in die Strukturen der ‚Lager‘. Hermine Braunsteiner sei beim Majdanek Prozess von [Zeit-]Zeug:innen am häufigsten erkannt worden, unter anderem auch vor Ort im Gerichtssaal. Zu ihrem Verhalten vor der Justiz meinte Ambach, dass sie wenig gesagt habe und oft die Aussage verweigert hätte. Er habe beobachtet, wie sie einmal beim Hinausgehen einer ehemaligen Inhaftierten unterstellte, dass sie die Wahrheit sagen solle und diese dabei auch als Lügnerin bezichtigte. Daraufhin habe Ambach als Staatsanwalt, wegen der Ausnutzung der ehemaligen Funktion Braunsteiners ihre Untersuchungshaft verlängert.⁴⁸⁵

Dieter Ambach litt stark unter seiner beruflichen Verpflichtung, die NS-Verbrecher:innen zu verurteilen. In dem im Jahr 1996 erschienen Artikel der *Süddeutschen Zeitung* wurde angeführt, dass der Staatsanwalt aufgrund dessen einen Schlaganfall erlitten hätte. Er könne nur schwer mit den Geschehnissen abschließen. Vor allem, weil Straftäter:innen oft milde Urteile bekommen hätten, sei sein Gewissen sehr belastet. Auch die weiteren Angeklagten hätten seiner Ansicht nach eine lebenslange Haftstrafe verdient. Der Richter Günter Bogen erzählte ebenso noch im Nachhinein von der emotionalen Belastung, mit der er während des Prozesses konfrontiert war. Er behauptete, die Urteilsfindungen vom Majdanek-Prozess nie verarbeitet zu haben.⁴⁸⁶

Die Mehrheitsgesellschaft in Deutschland stand den Prozessen mit wenig Offenheit gegenüber. Distanzierungen und Anfeindungen gegenüber den Opfern, die als [Zeit-]Zeug:innen auftraten, waren bemerkbar. Gleichzeitig war die Gesellschaft diejenige Instanz, die durch die Aussagen der Menschen von der Existenz des Holocausts überzeugt werden sollte.⁴⁸⁷ Eine öffentliche Thematisierung der NS-Prozesse sicherte in den Nachkriegsjahren aber auch das allgemeine Wissen der Bevölkerung rund um die NS-Verbrechen.⁴⁸⁸ Die Wahrnehmung der

⁴⁸⁵ Vgl. Kuretsidis-Haider et al., 2011, S. 214 f.

⁴⁸⁶ VWL.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Thorsten Schmitz, Die Stute von Majdanek (13.12.1996) In: *Süddeutsche Zeitung* 50, S. 15 f.

⁴⁸⁷ Vgl. Stengel, In: Osterloh, Vollnhals, 2011, S. 308

⁴⁸⁸ Siehe dazu: Yablonka, In: Sabrow, Frei, 2012, S. 176

europäischen Bevölkerung war oftmals nur selektiv. Die Aussagen breiteten ungemütliche Wahrheiten über Familienmitglieder und deren Vergangenheit aus.⁴⁸⁹

8 Fazit

Diese Masterarbeit versuchte mithilfe des Vergleiches der Rechtsprechungen unterschiedlicher NS-Verbrecher:innen und der Suche nach diesen, das Forschungsinteresse abzuhandeln. Aufgrund dessen, dass im Rahmen der Erarbeitung nur eine begrenzte Betrachtung von NS-Täter:innen möglich war, sind die Erkenntnisse dieser Arbeit limitiert. Außerdem ist die Beantwortung der Forschungsfrage auf die dargelegten Fälle und die Erkenntnisse aus der Sekundärliteratur beschränkt. Diese Einschränkungen in der Erarbeitung ergeben sich vorrangig daraus, dass die vorgestellten Täter:innen zufällig gewählt wurden und die gesamte NS-Täter:innenschaft nicht abbilden können.

Die Forschungsfrage, inwiefern [Zeit-]Zeug:innen für Simon Wiesenthal bei der Suche nach NS-Verbrecher:innen und deren Verurteilung als bedeutsam eingestuft werden können, lässt sich anhand der erarbeiteten Informationen wie folgt beantworten:

Diese Arbeit zeigt, dass [Zeit-]Zeug:innen aufgrund der dargelegten Berichte, Kontaktaufnahmen und Aussagen vor Gericht für die Arbeit der Justiz und dem Vorgehen von Simon Wiesenthal von hoher Bedeutung waren. Simon Wiesenthal selbst betonte die Gewichtung der [Zeit-]Zeug:innenaussagen bei der Suche nach NS-Verbrecher:innen aber nie konkret. In manchen Zitaten verwies er darauf, [Zeit-]Zeug:innen zu suchen oder vor deren Ableben die Erlebnisse festhalten zu müssen. Deswegen wird unter anderem davon ausgegangen, dass [Zeit-]Zeug:innen notwendige Informationen für die Suche nach NS-Verbrecher:innen bereithielten. Vor Gericht ist die Bedeutung von [Zeit-]Zeug:innen außerdem als hoch einzustufen. Ohne der Aussagen von [Zeit-]Zeug:innen wären gewisse Rechtsprechungen nicht möglich gewesen. Für die öffentliche Wahrnehmung des Holocausts und dessen Aufarbeitung war die Einvernahme von [Zeit-]Zeug:innen zudem erforderlich.

Im Rahmen dieser Masterarbeit wird die ambivalente Rolle der [Zeit-]Zeug:innen verdeutlicht. Der Einbezug von [Zeit-]Zeug:innen brachte der Justiz gewisse Vorteile: Das Gericht setzte [Zeit-]Zeug:innen in NS-Prozessen dafür ein, Informationen zu NS-Verbrecher:innen zu bestätigen. Auch Entstehungszusammenhänge des Nationalsozialismus zu erklären, fiel in den Erwartungshorizont von [Zeit-]Zeug:innen. Manche NS-Verbrechen wurden von den nationalsozialistischen Dokumenten nicht erfasst. Das traf vor allem auf die Geschehnisse in Osteuropa zu. Hierfür waren [Zeit-]Zeug:innen eine notwendige Erzählinstanz,

⁴⁸⁹ Siehe dazu: Yablonka, In: Sabrow, Frei, 2012, S. 184

um die Ereignisse vor der Justiz nachzuempfinden. Die Einvernahme von Betroffenen sollte außerdem verhindern, dass Täter:innen nach dem Krieg die Vorfälle verändert darstellten.⁴⁹⁰ Für die Rechtsprechung von NS-Verbrecher:innen waren [Zeit-]Zeug:innen laut Stengel (2023) unabdingbar. Der Großteil der Verurteilungen von NS-Verbrecher:innen sei ohne die Erlebnisberichte der [Zeit-]Zeug:innen nicht möglich gewesen.⁴⁹¹ Damit die Justiz [Zeit-]Zeug:innen einvernehmen konnte, war eine Eruierung derer Wissensstände notwendig. Direkt nach dem Krieg, hielten sich viele Betroffene des Holocausts in DP-„Lagern“ auf. Mithilfe von Fragebögen sammelten Freiwillige erste Erlebnisberichte der [Zeit-]Zeug:innen. Rund 20.000 Vernehmungen von Opfern des Nationalsozialismus konnten durch dieses Vorgehen bereits schriftlich festgehalten werden.⁴⁹² Diese Fragebögen zog die Justiz bei späteren NS-Prozessen zu Rate.⁴⁹³ Die frühen Berichte konnten den [Zeit-]Zeug:innen bei möglichen Vernehmungen vor Gericht aber auch negativ vorgehalten werden, weil beim Ausfüllen durch Dritte gewisse Sachverhalte vereinfacht wurden. Interviewende zeichneten zudem wegen mangelnder historischer Informationen nicht alle erzählten Sachverhalte auf. Daher kritisierte die Justiz in manchen Prozessen die Divergenzen der Berichte zu den Vernehmungen vor Ort. Unterschiede in der Darstellung von Geschehnissen bei der Befragung mehrerer [Zeit-]Zeug:innen wirkten sich ebenso zugunsten der Angeklagten aus.⁴⁹⁴ Dadurch wird verdeutlicht, dass [Zeit-]Zeug:innen auch Kritik ausgesetzt waren. Hierzu kann auch die Schwierigkeit mit dem Umgang ihrer Berichterstattungen gezählt werden. Historiker:innen kritisierten die Glaubwürdigkeit der Betroffenen unter anderem aufgrund der seit dem Holocaust vergangenen Zeit. Auch in der Sekundärliteratur wird [Zeit-]Zeug:innen aufgrund der ehemaligen Hierarchieverhältnisse und dem ehemaligen Opfer-Status in NS-Prozessen eine geringere Neutralität – und damit einhergehend geringere Glaubwürdigkeit – zugesprochen. Besonders die vergangene Zeit seit dem Holocaust hemmte die Wahrnehmung von [Zeit-]Zeug:innenaussagen bei späteren NS-Prozessen. Dass [Zeit-]Zeug:innen lediglich ihre eigenen Erlebnisse, ohne historischer Einordnung erzählen konnten, deutete die Justiz als erschwerenden Faktor bei der Einstufung derer Aussagen.⁴⁹⁵ Die Objektivität und Neutralität der [Zeit-]Zeug:innen wurde vor Gericht somit stetig hinterfragt. Außerdem beeinträchtigten sprachliche Schwierigkeiten beim Erzählen und Überforderungen bei der Konfrontation mit NS-Verbrecher:innen die [Zeit-]Zeug:innenvernehmungen. Verantwortliche des Gerichts

⁴⁹⁰ Siehe dazu: Sabrow, Frei, 2012, S. 17; Jokusch, In: Sabrow, Frei, 2012, S. 114 und S. 136

⁴⁹¹ Vgl. Stengel, 2023a, S. 501

⁴⁹² Vgl. Jokusch, In: Sabrow, Frei, 2012, S. 114 und S. 136

⁴⁹³ Siehe dazu: Kunz, 2007, S. 239

⁴⁹⁴ Siehe dazu: Greiser, 2011, S. 168 f.; Stengel, 2023a, S. 57 f.; Eigelsberger, In: Albrich et al, 2006, S. 217

⁴⁹⁵ Siehe dazu: Steinbacher, In: Sabrow, Frei, 2012, S. 155 f.; Henne, In: Elm, Kößler, 2007, S. 79 f.

äußerten des Weiteren die Sorge, dass [Zeit-]Zeug:innen sich untereinander absprechen könnten. Ein weiterer Aspekt, der die Aussagen von [Zeit-]Zeug:innen schwächte, war der, dass Inhaftierte von ‚Konzentrationslagern‘ selten vergangene Zeit- und Ortsangaben mit Sicherheit angeben konnten. Diese Daten waren aber für die Rechtsprechung vonnöten. Mit solchen Informationen möglicherweise einhergehende Unstimmigkeiten verunsicherten die Gerichte.⁴⁹⁶ Erschwerend für die Feststellung der Sachverhalte kann auch eingeordnet werden, dass ehemalige Inhaftierte von ‚Konzentrationslagern‘ die Hierarchie der ‚SS‘-Funktionäre generalisierten und somit präzise Angaben zu bestimmten Personen Verwechslungen unterliegen konnten.⁴⁹⁷

Für die Erarbeitung der Forschungsfrage war die Betrachtung des Vorgehens von Simon Wiesenthal bedeutsam. Wiesenthal stützte sich bei seiner Suche nach NS-Verbrecher:innen auf die Wahrnehmung von [Zeit-]Zeug:innen. Er war für die Suche nach NS-Täter:innen bekannt und arbeitete direkt nach Kriegsende mit den Aussagen von [Zeit-]Zeug:innen. Er versuchte, Betroffene des Holocausts zu Aussagen zu motivieren, indem er Flugblätter austeilte und mit Fragebögen arbeitete.⁴⁹⁸ Wiesenthal half US-amerikanischen Institutionen wie beispielsweise dem *War Crimes Office* bei der Eruiierung von [Zeit-]Zeug:innenaussagen. Durch die Zusammenarbeit erlangte Wiesenthal Kenntnisse über die Befragungstechniken von [Zeit-]Zeug:innen. Dazu gehörte, Informationen so bald wie möglich abzufragen, Zeit- und Ortsangaben zu eruieren und möglichst viele Einzelheiten zu verschriftlichen.⁴⁹⁹ Bei der Eröffnung eines Dokumentationszentrums sammelte Wiesenthal dann in eigenem Interesse [Zeit-]Zeug:innenaussagen. Dabei unterschied er zwischen *Selbsterlebtem*, *Gehörtem* und *Beobachtetem*. Die Erhebung dieser Aussagen hielt er in umfangreichen Verzeichnissen fest.⁵⁰⁰ Für die Erarbeitung der Informationen war die steigende Bekanntheit Wiesenthals von Vorteil. Deshalb verwehrt sich Wiesenthal nie der medialen Aufmerksamkeit.⁵⁰¹ Verschiedenste NS-Täter:innen fand Simon Wiesenthal durch die Rezeption von Zeitungen. Für die Auffindung von Adolf Eichmann war eine Traueranzeige beispielsweise entscheidend.⁵⁰² Simon Wiesenthal wandte sich bei der Suche nach NS-Verbrecher:innen aber auch an Organisationen wie den *Volksdeutschen Suchdienst* oder direkt an Justizminister:innen.⁵⁰³ Hinweise von Personen kamen nicht nur von Opfern des Holocausts zu Wiesenthal. Auch frühere NS-Funktionäre

⁴⁹⁶ Siehe dazu: Stengel, 2023a, S. 53 f. und S. 511

⁴⁹⁷ Siehe dazu: Rosemann, 2021, S. 88 f.

⁴⁹⁸ Vgl. Segev, 2010, S. 92

⁴⁹⁹ Vgl. Noble, 1979, S. 43 f.

⁵⁰⁰ Vgl. Sporrer und Steiner, 1992, S. 88 f.

⁵⁰¹ Siehe dazu: Segev, 2010, S. 138 f.; Drechsler, 2005, S. 190

⁵⁰² Siehe dazu: Sporrer und Steiner, 1992, S. 124

⁵⁰³ Siehe dazu: Holpfer, In: Albrich et al, 2006, S. 101 f.

gaben ihm aus unterschiedlichen Gründen Informationen zu Täter:innen.⁵⁰⁴ Im Fall von Franz Stangl bekam Simon Wiesenthal die notwendigen Hinweise von einem ehemaligen ‚Gestapo‘-Beamten. Beim NS-Verbrecher Josef Schwammberger hingegen führte ein anonymes Bericht aus dem Bekanntenkreis des Mannes zur Verhaftung.⁵⁰⁵ Im Fall von Hermine Braunsteiner war dahingehend auch die Befragung der Nachbarschaft bedeutend für die Suche nach der ‚KZ-Aufseherin‘.⁵⁰⁶ Anhand dieser vielen Beispiele kann belegt werden, dass [Zeit-]Zeug:innen für die Arbeit Wiesenthals von hoher Bedeutung waren. Aus seinem Briefverkehr im Fall Hermine Braunsteiner und weiterer Täter:innen kann abgelesen werden, dass er mit seinen umfangreichen Verzeichnissen von [Zeit-]Zeug:innen und Geschehnissen der Justiz im deutschsprachigen Raum bekannt war. Bei Prozessen gegen NS-Täter:innen wandten sich in allen untersuchten Fällen öffentliche Stellen an Wiesenthal. Dadurch sollten [Zeit-]Zeug:innen gefunden werden. Simon Wiesenthal gab entweder direkt die Kontaktmöglichkeiten der potenziellen Berichterstatte:r:innen an oder wandte sich an weitere Stellen, um [Zeit-]Zeug:innen zu motivieren. Waren ihm keine [Zeit-]Zeug:innen bekannt, so verwies er auf andere Organisationen wie das Rote Kreuz.

Insgesamt ist das Vorgehen Simon Wiesenthals geprägt von der Arbeit mit [Zeit-]Zeug:innen. Durch die Exzerption der Sekundärliteratur zu Simon Wiesenthal und der Analyse des Archivmaterials fällt auf, dass die Suche nach manchen Täter:innen von [Zeit-]Zeug:innen motiviert wurde. Ein präziser Verweis auf die Involvierung von [Zeit-]Zeug:innen, wie beispielsweise im Fall Hermine Braunsteiner gegeben ist, ist jedoch selten zu finden. Hinweise von Außenstehenden sind zwar in vielen Fallbeispielen gegeben, ein direkter Zusammenhang mit der Verfolgung ist aber selten nachweisbar. Nur vereinzelt werden [Zeit-]Zeug:innen als Initiator:innen angegeben, beziehungsweise wird deren Engagement in einem Nebensatz abgehandelt. Trotzdem kann aufgrund der Menge von Briefverkehren und der Sammlung von Aussagen die Bedeutung von [Zeit-]Zeug:innen als hoch eingestuft werden. Allgemein ist die Initiative, die viele Betroffene zeigten, indem sie auf Täter:innen aufmerksam machten, vor Gericht aussagten oder Informationen bereitstellten als notwendiger Faktor für die Suche und Verurteilung von NS-Verbrecher:innen einzuordnen.

Die Bedeutung der [Zeit-]Zeug:innen bei einer Auslieferung von NS-Verbrecher:innen aus anderen Ländern kann ebenso als hoch eingestuft werden. Für die Auslieferung von Hermine

⁵⁰⁴ Vgl. Sporrer und Steiner, S. 80

⁵⁰⁵ Vgl. Langels, Die Auslieferung von KZ-Kommandant Franz Stangl, Online unter: <https://www.deutschlandfunk.de/vor-50-jahren-die-auslieferung-von-kz-kommandant-franz-100.html>; Schreiber, 2023, S. 124 f.

⁵⁰⁶ Vgl. Wiesenthal, 1995, S. 185

Braunsteiner sammelte Simon Wiesenthal intensiv nach [Zeit-]Zeug:innenaussagen.⁵⁰⁷ Bei der Rückholung Josef Schwammbergers nahm der Einbezug von [Zeit-]Zeug:innen ebenso eine entscheidende Funktion ein.⁵⁰⁸

Die Initiative und der Mut etlicher [Zeit-]Zeug:innen kann abschließend als grundlegender Faktor für die Arbeit gegen die Verbrecher:innen des Nationalsozialismus gewertet werden. Ohne dem Engagement der [Zeit-]Zeug:innen und Personen wie Simon Wiesenthal wären noch mehr Täter:innen ohne Urteil geblieben. [Zeit-]Zeug:innen trugen dazu bei, dass Täter:innen aufgefunden wurden. Mithilfe ihrer Aussagen und indem sie die Aufmerksamkeit auf NS-Verbrecher:innen lenkten, arbeiteten sie gegen das Vergessen und trugen zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus bei. Auch wenn die Mehrheitsgesellschaft die Kriegsjahre zu verdrängen versuchte und sich auf einen Neuanfang berief, nutzten [Zeit-]Zeug:innen ihr Wissen, um auf den Holocaust und seine Handlanger:innen aufmerksam zu machen. Sie setzten sich dafür ein, dass eine Rechtsprechung stattfinden konnte und engagierten sich auf unterschiedliche Weise in der Suche und Auslieferung von NS-Verbrecher:innen. Nicht nur, weil sie Hinweise bereithielten, sondern auch weil [Zeit-]Zeug:innen aktiv bei der Informationsbeschaffung zu NS-Täter:innen mitwirkten, sind sie in der Aufarbeitung der Shoah als unabdingbarer Bestandteil einzuordnen. Aufgrund der präsentierten Fallbeispiele, in welchen [Zeit-]Zeug:innen auf unterschiedliche Art und Weise auf Täter:innen aufmerksam machten oder sich engagierten, Informationen zu finden und bereitzustellen, kann argumentiert werden, dass [Zeit-]Zeug:innen für die Verfolgung und Verurteilung der NS-Täter:innen einen wertvollen, unabdingbaren Beitrag leisteten.

⁵⁰⁷ VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner: Brief von Howard R. Cohen an Simon Wiesenthal, Wien, 27.03.1972.

⁵⁰⁸ Siehe dazu: Schreiber, 2023, S. 124 f.

9 Ausblick

Den Rahmen dieser Arbeit hätte gesprengt, folgenden Aspekten eine umfangreiche Betrachtung zu schenken. Für weitere wissenschaftliche Abhandlungen können die folgenden Fragen aber durchaus interessant sein:

Diese Masterarbeit zeigte mehrmals auf, dass für die Auslieferung von NS-Verbrecher:innen [Zeit-]Zeug:innenaussagen notwendig waren. Inwiefern diese die Auslieferung bedingten und vorantrieben könnte Untersuchungsgegenstand sein. Zudem können weitere Arbeiten erforschen, inwieweit medialer Druck die NS-Prozesse beeinflusste. Angeschnitten wurden diese Teilbereiche unter anderem durch Simon Wiesenthals Memorandum oder der medialen Berichterstattung Hermine Braunsteiners. Auch, dass sich Simon Wiesenthal für die Öffentlichmachung des Falles Braunsteiners zuerst an einen Journalisten wandte, weil er die nationale Bürokratie als zu undurchsichtig wahrnahm, könnte für weitere Arbeiten interessant sein.

Für die Suche nach NS-Verbrecher:innen zeigte sich, dass die Nennung weiterer Verbrecher:innen im Rahmen von Gerichtsprozessen oft handlungsführend waren. Beispielsweise kann hier der Fall Josef Schwammberger genannt werden. In den [Zeit-]Zeug:innenaussagen gegen Hermine Braunsteiner wurde ebenso mehrmals „*die blutige Brigitta*“ erwähnt. Diesen Aspekten bei der Suche nach NS-Täter:innen nachzugehen, könnte spannende Einblicke in diesen Forschungsbereich ermöglichen.

Als letzter interessanter Fakt kann die Rolle Simon Wiesenthals als Vermittler zwischen der Justiz und [Zeit-]Zeug:innen genannt werden. Diese bedarf einer genaueren Untersuchung, um dessen Bedeutung bei der Suche nach NS-Verbrecher:innen verdeutlichen zu können.

10 Literatur

10.1 Archivbestände

WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 7c Vr 5670/48 (Hermine Braunsteiner, geb. 16.07.1919).

VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Hermine Braunsteiner.

VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Walter Kümmel.

VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Ilse Koch.

VWI.SWA.I. Falldossiers zu NS-Täterinnen und -Tätern, inkl. Hilfsmittel, 1938-2005, Dr. Othmar Trenker (Trnka).

Sammlungen der KZ-Gedenkstätte Mauthausen, Mauthausen Memorial, Personensuche. Abfrage Simon Wiesenthal.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Akt 52046.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Akt 50104/122.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Akt 50104/149.

10.2 ANNO-Zeitungsberichte

Wiener Zeitung, Eine Peinigerin aus Ravensbrück (23.11.1949). In: ANNO Historische Zeitungen und Zeitschriften – Österreichische Nationalbibliothek. Online unter: <https://anno.onb.ac.at> (Download am 25.01.2025).

Der neue Mahnruf, Ist das die Bestrafung der Kriegsverbrecher? (Juni 1951) In: ANNO Historische Zeitungen und Zeitschriften – Österreichische Nationalbibliothek. Online unter: <https://anno.onb.ac.at> (Download am 25.01.2025).

10.3 Sekundärliteratur

Thomas *Albrich*, Windfried R. *Garscha*, Martin F. *Polaschek* (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck 2006).

Helga *Amesberger*, Brigitte *Halbmayer*, Vom Leben und Überleben. Wege nach Ravensbrück. Band 1: Dokumentation und Analyse (Wien 2001).

Heiner *Alwart*, Strafprozess im stahlharten Gehäuse der Vergangenheit. Eine Kritik an den aktuellen Strafverfahren gegen KZ-Personal. In: Juristenzeitung 77 (2022) 715-722.

Michael *Bachmann*, Der abwesende Zeuge. Autorisierungsstrategien in Darstellungen der Shoah. In: Wilfried *Floeck*, Winfried *Herget*, Friedemann *Kreuder* (Hg.), Mainzer Forschung zu Drama und Theater 42 (Tübingen 2010).

Ernst *Benda*, Der Nürnberger Prozeß. Grundlage eines neuen Völkerrechts? In: Uwe *Schultz* (Hg.), Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte (München 2001) 340-350.

Gerhard *Botz*, Simon Wiesenthals Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte des österreichischen Nationalsozialismus. Sein (fast) vergessenes „Memorandum“ zur „Beteiligung von Österreichern an Nazi-Verbrechen“ und die „österreichische Täter-These“. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Forschung zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer (Wien 2012) 169-199.

Robert H. *Drechsler* (Hg.), Gedenkbuch Simon Wiesenthal 1908-2005. In: Dokumente zur Zeitgeschichte (Wien 2005).

Andreas *Eichmüller*, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechern durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 56 (2008) 621-640.

Michael *Elm* und Gottfried *Kößler* (Hg.), Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung. Fritz Bauer Institut, Jahrbuch 2007 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust (Frankfurt/Main 2007).

Kerstin *Freudiger*, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen. In: Knut Wolfgang *Nörr*, Joachim *Rückert*, Bernd *Rüthers*, Michael *Stolleis* (Hg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts (BtrRG) 33 (2002).

Adrian *Furnham*, 50 Schlüsselideen Psychologie (United States 2014).

Winfried R. *Garscha* (Projektleitung), Claudia *Kuretsidis-Haider* (Sachbearbeiterin), Endbericht für den Zukunftsfonds der Republik Österreich. Die strafrechtliche Verfolgbarkeit nationalsozialistischer Verbrechen im Komplex Lublin-Majdanek. Die deutschen Prozesse: Quellen, Überblick und Vergleich mit Österreich. Projekt P09-0560. Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz (FStN).

Winfried R. *Garscha*. (Projektleitung), Abschlussbericht des vom Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus laut Beschluss des Kuratoriums vom 09.06.2009 geförderten Teilprojekts: Die Rolle von ZeitzeugInnen bei der Aufklärung der Verbrechen im Konzentrations- und Vernichtungslager Majdanek. Forschungsvorhaben: Der Komplex Lublin-Majdanek und die österreichische Justiz.

Winfried R. *Garscha*, Simon Wiesenthals Beitrag zur gerichtlichen Verfolgung der NS-Täter in Österreich. Referat im Rahmen der Tagung „Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft“ anlässlich des 90. Geburtstags von Simon Wiesenthal (Wien 1998).

Almut *Greiser*, Der Kommandant Josef Schwammberger. Ein NS-Täter in der Erinnerung von Überlebenden (Berlin 2011).

Sebastian Göll, Nina Kaiser, Kinder in Haft? Zum rechtlichen Rahmen der Unterbringung von Kindern bei ihren Müttern im Strafvollzug. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3 (2020) 28-38.

Uki Goñi, Odessa. Die wahre Geschichte. Fluchhilfe für NS-Kriegsverbrecher (Berlin/Hamburg 2007).

Matthias Hellfeld, Meike Rosenplänter, Markus Dichmann, History für Eilige. Alles, was man über Geschichte wissen muss (Freiburg 2020).

Reinhard Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht (Berlin 1964).

Carmen Hofbauer, Simon Wiesenthal als Publizist. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät (Universität Salzburg 2002).

Aurélia Kalisky, Die Szenographie der Zeugenschaft zwischen systematischer und kulturgeschichtlicher Perspektive. In: Heike Schlie, Aurélia Kalisky, Matthias Däumer (Hg.), Über Zeugen. Szenarien von Zeugenschaft und ihre Akteure (Paderborn 2017) 29-48.

Helgard Kramer (Hg.), NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive (München 2006).

Kathrin Kompisch, Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus (Böhlau 2008).

Peter Krause, „Eichmann und wir“. Die bundesdeutsche Öffentlichkeit und der Jerusalemer Eichmann-Prozess 1961. In: Yfaat Weiss (Hg.), Leibniz-Institut für jüdische Geschichte und Kultur – Simon Dubnow 34 (Göttingen 2023).

Martin Krist, Albert Lichtblau, Nationalsozialismus in Wien. Opfer, Täter, Gegner (Innsbruck 2017).

Claudia Kuretsidis-Haider, Irmgard Nöbauer, Winfried R. Garscha, Siegfried Sanwald, Andrzej Selerowicz (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit: Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich (Graz 2011).

Andreas Kunz, NS-Gewaltverbrechen, Täter und Strafverfolgung: Die Unteralgen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg. In: Zeithistorische Forschungen 4 (2007) 233-245.

Lorenz Leitmeier, Dramatisches Unrecht durch späte NS-Prozesse? In: Juristenzeitung 78 (2023) 557-560.

Heiner Lichtenstein, Majdanek. Reportage eines Prozesses. Mit einem Nachwort von Simon Wiesenthal (Frankfurt/Main 1979).

Alan Levy, Die Akte Wiesenthal. Übersetzung aus dem Amerikanischen von Hans Mittler (Wien 1995).

Josef Markus, Die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und die völkerrechtliche Verantwortung Österreichs. In: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver

Rathkolb (Hg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst (Wien 1985) 150-170.

Philipp *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken (Weinheim 2022).

Guillaume *Mouralis*, Die Grenzen eines justiziellen Experiments. Der internationale Nürnberger Prozess und die US-amerikanische color line (1944-1951). In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 39 (2020) 204-226.

Katrin *Müller-Johnson*, Ältere Menschen als Zeugen vor Gericht. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 3 (2009) 163-170.

Ingrid *Müller-Münch*, Die Frauen von Majdanek. Vom zerstörten Leben der Opfer und der Mörderinnen (Hamburg 1982).

Iris *Noble*, Nazi hunter. Simon Wiesenthal (New York 1979).

Hella *Pick*, Simon Wiesenthal. Eine Biographie (Hamburg 1997).

Alexander *Plato*, Zeitzeugen und die historische Zunft. Erinnerung, kommunikative Tradierung und kollektives Gedächtnis in der qualitativen Geschichtswissenschaft – ein Problemaufriss. In: BIOS: Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 32 (2021) 259-283.

Edith *Raim*, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945-1949. In: Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 96 (München 2013) 342-345.

Mark *Rosemann*, Erinnerung und Überleben. Wahrheit und Widerspruch im Zeugnis einer Holocaust-Überlebenden. In: BIOS – Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 11 (2021) 230-246.

Adalbert *Rückertl*, NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten, Grenzen, Ergebnisse (Karlsruhe 1972).

Adalbert *Rückertl* (Hg.) Martin *Broszat* (Vorwort), Nationalsozialistische Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse. Belzec, Sobibor, Treblinka, Chelmno (München 1977).

Martin *Sabrow*, Norbert *Frei*, Die Geburt des Zeitzeugen nach 1945 (Göttingen 2012).

Sibylle *Schmidt*, Sybille *Krämer*, Ramon *Voges* (Hg.), Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis (Bielefeld 2011).

Sibylle *Schmidt*, Zeugenschaft zwischen Ethik und Politik. In: Zeitschrift für Praktische Philosophie 6 (Berlin 2006) 189-214.

Horst *Schreiber*, Der Tiroler Exzesstäter Josef Schwammberger. In: Liebesverbrechen, Zwangsarbeit und Massenmord: NS-Täter und Opfer in Tirol, Polen und der Sowjetunion (Innsbruck 2023) 97-130.

Tom *Segev*, Simon Wiesenthal. Die Biografie (München 2010).

Arthur L. *Smith*, Die Hexe von Buchenwald. Der Fall Ilse Koch (Köln 2015).

Bettina *Stangneth*, Eichmann vor Jerusalem. Das unbehelligte Leben eines Massenmörders (Zürich–Hamburg 2011).

Katharina *Stengel*, Die ehemaligen NS-Verfolgten – Zeugen, Kläger, Berichterstatter. In: Jörg *Osterloh*, Clemens *Vollnhals* (Hg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR (Göttingen 2011) 307-322.

Katharina *Stengel*, Die Überlebenden vor Gericht. Auschwitz-Häftlinge als Zeugen in NS-Prozessen (1950-1976) In: Yfaat Weiss (Hg.), Leibniz-Institut für jüdische Geschichte und Kultur – Simon Dubnow 34 (Göttingen 2023a).

Katharina *Stengel*, Eine jüdische Stimme vor Gericht. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 71 (Oldenburg 2023b) 449-481.

Maria *Sporrer*, Herbert *Steiner* (Hg.), Simon Wiesenthal. Ein unbequemer Zeitgenosse (Wien 1992).

Stefan *Titscher*, Ruth *Wodak*, Michael *Meyer*, Eva *Vetter*, Methoden der Textanalyse. Leitfaden und Überblick (Wiesbaden 1998).

Rolf *Vogel*, Das Echo. Widerhall auf Simon Wiesenthal (Stuttgart 1979).

Liliane *Weissberg*, Vor Gericht. Perspektiven der Zeugenschaft. In: Hans-Joachim *Hahn*, Gerald *Lamprecht*, Olaf *Terpitz* (Hg.), Studien zur deutschsprachig-jüdischen Literatur und Kultur. Standortbestimmungen eines interdisziplinären Forschungsfeldes (Wien 2020) 41-60.

Simon *Wiesenthal*, Ich jagte Eichmann. Tatsachenbericht (Gütersloh 1961).

Simon *Wiesenthal*, Memorandum von 1966. Dokumentationszentrum des Bundes jüdischer Verfolgter des Naziregimes. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer (Wien 2012).

Simon *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben (Gütersloh 1967).

Simon *Wiesenthal*, Recht, nicht Rache. Erinnerungen (Ullstein 1995).

Simon *Wiesenthal*, Recht, nicht Rache – eine Bilanz. Referat im Rahmen der Tagung „Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft“ anlässlich des 90. Geburtstags von Simon Wiesenthal (Wien 1998).

Ruth *Wodak*, Peter *Nowak*, Johanna *Pelikan*, Helmut *Gruber*, Rudolf *de Cillia*, Richard *Mitten*, „Wir sind alle unschuldige Täter!“ Diskurshistorische Studien zum Nachkriegsantisemitismus (Frankfurt/Main 1990).

Franz Ferdinand *Wolf*, Im Gespräch mit Karlheinz Böhm, Erwin Kräutler, Leopold Ungar, Simon Wiesenthal (Wien 1993).

10.4 Online Quellen

Max *Bauer*, Urteil gegen ehemalige KZ-Sekretärin rechtskräftig (20.08.2024). In: tagesschau, Online unter: <https://www.tagesschau.de/inland/bgh-irmgard-f-revisionsurteil-100.html> (Zuletzt abgerufen am 03.01.2024).

Wolfgang *Benz*, Bestrafung der Beschuldigten (11.04.2005). In: Bundeszentrale für politische Bildung. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/nationalsozialismus-zweiter-weltkrieg/dossier-nationalsozialismus/39603/bestrafung-der-schuldigen/> (Zuletzt abgerufen am 24.11.2024).

Raphael *Brüne*, 60 Jahre Eichmann-Prozess. Zwischen Identifikation und Instrumentalisierung. In: Bundeszentrale für politische Bildung. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/331105/60-jahre-eichmann-prozess-zwischen-identifikation-und-instrumentalisierung/> (Zuletzt abgerufen am 01.05.2025).

Jörg *Echternkamp*, Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (30.04.2015). In: Bundeszentrale für politische Bildung. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/nationalsozialismus-zweiter-weltkrieg/der-zweite-weltkrieg/199413/die-verfolgung-nationalsozialistischer-gewaltverbrechen/> (Zuletzt abgerufen am 22.11.2024).

Josef *Goldberger*, Cornelia *Sulzbacher*, Franz Stangl. In: Forum öö Geschichte. Online unter: <https://www.oogeschichte.at/archiv/epochen/nationalsozialismus/biografien/franz-stangl> (Zuletzt abgerufen am 23.02.2025).

Marcel *Gyr*, Die andere „Rattenlinie“ – wie Nazi- Kriegsverbrecher im Nahen Osten Zuflucht fanden (01.02.2025). In: Neue Zürcher Zeitung. Online unter: <https://www.nzz.ch/gesellschaft/die-andere-rattenlinie-wie-nazi-kriegsverbrecher-im-nahen-osten-zuflucht-fanden-ld.1868124> (Zuletzt abgerufen am 24.04.2025).

Daniel *Heyman*, Fabian *Medler*, KZ-Sekretärin: Schreibkraft und Mordgehilfin (20.08.2024). In: zdf heute. Online unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/stutthoff-urteil-bestaetigt-kz-sekretaerin-100.html> (Zuletzt abgerufen am 03.01.2025).

Otto *Langels*, Die Auslieferung von KZ-Kommandant Franz Stangl (23.06.2017). In: Deutschlandfunk. Online unter: <https://www.deutschlandfunk.de/vor-50-jahren-die-auslieferung-von-kz-kommandant-franz-100.html> (Zuletzt abgerufen am 23.02.2025).

Carlotta *Roch*, Hat die ehemalige KZ-Sekretärin Beihilfe zum Mord geleistet? (20.08.2024) In: Frankfurter Allgemeine. Online unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/stutthof-was-die-revision-der-frueheren-kz-sekretaerin-irmgard-f-bedeutet-19890793.html> (Zuletzt abgerufen am 03.01.2025).

Anne-Catherine *Simon*, Zeitgeschichte: Briefmarken brachten ihn auf Eichmanns Spur (26.04.2008). In: Die Presse. Online unter: <https://www.diepresse.com/91867/zeitgeschichte-briefmarken-brachten-ihn-auf-eichmanns-spur> (Zuletzt abgerufen am 27.11.2024).

Gerald J. *Steinacher*, Argentinien: Ein begehrtes Fluchtziel von NS-Verbrechern (29.10.2020). In: Bundeszentrale für politische Bildung. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/regionalprofile/suedamerika/317754/argentinien-ein-begehrtes-fluchtziel-von-ns-verbrechern/#node-content-title-3> (Zuletzt abgerufen am 24.04.2025).

Yael *Weinstock Mashbaum*, Adolf Eichmann vor Gericht. Hintergründe zum Prozess in Jerusalem. In: Yad Vashem. Online unter: https://www.yadvashem.org/de/education/newsletter/2/eichmann-trial-classroom-use.html#footnote3_pbt4z68 (Zuletzt abgerufen am 01.05.2025).

Markus *Würz*, Internierungs- und Speziallager (19.02.2016). In: Lebendiges Museum Online. Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Online unter: <http://www.hdg.de/lemo/kapitel/nachkriegsjahre/entnazifizierung-und-antifaschismus/internierungs-und-speziallager.html> (Zuletzt abgerufen am 24.04.2025)

Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Information zur Pressekonferenz mit Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Konsulentin Dr. Brigitte Kepplinger, Mag. Florian Schwanninger, Geschäftsführer Dr. Béla Rásky, Philipp Rohrbach MA, Buchpräsentations: Beyond Hartheim. Täterinnen und Täter im Kontext von „Aktion T4“ und „Aktion Reinhard“ (Linz 2020). Online unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/LK/PKBuchpräsentationSchlossHartheimInternet.pdf> (Zuletzt abgerufen am 22.02.2025).

Vor 80 Jahren: Hitler-Stalin Pakt (19.08.2019). In: Bundeszentrale für politische Bildung. Online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/190237/vor-80-jahren-hitler-stalin-pakt/> (Zuletzt abgerufen am 27.11.2024).

NS-Prozesse – viel zu spät und ohne System (28.02.1981). In: Bundeszentrale für politische Bildung. Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/archiv/531853/ns-prozesse-viel-zu-spaet-und-ohne-system/> (Zuletzt abgerufen am 03.01.2025).

Simon Wiesenthal Gründer des Jüdischen Dokumentationszentrums in Wien im Gespräch mit Andreas Bönnte, Sendung vom 12.05.1998. In: BR-Online. Online unter: <https://www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/alpha-forum/simon-wiesenthal-gespraech100~attachment.pdf> (Zuletzt abgerufen am 03.02.2024).

Lebenslauf Simon Wiesenthal. In: Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien (VWI). Online unter: <https://www.vwi.ac.at/index.php/institut/simon-wiesenthal/lebenslauf-simon-wiesenthal> (Zuletzt abgerufen am 18.09.2024).

Simon Wiesenthal, Dipl.-Ing., Dr. h.c. mult. In: Universität Wien. Online unter: <https://geschichte.univie.ac.at/de/personen/simon-wiesenthal> (Zuletzt abgerufen am 24.10.2024).

Der Mord an den Kranken. In: Mauthausen Memorial. Online unter: <https://www.mauthausen-memorial.org/de/Wissen/Das-Konzentrationslager-Mauthausen-1938-1945/Der-Mord-an-den-Kranken> (Zuletzt abgerufen am 27.11.2024).

Die Befreiung. In: Mauthausen Memorial. Online unter: <https://www.mauthausen-memorial.org/de/Wissen/Das-Konzentrationslager-Mauthausen-1938-1945/Die-Befreiung> (Zuletzt abgerufen am 27.11.2024).

Tom Segev: Simon Wiesenthal. Die Biographie. In: Agentur für Bildung und Internationalisierung. Online unter: https://www.erinnern.at/themen/e_bibliothek/miscellen/tom-segev-simon-wiesenthal-die-biographie-1 (Zuletzt abgerufen am 28.11.2024).

Yad Vashem, Der Eichmann-Prozess in Jerusalem. „Mit mir stehen sechs Millionen Ankläger“. Online unter: <https://www.yadvashem.org/yv/de/exhibitions/eichmann/operation-eichmann.asp> (Zuletzt abgerufen am 11.12.2024).

Ilse Koch. In: Liberation Route Europe, Online unter: <https://www.liberationroute.com/de/stories/487/ilse-koch> (Zuletzt abgerufen am 27.02.2025).

Ilse Koch: Gefürchtete Kommandantengattin aus dem KZ Buchenwald (11.09.2024). In: Mitteldeutscher Rundfunk (MDR). Online unter: <https://www.mdr.de/geschichte/ns-zeit/holocaust/ilse-koch-kz-konzentrationslager-buchenwald-kommandant-lampenschirm-100.html> (Zuletzt abgerufen am 27.02.2025).

Rückschau auf den Vortrag zum „Aufbaukommandanten“ Karl Otto Koch. In: Gedenkstätte Hadamar. Online unter: <https://www.gedenkstaette-hadamar.de/blog/2024/11/01/rueckschau-auf-den-vortrag-zum-aufbaukommandanten-karl-otto-koch/> (Zuletzt abgerufen am 24.04.2025).

Hermine Braunsteiner, eine NS-Täterin aus Wien. In: Der Standard. Online unter: <https://www.derstandard.at/story/3000000187758/hermine-braunsteiner-eine-ns-taeterin-aus-wien> (Zuletzt abgerufen am 01.05.2025).

Geschichte der Österreichischen Lagergemeinschaft Ravensbrück, In: Österreichische Lagergemeinschaft Ravensbrück & FreundInnen. Online unter: <https://www.ravensbrueck.at/die-lagergemeinschaft/geschichte/> (Zuletzt abgerufen am 01.05.2025).

Volksgerichtsprozesse – Ein Überblick, In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Online unter: <https://ausstellung.de.doew.at/b132.html> (Zuletzt abgerufen am 31.05.2025).

Displaced Persons, In: Wien Geschichte Wiki. Online unter: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Displaced_Persons (Zuletzt abgerufen am 31.05.2025).

11 Abstract

Diese Masterarbeit thematisiert die Bedeutung von [Zeit-]Zeug:innen bei der Suche nach NS-Verbrecher:innen. Die Arbeit und das Engagement von Simon Wiesenthal steht dabei im Vordergrund. Es soll veranschaulicht werden, wie die Suche nach Verbrecher:innen durch Hinweise von [Zeit-] Zeug:innen vorangetrieben werden konnte. Außerdem wird betrachtet, wie sich [Zeit-]Zeug:innen in Gerichtsprozessen von NS-Täter:innen einbringen konnten und welchen Einfluss deren Initiative für die Verurteilung der Täter:innen hatte. Die Masterarbeit versucht, das Forschungsinteresse mithilfe verschiedener Fallbeispiele – allen voran dem von Hermine Braunsteiner – voranzutreiben. Ein Vergleich der Auffindung und Prozesse dieser NS-Täter:innen soll Rückschlüsse auf die Bedeutung von [Zeit-]Zeug:innen ermöglichen.